

Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs

Christine M. Graebisch
Sven-Uwe Burkhardt

RESEARCH

Vergleichsweise menschlich?

Ambulante Sanktionen als
Alternative zur Freiheitsentziehung
aus europäischer Perspektive

OPEN

 Springer

Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs

Herausgegeben von

Ch. M. Graebisch, Dortmund, Deutschland

S.-U. Burkhardt, Dortmund, Deutschland

J. Feest, Bremen, Deutschland

In der Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs werden Texte über die Rechtswirklichkeit von Gefängnissen und strafrechtlichen Sanktionen publiziert. Im Fokus der Reihe stehen dem Strafvollzug dienende Haftanstalten, Einrichtungen des forensischen Maßregelvollzugs und der Sicherungsverwahrung sowie andere Orte der Freiheitsentziehung. Umfasst ist aber auch ambulante Überwachung, wie die Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht. Besonderes Interesse gilt den Auswirkungen auf die Betroffenen. Die Reihe richtet sich an Wissenschaft und Praxis in den Bereichen Recht, Kriminologie und Soziale Arbeit sowie an Studierende in insbesondere diesen Fächern.

Herausgegeben von

Christine M. Graebisch
FB 8 Angewandte Sozialwissenschaften
Fachhochschule Dortmund
Dortmund, Deutschland

Johannes Feest
Universität Bremen
Bremen, Deutschland

Sven-U. Burkhardt
Dortmund, Deutschland

Christine M. Graebisch
Sven-U. Burkhardt

Vergleichsweise menschlich?

Ambulante Sanktionen als Alternative zur Freiheitsentziehung aus europäischer Perspektive

Die Länderberichte, welche als Grundlage dienten, wurden erstellt von:

Nicola Giovannini, Malena Zingoni, Droit au Droit, Belgium;
Dimitar Markov, Maria Doichinova, Center for the Study of Democracy, Bulgarien;
Christine M. Graebisch, Sven-U. Burkhardt, Martin von Borstel,
Fachhochschule Dortmund, Deutschland
Renata Giedrytė, Simonas Nikartas, Gytis Andrulionis,
Law Institute of Lithuania, Litauen;
Alejandro Forero Cuéllar, María Celeste Tortosa, Iñaki Rivera Beiras,
Josep M. García-Borés, Rodrigo Chaverra, Tamara Fernández, Natalia Giraldo,
Belén Permuy, Carla Trillas, Observatory on the Penal System and Human Rights
with the University of Barcelona, Spanien.

Christine M. Graebisch
Dortmund, Deutschland

Sven-U. Burkhardt
Dortmund, Deutschland

Bei dieser Publikation handelt es sich um die veränderte und ergänzte Übersetzung des Titels „Ambulant Sanctions as an Alternative to Imprisonment in the European Union?“⁶, ursprünglich vom Center for the Study of Democracy 2014 veröffentlicht.

Dieser Publikation liegt ein EU-Forschungsprojekt zugrunde, in dessen Rahmen Sanktionen ohne Freiheitsentzug im Vergleich zu freiheitsentziehenden strafrechtlichen Sanktionen betrachtet wurden. Beteiligt waren Partner aus den Ländern Belgien, Bulgarien, Deutschland, Spanien und Litauen. Es war Teil des Projektes „Re-Socialisation of Offenders in the European Union: Enhancing the Role of the Civil Society“, welches mit der Unterstützung der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission durchgeführt wurde.

Diese Publikation wurde mit finanzieller Unterstützung des Criminal Justice Programme der Europäischen Union erstellt. Für den Inhalt dieser Publikation sind allein die AutorInnen verantwortlich; ihr Inhalt kann in keiner Weise als Standpunkt der Europäischen Kommission angesehen werden.



ISSN 2365-5178

ISSN 2365-5186 (electronic)

Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs

ISBN 978-3-658-08964-1

ISBN 978-3-658-08965-8 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-658-08965-8

Springer

© The Author(s) 2015. The book is published with open access at SpringerLink.com

OpenAccess. This book is distributed under the terms of the Creative Commons Attribution Non-commercial License which permits any noncommercial use, distribution, and reproduction in any medium, provided the original author(s) and source are credited.

All commercial rights are reserved by the Publisher, whether the whole or part of the material is concerned, specifically the rights of translation, reprinting, re-use of illustrations, recitation, broadcasting, reproduction on microfilms or in any other way, and storage in data banks. Duplication of this publication or parts thereof is permitted only under the provisions of the Copyright Law of the Publisher's location, in its current version, and permission for commercial use must always be obtained from Springer. Permissions for commercial use may be obtained through RightsLink at the Copyright Clearance Center. Violations are liable to prosecution under the respective Copyright Law. The use of general descriptive names, registered names, trademarks, etc. in this publication does not imply, even in the absence of a specific statement, that such names are exempt from the relevant protective laws and regulations and therefore free for general use.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer Fachmedien Wiesbaden ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media (www.springer.com)

Geleitwort zur Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs

Das Strafvollzugsarchiv wurde 1977 von Johannes Feest zu Beginn seiner Tätigkeit als Hochschullehrer an der Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaft, gegründet. Wie der Name nahe legt, den es seit 1983 trägt, wird dort Literatur und Rechtsprechung zum Thema Strafvollzug und anliegenden Themenbereichen zusammengetragen. Die eigentliche Besonderheit des Strafvollzugsarchivs ergibt sich jedoch aus dessen Namen nicht. Von Beginn an gingen dort schriftliche Anfragen von Gefangenen aus dem Straf- und Maßregelvollzug ein. Diese werden von uns (ehrenamtlich) beantwortet. Daran beteiligt sich ein in Größe und Zusammensetzung variierender Kreis von Personen aus der Hochschule einschließlich Studierenden und aus der anwaltlichen Praxis. 2012 ist das Strafvollzugsarchiv von der Universität Bremen an die Fachhochschule Dortmund umgezogen, wo es in der Obhut von Christine Graebisch und Sven-U. Burkhardt steht. In Bremen existiert weiterhin der Verein Strafvollzugsarchiv e. V., der die Tätigkeit des Strafvollzugsarchivs unterstützt und für den Johannes Feest die Homepage des Strafvollzugsarchivs betreibt (www.strafvollzugsarchiv.de).

Ebenfalls von Beginn an war das Strafvollzugsarchiv eng mit Forschung und Lehre über die Rechtswirklichkeit von und in Gefängnissen verbunden. Insbesondere war die Kommunikation mit Gefangenen – wenn sie auch anlässlich der von ihnen gestellten Fragen stattfand –, nie eine einseitige Beratung, sondern immer ein gegenseitiger Lernprozess.

Das durch den Briefkontakt vermittelte Verständnis der Situation des Gefangenseins und des Gefängnisses fließt in die Lehre an diversen Hochschulen (Universität Bremen, Fachhochschule Dortmund, Universität Hamburg) ebenso ein wie

in wissenschaftliche Publikationen und rechtspolitische Auseinandersetzungen. Dabei ist insbesondere der als „Alternativkommentar“ und zuletzt in 6. Auflage von Johannes Feest und Wolfgang Lesting herausgegebene bekannte Kommentar zum Strafvollzugsrecht zu nennen.

Ziel dieser Schriftenreihe ist es, im weiteren Kontext des Strafvollzugsarchivs entstandene wissenschaftliche Arbeiten zu publizieren. Den im Rahmen der Reihe veröffentlichten Beiträgen soll gemeinsam sein, dass sie keine ausschließlich juristische Abhandlung des Themas darstellen, sondern sozialwissenschaftliche Perspektiven und insbesondere die Rechtswirklichkeit unter Berücksichtigung der Sichtweise der Betroffenen einbeziehen. Dabei soll es – trotz des Archivnamens – nicht allein um Strafvollzug, sondern auch um andere Formen staatlich veranlasseter Freiheitsentziehung sowie um strafrechtliche Sanktionen ohne eine Freiheitsentziehung gehen.

Die Schriftenreihe will damit zum Überwinden der Mauern beitragen, zumindest in den Köpfen.

Dortmund und Bremen

Christine Graebisch, Johannes Feest, Sven-U. Burkhardt

Vorwort

Es mag erstaunen, dass sich der erste Band der Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs gerade nicht mit dem Strafvollzug, sondern mit ambulanten Sanktionen befasst. Begründen lässt sich dies mit einer Haltung zum Strafvollzug, nämlich damit, „dass eine wahrhaft humanistische Haltung zum Strafvollzug in Gefängnissen ihren besten Ausdruck im Wunsch nach dessen Abschaffung findet.“¹

Die Abschaffung von Gefängnissen auch nur in Erwägung zu ziehen und als gedankliche Möglichkeit dem täglichen Handeln zugrunde zu legen, bringt jedoch mit Regelmäßigkeit die reflexhafte Reaktion hervor: „Dann nennen Sie doch mal Alternativen!“

Dem ließe sich entgegen, dass ein Weniger an gefängnisartigen Institutionen, ein strenger Reduktionismus, ein schrittweiser Abbau von Gefängnissen selbst schon eine Alternative darstellt. Oder um es mit den Worten von Helmut Pollähne² zu sagen: „Die Alternative zur Freiheitsstrafe ist ... keine Freiheitsstrafe!“

Eine solche Antwort wird jedoch das nach Alternativen fragende Gegenüber nicht zufriedenstellen, die Wahrscheinlichkeit ist vielmehr hoch, dass es auf der Nennung von Sanktionsalternativen beharren wird. Hat die Diskussion über „Alternativen“ erst einmal Fahrt aufgenommen, so zeigt sich zumeist, dass die Erwartungen an diese sehr hoch angesiedelt sind. Jedenfalls soll die Alternative sämtliche als vorteilhaft angesehenen Aspekte des Gefängnisses abdecken und dann soll sie weitere Vorzüge aufweisen, um als „besser“ akzeptiert zu werden.

1 Feest 2011, S. 85.

2 2012.

Erschwerend kann hinzukommen, dass die Alternative nicht an der Realität des Gefängnisses gemessen wird, sondern an den in dessen Existenz gesetzten Erwartungen. Selbst die durchdachtste Alternative hat in solch einem Szenario keine realistische Chance.

Thomas Mathiesen erklärte bereits 1974 die Funktionalität der Forderung nach „Alternativen“, die einen konservierenden Effekt bezogen auf die bestehende Ordnung habe. Deren Ziele sollen aus Sicht des die Frage aufwerfenden Gegenübers nämlich weiterhin verfolgt und nur die Mittel verändert werden, wobei damit dann sogar ein zusätzlicher Legitimationsgewinn für die bestehende (strafende) Ordnung verbunden sein kann, den das Festhalten am Bestehenden, dessen Nachteile augenfällig sind, nicht gehabt hätte.³ Da der Vorschlag „fertiger Alternativen“ diesen Effekt hervorrufen würde, schlägt er „das Unfertige“ als Alternative vor.⁴ Eine Alternative gilt ihm als wirklich alternativ, wenn sie nicht auf den Prämissen des alten Systems aufbaut, sondern auf eigenen beruht, die in einem oder in mehreren Aspekten im Widerspruch zum alten System stehen, wenngleich sie dennoch mit diesem zu konkurrieren in der Lage sein müssen, da sie andernfalls keine Beachtung fänden.

Zu dieser Forderung in genauem Gegensatz steht, was sich die empirische Sanktionenforschung nach dem Muster „what works?“ zum Ziel gesetzt hat. Denn mit ihr werden Sanktionen in ihrer vergleichenden Wirksamkeit in Bezug auf gerade denselben Zweck verglichen um herauszufinden, welche Intervention diesen am effektivsten erreicht. Es soll also ganz gezielt nur ein anderes Mittel zur Erfüllung desselben Zwecks gefunden werden, das diesen möglichst effektiv (und effizient) erreicht. Es wird auf diese Weise systematisch nach Alternativen in einer Weise gesucht, die im Sinne von Mathiesen „fertig“ sind und die dann im Erfolgsfalle sogar als „blueprint“ an anderen Orten eingesetzt werden können, was ein Maximum an „Fertigsein“ bedeutet. Ein (starker) Legitimationsgewinn ist mit diesem wissenschaftlichen Qualitätssiegel offensichtlich auch verbunden. Während daher eine „evidence-based crime prevention“ alles andere als eine abolitionistische Strategie ist, lohnt sich die Auseinandersetzung mit ihr⁵ und ihren Ergebnissen dennoch auch aus einer abolitionistischen Perspektive: Denn schließlich werden dabei Sanktionen einer empirischen Kontrolle unterzogen, die auf die

3 Mathiesen 1993, S. 71 ff. Vgl. zu Gemeinsamkeiten der hier verwendeten deutschen, dem norwegischen Original folgenden zu der englischsprachigen neu abgedruckten und um mehrere Beiträge anderer erweiterten Fassung Mathiesen 2014: Feest 2014 in ebendieser.

4 1993, S. 168 ff.

5 Dazu Graebisch 2009.

Feststellung hinausläuft, inwieweit diese Sanktionen im Vergleich zueinander die herrschenden, durch das Recht vorgegebenen Zielsetzungen erreichen. Staatliches Handeln hat sich an seinen selbst gesetzten Ansprüchen insbesondere dann messen zu lassen, wenn es mit Eingriffen in die Rechte der Betroffenen verbunden ist. Deswegen macht eine Beschäftigung damit aus menschenrechtlicher Perspektive trotz allem Sinn. Denn wenn es schon so schwer ist, Menschenrechten im Vollzug zur Geltung zu verhelfen, diese dort womöglich gar nicht durchsetzbar sind⁶, dann sind doch erst einmal jegliche Versuche, gefängnisartige Institutionen überflüssig zu machen von Interesse, auch wenn sie auf dem Grundgedanken der „Kriminalitätsbekämpfung“ beruhen und diese zu effektivieren angetreten sind, das Konzept von Kriminalisierung und Bestrafung aber nicht in Frage stellen.

Sowohl die Beschäftigung mit international als auch die mit empirisch vergleichender Forschung über Sanktionen ist zudem deswegen von Interesse, weil an ihr gerade die von Mathiesen befürchteten Entwicklungen zumindest sichtbar werden und sich – neben der Austauschbarkeit von Sanktionen – zeigt, welche Sanktionen aktuell für austauschbar gehalten werden, inwieweit dadurch tatsächlich Gefängnisstrafen ersetzt werden und welche Funktionalitäten durch sie jeweils bedient werden.

Es gibt auch und gerade im Mainstream-Diskurs – neben dem Festhalten an dem Konzept der Einsperrung – durchaus Interesse an und Begeisterung für Alternativen zu Gefängnissen. Diese lassen sich gedanklich offenbar gut mit eigenen Sehnsüchten verbinden und richten sich daher besonders gerne etwa auf entfernte (norwegische⁷) Inseln, gegen die es Alternativen im hier bzw. heute bedeutend schwerer haben. Manchmal werden solche entfernten Beispiele auch gerade deswegen angeführt, weil die mangelnde Übertragbarkeit herausgestellt werden soll, nach dem Muster: „es wäre ja schön, wenn wir auch solche Möglichkeiten hätten, aber...“ Gleichzeitig werden Alternativen mit überladenen Erwartungen bedacht, was – wie oben schon erwähnt wurde – auch damit einher geht, dass erwartet wird, sie böten auch „Sicherheit“ mindestens im gleichen Maße wie der Strafvollzug. Die Debatte um zum Freiheitsentzug alternative Sanktionen ist stark von dem geprägt, was Finckenauer schon 1982 das Panacea-Phänomen nannte. Danach besteht insbesondere bei besonders komplexen gesellschaftlichen Problemen die Sehnsucht nach einer möglichst allumfassenden, zugleich einfachen, wirkungsvollen und kostengünstigen Wunderlösung. Weil diese Hoffnung notwendigerweise immer

6 Feest, 2011, S. 93 ff.

7 Und dies obwohl es sich im Falle von Bastøy nicht einmal um eine Alternative zum, sondern um eine alternative Form des Strafvollzugs handelt: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-76764206.html> Zugegriffen: 20. Mai 2015.

wieder enttäuscht werden muss, richtet sie sich in Wellenbewegungen auf ständig wechselnde kriminalpräventive Interventionen. Alternativen können durchaus mit mehr Milde gegenüber ihren negativen Wirkungen betrachtet werden als traditionelle Programme wie die Freiheitsstrafe. Indem sie milder wirken, ruft die mit ihnen gleichwohl verbundene Übelszufügung weniger schlechtes Gewissen hervor. Unter Bezeichnungen wie „Behandlung“, „Verantwortungsübernahme“, „Risikominimierung“ oder „Restorative Justice“⁸ straft es sich unbeschwerter. Allerdings kann bei euphorischer Erwartung auch die Enttäuschung größer sein, wenn sich die auf die Alternative gerichteten Hoffnungen nicht erfüllen.

Zudem ist die Frage nach „Alternativen“ auch deswegen legitim, weil es naiv wäre anzunehmen, dass gefängnisartige Institutionen in Teilen ersatzlos abgeschafft würden. Die Frage, was dann an deren Stelle tritt – so wie derzeit in der Bundesrepublik an die Stelle der leicht sinkenden Gefangenenzahlen die kontinuierlich ansteigenden Unterbringungen im Maßregelvollzug treten – ist daher sehr berechtigt.

Zudem bezieht das staatliche Strafen seine grundlegende Rechtfertigung gerade aus der – wenn auch unbewiesenen und nahezu unüberprüfaren – Annahme, andernfalls würden sehr viel schwerwiegendere und ungleichmäßiger angewendete Sanktionsformen von Privatjustiz, vielfach assoziiert mit Lynchjustiz, auftreten. Die Bilder von Heinsberg⁹, Insel¹⁰ und anderen Orten vor Augen, an denen aus der Sicherungsverwahrung Entlassene versuchten wieder gesellschaftlich Fuß zu fassen, lehren zum einen, dass solche Befürchtungen berechtigt sind, zeigen zum anderen aber auch, dass sie mit der Existenz staatlichen Strafens und so intensiver Eingriffe im Namen der Kriminalprävention wie es die Sicherungsverwahrung ist, nicht hinfällig werden. Ob sie andernfalls noch unkontrollierter und stärker zu Tage treten würden oder eher über die Existenz des politisch-publizistischen Verstärkerkreislaufes¹¹ geschürt werden, ist empirisch ungeklärt und mangels vergleichbarer Kontrollsituation auch nicht umfassend, sondern allenfalls partiell insbesondere im Rahmen sog. natürlicher Experimente erforschbar. Fest steht lediglich, dass sich die Frage nach einer möglicherweise befriedenden Wirkung staatlicher Strafe keinesfalls für „die Kriminalität“ insgesamt stellen lässt, son-

8 Dazu auch Christie 2009.

9 Geyer 2011.

10 Balsberg/Denso 2011.

11 Scheerer 1978.

dern nur bezogen auf bestimmte Arten zugrundeliegender Konflikte nach deren Wiederaneignung¹², für Ärgernisse etwa ganz anders als für Lebenskatastrophen.¹³

Bereits hier zeigt sich aber auch, dass dabei sehr unterschiedliche Perspektiven denkbar sind, was überhaupt abgeschafft oder zurückgedrängt werden sollte und was erhaltenswert erscheint, vielleicht sogar ausgebaut werden sollte?¹⁴ Es ist daher durchaus berechtigt zu fragen, was an die Stelle von Freiheitsstrafen und vergleichbarer Maßnahmen, wie etwa dem Maßregelvollzug, treten würde, wenn eine Zurückdrängung gefängnisartiger Institutionen gelänge. Weil ambulante Sanktionen weder notwendigerweise stationäre ersetzen noch notwendigerweise „besser“ (in einem menschenrechtlichen oder humanistischen Sinne) sind als das Gefängnis, was umgekehrt dessen Existenz aber nicht rechtfertigen kann, lohnt die Befassung mit ambulanten Sanktionen auch und gerade im ersten Band einer Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs.

12 Christie 1977.

13 Hanak/Stehr/Steinert 1989.

14 Vgl. zum Ganzen etwa Heft 1/2008 des Kriminologischen Journals; Scheerer 2002 sowie die Beiträge in Mathiesen 2014.

Inhaltsverzeichnis

A	Einleitung	1
B	Ambulante Sanktionen im Vergleich zwischen europäischen Ländern ..	5
I	Ambulante oder nicht-freiheitsentziehende Sanktionen	5
1	Anknüpfung an strafrechtlich relevantes Verhalten	6
2	Ambulante Sanktionen als Alternative zur Freiheitsstrafe	9
II	Menschenrechtsstandards als Maßstab für den Vergleich von ambulanten Sanktionen in der Europäischen Union	22
1	Menschenrechtsstandards des Europarats	22
2	Gegenseitige Anerkennung von Sanktionen in der Europäischen Union	24
3	Menschenrechtliche Mindeststandards für ambulante Sanktionen	30
C	Ambulante Sanktionen im Vergleich der experimentellen Evaluationsforschung	35
I	Vergleich der Wirkungsweise verschiedener Sanktionen und das Problem der Kausalität	35
II	Randomisierte Kontrollgruppenstudien außerhalb Europas	40
III	Natürliches Experiment in den Niederlanden: Freiheitsstrafe im Vergleich zur Bewährungsstrafe	41

IV	Randomisierte Kontrollgruppenstudie in der Schweiz: Gemeinnützige Arbeit im Vergleich zu (sehr) kurzen Freiheitsstrafen	42
V	Vergleich von randomisierten zu Matched-Pair-Design-Studien und von Sanktionen zur Nicht-Intervention	45
VI	Hawthorne und Placebo: Nur im Auge des Betrachters?	53
VII	Natürliches Experiment: Ausnutzung zufallsgesteuerter Zuweisung bei Gerichten	58
D	Ambulante Sanktionen und das Problem des Net-Widening	61
I	Net-Widening	61
II	Eine europäische Perspektive auf Net-Widening aus den Niederlanden und Deutschland	65
E	Ambulante Sanktionen	69
	<i>Resozialisierung und Zivilgesellschaft</i>	
I	Resozialisierung und ambulante Sanktionen	69
II	Verstärkung der Rolle der Zivilgesellschaft bei ambulanten Sanktionen	73
1	Restorative Justice	74
2	Zivilgesellschaftliche Kontrolle ambulanter Sanktionen	78
F	Ambulante Sanktionen	81
	<i>Ansichten aus den Projektländern und einige bemerkenswerte Praxen</i>	
I	Ambulante Sanktionen in den beteiligten Ländern	81
1	Diversion ohne weitere Reaktion	83
2	Aussetzung der Entscheidung über Sanktionen	84
3	Aussetzung der Vollstreckung einer (bestimmten) Sanktion/Strafaussetzung	84
4	Bewährung („probation“)	85
5	Intensive Bewährungsüberwachung	90
6	Gemeinnützige Arbeit	91
7	Geldstrafe	92
8	Tagessätze	93
9	Hausarrest (Freizeit)	94
10	Mittels elektronischer Überwachung kontrollierte Ausgangssperren	94
11	Elektronische Überwachung mittels GPS	96

12	Drogentherapie (stationär oder ambulant)	100
13	Anderweitige Therapie	101
14	Boot Camps	102
15	Wiedergutmachung	102
16	Täter-Opfer-Ausgleich	103
17	Familien-/Gruppen-Konferenzen	110
18	Circles of Support and Accountability	110
19	Ausweisungsverfügung	111
20	Abschiebung	111
21	Zeitweiser Freiheitsentzug/Offener Vollzug	115
22	Weitere Beispiele	116
II	Bemerkenswerte Praxen	119
1	Belgien	120
2	Bulgarien	121
3	Deutschland	122
4	Litauen	126
5	Spanien	127
G	Zusammenfassung	129
H	ANNEX	133
	<i>Daten über Bewährung / gemeinnützige Arbeit und Gefangenzahlen</i>	
	Literaturverzeichnis	137

Das Bedürfnis, Freiheitsstrafen durch alternative Sanktionen zu ersetzen, war in den vergangenen Jahrzehnten Gegenstand der wissenschaftlichen und kriminalpolitischen Debatte in verschiedenen europäischen Ländern und die Anzahl und der Einsatz ambulanter Sanktionen sind seitdem stark angestiegen. Ambulante Sanktionen und andere Alternativen zum Freiheitsentzug werden als moderne Instrumente zur Wiedereingliederung von Straffälligen betrachtet. Von dem verstärkten Einsatz ambulanter Sanktionen erhofft man sich unter anderem, dass sie das Problem der Überbelegung, mit dem sich europaweit derzeit viele Haftanstalten konfrontiert sehen, lösen und die Aufgabe strafrechtlicher Sanktionen auf eine menschlichere und oftmals auch kostengünstigere Art und Weise lösen. Vor diesem Hintergrund drängt es sich geradezu auf, vielversprechende ambulante Sanktionen in einzelnen Mitgliedstaaten zu eruiieren und deren Anwendung in den anderen Staaten vorzuschlagen.

Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ambulanter Sanktionen als Alternative zum Freiheitsentzug springt jedoch – von methodologischen Problemen der Vergleichbarkeit einmal abgesehen – ins Auge, dass die Zahl derjenigen, die solche Sanktionen erhalten, die Zahl der Strafgefangenen seit Jahrzehnten deutlich übersteigt. Diesbezüglich weist Fergus McNeill auf das Beispiel Deutschlands hin, wo die Anzahl an Personen mit einer wie auch immer gearteten ambulanten Sanktion im Jahr 2008 mehr als ein Dreifaches der Anzahl von Gefangenen erreicht habe (225.000 zu 73.000). In England und Wales fand er im Jahr 2010 (241,500 zu 83.500)¹ und in den Jahren 2012/2013 (224,823 zu 83.769) ähnliche Verhältnisse vor.²

1 McNeill 2013, S. 171.

2 McNeill und Beyens 2013, S. 1.

Diese Zahlen sind, ähnlich wie die im vorliegenden Projekt genutzten Zahlen, jedoch unter anderem insofern mit Vorsicht zu betrachten, als sie nur einen gewissen Teil des Bewährungssystems und des Systems strafrechtlicher Überwachung abdecken. Infolgedessen ist es nahezu unmöglich, einen Zusammenhang zwischen der Anzahl der unter Bewährung stehenden Personen und der Anzahl an Gefangenen herzustellen. In Deutschland tauchen etwa nur diejenigen in den Statistiken auf, die der professionellen Bewährungshilfe unterstellt wurden. Im Jahr 2004 ordneten die Gerichte aber nur in ca. 30 Prozent der Fälle neben der Aussetzung der Strafe zur Bewährung auch die Aufsicht und Leitung durch einen Bewährungshelfer oder eine Bewährungshelferin an. Gleichzeitig wurden auch nur etwa 70 Prozent der Personen, die frühzeitig aus der Haft entlassen wurden und deren Strafreise zur Bewährung ausgesetzt wurde, der Bewährungshilfe unterstellt.³ Abgesehen davon ist der für das Thema höchst relevante und massive Anstieg der Zahl der unter Führungsaufsicht stehenden Personen in den vergangenen Jahren (24.818 in 2008 und 33.381 in 2012 – ein Anstieg um ca. 35 Prozent)⁴ nicht in den Statistiken verzeichnet worden.⁵

Auf der anderen Seite beziehen die Statistiken bei den (sich verringenden) Gefangenenzahlen nicht die (steigende) Anzahl an Personen mit ein, die sich in forensischen Psychiatrien oder in Entziehungsanstalten in Deutschland befinden (1999: 5.495; 2008: 8.943; 2012: 10.276).⁶ Trotz dieser Anmerkungen kann im Ergebnis jedoch trotzdem festgestellt werden, dass die Anzahl an unter Bewährung

3 Morgenstern und Hecht 2011, S. 188.

4 Reckling, DBH-Fachverband 2012.

5 Die Führungsaufsicht ist ein spezielles deutsches Sanktionsinstrument, das in anderen Ländern so nicht vorkommt. Sie ist eine ambulante Maßregel, die nach § 68 StGB durch das erkennende Gericht zusammen mit der Verurteilung angeordnet werden kann. Während diese Möglichkeit in der Rechtswirklichkeit fast vernachlässigt werden kann, ist die Führungsaufsicht im Nachgang zu einer freiheitsentziehenden Sanktion von überragender Bedeutung. Nach § 68f Strafgesetzbuch (StGB) tritt Führungsaufsicht ein, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen vorsätzlichen Straftaten oder eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen Sexualstraftaten vollständig verbüßt wurde. Ein weiteres Anwendungsfeld steht in Zusammenhang mit den freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, bei denen Führungsaufsicht etwa eintritt, wenn sie zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 67 b Abs. 2 StGB, sowie die diesem nachfolgenden Vorschriften). Ca. 60 Prozent der Anordnungen von Führungsaufsicht beruhen auf § 68 f. StGB, die übrigen stehen ganz überwiegend in Zusammenhang mit Maßregeln zur Besserung und Sicherung einschließlich Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung. (Groß 2012, Rn.6).

6 Statistisches Bundesamt 2012.

stehenden Personen in Deutschland jedenfalls deutlich höher ist als die Anzahl der Gefangenen und Untergebrachten.

Bezüglich der am Projekt beteiligten Staaten lässt sich eine entsprechende Entwicklung anhand der belgischen Verhältnisse besonders gut erkennen, wo die Gefangenzahlen zwischen 2010 und 2012 einen geringfügigen Rückgang erfuhren, wohingegen die Zahl der unter Bewährung stehenden oder von anderen ambulanten Sanktionen betroffenen Personen die Anzahl der Gefangenen um das Drei- bis Vierfache überstieg.⁷

Im Falle Bulgariens lässt sich eine derart klare Relation zwischen der Entwicklung der Bewährungszahlen und der Anzahl an Gefangenen nicht verzeichnen. Die von der Generaldirektion „Strafvollzug“ herausgegebenen Zahlen (2011: 15.433 Personen unter Bewährung) weichen hierbei von den in Space II veröffentlichten Angaben (2011: 12.055 Personen unter Bewährung) ab. Zunächst sei hier angemerkt, dass das Instrument der Bewährung im Jahre 2005 überhaupt erst in Bulgarien eingeführt wurde, und die steigende Anzahl der unter Bewährung stehenden Personen daher von der Bewährungsdauer von drei bis fünf Jahren beeinflusst wird (z. B. endete die Bewährungszeit der ersten angeordneten Bewährungsfälle frühestens im Jahr 2008). Mittlerweile scheint die Zahl der unter Bewährung stehenden Personen hingegen zu stagnieren (Space II) bzw. immer noch leicht anzusteigen (Zahlen der Generaldirektion). Vergleicht man die Anzahl der Strafgefangenen im Jahr 2004 (vor der Einführung der Bewährung) mit jüngeren Zahlen (2011: 11.137), so ergibt sich kein Rückgang, sie weisen vielmehr eine gewisse Stabilität auf. Dementsprechend gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass in Bulgarien die Anzahl der Personen unter Bewährung einen nennenswerten Einfluss auf die Entwicklung der Gefangenzahlen hätte. Letztere könnten eher mit der Zahl der Gefängniszellen in Zusammenhang zu bringen sein.

Die Entwicklung in Litauen, wo es mehr Strafgefangene als Menschen unter Bewährung gibt (Tendenz für beide steigend), widerspricht hingegen offensichtlich dem von McNeill beschriebenen Trend. Also verändert sich das Verhältnis von Menschen unter Bewährung zu Strafgefangenen nicht in allen Teilen Europas zugunsten der unter Bewährung stehenden Personen.

Doch auch wenn sich die Sachlage hier letztlich schwieriger darstellt als sie auf den ersten Blick anmutete, so ist die Feststellung, dass die Zahl ambulanter Sanktionen die Anzahl von angeordneten Freiheitsstrafen um ein Vielfaches übersteige, dennoch richtig. Im Hinblick auf die vorliegend berücksichtigten Staaten trifft dies insbesondere auf Belgien und Deutschland zu, während in Bulgarien und Litauen immer noch mehr Menschen dem Freiheitsentzug ausgesetzt sind als ambulanten

7 Siehe Anhang 1, Tabelle 1.

Sanktionen. Letzteres ist allerdings keineswegs auf vergleichsweise niedrige Gefangenzahlen in den beiden letztgenannten Ländern zurückzuführen. Ganz im Gegenteil stellt die Freiheitsstrafe in Litauen mit 30 % die am häufigsten angewandte Strafform dar. Infolgedessen saßen seit 2003 etwa 8.000 Personen täglich in litauischen Haftanstalten ein. Seit dem Jahr 2010 waren es sogar mehr als 9.000 Gefangene. Diese absolute Zahl entspricht 326 Gefangenen auf 100.000 Einwohner. Die Gefangenenrate ist in Litauen also zwei- bis dreimal so hoch wie im westeuropäischen Durchschnitt. Damit zählt Litauen zu den drei europäischen Staaten mit der höchsten Anzahl an Strafgefangenen und wird nur von Weißrussland, wo im Oktober 2012 auf 100.000 Einwohner 335 Gefangene kamen, und der Russischen Föderation mit 470 Gefangenen auf 100.000 Einwohner übertroffen.

Die aufgeführten Zahlen zeigen, dass es bezüglich der Anwendung von Freiheitsstrafe und alternativen Sanktionen weiterhin unterschiedliche Trends gibt. Ein europäischer Gesamttrend lässt sich aber dennoch erkennen: Es wurden etwa im Jahr 2007 zwei Millionen Menschen inhaftiert, während im selben Jahr in 3,5 Millionen Fällen ambulante Sanktionen angeordnet wurden.⁸ Selbst dieser sehr oberflächliche statistische Überblick vermag bereits Zweifel an der These hervorzurufen, dass ambulante Sanktionen als bloße Alternative zum Freiheitsentzug angewandt würden.

8 McNeill und Beyens 2013, S. 2.

Ambulante Sanktionen im Vergleich zwischen europäischen Ländern

B

In diesem Kapitel wird es zunächst um eine Definition von (ambulanten) Sanktionen gehen, wobei sich eine Verallgemeinerung bei rechtsvergleichender Perspektive insbesondere in Hinblick auf die Abgrenzung zu nicht-strafrechtlicher Reaktion als schwierig erweist. Anschließend findet eine Auseinandersetzung mit dem Begriff „alternative Sanktionen“ statt, der verbreitet anstelle von „ambulanten Sanktionen“ verwendet wird und es wird auf die damit verbundenen Probleme hingewiesen. Dann wird auf die Forschungslage betreffend die Eingriffsintensität von Sanktionen aus der Sicht der Betroffenen eingegangen, die zu berücksichtigen unerlässlich ist, wenn Alternativen zur Freiheitsstrafe aus menschenrechtlicher Perspektive – und nicht etwa aus nur ökonomischen Gründen – thematisiert werden sollen. Leider ergeben sich bei alledem deutlich mehr Fragen als Antworten.

I Ambulante oder nicht-freiheitsentziehende Sanktionen

Zunächst einmal soll nun definiert und abgegrenzt werden, was im weiteren Verlauf der Darstellung unter „ambulanten Sanktionen“ verstanden wird. Eine solche Definition muss insbesondere zwei Aspekte berücksichtigen: Einerseits soll dafür verdeutlicht werden, was im vorliegenden Rahmen mit „Sanktionen“ gemeint ist und andererseits gilt es, zwischen ambulanten Sanktionen und solchen Sanktionen zu differenzieren, die einen Freiheitsentzug mit sich bringen. In diesem Zusammenhang werden die Begriffe „ambulant“ und „nicht-freiheitsentziehend“ synonym verwendet.

1 Anknüpfung an strafrechtlich relevantes Verhalten

Auf den ersten Blick zeichnen sich strafrechtliche Sanktionen vor allem dadurch aus, dass sie eine staatlich angeordnete Reaktion auf die Verletzung von Strafnormen darstellen. Eine solche Definition⁹ dürfte auch solche Maßnahmen umfassen, die nicht im Rahmen eines Strafverfahrens getroffen werden, jedoch an die Begehung von Straftaten oder eine Verurteilung für die Begehung solcher anknüpfen. Ein praktisch bedeutsames Beispiel aus Deutschland stellt diesbezüglich die Ausweisung¹⁰ von Drittstaatsangehörigen¹¹ auf Grund von Straffälligkeit dar. In diesem Zusammenhang lässt sich argumentieren, dass eine Ausweisung als eine strafrechtliche Sanktion fungiert und Drittstaatsangehörige zusätzlich zu jenen Strafnormen belastet, die auch für Deutsche und Unionsbürger sowie Unionsbürgerinnen gelten.¹² Allerdings vertritt die herrschende Meinung in der Wissenschaft in Einklang mit der Rechtsprechung, auch der des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, nach wie vor die Auffassung, es handele sich dabei um eine von der Strafe unterscheidbare, rein präventive Maßnahme der Gefahrenabwehr. Wollte man solchen Abgrenzungsproblemen aus dem Weg gehen, erschiene es sinnvoll, unter Sanktionen nur solche Maßnahmen zu fassen, die im formellen Rahmen eines Strafverfahrens getroffen werden. Bei einer derartigen Eingrenzung der Definition von Sanktionen muss denn jedoch wiederum berücksichtigt werden, dass bestimmte strafrechtsbezogene Maßnahmen so in einem Mitgliedstaat unter den Sanktionsbegriff fallen können, während ihnen ähnliche Maßnahmen in anderen Mitgliedstaaten nicht darunter gefasst werden.

Geht es jedoch nicht nur um eine formelle Abgrenzung, wie sie etwa in den Rahmenbeschlüssen über Sanktionen geboten ist, bei denen dann eine Vollstreckung in einem anderen EU-Staat erfolgen können soll, sondern soll es sich um eher kriminologische Kategorien handeln, die in irgendeiner Weise vergleichbare Inhalte einbeziehen, stellen sich eine Vielzahl weiterer Probleme der Vergleichbarkeit unterschiedlicher Rechtssysteme. Einmal abgesehen davon, dass innerhalb Europas die Vorstellung darüber nicht einheitlich ist, welches Verhalten die Schwelle strafbaren Unrechts erreichen und strafrechtliche Sanktionen als ultima

9 Vgl. u. a. Morgenstern 2002, S. 18.

10 §§ 53 ff. Aufenthaltsgesetz.

11 Auf EU-Bürger und -Bürgerinnen können Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes erst dann angewendet werden, wenn diesen ihr Freizügigkeitsrecht innerhalb der Europäischen Gemeinschaft aberkannt worden ist, was ebenfalls aufgrund von Straftaten geschehen kann, aber anhand abweichender Kriterien.

12 Graebisch 1998, S. 109-123; Beichel 2001; Graebisch 2011, S. 201-205.

ratio staatlichen Handelns nach sich ziehen soll, gibt es auch bei in allen europäischen Staaten unter Strafe gestellten Delikten, wie etwa Diebstahl, einen unterschiedlichen Umgang damit, ob und wie minimale Normverstöße dann wiederum aus der Strafbarkeit, der Verfolgbarkeit oder der faktischen Strafverfolgung ausgenommen werden. In Litauen geschieht dies etwa über die Definition von bloßem Verwaltungsunrecht („administrative offences“), womit geringfügige Delikte bereits von Anfang an nicht dem Strafrecht unterliegen und somit auch keine strafrechtliche Sanktion nach sich ziehen können.¹³ Diese rechtliche Konstruktion steht in Gegensatz zu anderen, wie etwa der in Deutschland, wonach beispielsweise Diebstahl unabhängig vom Wert der gestohlenen Sache oder besonderen Rahmenbedingungen stets eine Straftat darstellt, aber besondere Umstände (z.B. „Haus- und Familiendiebstahl“, „Diebstahl geringwertiger Sachen“) zur Annahme eines absoluten oder relativen Antragsdelikts führen. Im deutschen System setzt die Stellschraube also nicht bei der Frage an, ob es sich um eine Straftat handelt, sondern bei der, ob es eine Strafverfolgung gibt bzw. wer über diese entscheidet. Findet sie statt, dann steht das Sanktionensystem in vollem Umfang zur Verfügung. Weiterhin gibt es davon unabhängig einen Schritt später im Verfahrensverlauf die Möglichkeit der Diversion, etwa in weniger schwerwiegenden Fällen des Diebstahls, einer Einstellung mit oder ohne Auflagen, die zwar häufig bei Ersttaten zur Anwendung kommt, aber keineswegs auf diese beschränkt ist.¹⁴

Bei einer Eingrenzung des Sanktionenbegriffs, die über die strafrechtliche Relevanz des Verhaltens vorgenommen wird, an das eine staatliche Maßnahme anknüpft, fallen also in den verschiedenen Ländern in unterschiedlichem Umfang Maßnahmen in die Betrachtung hinein oder aus dieser heraus. Die auf der Ebene der Kriminalisierung oder Entkriminalisierung von Verhalten bestehenden Unterschiede dürfen allerdings nicht deswegen ausgeblendet werden, weil sie für die Frage nach Alternativen zu freiheitsentziehenden Sanktionen von entscheidender Bedeutung sind. Es ist nämlich durchaus wichtig festzustellen, ob ambulante Sanktionen in einem bestimmten Staat nur in Fallgestaltungen eingesetzt werden, für die in anderen Staaten das Strafrecht gar nicht erst zuständig wäre. Gerade aus einem solchen Vergleich könnten sich nämlich interessante Schlussfolgerun-

13 Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Feld des Verwaltungsrechts in Litauen eine große Anzahl an Tatbeständen umfasst. Viele von ihnen, wie etwa der minder schwere Betrug, minder schwere Fälle von Hooliganismus und geringfügige Umwelt- und Verkehrsdelikte, werden in anderen Ländern als Straftaten aufgefasst. Die Verwaltungsübertretungen ziehen Verwaltungsanktionen nach sich, von denen einige, z.B. die Verwaltungshaft, aber wiederum durchaus durchaus einschneidend sein und strafsanktionsähnlichen Charakter haben können.

14 §§ 153 ff. StPO.

gen in Hinblick auf Alternativen nicht nur zu freiheitsentziehenden, sondern zu strafrechtlichen Sanktionen insgesamt ergeben. Die Entkriminalisierung vormals strafbaren Verhaltens ist eine in ihrer Wirkung nicht zu überschätzende Herangehensweise, mit der Alternativen (auch) zur Freiheitsstrafe (aber eben auch zu strafrechtlicher Reaktion insgesamt) umgesetzt werden können. Diesbezüglich unterbreiteten daher beispielsweise in Deutschland vor über zwanzig Jahren Kommissionen in zwei Bundesländern konkrete Vorschläge, die allerdings bis heute nicht umgesetzt worden sind. Während sich materiell-rechtliche Entkriminalisierung im deutschen Strafrecht noch in den 1970er-Jahren finden lässt, ist seit den 1980er-Jahren stattdessen eine enorme Zunahme an Straftatbeständen zu verzeichnen. Entkriminalisierungen finden nun eher auf prozessualer Ebene statt, insbesondere durch das Instrument der Verfahrenseinstellung und nicht selten auch in Verbindung mit prozessualen Absprachen zwischen den Verfahrensbeteiligten. Es lässt sich eine Tendenz feststellen, solche rechtsstaatlich problematischen Ansätze anstelle echter Entkriminalisierung zu wählen, die das Bundesverfassungsgericht allerdings betreffend den Besitz geringer Mengen von Cannabisprodukten ausdrücklich für zulässig erklärt hat.¹⁵

Zu diesen rechtsstaatlich problematischen Ansätzen gehört auch das Strafbefehlsverfahren, bei dem den Beschuldigten unter Außerachtlassung der Mündlichkeit und Öffentlichkeit des regulären Strafverfahrens ein Urteil per Post mit der Möglichkeit zugestellt wird, innerhalb von zwei Wochen zu widersprechen und in das reguläre Verfahren einzusteigen, was aber gerade Beschuldigten aus ohnehin bereits marginalisierten Bevölkerungsgruppen vielfach nicht gelingt. Nur mit einer materiellen Entkriminalisierung beispielsweise des Erschleichens von Leistungen (Schwarzfahren) wäre es möglich, für die Gruppe derjenigen, die wegen einer Vielzahl solcher Kleinstdelikte tatsächlich noch in nennenswertem Umfang in den Strafvollzug gelangen, häufig mit einer Ersatzfreiheitsstrafe, eine Alternative zur Freiheitsstrafe zu schaffen.¹⁶

Im Falle rein administrativer Konsequenzen, etwa nach einer materiell-rechtlichen Entkriminalisierung, sind die Grenzen zu einer strafrechtlichen Sanktion allerdings fließend und zudem in unterschiedlichen Rechtssystemen nicht unbedingt vergleichbar. So stellt etwa das Falschparken, anders als die vorsätzliche Benut-

15 BVerfG, 09.03.1994 – 2 BvL 43/92 (u. a.).

16 So erhielten zum Beispiel im Jahr 2009 in Hamburg 4.721 Personen eine Haftstrafe. Im gleichen Jahr wurden in Hamburg 623 Personen wegen Erschleichens von Beförderungsleistungen inhaftiert, wobei die überwiegende Mehrheit dieser Personen eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, weil sie nicht in der Lage waren, die Geldstrafe, zu der sie ursprünglich verurteilt worden waren, zu bezahlen (Statistisches Bundesamt 2014; Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg).

zung öffentlicher Verkehrsmittel ohne Fahrschein in Deutschland keine Straftat dar, sondern lediglich eine Ordnungswidrigkeit. Diese wird mit einer Geldbuße geahndet, die der Geldstrafe des Strafrechts zunächst einmal ähnlich sieht. Zudem kann bei Nichtzahlung, zwar nicht wie bei der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe als Ersatz vollstreckt werden, es kann aber Erziehungshaft angeordnet werden, die sich lediglich ihrem gesetzlichen Zweck nach von einer Ersatzfreiheitsstrafe unterscheidet, indem sie die Zahlung nicht ersetzen, sondern dazu dienen soll, diese zu erzwingen. Andererseits bestehen durchaus entscheidende Unterschiede zwischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, insbesondere betreffend die Frage der Eintragung im Bundeszentralregister, die bei Ordnungswidrigkeiten nicht erfolgt. Ein Registereintrag hat für die Betroffenen insbesondere den Nachteil, dass ihnen Wiederholungen bei Gericht stets entgegengehalten werden können und Verurteilungen jenseits einer Ausnahme für einmalige Bagatellen in einem polizeilichen Führungszeugnis aufgelistet sind, was dann etwa Nachteile auf dem Arbeitsmarkt nach sich zieht. Während es also, wie dieses Beispiel zeigen soll, durchaus einen nennenswerten Unterschied macht, ob bestimmte Delikte im Strafrecht oder im Ordnungswidrigkeitenrecht eingestuft werden, können die sich anschließenden Sanktionen in vielfacher Hinsicht dennoch sehr ähnlich sein. In Parallelität zu diesem Beispiel zeigt sich auch in internationalen Vergleichen oftmals, dass sich auf den ersten Blick ähnelnde Sanktionen unterschiedliche Bedeutung haben, während sich zunächst unterschiedlich scheinende Herangehensweisen im Ergebnis nicht selten als ähnlich darstellen. Dies stellt eine vergleichende Betrachtung, die doch ebenso naheliegend wie erstrebenswert ist vor komplexe Probleme, auf die noch einzugehen sein wird.

2 Ambulante Sanktionen als Alternative zur Freiheitsstrafe

a Alternative Sanktionen

Um die Alternativen zur Freiheitsstrafe in verschiedenen Ländern beschreiben zu können, bedarf es zunächst einer Klärung der Frage, was unter solchen Alternativen zu verstehen ist sowie der Herangehensweise für eine solche Darstellung, also einer wenigstens groben Kategorisierung unterschiedlicher Arten von ambulanten Sanktionen. Neben einem gemeinsamen Grundverständnis betreffend den Begriff der „ambulanten Sanktionen“ selbst, gilt es auch ein solches dessen zu entwickeln, wozu diese eine Alternative darstellen sollen. Zunächst einmal soll auch dabei der Blick auf ihrem gesetzlichen Zweck nach eindeutig strafrechtlich orientierte Frei-

heitsentziehung gehen, d. h. auf stationäre Maßnahmen, die in Zusammenhang mit einer festgestellten Straftat und im Rahmen eines Strafverfahrens erfolgen. Dies schließt etwa Abschiebungshaft und Alternativen zu dieser von vornherein aus der Betrachtung aus, da diese nicht im strafrechtlichen Kontext angeordnet werden. Obgleich Alternativen zur Untersuchungshaft ein sehr wichtiges Instrument zur Reduzierung von Gefangenzahlen sind und Untersuchungshaft nicht selten im Kontrast zu ihrem gesetzlichen Zweck als eine Art Quasisanktion eingesetzt wird, wird sie nicht aufgrund einer (bereits rechtskräftig festgestellten) Straftat angeordnet. Sie ist daher von der gewählten Definition nicht umfasst, obwohl es sich um einen Grenzbereich handelt, weil ihre Anordnung zwar noch keine rechtskräftige Feststellung der Straftat, aber immerhin einen hohen Verdachtsgrad für eine solche erfordert. Hingegen sind die Unterbringung in der forensischen Psychiatrie und Alternativen zu dieser betreffend Deutschland in diese Definition strafrechtlich veranlasster freiheitsentziehender Sanktionen mit eingeschlossen. Letzteres ist jedoch nicht ganz unproblematisch, da eine solche Unterbringung zwar in Zusammenhang mit einer Straftat steht, nicht aber notwendigerweise in Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung, sondern auch mit einem Freispruch angeordnet werden kann, wenn dieser auf Grund von Schuldunfähigkeit erfolgt.

Um von einer Sanktion zu sprechen, sollte es auf die Feststellung von Schuld und einen korrespondierenden Vergeltungszweck nicht ankommen, vielmehr handelt es sich etwa bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung des deutschen Strafrechts um Sanktionen, obwohl diese auch bei Schuldunfähigen zur Anwendung kommen können und ihnen nur präventive Funktionen zugesprochen werden, aber keine Vergeltungskomponente. Um Maßnahmen wie die letzteren ebenfalls in die Betrachtung einzubeziehen ist auch in den European Rules des Europarats zu diesem Themenbereich von „community sanctions and measures“ die Rede, wenngleich sie hier zusätzlich zu dem Begriff der Sanktionen erwähnt werden, dem sie mithin nicht unterfallen. Zwischen dem Begriff der „community sanctions and measures“, wie er vom Europarat verwendet wird, und dem Terminus der „ambulanten Sanktionen“ gibt es weite Überschneidungen. Die vom Europarat beschriebenen Sanktionen und Maßnahmen zielen auf den Verbleib von Verurteilten im Gemeinwesen ab und umfassen zwar einige Freiheitsbeschränkungen durch die Erteilung von Auflagen und Weisungen¹⁷, jedoch nicht den Freiheitsentzug. In den Anwendungsbereich dieser Definition fallen somit auch Maßnahmen, die vor oder anstatt einer Sanktion getroffen werden sowie verschiedene Arten der Durchsetzung einer Haftstrafe außerhalb von Justizvollzugsanstalten. Während monetäre Sanktionen an und für sich nicht darunter fallen, tun dies etwaige Überwachungs-

17 Anhang zu Empfehlung Nr. R (92) 16, S. 86.

und Kontrollmaßnahmen zu deren Durchsetzung sehr wohl.¹⁸ Im Gegensatz zu diesem Verständnis erscheinen uns Geldstrafen ebenfalls berücksichtigungswert, da diese offensichtlich eine mögliche Alternative zur Freiheitsstrafe darstellen und in der Bundesrepublik häufiger vorkommen als eine solche. Andersherum ist die Freiheitsstrafe in Deutschland allerdings ebenfalls als Alternative zur Geldstrafe vorgesehen, wenn die angeordneten Tagessätze nicht eingebracht werden können.

Auf Ebene der Europäischen Union wird jedoch der Begriff „alternative Sanktionen“ gebraucht, wie der Rahmenbeschluss zur wechselseitigen Anerkennung von u. a. Bewährungsentscheidungen zeigt. In dem Rahmenbeschluss wird die Bezeichnung „alternative Sanktionen“ verwendet und zudem definiert als Sanktionen, die keine Freiheitsstrafe, freiheitsentziehende Maßnahme oder Geldstrafe sind und mit denen eine Auflage oder Weisung einhergeht.¹⁹ In diesem Sinne gibt es in allen EU-Mitgliedstaaten alternative Sanktionen, jedoch unterscheiden sich die Erfahrungen mit diesen von Land zu Land im Hinblick auf die Anordnungsvoraussetzungen, die von den Verurteilten zu erfüllenden Auflagen, den Anwendungsbereich und anderes mehr. Solche Sanktionen jedoch allein schon deswegen als „alternative Sanktionen“ zu bezeichnen, weil sie eine strafrechtliche Sanktion darstellen, die ohne Freiheitsentziehung auskommt, hieße die Dominanz freiheitsentziehender Sanktionen verbal zu perpetuieren, indem diese sprachlich nach wie vor als die Regel erschienen, wohingegen die Alternative offensichtlich als Ausnahme erschiene. Es erscheint daher zutreffender von „ambulanten Sanktionen“ zu sprechen und damit sowohl die strafrechtstheoretische und kriminalpolitische Präferenz im Sinne eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses offen zu lassen als auch auf eine begriffliche Implikation dahingehend zu verzichten, dass solche Sanktionen in Fällen zur Anwendung kämen, in denen andernfalls eine Freiheitsstrafe verhängt worden wäre, was erst noch zu beweisen bliebe. Von „alternativen Sanktionen“ wäre dagegen bestenfalls nur noch dann zu sprechen, wenn diese tatsächlich eine freiheitsentziehende Sanktion ersetzen. Während dies auf den ersten Blick bei allen ambulanten Sanktionen der Fall sein mag, erweist sich diese Annahme bei näherem Hinsehen als wenig zutreffend. Schließlich ist es im Einzelfall durchaus denkbar, dass die ambulante Sanktion nicht anstelle einer freiheitsentziehenden, sondern anstelle einer anderen ambulanten oder auch anstelle gar keiner Sanktion verhängt worden ist. Wenn ein solcher Effekt nach Einführung einer bestimmten ambulanten Sanktion in einer Vielzahl von Fällen eintritt, ist von „Net-Widening“ die Rede. Dabei kann es durchaus sein, dass die gesetzgeberische Intention dahin

18 Anhang zu Empfehlung Nr. R (92) 16, S. 86.

19 Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008, Art. 2 Nr. 4.

ging, die freiheitsentziehende Sanktion zugunsten der Neuerung zurückzudrängen, aber die Rechtsanwendungspraxis sich diesem Ansinnen widersetzt.

Von dem Begriff der „ambulanten Sanktionen“ – Gleiches gilt allerdings auch für den der „alternativen Sanktionen“ im Sinne des Rahmenbeschlusses – sind jedoch auch Sanktionen umfasst, die zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe im Anschluss an diese angeordnet werden, so dass von einer Alternativität keine Rede sein kann. Ein Beispiel dafür ist die Führungsaufsicht nach vollständig verbüßter Freiheitsstrafe gemäß § 68f des deutschen Strafgesetzbuches. Anstatt eine Alternative zur Freiheitsstrafe zu bieten, kann diese Sanktion sogar zur Ausweitung des Einsatzes von Haftstrafen führen, da eine Verletzung der im Rahmen der Führungsaufsicht auferlegten Auflagen und Weisungen nach dem deutschen Strafgesetzbuch als eigenständige Straftat mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden kann (§ 145a StGB).

b Differenzierung ambulanter Sanktionen

Als Alternative zum Freiheitsentzug kommen aber nicht lediglich ambulante Sanktionen in Betracht. Von solchen wäre zu sprechen, wenn allgemein oder im Einzelfall von der Anordnung einer an sich vorgesehenen freiheitsentziehenden Sanktion abgesehen und eine ambulante Sanktion verhängt wird. Im Ergebnis tritt dann an die Stelle von Haft eine Sanktion, die zumindest in drohendem Widerruf, oft aber auch in der Aufsicht durch die Bewährungshilfe und zusätzlichen Auflagen oder Weisungen besteht. Obwohl im deutschen Recht die zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe auch eine Freiheitsstrafe ist, handelt es sich in diesem Fall aus kriminologischer Sicht um den geradezu klassischen Fall einer Ersetzung durch eine ambulante Alternative, wenn die Freiheitsstrafe im Einzelfall dann doch noch ausgesetzt wird bzw. Aussetzungsmöglichkeiten allgemein erweitert werden. Ein Beispiel dafür wäre es, wenn sich der Gesetzgeber in Deutschland entschließen würde, beispielsweise zu ermöglichen, Freiheitsstrafen bis zu einer Höhe von drei Jahren zur Aussetzung freizugeben. Allerdings muss bei einem solchen Vorhaben immer mitgedacht werden, dass eine entsprechende Gesetzesänderung keineswegs zu einer Erweiterung der Strafaussetzungen gegenüber dem vorherigen Rechtszustand im Sinne einer Nettoerhöhung der verhängten Gesamtlänge unbedingter Freiheitsstrafen oder einer Erhöhung der Aussetzungsquote führen müsste. Vielmehr ist durchaus denkbar, dass eine solche Gesetzesänderung auch oder sogar überwiegend die Folge hätte, dass Gerichte in Fällen, in denen ohnehin eine Aussetzung der Strafe vorgesehen war, die Gelegenheit ergreifen würden, höhere Freiheitsstrafen zu verhängen statt in Fällen, in denen ohnehin höhere Freiheitsstrafen verhängt worden wären, eine Aussetzung vorzunehmen, die ansonsten nicht in Erwägung gezogen worden wäre.

Neben der Ersetzung einer Haftstrafe durch eine ambulante Sanktion ist von Alternativen zur Freiheitsstrafe auch dann zu sprechen, wenn auf eine Sanktionierung insgesamt verzichtet wird, etwa weil das Strafverfahren an sich im Zuge einer Diversionsentscheidung beendet wird. Der Begriff der „alternativen Sanktion“ greift daher auch insofern zu kurz als er nahelegen könnte, dass die Alternative zu einer freiheitsentziehenden Sanktion stets überhaupt deren Ersatz durch eine andere Sanktion verlange statt zu berücksichtigen, dass diese durchaus auch (ersatzlos) entfallen kann.

Da es eine Vielzahl an ambulanten Sanktionen, Maßnahmen und Möglichkeiten der Diversion gibt, musste für das Forschungsprojekt eine Kategorisierung derselben vorgenommen werden, um so zu ermöglichen, wenigstens ansatzweise nachzuvollziehen, welche Varianten in den am Projekt beteiligten Staaten vorhanden sind. Bei der Auseinandersetzung mit Alternativen zum Freiheitsentzug spielt es eine wichtige Rolle zu fragen, in welchem Stadium des Strafverfahrens eine Sanktion auferlegt, eine Maßnahme getroffen oder Diversion durchgeführt wird. Dabei können sog. „front-door“- von „back-door“-Maßnahmen unterschieden werden, wobei erstere vor dem Haftantritt greifen, während letztere nach der Haftentlassung zur Anwendung kommen. Klassische Beispiele für „front-door“-Maßnahmen sind Bewährung und Geldstrafe. Die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung, d.h. die bedingte Haftentlassung vor vollständiger Beendigung der gerichtlich angeordneten Freiheitsstrafe, stellt hingegen ein typisches Beispiel für eine „back-door“-Maßnahme dar. Doch auch während der Haftzeit können Alternativen zum Freiheitsentzug zum Zuge kommen, etwa bei einer Überstellung an eine andere Institution außerhalb des Justizvollzugs, wie die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik (nicht der Forensik), einem sonstigen Krankenhaus oder einer therapeutischen Einrichtung. Die Unterbringung in einer bestimmten Vollzugsform innerhalb des Systems der Vollzugsanstalten, wie die Verbüßung (eines Teils) der Haftstrafe im offenen Vollzug oder die Überstellung in die sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung einer JVA, können ebenfalls als Alternativen zum klassischen Strafvollzug verstanden werden. In diesem Fall wäre die Alternative zum Freiheitsentzug jedoch nicht eine ambulante Sanktion, sondern die Unterbringung in einer anderen stationären Einrichtung mit freiheitsentziehendem Charakter.

Die Überstellung an eine andere, nicht dem klassischen Strafvollzug entsprechende Einrichtung in die Analyse „alternativer Sanktionen“ miteinzubeziehen macht es notwendig zu überprüfen, ob diese tatsächlich eine Alternative zum Freiheitsentzug darstellt, zumindest wenn Alternativen in dem Sinne verstanden werden, dass sie weniger schwerwiegend in die individuellen Rechte der Betroffenen eingreifen. Die bloße Möglichkeit etwa, sich einer Therapie unterziehen

zu können, die im Strafvollzug nicht angeboten wird, rechtfertigt eine derartige Schlussfolgerung nicht. Während so in einigen Ländern die zeitweise Freiheitsentziehung (z.B. nur am Wochenende) als eine von der regulären Freiheitsstrafe abweichende Sanktionsform und somit als Alternative im engeren Sinne aufgefasst wird, mag sie in anderen Ländern als Haftstrafe unter besonderen Bedingungen betrachtet werden, die es Gefangenen wie bei der Unterbringung im offenen Vollzug erlauben kann, tagsüber außerhalb der Haftanstalt zu arbeiten und nur für die Nacht zur JVA zurückzukehren. Gerade die Unterbringung im offenen Vollzug in Deutschland kann aber neben ihrer rechtlichen Einordnung als bloß andere Vollzugsform schon deswegen nicht als Alternative zum Strafvollzug angesehen werden, weil Freigang und Lockerungen einschließlich Langzeitausgang/Urlaub mit dieser Unterbringung nicht zwingend verbunden sind, sondern lediglich als (auch im geschlossenen Vollzug bestehende) rechtliche Möglichkeit vorhanden sind, auch wenn die Wahrscheinlichkeit, dass von dieser Gebrauch gemacht wird, im offenen Vollzug (mit Schwankungen zwischen den Bundesländern) wahrscheinlicher sein mag als im geschlossenen. Am Beispiel einer Verbüßung von Freiheitsstrafen nur am Wochenende, die etwa in der Schweiz besteht, wohingegen eine ähnliche Herangehensweise in Deutschland nur bezogen auf den Jugendarrest gegeben ist, der schon von Beginn an nur in Freizeiteinheiten verhängt wird, zeigt sich im Vergleich etwa mit einer höchst intensiven Bewährungsüberwachung, wie sie etwa in Bulgarien möglich ist, dass ambulante Sanktionen nicht zwangsläufig weniger belastend sein müssen als eine gelockerte Variante des Strafvollzugs. Die Frage, welche Sanktionen als milder oder weniger mild wahrgenommen werden, stellt vielmehr eine eigenständige Forschungsfrage dar, auf die noch einzugehen ist.

c Die Eingriffsintensität ambulanter Sanktionen

Auf den ersten Blick mag der europaweite Anstieg der Verhängung von ambulanten Sanktionen wie erwähnt den Eindruck erwecken, dass es sich hierbei um Anzeichen einer weniger restriktiven Kriminalpolitik handle, um eine vergleichsweise menschliche Kriminalpolitik und sogar um einen Beweis für den fortschreitenden Zivilisationsprozess, in dessen Rahmen harte Strafen zunehmend durch mildere Strafen abgelöst würden. Von der körperlichen Züchtigung über die Freiheitsstrafe hin zu ambulanter Überwachung könnte sich so eine allmähliche Liberalisierung des Sanktionssystems vollzogen haben.²⁰ Eine solche Betrachtungsweise lässt jedoch die Möglichkeit eines Net-Widening-Effekts und somit einer

20 van Dijk 1989, S. 437-450.

Ausweitung der Anzahl von Menschen, die strafrechtlich überwacht werden, völlig unberücksichtigt.

Es gilt hier zu bedenken, dass ambulante Sanktionen durchaus auch als Ergänzung und nicht nur als Ersatz des Freiheitsentzuges genutzt und dass sie auf ganze andere Personen angewandt werden können als auf jene, gegen die ansonsten eine Freiheitsstrafe verhängt worden wäre. Die empirische Frage, inwieweit dies zutrifft, ist einerseits ebenso wichtig wie ihre Beantwortung andererseits selbst bei existierender einschlägiger Forschung schwierig erscheint. Sie muss im Zusammenhang mit Alternativen zum Freiheitsentzug jedoch zwingend berücksichtigt werden. Im Falle eines Net-Widening mag eine ambulante Sanktion nämlich zunächst den Eindruck erwecken, sie stelle eine Alternative zum Freiheitsentzug dar, sich später aber als das Gegenteil entpuppen. In Anbetracht steigender Zahlen von Menschen unter Überwachung in Europa ist es daher zudem bedeutsam, auch back-door-Maßnahmen im engsten Sinne, welche bei keiner Betrachtungsweise als Alternativen zur Freiheitsstrafe betrachtet werden können, sondern an eine solche anschließen, in die Analyse miteinzubeziehen. Ein Beispiel dafür stellt beispielsweise die Führungsaufsicht in Deutschland dar, welche als Überwachungsmaßnahme grundsätzlich auf jene Straftäter angewandt wird, die ihre Freiheitsstrafe voll verbüßt haben, während sie gegen einen Strafgefangenen, der dieselbe Strafe erhalten hat, aber vor dem Endstrafenzeitpunkt aus der Haft entlassen wurde, nicht angeordnet wird. Kommt man zu dem Schluss dass solche backdoor-Maßnahmen, die offensichtlich keinerlei Alternativcharakter zu Freiheitsstrafen aufweisen, in zunehmendem Maße angewandt werden, wie es bei der Führungsaufsicht in diesen Varianten der Fall ist, dann könnte dies als Hinweis darauf gedeutet werden, dass die Zunahme ambulanter Sanktionen auf eine Zunahme von Überwachungsanordnungen zurückzuführen ist und nicht auf den zunehmenden Ersatz von Freiheitsstrafen durch ambulante Sanktionen.

d Ambulante Sanktionen aus Sicht der Betroffenen

Ein wichtiger, jedoch oftmals übersehener Aspekt der Sanktionsforschung ist die Frage, wie Sanktionen von denjenigen wahrgenommen werden, die ihnen ausgesetzt sind. Wie bereits dargelegt, werden Alternativen zur Freiheitsstrafe oftmals mit einem milderen Sanktionscharakter assoziiert. Dies ist jedoch auch abseits des Beispiels der Todesstrafe sehr viel weniger eindeutig, als es auf den ersten Blick erscheinen mag. So sollte es etwa bei Boot Camps zumindest Gegenstand der Debatte sein, ob diese Alternative (welche verschiedene Erscheinungsformen annehmen kann) tatsächlich eine mildere Sanktion als Strafvollzug darstellt oder nicht. Zwar dürften Boot Camps in der Regel kürzer andauern als Haftstrafen, je-

doch können sie wesentlich eingriffsintensiver sein. So mag es der einen Personen erträglicher erscheinen, einer länger andauernden, aber dafür weniger eingriffsintensiven Sanktion ausgesetzt zu sein, während eine andere Person genau das Gegenteil vorziehen würde. Sicherer ist dagegen, dass bis zu 100% aller Betroffenen es vorziehen würden, weder dem einen noch dem anderen ausgesetzt zu sein.

Obwohl der Vergleich der Schwere verschiedener Sanktionen ein Kern sowohl der Vergeltungs- als auch der Rational-Choice-Theorie ist, hat dieser in der empirischen Forschung bislang kaum Beachtung gefunden.²¹ Eine solche vergleichende Analyse sollte indes als eine wichtige Voraussetzung betrachtet werden, wenn es um das Bewerten von Alternativen zum Freiheitsentzug aus menschenrechtlicher Perspektive geht.

Die empfundene Eingriffsintensität einer Sanktion hängt indes oftmals von der persönlichen Situation der betroffenen Person ab. Ein besonders verletzlich gefangener etwa, der im Strafvollzug häufig Gewalttaten zum Opfer fällt, wird eine Haftstrafe als wesentlich härtere Strafe wahrnehmen als eine Person, die in der Lage ist, das Leben anderer Gefangener zu ihren Gunsten zu kontrollieren und gleichzeitig ihre Freiheitsstrafe nutzen kann, um ihre „Street Credibility“ für die Zukunft zu erhöhen. Während es überzeugend und geradezu natürlich erscheint, die Perspektive von Betroffenen in die Evaluation der Auswirkungen von Sanktionen und ihrer Eingriffsschwere miteinzubeziehen, wird diese Perspektive in der Forschung dennoch regelmäßig vernachlässigt. Eine Zusammenfassung über die Wahrnehmung von ambulanten Sanktionen durch Verurteilte, durch Opfer, durch diejenigen, die für den Vollzug dieser Sanktionen verantwortlich sind sowie durch die Medien und die Öffentlichkeit hat nur eine geringe Anzahl an relevanten Studien in ganz Europa hervorgebracht.²²

Zunächst einmal stellt sich in Bezug auf die Sicht der Betroffenen die Frage, wer die Betroffenen eigentlich sind, also welche Bevölkerungsgruppen besonders von Bewährungsstrafen und anderen ambulanten Sanktionen betroffen sind. Das soziodemographische Profil von Verurteilten mit ambulanten Sanktionen in Europa lässt erkennen, dass vor allem gegen junge Menschen, Männer und überwiegend sozial benachteiligte Menschen ambulante Sanktionen verhängt werden.²³ Aus den wenigen existierenden Studien geht außerdem hervor, dass unter Bewährung stehende Personen in England, Wales, Belgien und Deutschland ihre Erfahrungen mit der Bewährungsstrafe als durchaus hilfreich einstufen. Ihren Angaben zufolge bietet der Bewährungsrahmen eine gute Gelegenheit, einem Freiheitsent-

21 May und Wood 2010, S. 6ff.

22 Durnescu et al. 2013, S. 19-50.

23 Ebd., S. 24.

zug zu entgehen und dabei das eigene Leben neu auszurichten. Diese durchaus positive Wahrnehmung scheint auf den Ansatz zurückzugehen, Personen, deren Strafe zur Bewährung ausgesetzt ist, in Sachen Finanzen, Jobs und Unterkunft unter die Arme zu greifen. Andere Gründe für die positive Rezeption von Bewährung finden sich in Bewertungen der konkreten Persönlichkeit von Bewährungshelfern und -helferinnen, wenn diese als fair, offen vertrauenswürdige, flexibel etc. beschrieben werden. Andererseits gibt es in jeder Studie auch eine Gruppe von Personen unter Bewährung, die mit dieser Überwachung unzufrieden sind, auch wenn sie regelmäßig als Minderheit erscheint.²⁴

Im Rahmen der COST-Initiative²⁵ „Offender Supervision in Europe“²⁶ wurde von einer Arbeitsgruppe eine Zusammenfassung von Studien über Bewährungserfahrungen von Betroffenen erstellt.²⁷ Eines der Länder, die zumindest eine kleine Anzahl an Studien über die Ansichten von unter Bewährung stehenden Personen aufweisen, ist Deutschland.²⁸ Die meisten deutschen Studien zu der Thematik enthalten nur eine Befragung weniger Personen, wobei Biekers Studie²⁹ mit 228 Probanden in den 1980er Jahren und Cornels Forschung aus dem Jahr 2000, die ebenfalls die Adressatenperspektive in den Mittelpunkt rückte und im Rahmen derer 1.740 junge Menschen unter Bewährung interviewt wurden, Ausnahmen darstellen. Die Forschungsergebnisse wiesen zwar überwiegend positive Erfahrungswerte auf,³⁰ sie sind jedoch aufgrund der engen Verzahnung der Forschung mit der Bewährungshilfe mit Vorsicht zu genießen und könnten durch diese verzerrt worden sein. Daher können diese Studien allenfalls als Ausgangspunkt für eine standardisierte paneuropäische Untersuchung zur Perspektive von Personen unter Bewährung dienen.³¹ Ein Problem stellt hier allerdings der Zugang zu den Betroffenen dar, welcher nicht den Eindruck einer Verbindung zwischen der Studie und dem Bewährungshelfer/der Bewährungshelferin oder – noch schlimmer – deren Bewährungsberichten und den Verlauf der Bewährung erwecken darf.

Die Studie von Jumpertz³² beschäftigt sich nur mit einem Fall und wählt einen qualitativen Ansatz. Die Autorin setzt sich in ihrer Masterthesis mit einem Be-

24 Durnescu et al. 2013, S. 26.

25 Initiative für Europäische Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik.

26 Action IS1106.

27 Durnescu et al. 2013.

28 Vgl. dazu Graebisch et al. 2014, S. 95-120.

29 Bieker 1984, S. 299-313.

30 Siehe detaillierte Zusammenfassung der Ergebnisse in Anhang II, S. 7 ff.

31 So auch vorgeschlagen von Durnescu et al. 2013, S. 27.

32 Jumpertz 2012, S. 31 ff.

troffenen aus einer sehr kleinen, aber alles andere als uninteressanten Gruppe von Personen auseinander, die im Rahmen eines Programms für Sexualstraftäter nach Haftentlassung und mit Führungsaufsicht rund um die Uhr von der Polizei überwacht wird. Sie kommt zu dem Schluss, dass im Falle dieser Gruppe die unternommenen Resozialisierungsbemühungen daran scheiterten, dass deren gesamte Energie darauf verwendet werden muss, den schädlichen Auswirkungen der intensiven Überwachung entgegenzuwirken. Diese Schlussfolgerung zieht Jumpertz auf Grundlage des Interviews mit einem Betroffenen und der Befragung von involvierten Fachkräften. So selbstverständlich es ist, dass anhand eines Einzelfalls keine allgemeinen Schlussfolgerungen, etwa über das Verhältnis von integrativen Bemühungen zu Überwachung gezogen werden können, so zeigt sich dennoch an dieser Einzelfallstudie eine generelle Problematik, die der Überprüfung in weiteren Studien bedarf. Sie betrifft wahrscheinlich besonders eine ebenfalls relativ kleine Gruppe von Personen, die als Hochrisikotäter eingestuft wurden, deren spezifische Situation in den Blick zu nehmen ohnehin erfordert, sich mit wenigen Einzelfällen statt einer großen Zahl von Personen zu befassen.

Studien über die Wahrnehmung von Überwachung durch Dritte, etwa Familienangehörige, Nachbarn, Arbeitgeber, Opfer, Medien etc. wären zwar ebenfalls wichtig um die Sanktionswirkung aus Sicht der Betroffenen, die in erster Linie, aber eben nicht ausschließlich, die Sanktionierten selbst sind, konnten aber in Europa praktisch nicht aufgefunden werden.³³ Obschon es nicht ratsam ist, Forschungsergebnisse aus den Vereinigten Staaten als Ersatz für entsprechende Studien in Europa heranzuziehen, gibt es eine Studie aus den USA, deren interessante Ergebnisse für einen Vergleich von Sanktionen auch in Europa von Belang ist und Anlass zur Vorsicht bei solchen Vergleichen gibt. Die Studie von May und Wood³⁴ hinterfragt die weitverbreitete Annahme, dass die Freiheitsstrafe von den Betroffenen immer als härtere Strafe wahrgenommen wird, wenn es um einen Vergleich mit ambulanten Sanktionen geht. Zwar sind Haftstrafen – und auch die existierenden ambulanten Sanktionen – in den Vereinigten Staaten mit Freiheitsstrafen und nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen in Europa natürlich nicht vergleichbar, jedoch werfen die Ergebnisse der Studie dennoch die Frage auf, ob in Europa nicht ähnliche Ansichten unter den Betroffenen vorherrschen könnten. In der US-amerikanischen Studie wollten mehr als 20 Prozent der Gefangenen im Rahmen einer Befragung keine ambulante Sanktion als Alternative zu vier Monaten Haft zu erhalten.³⁵ Die einzige Sanktion, die eindeutig als weniger einschneidend als

33 Durnescu et al. 2013, S. 31 ff.

34 May & Wood 2010.

35 May & Wood 2010, S. 26 f.

eine Haftstrafe von 12 Monaten bewertet wurde, war eine (einfache) Bewährungsstrafe. In Bezug auf letztere ähnliche Ergebnisse könnten etwa in Deutschland erwartet werden, wo eine einfache Strafaussetzung zur Bewährung ohne Auflagen usw. in Hinblick auf die damit in Verbindung stehende Überwachung nur bedeutet, dass man dem Gericht einen Umzug melden muss. Es müsste in diesem Fall nicht einmal die Bewährungshilfe kontaktiert werden. Demgegenüber wird in Bulgarien Bewährung als die zweithärteste Strafsanktion nach dem Freiheitsentzug angesehen.³⁶ Solche Diskrepanzen ergeben sich vor allem aus der völlig unterschiedlichen Ausgestaltung von – identisch betitelten – Rechtsinstrumenten wie der Bewährung in verschiedenen Rechtssystemen und -kulturen. Bulgarien hat etwa eine Version der Bewährungsstrafe konzipiert, die aus Sicht eines Staates wie Deutschland nur als sehr restriktiv wahrgenommen werden kann. Vergleicht man die Eingriffsintensität von ambulanten Sanktionen und Freiheitsstrafen, so können auf der anderen Seite auch die Haftbedingungen eine Rolle spielen. Folglich ist eine unmittelbare Anwendung von Forschungsergebnissen aus einem Land auf das Sanktionssystem eines anderen schlicht nicht möglich, weder im Sinne der Übertragung von Forschungsergebnissen aus den USA noch im Sinne eines Vergleichs von Sanktionen in beispielsweise Bulgarien einerseits und Deutschland andererseits. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Anregungen aus etwa der Studie von May und Wood dafür zu erhalten, welche Fragen auch in Europa gestellt werden müssten und diese dann bezogen auf einzelne europäische Rechtssysteme und Rechtskulturen zu beantworten.

In ihrer Studie untersuchen May und Wood, wie Straftäter, Fachkräfte aus der Strafjustiz und Personen aus der Öffentlichkeit die Schwere von Strafen in den Vereinigten Staaten einordnen. Erklärtes Ziel der Autoren war es, die Konzeption des Strafenkontinuums von Morris und Tonry³⁷ in Frage zu stellen, wonach Bewährung als die am wenigsten einschneidende und die Freiheitsstrafe als das am meisten einschneidende Instrument des Sanktionenspektrums eingeordnet wurden, wobei insgesamt von einem Kontinuum an zunehmender Eingriffsintensivität ausgegangen wird, die als überindividuell feststellbar angesehen wird. In den Jahren 1995 bis 2002 haben May und Wood daher eine Reihe an Untersuchungen durchgeführt, um diese Vermutung eines Strafenkontinuums, welches auch vielen kriminalpolitischen Initiativen in Europa zugrunde liegt, zu überprüfen. In verschiedenen Erhebungen im Rahmen von Interviews mit insgesamt mehr als 700 Gefangenen, 1.271 Mitgliedern der Öffentlichkeit und 72 Richtern und Richterinnen versuchten sie zu eruieren, was als Äquivalent für eine 12-monatige Frei-

36 Flore et al. 2012, S. 31.

37 Morris & Tonry 1990.

heitsstrafe in einer Hafteinrichtung mit mittlerer Sicherheitsstufe angesehen wird. So fragten die Forscher danach, wie lange eine entsprechende alternative Sanktion andauern müsste, um als äquivalenter Ersatz für die Haftstrafe akzeptiert zu werden. Hierbei bezogen sie u. a. Bewährung, intensive Bewährungsüberwachung, elektronische Aufenthaltsüberwachung und Boot Camps mit in die Befragung ein. Zunächst diskutierten sie dafür mit den Interviewten, was sie unter den jeweiligen Sanktionen verstünden, um bestehende verschiedenartige Assoziationen offenzulegen. Im Anschluss daran fragten sie die Betroffenen, wie viele Monate der jeweiligen alternativen Sanktion sie zu akzeptieren bereit wären, um der Verbüßung einer zwölfmonatigen Haftstrafe zu entgehen. Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass die Gefangenen, Fachkräfte aus der Justiz (Gericht, Bewährungshilfe etc.) und die Öffentlichkeit die Freiheitsstrafe nicht als die schwerste Strafsanktion einordneten. Die zuvor bestehende und angesichts des Konzepts „alternativer Sanktionen“ naheliegende Erwartung, dass Gefangene eine Äquivalenzdauer von durchschnittlich mehr als zwölf Monaten angeben würden, weil ambulante Sanktionen als weniger einschneidend wahrgenommen würden, bestätigte sich demnach nicht. Vielmehr wurden die Verbüßung einer Strafe in einem Bezirksgefängnis („county jail“) und Bootcamps als die härtesten Strafen betrachtet, gefolgt von der Verbüßung der Haft in einem regulären Gefängnis („prison“) und schließlich von diversen ambulanten Sanktionen. Dabei stellte sich jedoch ebenfalls heraus, dass sich die Befragten nicht notwendigerweise vor der ambulanten Sanktion als solcher fürchteten, sondern dass sie vielmehr kein Vertrauen in die Fairness des Verfahrens hatten und einen willkürlichen Widerruf der ambulanten Sanktion befürchteten. Dies war bei ethnischen Minderheiten in einem erhöhten Maße der Fall. Hieraus schließen die Autoren, dass die Wahrnehmung der Verurteilten mit der gängigen Einordnung von Sanktionen, welche auf einer vermuteten Steigerung der Eingriffsintensität von nicht-freiheitsentziehenden Maßnahmen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen beruht, nicht übereinstimmt. Bei dieser Schlussfolgerung ist allerdings wiederum zu bedenken, dass sie die Angst vor dem Widerruf ihrerseits darauf beruhen dürfte, dass eine Gefängnisstrafe eben doch als härter angesehen wird als ambulante Sanktionen. Selbstverständlich trifft es mit besonderer Härte, wenn beides zusammen kommt. In Deutschland wird die Haftstrafe im Falle eines Widerrufs nicht dadurch kürzer, dass bereits Teile der Bewährungszeit abgelaufen sind, auch nicht wenn währenddessen zunächst länger Auflagen und Weisungen eingehalten wurden sowie keine neuen Straftaten begangen worden sind. Die Zeit unter Bewährung und die Zeit der ursprünglich ausgesetzten Freiheitsstrafe addieren sich dann einfach. Wenn hinzu tritt, dass die Verurteilten die Widerrufspraxis als willkürlich wahrnehmen, also selbst darauf wenig Einfluss zu haben glauben, dann ist gut nachvollziehbar, dass eine Bewährung nicht

als milder wahrgenommen wird. Es scheint den Betroffenen daher weniger darum zu gehen, dass sie ambulante Sanktionen als solche während ihres Bestehens nicht vorzugswürdig fänden, sondern um das mangelnde Vertrauen, dass es bei diesen dann auch tatsächlich bleibt.

Ein anderes interessantes Ergebnis der Studie ist die unterschiedliche Bewertung strafrechtlicher Sanktionen in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zu durch die Forscher für die Analyse definierten Untergruppen von Gefangenen. So bewertete die Untergruppe „schwarze Gefangene“ die Alternativen zur Haft als härtere Strafen als dies als „weiß“ eingruppierte Gefangene taten. Dieselbe Haltung wurde zudem von mehr männlichen Gefangenen geteilt als es unter den weiblichen Befragten der Fall war. Schwarze Gefangene betrachteten zudem die elektronische Überwachung als einschneidender als eine Haftstrafe, während weiße Gefangene diese Einschätzung nicht teilten.³⁸ Etwa ein Drittel der schwarzen und 20 Prozent der weißen Befragten befürchteten eine harsche Behandlung durch Entscheidungsträger im Zuge der ambulanten Sanktionen. Der gewichtigste Grund für die Ablehnung von alternativen Sanktionen war jedoch die Angst vor dem Widerruf und der darauffolgenden Inhaftierung. Ambulante Sanktionen scheinen insofern als ein riskantes Glücksspiel betrachtet worden zu sein.³⁹

May und Wood zeigten zudem auf, dass die Betroffenen den alternativen Sanktionen – mit Ausnahme der Verpflichtung, gemeinnützige Arbeit abzuleisten – regelmäßig einen stärkeren strafenden Charakter beimaßen als die Befragten, die professionell mit dem Thema zu tun hatten, also Richter und Richterinnen, Personal der Bewährungshilfe und Befragte aus der Öffentlichkeit. So bewegte sich die angegebene Dauer ambulanter Sanktionen, die als Äquivalent für eine Freiheitsstrafe für akzeptabel gehalten wurden, bei den Betroffenen in einem wesentlich engeren Zeitrahmen als diejenige in den Antworten von Fachkräfte und aus der Öffentlichkeit, wobei die Angaben aus der allgemeinen Öffentlichkeit den Ansichten der Fachkräfte näherkamen als denen der Betroffenen.⁴⁰ Aus der besagten Studie kann demnach entnommen werden – und wenigstens diese Schlussfolgerung ist auch auf europäische Verhältnisse übertragbar –, dass bei der Einordnung von Sanktionen als mildere oder härtere Strafen Vorsicht angebracht ist, weil die Wahrnehmung der von den Sanktionen betroffenen Personen sehr wohl von dem abweichen kann, was einem professionellen Beobachter oder einer professionellen Beobachterin als logisch erscheinen mag. Diesem Problem muss von zweierlei Seiten begegnet werden: Zunächst bedarf es weiterer Forschung im Hinblick auf

38 May & Wood 2010, S. 48 ff.

39 May & Wood 2010, S. 59.

40 May & Wood 2010, S. 94 ff.

die Wahrnehmung von Sanktionen durch jene Individuen, die von ihnen direkt betroffen sind; weiterhin muss die Zustimmung der Betroffenen in einer größeren Anzahl von Fällen eingeholt werden, wenn es um die Auswahl alternativer Sanktionen geht. Es reicht hierbei nicht aus, die Problematik nur von einer der beiden genannten Seiten aus anzugehen. Denn die weitere Erforschung der Adressatenperspektive kann zwar immerhin generelle Vergleiche hervorbringen, jedoch keine Aussagen zu der Wahrnehmung einer Sanktion durch konkret betroffene Individuen treffen. Eine formelle Zustimmung für sich allein kann andererseits im Kontext der strafrechtlichen Sanktionierung niemals mehr sein als ein Indikator für die Wahrnehmung einer Sanktion als milder gegenüber einer anderen bezüglich einer bestimmten Person zu einer bestimmten Zeit. Das System der Strafjustiz birgt für betroffene Personen viele Gefahren und Unsicherheiten, was sie dazu veranlassen mag, in bestimmten Situationen einer Sanktion den Vorzug zu geben, ohne dass diese deshalb tatsächlich als die mildere Strafe empfunden würde. Eine empathische menschenrechtliche Perspektive auf das Sanktionensystem muss im Gegensatz zu einem Top-Down-Ansatz derartige Gesichtspunkte berücksichtigen.

II Menschenrechtsstandards als Maßstab für den Vergleich von ambulanten Sanktionen in der Europäischen Union

1 Menschenrechtsstandards des Europarats

Der Vergleich verschiedener Rechtssysteme – und insbesondere verschiedener Rechtskulturen – kann nicht Gegenstand einer Studie mit dem vorliegenden geringen Umfang sein. Auch wäre es unmöglich gewesen, „die ambulanten Sanktionen in der Europäischen Union“ zu vergleichen. Es hätte vielmehr bestenfalls Sinn ergeben, eine einzige Sanktion zu untersuchen, ohne sie ihrem Kontext zu entreißen. In der vorliegenden Studie haben wir jedoch stattdessen den Ansatz gewählt, Aspekte zu benennen, die für den Vergleich von Sanktionen bedeutsam sind. In diesem Zusammenhang stellt sich zunächst die Frage, welche Kriterien beachtet werden müssen, wenn Vergleiche von Sanktionen, soweit diese überhaupt möglich sind, angestellt werden. Eine der Kernfragen solcher Vergleiche ist hierbei der Bezugsrahmen: Welche Erwägungen müssen angestellt werden, wenn verschiedene Sanktionen miteinander verglichen werden sollen? Ein solcher Bezugsrahmen erst ermöglicht eine Antwort auf die Frage zu geben, welche Sanktionspraxen für eine Studie von Belang sind, sei es in positiver oder in negativer Art und Weise, oder auch nur, weil sie ungewöhnlich erscheinen. Die für einen Vergleich entwickelten

Kriterien müssen jedoch für sämtliche EU-Mitgliedstaaten verbindlich sein. Ein entsprechender Konsens ist zum Beispiel im Falle der menschenrechtlichen Standards gegeben, welche ihren Ausdruck in der Europäischen Grundrechtecharta, aber auch noch immer in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) finden.

Obwohl die EMRK kein von der EU hervorgebrachtes Rechtsinstrument, sondern eine Konvention des Europarats darstellt, sind alle EU-Mitgliedstaaten rechtlich an sie gebunden. So sind alle Mitgliedstaaten auch Teil des Europarats und die EU wird selbst gemäß Art. 6 Abs. 2 des Lissabon-Vertrags der EMRK beitreten. Diesbezüglich haben Vertreter der 47 Mitgliedstaaten des Europarats und der Europäischen Union Verhandlungen aufgenommen und einen Entwurf für eine Beitrittsvereinbarung angefertigt.⁴¹ Der Europarat überwacht die Einhaltung der Grundrechte von Personen, deren Freiheit entzogen wurde oder die einer ambulanten Sanktion unterliegen, mittels diverser Instrumente, insbesondere in Form der Steuerungsgruppe des Ministerkomitees, der gerichtlichen Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und mithilfe der Kontrolltätigkeit des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT). Zudem fordert der Europarat von der EU und ihren Mitgliedstaaten die Umsetzung gemeinsamer Bestimmungen zur Anerkennung und zum Schutz der Menschenrechte.

Wenngleich die menschenrechtliche Perspektive für freiheitsentziehende Sanktionen besonders wichtig ist, insbesondere im Hinblick auf deren Eingriffsintensität und die Geschlossenheit (totaler)⁴² Institutionen, gilt es, diese Perspektive auch auf nicht freiheitsentziehende Maßnahmen zu beziehen, zumal wenn diese als Ersatz für den Freiheitsentzug angewendet werden. Denn nicht freiheitsentziehende Sanktionen werden zwar vielfach weniger eingriffsintensiv sein als freiheitsentziehende, das ist aber eben nicht notwendigerweise der Fall. Für die Anwendung menschenrechtlicher Standards auf ambulante Sanktionen ist zunächst einmal die Einsicht erforderlich, dass diese Eingriffe in die Rechte der von ihnen Betroffenen umfassen und sie nicht bloß mit der Tatsache gerechtfertigt werden können, dass sich die jeweiligen Individuen schließlich glücklich schätzen könnten, nicht statt dessen eingesperrt zu werden. Ambulante Sanktionen werden vielfach deswegen als Alternative zu Freiheitsstrafen gefordert, weil sie weniger einschneidend wirken als freiheitsentziehende Maßnahmen. Wenn das der Fall ist, und dies ist weniger selbstverständlich als man es auf den ersten Blick annehmen

41 http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/hrpolicy/Accession/default_en.asp . Zugegriffen: 20. März 2015.

42 In Anlehnung an das Konzept von Goffman 1961.

mag, heißt das allerdings noch lange nicht, dass diese Sanktionen keine nennenswerten Einschränkungen der Rechte der Betroffenen mit sich brächten. Vor diesem Hintergrund muss sich eine vergleichende Perspektive notwendigerweise an internationalen menschenrechtlichen Mindeststandards orientieren und auf deren Einhaltung abzielen.

2 Gegenseitige Anerkennung von Sanktionen in der Europäischen Union

Im Jahr 1964 wurde das Europäische Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen verabschiedet, im Rahmen dessen sich die Vertragsparteien dazu verpflichteten, sich gegenseitig bei der sozialen Wiedereingliederung von Verurteilten zu unterstützen, die die Erlaubnis erhalten haben, den Staat zu verlassen, in dem gegen sie ein mit einem bedingten Aufschub des Strafausspruches verbundener gerichtlicher Schuldspruch oder ein mit Freiheitsbeschränkung verbundenes Urteil ergangen ist, das bedingt ausgesprochen oder dessen Vollstreckung ganz oder teilweise bei der Verurteilung oder später bedingt aufgeschoben worden ist, und neuen Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat unter der Überwachung der Behörden dieses Landes zu begründen. Unter den im Rahmen dieser Studie untersuchten Mitgliedstaaten hat jedoch bislang ausschließlich Belgien das entsprechende Übereinkommen des Europarats ratifiziert.

Die mittlerweile bestehende gegenseitige Anerkennung von Sanktionsanordnungen durch die Mitgliedstaaten der EU, wie sie im Rahmen des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen vom 27. November 2008 vereinbart wurde, verdeutlicht die Notwendigkeit einer menschenrechtlichen Perspektive bei Übertragung von Sanktionen von einem System in das andere. Nach diesem Rahmenbeschluss dürfen nämlich ambulante Sanktionen, die in einem EU-Mitgliedstaat angeordnet werden, in irgendeinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vollstreckt werden. Damit steht jenseits der Frage, ob methodologische Probleme der Vergleichbarkeit eine Übertragung von Sanktionen zwischen den Staaten der Europäischen Union zulassen, faktisch fest, dass eine solche Übertragung stattfinden kann. Letzteres erfordert jedoch nicht nur wenigstens ein grundsätzliches Verständnis des jeweiligen Sanktionssystems, sondern zumindest auch die verlässliche Garantie von gemeinsamen menschen-

rechtlichen Mindeststandards in der Sanktionspraxis und den Rechtssystemen aller Mitgliedstaaten.

Nach den Regelungen eines weiteren Rahmenbeschlusses, der Europäischen Überwachungsanordnung, gelten diese Grundsätze auch für den Bereich der Untersuchungshaft und deren ambulante Alternativen.⁴³ Aus Sicht der Europäischen Kommission stellen die beiden genannten Rahmenbeschlüsse – in Verbindung mit dem Rahmenbeschluss über die gegenseitige Anerkennung von Urteilen in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird und welcher eine Überstellung von Gefangenen erlaubt⁴⁴ – ein kohärentes und zusammenhängendes Regelwerk dar. Die drei Rahmenbeschlüsse zielen gemeinsam darauf ab, die Anwendung von Haftstrafen, die die Beschränkung der persönlichen Freiheit mit sich bringen, zu reduzieren. Wie die Kommission in der Vergangenheit mehrmals angemerkt hat, können die Überbelegung von Gefängnissen und schlechte Haftbedingungen das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten untergraben und so die wesentliche Voraussetzung für justizielle Zusammenarbeit in dem angestrebten Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts behindern.⁴⁵ Der Kommission zufolge repräsentieren die drei Rahmenbeschlüsse daher eine Reaktion auf die Tatsache, dass europäische Gerichte jedes Jahr gegen zehntausende Unionsbürger, die wegen mutmaßlicher Straftaten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verfolgt oder verurteilt werden, Untersuchungshaft anordnen, weil diese ihren Wohnsitz nicht in diesem Land haben und daher Fluchtgefahr angenommen werde. Demgegenüber erhielten Beschuldigte, die ihren Wohnsitz in demselben Mitgliedstaat hätten, in dem ermittelt werde, oftmals weniger einschneidende Überwachungsmaßnahmen wie polizeilichen Meldeauflagen oder Reisebeschränkungen. Daher sollen die Rahmenbeschlüsse als „ein Paket schlüssiger und sich ergänzender Rechtsvorschriften“ gesehen werden, welche die Frage des Freiheitsentzugs von Unionsbürgern

43 Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (AbIEU 2009 L 294 v. 11.11.2009, S. 20-40) – Europäische Überwachungsanordnung.

44 Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (AbIEU 2008 L 327 v. 04.12.2008, S. 27-46) – Überstellung von Gefangenen.

45 Grünbuch zur Anwendung der EU-Strafrechtsvorschriften im Bereich des Freiheitsentzugs, 14.6.2011 (KOM(2011) 327).

in einem andern Mitgliedstaat angehen und potenziell zu einer Verringerung der Untersuchungshaft bzw. zur Erleichterung der sozialen Wiedereingliederung von Straftätern im grenzüberschreitenden Kontext führen können“.⁴⁶ Insoweit die Europäische Überwachungsanordnung auch auf den Ersatz von Haftstrafen durch ambulante Sanktionen abzielt, ist sie für den Betrachtung im Rahmen dieser Studie von Belang, wengleich wir uns vorliegend nicht direkt mit Untersuchungshaft auseinandergesetzt haben. Interessanterweise erkennt auch die Kommission hier jedoch eine gewisse Verbindung zwischen den Rahmenbeschlüssen zur Europäischen Überwachungsanordnung und dem Rahmenbeschluss über Bewährungsmaßnahmen und alternative Sanktionen: „Wurde die beschuldigte Person während des Ermittlungsverfahrens bereits auf der Grundlage einer Europäischen Überwachungsanordnung zurückgesandt und hat sie gezeigt, dass sie die ihr für die Dauer des Ermittlungsverfahrens auferlegten Auflagen einhält, wird der Richter selbstverständlich eher geneigt sein, (anstelle des Freiheitsentzugs) alternative Sanktionen zu verhängen, die anschließend im Ausland vollstreckt werden können.“⁴⁷ Es fehlt an empirischen Nachweisen betreffend das Gewicht von Entscheidungen während des Vorverfahrens, insbesondere zu der Frage, ob die Anordnung von Untersuchungshaft Auswirkungen auf das spätere Strafurteil hat.⁴⁸ Die Relevanz von Entscheidungen während des Ermittlungsverfahrens ergibt sich jedoch nicht nur aus praktischen Erfahrungen, sondern auch aus den grundsätzlichen rechtlichen Anforderungen, d. h. vor allem dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. So dürfen gegen eine beschuldigte Person, die bereits unter Beweis gestellt hat, dass sie sich an die ihr auferlegten Bedingungen und Weisungen während des Ermittlungsverfahrens hielt, obwohl sie den Staat verlassen durfte, in dem es durchgeführt wurde, keine freiheitsentziehenden Sanktionen aufgrund der Erwartung verhängt werden, dass sie sich ambulanten Sanktionen entziehen werde, welche in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt würden. Dieses Beispiel führt wegen der Notwendigkeit, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in den Vordergrund zu stellen,

46 Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Rahmenbeschlüsse 2008/909/JI, 2008/947/JI und 2009/829/JI über die gegenseitige Anerkennung von Urteilen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, von Bewährungsentscheidungen und alternativen Sanktionen und von Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft durch die Mitgliedstaaten (COM/2014/57 final) <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014DC0057&qid=1401723908855&from=DE> Zugegriffen: 2. Juni 2015.

47 Ebda. S. 5.

48 Boone und Herzog-Evans 2013, S. 77.

einmal mehr die Notwendigkeit einer Perspektive vor Augen, die auf rechtliche Mindeststandards abstellt.

Rahmenbeschlüsse sind zwar nicht unmittelbar rechtlich verbindlich, jedoch müssen sie in das nationale Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Sie haben allerdings schon vor ihrer Umsetzung einen gewissen Einfluss, da die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung von EU-Recht zu treffen.⁴⁹ Dies geschieht durch die Auslegung von nationalem Recht im Einklang mit dem EU-Recht.⁵⁰ Trotz der Fristen für die Umsetzung der drei Rahmenbeschlüsse mit Ablauf am 5. Dezember 2011 (Überstellung von Gefangenen), am 6. Dezember 2011 (Bewährungsstrafen und alternative Sanktionen) und am 1. Dezember 2012 (Europäische Überwachungsanordnung) haben bisher erst 18 Mitgliedstaaten den Rahmenbeschluss zur Überstellung von Gefangenen, 14 Mitgliedstaaten den Rahmenbeschluss zu Bewährungsstrafen und lediglich 12 Mitgliedstaaten den Rahmenbeschluss zur Europäischen Überwachungsanordnung umgesetzt. In den in der vorliegenden Studie untersuchten Mitgliedstaaten wurden der Kommission lediglich aus Belgien Umsetzungsgesetze gemeldet, allerdings auch hier nur zu den Rahmenbeschlüssen über die Überstellung von Gefangenen und zu den Bewährungsstrafen und alternativen Sanktionen, nicht jedoch bezüglich des Rahmenbeschlusses zur Europäischen Überwachungsanordnung. Dieser Umstand ist insbesondere im Falle Deutschlands erstaunlich, da die BRD, zusammen mit Frankreich die Verabschiedung des Rahmenbeschlusses zu Bewährungsstrafen und alternativen Sanktionen initiiert hatte.⁵¹ Als Teil des gemeinschaftlichen Besitzstandes müssen die Rahmenbeschlüsse umgesetzt werden und entfalten zumindest im Hinblick auf die zu erzielenden Resultate eine rechtliche Bindungswirkung, wobei die Mitgliedstaaten bei der Auswahl der Form und Methode der Umsetzung frei sind. Ein am 5. Februar 2014 veröffentlichter Bericht der Kommission zur Umsetzung der Rahmenbeschlüsse weist auf die Möglichkeit der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Ablauf des 1. Dezember 2014 hin. Gemäß Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann die Kommission den Europäischen Gerichtshof anrufen, nachdem die Mitgliedstaaten Gelegenheit dazu hatten, eine begründete Stellungnahme zur Sache abzugeben und die von der Kommission gesetzte Frist hierzu erfolglos verstrichen ist. Bezüglich der besagten Rahmenbeschlüsse könnten sich die Mitgliedstaaten jedoch auf die Tatsache berufen, dass diese vor dem Lissabon-Vertrag in Kraft

49 Europäischer Gerichtshof, C-105/03 Pupino, 16. Juni 2005.

50 Zur Anwendung dieses Grundsatzes siehe u.a. OLG Oldenburg, Beschluss vom 03.09.2013, 1 Ausl 132/12.

51 Herrnfeld, Bundesjustizministerium 2010.

getreten sind und von ihrem Optionsrecht bezüglich vor dem Vertrag erlassenen Entscheidungen Gebrauch machen.⁵² Der mittlerweile von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzesentwurf⁵³ setzt gerade die Europäische Überwachungsanordnung nicht mit um.⁵⁴

Abgesehen von der Umsetzung der Rahmenbeschlüsse in das nationale Recht eines Mitgliedstaates spielt die Frage der faktischen Umsetzung eine ebenso wichtige Rolle. Eine vorläufige Evaluation, die eingeschränkte Angaben von nur drei Mitgliedstaaten beinhaltet, hat aufgezeigt, dass zwar schon Überstellungen von Gefangenen stattfinden, jedoch noch kein Austausch in Bezug auf ambulante Sanktionen stattgefunden hat. Die Kommission erachtet diesen Umstand aus zwei Gründen als problematisch: einerseits können Mitgliedstaaten, die die Rahmenbeschlüsse rechtzeitig in ihr nationales Recht umgesetzt haben, von den Regelungen in konkreten Fällen keinen Gebrauch machen, solange im anderen Mitgliedstaat noch keine Umsetzung erfolgt ist.⁵⁵ Auf der anderen Seite führt die mangelnde Harmonisierung dazu, dass die angestrebte Reduzierung von Inhaftierungen in Fällen mit grenzüberschreitendem Kontext nicht erreicht werden kann. Solange es nämlich möglich ist, einen Straftäter an einen anderen Mitgliedstaat zu überstellen, wenn dieser eine Haftstrafe verbüßt, jedoch nicht, wenn es um die Vollstreckung einer ambulanten Sanktion geht, dann kann das Ziel des Ersatzes von Freiheitsstrafen durch ambulante Sanktionen offensichtlich nicht realisiert werden.

Die vorläufige Evaluation der wenigen Mitgliedstaaten, die die Rahmenbeschlüsse rechtzeitig umgesetzt haben, zeigte zudem Mängel bezüglich der Rolle der betroffenen Personen. Aus einer menschenrechtlichen Perspektive ist es schon zu beanstanden, wenn ein Gefangener ohne seine Zustimmung an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wird. Dies trifft vor allem auf Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Abschiebung zu. Daher ist umso erstaunlicher, dass die ersten Umsetzungsgesetze der Kommission zufolge keine Klarstellung bezüglich der drei einschränkenden Umstände im Sinne des Artikel 6 des Rahmenbeschlusses zur

52 Morgenstern & Larrauri 2013, S. 131, Fußnote 8.

53 BR-Drs. 24/15 vom 23. Januar.15 http://www.umwelt-online.de/PDFBR/2015/0024_2D15.pdf Zugegriffen: 2. Juni 2016; Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der internationalen Rechtshilfe bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen und bei der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen.

54 Vgl. auch die Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen und des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins e. V. zu dem Entwurf unter http://www.strafverteidigervereinigungen.org/Material/Stellungnahmen/SN_IRG_Okt2014.pdf Zugegriffen: 2. Juni 2015.

55 Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Rahmenbeschlüsse (COM/2014/57 final), S. 6 f.

Überstellung von Gefangenen enthalten, unter deren Voraussetzung eine Überstellung auch ohne Zustimmung zulässig sein soll (u. a. im Falle einer geplanten Abschiebung). Enthalten die Umsetzungsgesetze jedoch keine klaren Ausführungen hinsichtlich dieser Ausnahmen, so ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die generelle Notwendigkeit der Zustimmung durch den Gefangenen in der Rechtspraxis des jeweiligen Mitgliedstaates ignoriert wird. Die Kommission fordert in diesem Zusammenhang zumindest die Einführung von nationalen Normen, die die Verpflichtung des Staates verdeutlichen, die Meinung der betroffenen Person zu berücksichtigen. So sollten Betroffene zuvor informiert und ihnen daraufhin die Möglichkeit gegeben werden, Stellung zu nehmen, welche dann in der Überstellungsentscheidung berücksichtigt werde. Die Kommission betont hierbei, dass der Rahmenbeschluss zu Bewährungsstrafen und alternativen Sanktionen immer die Zustimmung der betroffenen Person erfordere. Wenngleich bei Rückkehr der Person in den Vollstreckungsstaat keine explizite Zustimmung erforderlich ist, wird diese Zustimmung bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat konkludent angenommen. Die Beachtung des Willens der Betroffenen muss demnach Eingang in die nationalen Umsetzungsgesetze finden. Die bereits existierenden Umsetzungsgesetze werden diesen Anforderungen allerdings nicht gerecht. Anhand dieses Beispiels wird daher umso deutlicher, wie wichtig die Formulierung, Umsetzung und vergleichende Evaluation von Menschenrechtsstandards in diesem Feld ist.

Nach dem Rahmenbeschluss über Bewährungsstrafen und alternative Sanktionen müssen die Mitgliedstaaten in ihrem Sanktionsrecht zumindest jene Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen vorsehen, die in Artikel 4 Abs. 1 des jeweiligen Rahmenbeschlusses aufgeführt sind. In diesem Kontext hofft die Kommission auf eine Förderung und Angleichung von Haftalternativen in den verschiedenen Mitgliedstaaten als positivem Nebeneffekt dieser Regelung. Die vorläufige Evaluation der bestehenden Gesetze zeigt jedoch, dass einige Mitgliedstaaten, darunter auch Bulgarien, noch nicht einmal alle obligatorischen Maßnahmen eingeführt haben.⁵⁶ Auch dieser Umstand behindert die Erreichbarkeit des Ziels, ambulante Sanktionen gegenüber dem Freiheitsentzug vorrangig anzuwenden. Zudem hebt dieses Beispiel erneut die Notwendigkeit hervor, bei dem Vergleich nationaler Vorschriften über ambulante Sanktionen menschenrechtliche Mindeststandards als Maßstab zu nehmen, da offenbar selbst in Anbetracht eines gemeinsamen Verständnisses der EU-Mitgliedstaaten, wie es sich in den Rahmenbeschlüssen ausdrückt, die vollständige Beachtung der Menschenrechte der betroffenen Personen nicht garantiert ist.

56 Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Rahmenbeschlüsse (COM/2014/57 final), S. 7 f.

3 Menschenrechtliche Mindeststandards für ambulante Sanktionen

Wie oben dargelegt, sind ambulante Sanktionen an internationalen Menschenrechtsstandards zu messen. Während allerdings internationale Standards für Haftanstalten bereits lange etabliert sind und zunehmend auch Versuche unternommen werden, diese mittels diverser Kontrollmechanismen durchzusetzen⁵⁷, sind die existierenden Standards für die Vollstreckung von ambulanten Sanktionen außerhalb hochspezialisierter Expertenkreise kaum bekannt.⁵⁸ Diese wurden zudem wesentlich später ins Leben gerufen als die entsprechenden Standards für Haftanstalten. Während die Vereinten Nationen etwa schon im Jahr 1955 Mindestnormen für die Behandlung der Gefangenen entwickelten, wurden solche Mindestnormen für nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen (sog. Tokyo Rules) erst im Jahr 1990 verabschiedet. Das Gleiche gilt auch für den europäischen Rahmen. So beschloss der Europarat bereits im Jahre 1973 die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, welche auf den von der UN entwickelten Standards beruhen, während die Europäischen Grundsätze über die nicht im Gefängnis zu vollziehenden Strafen und Maßnahmen erst im Jahre 1992 verabschiedet wurden. Gemessen an dem geringen Bekanntheitsgrad der Mindestnormen für nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen der UN erscheint die Zeit seit deren Verabschiedung allerdings durchaus lang. Im Jahr 2010 wurden sie durch die Bewährungshilfegrundsätze des Europarats (Probation Rules) ergänzt.⁵⁹

Ein Blick in diese verschiedenen Regelwerke offenbart, dass es – abgesehen von der Ausweitung ambulanter Sanktionen zur Reduzierung von Freiheitsentzug (und nicht als Selbstzweck) – auch der Entwicklung von Mindeststandards für die von ambulanten Sanktionen betroffenen Personen bedarf. Auch wenn diese Regelungen nur Soft Law darstellen, verdeutlicht die (generell zunehmende) Signifikanz solcher Standards, dass Regierungen dazu verpflichtet werden können, Rechenschaft bezüglich ihrer Umsetzung abzulegen und dass die Standards so auch Einzug in das Recht und die Rechtsprechung der Mitgliedstaaten erhalten können. So wurden in Deutschland etwa die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze direkt in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum deutschen (Jugend-) Strafvollzug aufgegriffen. Ähnlich wie anderen internationalen Regeln

57 Dazu Graebisch 2014a.

58 Für Deutschland siehe die umfassende Darstellung internationaler Standards für ambulante Sanktionen und Maßnahmen mit verschiedenen Anwendungsbeispielen im globalen Maßstab von Morgenstern 2002.

59 Empfehlung CM/Rec(2010)1.

und Richtlinien weist das Bundesverfassungsgericht auch den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen eine Indizwirkung in dem Sinne zu, dass ihre Verletzung die Verletzung von Verfassungsgrundsätzen nahe lege.⁶⁰ Nach der verfassungsgerichtlichen Entscheidung aus dem Jahre 2006 berücksichtigten die verschiedenen Länderparlamente die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze bei der Verabschiedung ihrer Landesstrafvollzugsgesetze.⁶¹ Diese Berücksichtigung erfolgte jedoch durch eher generelle Verweise, wobei ein spezieller Einfluss der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze nicht erkennbar wurde.⁶² Nichtsdestotrotz wird die zunehmende Rezeption der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze in Deutschland von einigen Experten als Ausdruck eines wachsenden Bewusstseins für Menschenrechte im Strafvollzug gesehen.⁶³

In Belgien verabschiedete die Regierung am 12. Januar 2005 ein Gesetz zur rechtlichen Stellung von Gefangenen: das Gesetz über die Grundsätze der Gefängnisverwaltung und den rechtlichen Status von Gefangenen (Dupont-Gesetz).⁶⁴ Dieses Gesetz wird als „Meilenstein“ betrachtet, was den Vollzug von Freiheitsstrafen in Belgien anbelangt. Bis zu der Verabschiedung dieses Gesetzes standen die meisten Aspekte des Lebens von Strafgefangenen im Ermessen der Gefängnisverwaltung. Die Grundsätze und ausführlichen Nomen dieses Gesetzes legen nunmehr die Rechte und Pflichten der Gefangenen fest und stellen zudem Regeln für die Gefängnisverwaltung auf. Das Gesetz war seinerzeit eine Reaktion auf die Empfehlungen des CPT und ist im Geiste der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze verfasst worden.

Entsprechende Beispiele bezüglich der Umsetzung der Europäischen Grundsätze für ambulante Strafen und Maßnahmen – zumindest in nationale Gesetze, inwieweit eine Umsetzung in die nationale Rechtspraxis stattfindet, ist eine davon getrennt zu betrachtende Frage – lassen sich indes, ungeachtet der Tatsache, dass diese Regelungen die EU-Mitgliedstaaten in der gleichen Weise rechtlich binden wie die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, nicht finden. Der Notwendigkeit, diese Empfehlungen in allen Mitgliedstaaten bekannter zu machen, könnte auch entsprochen werden, indem diese vergleichenden Betrachtungen zwischen dem geschriebenen Recht und der Rechtspraxis der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die

60 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006, 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04, und vom 17.10.2012, 2 BvR 736/11.

61 Feest und Lesting 2012, Vor § 1, Rn. 10.

62 Nestler 2012, S. 87-91.

63 Dünkel 2010, S. 202.

64 Loi de principes du 12 janvier 2005.

Rahmenbeschlüsse und die zugehörigen Umsetzungsgesetze – aber auch unabhängig von diesen – konzeptionell zugrunde gelegt werden.

Mindeststandards für ambulante Sanktionen resultieren aus einer menschenrechtlichen Perspektive, die wiederum sowohl auf den dargelegten gemeinsamen Kerngrundsätzen der Europäischen Union als auch auf den in internationalen Übereinkommen niedergeschriebenen Grundprinzipien beruhen muss. Im Hinblick auf die von diesen Sanktionen betroffenen Personen spielt die Beachtung der Menschenwürde eine entscheidende Rolle. Letztere erfordert eine menschliche und faire Behandlung von denjenigen, die von strafrechtlichen Sanktionen betroffen sind und die Einhaltung ihrer Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf soziale Inklusion und Wiedereingliederung.⁶⁵ Hierbei gilt es zu beachten, dass bei der Anwendung von Sanktionen ein Eingriff in eine Reihe von Grundrechtsgarantien der EMRK in Betracht kommt.⁶⁶ Zunächst kommt hier Art. 8 EMRK, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, in Frage, welches etwa durch die elektronische Überwachung oder die Eintragung in einem Register für Sexualstraftäter, verletzt werden kann. Ein Verstoß gegen Art. 6 EMRK, das Recht auf ein faires Verfahren, kann vorliegen, wenn die Aussetzung einer Freiheitsstrafe widerrufen wird oder andere Maßnahmen aufgrund der Feststellung von Weisungsverstößen getroffen werden. Das Freiheitsgrundrecht nach Art. 5 kann ebenso durch einen Widerruf verletzt werden oder wegen der Weigerung des Staates, ambulante Sanktionen anstelle des Freiheitsentzuges zu gewähren. Art. 4 EMRK sieht zudem das Verbot von Zwangsarbeit vor, welches missachtet würde, wenn eine Strafe in unzulässiger Weise mit einer Arbeitsverpflichtung verbunden wird. Auch das Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe nach Art. 3 EMRK kann im Falle ambulanter Sanktionen relevant werden. Obwohl die Anzahl der Gerichtsentscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, die ambulante Sanktionen zum Gegenstand haben, bisher begrenzt ist⁶⁷, was allerdings auch für die erst in jüngerer Zeit vermehrt ergangenen Entscheidungen über Haftbedingungen gilt⁶⁸, beschäftigt sich der EGMR zunehmend mit diesen Fragen.⁶⁹

65 Morgenstern/Larrauri 2013, S. 126.

66 Nachfolgend exemplarische Aufzählung in Anlehnung an Morgenstern und Larrauri 2013, S. 128.

67 Für Beispiele siehe Morgenstern und Larrauri 2013, S. 128, Fn. 1.

68 In Bezug auf Deutschland beschäftigen sich direkt mit den Haftbedingungen (nicht der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung als solcher) EGMR, Hellig v. Germany, Nr. 20999/05, 7. Juli 2011 (Nackunterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum); EGMR, Rangelov v. Germany, Nr. 5123/07, 22. März 2012 (Resozialisierung von ausländischen Gefangenen). Belgien.

69 Mit demselben Ergebnis Morgenstern und Larrauri 2013, S. 128.

Zudem sollen die Europäischen Grundsätze für ambulante Strafen und Maßnahmen eine wichtige Rolle im Hinblick auf die Implementierung internationaler menschenrechtlicher Standards für ambulante Sanktionen spielen.⁷⁰ Die vom Europarat verabschiedeten Grundsätze sollen als Ausgangspunkt von Rechtsgarantien für von ambulanten Sanktionen Betroffene und von Richtlinien für Best-Practice-Modelle dienen. Sie empfehlen also eine Herangehensweise, wie sie im vorliegenden Projekt verfolgt wird. Die Bewährungshilfe Grundsätze beschäftigen sich zwar teilweise mit demselben Gegenstand wie die Grundsätze über die nicht im Gefängnis zu vollziehenden Strafen und Maßnahmen, sind jedoch nicht als Ersatz für Letztere intendiert, sondern sollen diese ergänzen. In Hinblick auf die Verstärkung zivilgesellschaftlichen Engagements auch im Bereich der alternativen Sanktionen, wie sie im Rahmen dieser Studie thematisiert wird, spielen die Grundsätze des Europarats ebenfalls eine bedeutsame Rolle. So wurden diese nicht nur von allen Mitgliedstaaten des Europarats verabschiedet, sondern fanden auch unter den zivilgesellschaftlichen Akteuren große Unterstützung. Es waren im Feld der ambulanten Sanktionen aktive Nichtregierungsorganisationen, u. a. die European Probation Organisation, die die Entwicklung dieser Standards anregten und vorantrieben. Anhand dieser Standards wurde debattiert, ob die Einbindung solcher multinationalen zivilgesellschaftlicher Organisationen zu einer größeren Legitimität von Regelungen führen könnte, die auf diese Art und Weise verabschiedet werden.⁷¹

70 Ministerkomitee des Europarates: Empfehlung Nr. R (92) 16.

71 Für weitere Nachweise dazu siehe Morgenstern & Larrauri 2013, S. 129.

Ambulante Sanktionen im Vergleich der experimentellen Evaluationsforschung

C

I **Vergleich der Wirkungsweise verschiedener Sanktionen und das Problem der Kausalität**

Zusätzlich zu der Problematik des Vergleichs von Sanktionen zwischen unterschiedlichen kulturellen und rechtlichen Kontexten sind Vergleiche bezogen auf Sanktionen auch noch in anderer methodologischer Hinsicht ausgesprochen problematisch. Wenn es um die empirische Erforschung der Wirkung von unterschiedlichen Sanktionen im Vergleich zueinander geht, etwa in Hinblick auf ihre Effektivität zur Prävention von Rückfällen, stellt sich die Frage nach der methodischen Konzeption von Studien, mit denen solche möglichen Einflüsse auf die Rückfallwahrscheinlichkeit überhaupt feststellbar werden. Dieser Frage soll im Folgenden näher nachgegangen werden. Dabei ist die Reduktion von Rückfallquoten zwar nur ein mögliches Kriterium für den Erfolg von strafrechtlichen Sanktionen, jedoch ist sie die Variable, welche von der Forschung am häufigsten herangezogen wird. Obwohl es sehr gute Argumente dafür gibt, dass außer der Rückfallquote auch andere Wirkungen von Sanktionen berücksichtigt werden sollten, etwa solche in Hinblick auf den jeweils mit ihnen verbundenen Grad der Integration oder Desintegration der Betroffenen in die Gesellschaft, ist die Fokussierung auf das Rückfallkriterium nicht auf bloße Engstirnigkeit der Forschenden zurückzuführen, sondern erscheint aus dem Blickwinkel des Sanktionenrechts als nachvollziehbar. Wenn es für einen Staat nämlich zulässig sein soll, in die Freiheit oder andere Grundrechte von Betroffenen einzugreifen, dann muss er

stichhaltige Rechtfertigungsgründe für diese Eingriffe haben. Davon könnte allenfalls dann gesprochen werden, wenn Grund zu der Annahme bestünde, dass die Sanktion einen legitimen Zweck verfolgte, dessen Erreichen auch realistisch wäre. Hingegen verstößt die Verhängung von Sanktionen entgegen der Erkenntnis, dass diese im Hinblick auf das staatlich verfolgte Ziel wenig erfolgsversprechend sind, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Daher ist es wichtig, die Wirksamkeit von Sanktionen (auch) in Bezug auf ihren gesetzlich festgelegten Zweck, die Rückfälligkeit, zu bewerten.

Die Nummern 89 und 90 der Europäischen Grundsätze für nicht-freiheitsentziehende Strafen und Maßnahmen verlangen von den Staaten Anstrengungen, den Beitrag ambulanter Sanktionen zur Verminderung von Gefangenzahlen und in Bezug auf die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Straffälligen soweit diese sinnvollerweise mit dem Ziel der Rückfallprävention in Zusammenhang gebracht werden können, zu evaluieren. Weiterhin soll nach den Grundsätzen die Effizienz in Hinblick auf die dabei aufgewendeten finanziellen Mittel sowie der Beitrag ambulanter Sanktionen zur Kriminalitätsreduktion evaluiert werden. Hervorzuheben ist, dass ausdrücklich Forschung zu der Frage verlangt wird, ob ambulante Sanktionen tatsächlich als Alternative zu freiheitsentziehenden eingesetzt werden oder ob sie lediglich sonstige Interventionsformen, etwa eine Geldstrafe, ersetzen.⁷² Im Jahr 2000 veröffentlichte das Ministerkomitee Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Umsetzung der Europäischen Grundsätze über die nicht-freiheitsentziehenden Strafen und Maßnahmen. Nummer 24 dieser Leitlinien für eine breitere und effektivere Anwendung ambulanter Sanktionen und Maßnahmen empfiehlt u. a. eine Wirkungsanalyse, Nummer 27 schlägt darüber hinaus einen Vergleich verschiedener Ansätze und von deren Wirksamkeit vor, und Nummer 26 weist auf die Notwendigkeit hin, die Perspektive der von ambulanten Sanktionen und Maßnahmen Betroffenen auf diese zu untersuchen. Während die wichtige Frage nach der Betroffenenperspektive bereits oben angesprochen worden ist, ist die Auseinandersetzung mit Fragen der Wirksamkeit verschiedener Sanktionen (outcome evaluation), auch im Vergleich zueinander, Gegenstand dieses Abschnittes. In Bezug darauf empfiehlt das Ministerkomitee eine gründliche empirische Untersuchung mit sog. rigorosen Forschungsmethoden für eine auf wissenschaftliche Erkenntnisse gestützte Anwendung von Sanktionen und Maßnahmen. Experimentelle Studien mit einer randomisierten Zuweisung von Personen zu Ver-

72 Vgl zu Nr. 89 und 90 der Grundsätze auch die offiziellen Erläuterungen: Explanatory Memorandum to Recommendation No. R (92) 16 of the Committee of Ministers to member states <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=615649> (Zugegriffen: 20. März 2015)

gleichs- und Kontrollgruppen und quasi-experimentelle Studien werden in diesem Zusammenhang als aussagekräftige Forschungsdesigns betrachtet. Solche experimentellen Studien sollen dem Ministerkomitee zufolge mit gebührender Berücksichtigung ethischer Erwägungen durchgeführt werden. Allerdings findet sich an keiner Stelle eine Erläuterung oder ein weiterführender Hinweis wie die Frage beantwortet werden soll, ob und ggf. wie entsprechende Forschungsvorhaben in Einklang mit rechtlichen und ethischen Anforderungen im Bereich des strafrechtlichen Sanktionsrechts gebracht werden können. Diese Frage ist nämlich weithin ungeklärt und insoweit ist jedenfalls die randomisierte Zuweisung von Personen zu unterschiedlichen Sanktionsformen oder sogar zu Sanktionen im Vergleich zum Verzicht auf diese aus juristischer Sicht kritisch zu betrachten.⁷³ Möglicherweise auch aufgrund dieser Probleme und den hohen Kosten experimenteller Studien sind – trotz eines Anstiegs in den vergangenen Jahrzehnten – immer noch nur sehr wenige experimentelle Studien zu diesem Thema zu verzeichnen. Das gilt besonders für Deutschland und andere nicht-englischsprachige Länder in Europa. Ein weiterer Grund für die geringe Anzahl experimenteller Studien mag die Skepsis einiger, insbesondere qualitativ arbeitender Forscher und Forscherinnen gegenüber der methodologischen Überlegenheit solcher Studien sein, die von anderen jedoch mit weitgehendem Absolutheitsanspruch und wachsendem Einfluss hervorgehoben wird. Viel lässt sich zur durchaus vorhandenen Berechtigung solcher und weiterer Einwände sagen, wenn auch nicht an dieser Stelle.⁷⁴

Im Bereich der internationalen (westlichen) wissenschaftlichen Gemeinschaft der quantitativen kriminologischen Forschung wurde zur Jahrtausendwende die Campbell Collaboration gegründet, welche sich zum Ziel gesetzt hat, u. a. im Bereich der Strafjustiz experimentelle Forschung zu fördern und die aus ihr gewonnenen Ergebnisse zu analysieren.⁷⁵ Mit systematischen Forschungsübersichten (Systematic Reviews) – einschließlich Metaanalysen – zu bisherigen veröffentlichten und unveröffentlichten experimentellen und quasi-experimentellen Studien und der Umsetzung ihrer Ergebnisse in Politikentscheidungen wird eine rationale Kriminalpolitik angestrebt. Im Jahr 2006 veröffentlichten Villettaz et al. eine solche systematische Forschungsübersicht der Campbell Collaboration über die Auswirkung von freiheitsentziehenden im Vergleich zu ambulanten Sanktionen auf die Rückfälligkeit von Straffälligen.⁷⁶ Obwohl ihnen eine überwältigende Anzahl von Studien (mehr als 3000 Abstracts) über Rückfälligkeit nach Einwirkung

73 Vgl. Graebisch 2000, S. 271-282; dies. 2007 S. 193-204.

74 Vgl. zum Ganzen Graebisch 2009; 2014 b.

75 www.campbellcollaboration.org.

76 Villettaz et al. 2006.

unterschiedlicher Sanktionen vorlagen, erfüllten nur 23 von ihnen die Kriterien für Aufnahme in die Campbell-Review, wobei wiederum nur fünf dieser Studien auf einem randomisierten oder quasi-experimentellen Forschungsdesign basierten. Insgesamt konnten 27 Vergleiche zwischen der Rückfallquote von Verurteilten mit Freiheitsstrafen einerseits und Verurteilten mit ambulanten Sanktionen andererseits, herangezogen werden. 13 von diesen Vergleichen lieferten signifikante Ergebnisse, wobei elf eine geringere Rückfallquote bei ambulanten Sanktionen und zwei bei Freiheitsstrafen aufwiesen. 14 der 27 zugrunde gelegten Vergleiche ergaben keinerlei statistisch signifikante Differenzen bezüglich der Rückfälligkeit. Villettaz et al. führten zusätzlich eine Metaanalyse auf der Basis der vier randomisierten Studien und einem natürlichen Experiment durch. In dieser kommen die Autoren zu dem Ergebnis, dass ambulante Sanktionen – von Zufallseffekten abgesehen – keine Vorteile, aber auch keine Nachteile bezüglich der Rückfallquoten aufweisen. Gegenteilige Forschungsergebnisse anderer (zugunsten ambulanter Sanktionen) seien ihrer Ansicht nach wahrscheinlich durch Unterschiede zwischen der Gruppe von zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten und der Gruppe derjenigen, gegen die eine ambulante Sanktion angeordnet wurde, bedingt. Diesen anderen Studien fehle es an einer methodologischen Kontrolle solcher vorher bestehender Unterschiede.⁷⁷

Wie die andere, unter der Überschrift „evidence-based crime prevention“ verstärkt experimentelle Forschung einfordernde Literatur⁷⁸, so verweist auch diese Systematic Review auf ein Problem, welches sich anhand der seit 2003 im Auftrag des deutschen Bundesjustizministeriums veröffentlichten Statistik zur Rückfälligkeit von auf unterschiedliche Art strafrechtlich Sanktionierten veranschaulichen lässt.⁷⁹ Mittels der Rückfallstatistik können strafrechtliche Folgeentscheidungen gegen Personen miteinander verglichen werden, gegen die vorher einer Freiheitsstrafe mit oder eine ohne Bewährung vollstreckt wurde, gegen die eine ambulante Sanktion verhängt oder bei denen die Verhängung einer Jugendstrafe nach dem Jugendgerichtsgesetz ausgesetzt wurde. Es ist auffällig, dass bei diesem Rückfälligkeitsvergleich Personen, die vorher eine freiheitsentziehende Sanktion (Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Jugendarrest) verbüßt hatten, wesentlich schlechter abschnitten als diejenigen, gegen die zuvor eine ambulante Sanktion angeordnet worden war. Dies könnte zu der Schlussfolgerung verleiten, dass freiheitsentzie-

77 Villettaz et al. 2006.

78 Vgl. dazu näher (neben den bereits genannten Veröffentlichungen) auch Graebisch 2004, S. 266-283; dies. 2006, S. 46-52; dies. 2011, S. 137-147; dies. 2014, S. 85-100.

79 http://www.bmjv.de/DE/Ministerium/Fachthemen/AbtII/IIA7/Rueckfallstatistik_doc.html (Zugegriffen: 1. März 2015).

hende Strafen einen quantitativen und in Bezug auf die Art der begangenen Straftaten qualitativen Anstieg von Rückfällen bewirkten, die in härteren Strafen bei Folgeentscheidungen münden. So waren nach früherer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe die späteren Verurteilungen sehr viel schwerwiegender als diejenigen, die sich an eine vorangegangene Verurteilung zu einer ambulanten Sanktion anschlossen. Ambulante Sanktionen, so ist diesen Ergebnissen zu entnehmen, erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Rückfällen und einer harten späteren Strafsanktion im Vergleich zu freiheitsentziehenden Strafen nicht, im Gegenteil. In diesem Zusammenhang führt die Anordnung von zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen zu einer geringeren Rückfallquote als es bei Haftstrafen ohne Bewährung der Fall ist. Nichtsdestotrotz kann aus den Ergebnissen nicht gefolgert werden, dass ambulante Sanktionen im Hinblick auf die Prävention von Rückfällen erfolgsversprechender wären als die freiheitsentziehenden Sanktionen, da die Gruppen von Betroffenen der jeweiligen Sanktionsart bezüglich verschiedener Variablen, die für die Rückfälligkeit von Belang sein können, nicht vergleichbar sein dürften. Es spricht vielmehr vieles dafür, dass die vorhandenen Sanktionen von den Entscheidungsträgern auf bestimmte Zielgruppen in unterschiedlicher Art und Weise angewandt werden. Das deutsche Strafrecht sieht vor, dass eine Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen ist, wenn zu erwarten ist, dass die verurteilte Person künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird oder wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.⁸⁰ Hieraus kann jedoch weder geschlossen werden, dass die Gerichte sich an diesen Kriterien tatsächlich orientieren noch schließt es das Vorhandensein weiterer Kriterien aus, die für Bewährungsentscheidungen in der Rechtspraxis eine wichtige Rolle spielen.⁸¹ Zudem bringt die besagte Rechtsnorm natürlich auch keinerlei Sicherheit darüber mit sich, dass die seitens des Gerichts angestellten Prognosen über das zukünftige Verhalten der verurteilten Person, insbesondere hinsichtlich der Begehung weiterer Straftaten, auch tatsächlich richtig wären. Umgekehrt wäre es allerdings anmaßend, davon auszugehen, dass die unterschiedlichen Rückfallquoten überhaupt nicht von der Selektion verschiedener Zielgruppen abhängen, die Entscheidungen der Gerichte also in Hinblick auf die prognostischen Erwägungen bei Strafaussetzungen zur Bewährung nicht besser wären als der Zufall. Für einen solchen Schluss liefert

80 Siehe § 56 StGB.

81 Für empirische Erkenntnisse über solche nicht intendierten Einflüsse auf Entscheidungsprozesse von juristischen Entscheidungsträgern mit Bezugnahme auf den Einfluss von Sanktionsempfehlungen, die durch Würfeln gewonnen wurden, English et al. 2006, S. 188-200.

die Forschung nämlich keine Anhaltspunkte. Es ist im Gegenteil sehr naheliegend, wenn auch andererseits wiederum nicht zwingend, dass die Gerichte ihren Entscheidungen Kriterien zugrunde legen, die einen tatsächlichen Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit haben. Ein geringeres Maß an Rückfälligkeit nach der Anwendung ambulanter Sanktionen erlaubt daher nicht den Schluss einer gesteigerten Effektivität gegenüber freiheitsentziehenden Maßnahmen.⁸² Eine solche Schlussfolgerung wäre vielmehr in dem Maße falsch, in dem die zugrundeliegende Gerichtsentscheidung richtig war.

Experimentelle Forschung versucht, diesem Kausalitätsproblem durch die Zufallszuweisung von Personen zu Versuchs- und Kontrollgruppen, welche dann als annähernd vergleichbar gelten, zu begegnen. In diesem Zusammenhang kann es jedoch nur einen allerersten Schritt in Richtung einer interdisziplinären, kulturell sensiblen und kritischen Analyse darstellen, die für ein Verständnis von ambulanten Sanktionen in Europa vonnöten ist,⁸³ wenn die vorhandenen Forschungsergebnisse aus der „What works“-Bewegung berücksichtigt werden. Es ist zudem so, dass diese auch ihrerseits Probleme mit sich bringen, auf die exemplarisch im Folgenden noch näher einzugehen sein wird.

II Randomisierte Kontrollgruppenstudien außerhalb Europas

Eine der vier randomisierten kontrollierten Studien aus der bereits erwähnten Metaanalyse verglich ein intensives Überwachungsprogramm für männliche Jugendliche in Detroit (Michigan) mit der staatlichen Heimeinweisung. Nach einer zweijährigen Nachbeobachtung lag eine gemischte Bilanz vor, das Gesamtfazit ergab jedoch, dass die Versuchsgruppe unter intensiver Überwachung in Bezug auf Rückfälligkeit nicht schlechter abschnitt als die Kontrollgruppe von eingewiesenen Jugendlichen. In der zweiten experimentellen Studie wurden Zweittäter schwerwiegenderer Straftaten (felony) in Oakland County (Michigan) einem Be-

82 Hier ist anzumerken, dass eine solche Annahme noch aus weiteren Gründen fragwürdig erscheint: So darf aus einer eingriffsintensiven Folgeentscheidung nicht automatisch auf eine größere Häufigkeit oder eine gesteigerte Intensität von Straftaten geschlossen werden. Es ist zudem keine Selbstverständlichkeit, dass sich die eine oder andere Sanktionsform als allgemein überlegen erweise, selbst wenn der Vergleich generell auf ambulante versus freiheitsentziehende Maßnahmen beschränkt würde. Tatsächlich besteht vielmehr Anlass zu der Annahme, dass die Effektivität für unterschiedliche Person und Straftaten verschieden ist.

83 McNeill und Beyens 2013, S. 9.

währungsprogramm im Vergleich zu einer Haftstrafe zugewiesen. Während die Gefängnisgruppe eine Rückfälligkeitsquote von 33 Prozent aufwies, fielen bei denjenigen, die dem umfangreichen Bewährungsprogramm zugeteilt wurden, nur 14 Prozent mit einem Rückfall auf. In einer weiteren Studie wurden Jugendliche in Boise (Idaho) einer Gruppe, die eine Wiedergutmachung leisten musste, und im Vergleich dazu einer Gruppe, die eine traditionelle Strafe (Bewährungsstrafe oder Haft) verbüßen musste, zugeteilt. Hierbei wies die Wiedergutmachungsgruppe eine geringere Rückfallquote, sowohl in Hinblick auf die Prävalenz- als auch auf die Inzidenz auf, die Differenzen waren jedoch statistisch nicht signifikant.

III Natürliches Experiment in den Niederlanden: Freiheitsstrafe im Vergleich zur Bewährungsstrafe

Eine weitere Studie, die von Villetta et al. in ihrer Campbell-Review berücksichtigt haben, ist ein – schon älteres – natürliches Experiment aus den Niederlanden.⁸⁴ Anstelle einer Zufallszuweisung nutzten die Forscher dafür eine Situation, die aus königlicher Begnadigung resultierte und verglichen in ihrer Studie die Rückfälligkeit verschiedener verurteilter Personen, die eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Haftstrafe von bis zu 14 Tagen erhalten hatten. Aufgrund der königlichen Begnadigung wurde die Strafe von Personen, die ihre Tat vor einem bestimmten Stichtag begangen hatten, ausgesetzt, während die Strafen für Taten, die nach diesem Tag begangen wurden, nicht ausgesetzt wurden. Unterschiede zwischen den beiden Gruppen wurden folglich nur bezüglich des Zeitpunktes der Tat erwartet. Nach dem Ablauf einer Nachbeobachtungszeit von sechs Jahren wiesen die beiden Gruppen ähnliche Rückfallquoten in Bezug auf Verkehrs- und Eigentumsdelikte auf. Im Hinblick auf Gewaltstraftäter wurden jene, deren Strafe aufgrund der königlichen Begnadigung zur Bewährung ausgesetzt worden war, signifikant weniger rückfällig als diejenigen, die eine Haftstrafe verbüßt hatten. Während sich die Haftstrafe bei Gewaltstraftätern also als schädlich erwies, bewirkte die Bewährungsstrafe bei keiner der untersuchten Gruppen negative Effekte hinsichtlich der Rückfälligkeit.

84 van der Werff 1979.

IV Randomisierte Kontrollgruppenstudie in der Schweiz: Gemeinnützige Arbeit im Vergleich zu (sehr) kurzen Freiheitsstrafen

Da Forschungsergebnisse aus den Vereinigten Staaten nur einen begrenzten Wert für den europäischen Kontext haben, kann das Beispiel eines randomisierten Experiments aus der Schweiz vielleicht mehr Aufschluss bringen – ungeachtet der Tatsache, dass die Vergleichbarkeit verschiedener europäischer Staaten und selbst verschiedener Regionen eines Landes ebenfalls problematisch erscheint. Zwischen 1993 und 1995 wurde in dem schweizerischen Kanton Vaud gemeinnützige Arbeit als Alternative für nicht zur Bewährung ausgesetzte kurze Freiheitsstrafen angewandt. Die kurzen Freiheitsstrafen durften nicht länger als 14 Tagen andauern – eine Haftdauer, die in vielen europäischen Ländern wegen der weitverbreiteten Annahme, dass kurzzeitiger Freiheitsentzug schädlich sei, ohnehin unmöglich wäre. Letztere beruht auf der Lehre von Franz von Liszt, der zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Überzeugung vertrat, dass kurzfristige Freiheitsstrafen zwar lange genug seien, um den Täter aus seinem Umfeld zu reißen sowie sein Arbeits- und Privatleben zu gefährden, jedoch zu kurz, um eine Gelegenheit zur Besserung zu bieten, die dem Freiheitsentzug jedoch nunmehr als Aufgabe zugeschrieben wurde. In der Schweiz hingegen sind kurzzeitige Freiheitsstrafen sehr beliebt. So betragen die Freiheitsstrafen zum Zeitpunkt des Experiments, d.h. im Jahr 1996, in 42 Prozent der Fälle 14 Tage oder weniger. Zudem wurden in der Schweiz acht Arbeitsstunden als Ersatz für einen Hafttag angerechnet, während die Anzahl an Arbeitsstunden, die etwa aktuell in Deutschland einem Tag in der Haft (Ersatzfreiheitsstrafe) entspricht, normalerweise zwischen drei und sechs Stunden variiert. Die schweizerische Studie ergab, dass die Prävalenz von erneuten Festnahmen durch die Polizei bei der Kontrollgruppe, also denjenigen mit einer Freiheitsstrafe, etwas höher war, jedoch die Unterschiede der beiden Gruppen in Bezug auf Rückfälligkeit, spätere Arbeitsaufnahme sowie die sozialen und privaten Lebensumstände nicht signifikant waren.

Zunächst einmal ist damit festzuhalten, dass die beiden Sanktionsformen keine signifikant unterschiedlichen Ergebnisse erbringen und daher kein Grund erkennbar wird, unter dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit betreffend den Rückfall die eingriffsintensivere Sanktionsform zu wählen. Auch wenn in dieser Studie die sehr kurze Freiheitsstrafe keine bessere Wirksamkeit in Bezug auf den Rückfall zeigte, sollten diese Ergebnisse weiterhin nicht zu der Schlussfolgerung verleiten, dass Freiheitsstrafen generell keinen schädlichen Einfluss auf die berufliche Karriere, die soziale Inklusion sowie das Familien- und Privatleben hätten. Während einer (sehr) kurzen Freiheitsstrafe mag eine abhängig beschäftigte Person noch in der

Lage sein, ihr Anstellungsverhältnis aufrecht zu erhalten, verbüßt sie jedoch eine längere Haftstrafe, ist dies gänzlich anders. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass die Haftdauer in dem vorliegenden Experiment so kurz war, dass sie während des Urlaubs oder gar während des Wochenendes hätte verbüßt werden können. Gemeinnützige Arbeit wurde hierbei zumeist als Alternative zur „Halbgefangenschaft“ angewandt. In der Schweiz gibt der Vollzug der „Halbgefangenschaft“ den Gefangenen die Möglichkeit, die Haftanstalt tagsüber zu verlassen, um arbeiten zu gehen, und verpflichtet sie, lediglich in der Nacht und an Wochenenden in der Haftanstalt zu bleiben. Die Personen aus der Kontrollgruppe der vorliegenden Studie, die also der Inhaftierung zugewiesen wurden, dürften ihre Strafe ohne solche Erleichterungen verbüßt haben, hatten jedoch vor der Zufallszuweisung die Möglichkeit, aus dem Experiment auszusteigen, wovon in der Hoffnung, in den Genuss von Halbgefangenschaft zu kommen, auch Gebrauch gemacht wurde. Dass die Inhaftierung keinen schädlicheren Einfluss auf die spätere Jobsituation genommen hat als die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit mag daher weniger bemerkenswert erscheinen, da diejenigen mit einer starken Bindung zu ihrem Job bewusst nicht an dem Versuch teilgenommen haben werden. Es mag ferner sein, dass die negativen Auswirkungen von Freiheitsstrafen auf die Jobaussichten und Lebensumstände der Betroffenen nur in Verbindung mit einer mehr als nur minimalen Haftdauer zum Tragen kommen und dass die jahrhundertelange Debatte über die schädlichen Effekte von kurzen Freiheitsstrafen fälschlicherweise den Blick von den ungewünschten Auswirkungen längerer Haftstrafen abgewendet hat.⁸⁵ Es ist sehr gut denkbar, dass die von der schweizerischen Studie umfasste Haftdauer einen zu kleinen Teil dessen widerspiegelt, was in vielen anderen europäischen Ländern noch als „kurze Freiheitsstrafe“ angesehen wird – wie etwa in Deutschland, wo bis zu sechs Monaten von einer kurzen Freiheitsstrafe ausgegangen wird⁸⁶, um auch nur solche in vergleichbarer Weise abzudecken, von längeren Haftstrafen ganz zu schweigen. Deshalb können die Erkenntnisse aus dieser Studie nicht die Annahme widerlegen, dass kurze – wie auch längere – Haftstrafen zu negativen Effekten bei den Betroffenen führen können.

Ein weiteres Ergebnis der Studie lies den Schluss zu, dass gemeinnützige Arbeit dem Freiheitsentzug vorzuziehen sei. Die zwei Gruppen des Experiments entwickelten sich im Laufe der Nachbeobachtungszeit unterschiedlich. Während die gemeinnützige Arbeit leistende Versuchsgruppe eine Verbesserung bezüglich der Rückfälligkeit aufwies, verschlechterte sich die Kontrollgruppe der Gefangenen gleichzeitig.

85 Für letzteres auch Killias et al. 2000, S. 40-57.

86 § 47 StGB.

Im Hinblick auf die vorliegend interessierende Frage des Vergleichs der Wirkungen von freiheitsentziehenden in Relation zu ambulanten Sanktionen, stellte dieses Experiment – als eine von fünf Studien der besagten Metaanalyse – einen inhaltlich sehr begrenzten Vergleich an, indem eher gleichartige Sanktionen miteinander kontrastiert wurden. So dürfte etwa die Unterschiedlichkeit von einer Freiheits- zu einer Bewährungsstrafe in vielerlei Hinsicht augenfälliger sein als jene zwischen einer Haftstrafe von wenigen Tagen im Vergleich zu wenigen Tagen gemeinnütziger Arbeit. Man würde daher bei der Konzeption einer Studie über die Auswirkungen von Freiheitsstrafen auf die Rückfälligkeit und das Leben von Gefangenen, regelmäßig einen Zeitrahmen wählen, der 14 Tage deutlich übersteigt, will man aussagekräftige Ergebnisse erhalten.

Als ein weiteres Resümee ihrer Studie beschreiben die Autoren, dass beide Sanktionsformen die Straffälligkeit der Betroffenen in Bezug auf die Zahl der von ihnen ausgehenden Taten um 40 Prozent und in Bezug auf den Anteil der Rückfälligen um etwa die Hälfte reduziert hätten. Infolgedessen betrachten die Autoren die Behauptung „punishment does not work“ als ungerechtfertigten Pessimismus. Diese Schlussfolgerung kann allerdings nicht mit dem Untersuchungsdesign und den Ergebnissen der Studie belegt werden und gerade Forscher, die Kausalitätsproblemen mittels experimenteller Forschungsdesigns große Aufmerksamkeit schenken, sollten sich nicht zu derartigen Schlüssen verleiten lassen. Solange experimentelle Designs keine Kontrollgruppen mit Nicht-Intervention einbeziehen, kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass beide der untersuchten Gruppen aufgrund natürlicher, d.h. nicht auf die jeweilige Intervention zurückzuführender, Reifungsprozesse eine Verbesserung aufweisen. Weil diese dann auch bei bloßem Nichtstun eingetreten wäre, kann nicht auf einen kausalen Einfluss der strafrechtlichen Sanktionen rückgeschlossen werden. Es ist vielmehr sogar denkbar, dass die einbezogenen Personen noch umso bessere Ergebnisse in Hinblick auf spätere Straffälligkeit, ihre berufliche Entwicklung und ihre persönlichen Verhältnisse gezeigt hätten, wenn mit überhaupt keiner Sanktion auf sie eingewirkt worden wäre.

Die Forscher haben zudem Differenzen bezüglich der Einstellungen von Versuchspersonen beider Gruppen nach Beendigung der Strafe beobachtet, wobei diejenigen aus der Gefangenengruppe zu eher negativen Einstellungen neigten. Sie zeigten Frustration über ihre Zuweisung zum Freiheitsentzug, negativere Einstellungen betreffend ihre Tatbegehung, die erhaltene Strafe und die Personen, denen sie dafür die Verantwortung zuschrieben. Während die Autoren der Studie feststellten, dass der Freiheitsentzug zwar keine statistisch signifikant negative Auswirkung auf die Straffälligkeit und Lebensperspektiven der Betroffenen gehabt habe, schien er ihnen zumindest die Einstellung gegenüber Strafen beeinflusst zu haben. So rief die Tatsache, eine (sehr kurze) Freiheitsstrafe verbüßt zu haben

statt gemeinnützige Arbeit abzuleisten, bei den Betroffenen die starke Assoziation einer „unfairen“ Strafe hervor. Die Autoren reduzierten diese Haltung freilich auf einen „Denkfehler“, der auf dem fehlenden Schuldeingeständnis und einer Projektion auf die Behörden beruhe. Aus menschenrechtlicher Perspektive ist dieser Punkt demgegenüber aber ausgesprochen wichtig, weil eine von den Betroffenen als fair wahrgenommene Sanktionspraxis dabei auch ganz unabhängig von den damit erreichbaren Rückfallquoten zentral ist. Es wurde von den Forschern zudem angeführt, dass die positive Entwicklung der Rückfälligkeit in Bezug auf die Inzidenzraten bei den Probanden, die gemeinnützige Arbeit leisten mussten, auf der Tatsache beruhen könnte, dass diese Gruppe eine Wahl gehabt und sich glücklich geschätzt habe, in die Zufallsverteilung einbezogen worden zu sein. Wenn Zufallsverteilungen aber tatsächlich einen solchen Effekt erzielen könnten, dann wäre das bessere Abschneiden von alternativen Sanktionen gegenüber dem Freiheitsentzug in randomisierten Studien – zumindest in gewissem Maße – als ein Artefakt der Forschung zu betrachten. Das ist zumindest das, was die Autoren der systematischen Review nahelegen. Dies würde erneut zeigen, dass randomisierte Forschungsdesign eben nicht, wie gerne behauptet wird, der allen anderen Methoden überlegene „Goldstandard“ sind, sondern dass sie lediglich andere Arten von Fehlern und Problemen aufweisen als es etwa bei quasi-experimentellen Designs der Fall ist. Statt nun aber den Versuch zu unternehmen, eine solche (mögliche) Fehlerhaftigkeit der Ergebnisse zu beseitigen, könnte man auch zu einem anderen Schluss gelangen: Sie kann die Notwendigkeit verdeutlichen, das Fairnessprinzip bei der Anwendung von Sanktionen stärker zu beachten und die Zustimmung der Betroffenen zu ihrer Grundlage zu machen oder diesen bei der Sanktionsauswahl zumindest ein Mitspracherecht, oder sogar ein Wahlrecht, einzuräumen. Dieser Aspekt wird im Folgenden noch detaillierter in Bezug auf den von den Autoren der systematischen Review angesprochenen Hawthorne- bzw. Placeboeffekt erläutert.

V Vergleich von randomisierten zu Matched-Pair-Design-Studien und von Sanktionen zur Nicht-Intervention

Nach dem strikten Paradigma der sog. „evidence-based crime prevention“ und der experimentellen Forschung werden Studien mit einem Matched-Pair-Design im Hinblick auf die Kausalität zwischen den Interventionen und den gemessenen Ergebnissen generell als suboptimal betrachtet. Bei einem Matched Pair Design werden zunächst „Zwillings- oder Mehrlingspaare“ gesucht, die sich in Hinblick auf bestimmte Attribute ähneln, denen eine Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit und

Häufigkeit der Begehung von Straftaten zugeschrieben wird. Diese Paare werden dann gezielt getrennt und unterschiedlichen Interventionsgruppen zugewiesen, damit die für relevant gehaltenen Attribute möglichst gleichmäßig auf diese Gruppen verteilt werden, ihr Einfluss sich also bezogen auf die unterschiedlichen Interventionen möglichst nicht in unterschiedlichem Maße bemerkbar macht, so dass deren Wirkung weitgehend unabhängig von diesen Attributen erforschbar werden soll. Bei einem solchen Verfahren liegt es jedoch in der Natur der Sache, dass nur solche Attribute überhaupt Berücksichtigung finden können, von denen man schon auf den Gedanken gekommen ist, dass sie Einfluss auf strafbares Verhalten haben könnten und bislang unbekannt Zusammenhänge nicht berücksichtigt werden können. Dies ist bei einem randomisierten Forschungsdesign anders bei dem auch solche noch nicht bekannten Attribute wenigstens theoretisch annähernd auf die unterschiedlichen Interventionsgruppen verteilt wären, man muss allerdings sagen, dass man deren Einfluss als solchen aber auch mit einer randomisierten Studie nicht erfahren, sondern lediglich statistisch zu neutralisieren versuchen kann. In Anbetracht der geringen Anzahl an randomisierten Studien und natürlichen Experimenten zum Vergleich von Freiheitsstrafen und ambulanten Sanktionen haben die Autoren der Campbell-Review, obwohl sie von der Überlegenheit echter experimenteller Designs überzeugt sind, dennoch 18 quasi-experimentelle Studien mit einem Matched-Pair-Design berücksichtigt. Für die Aufnahme einer Studie in die Review musste diese allerdings mindestens drei oder mehr unabhängige Kontrollvariablen verarbeiten. Aufgrund diverser für die Rückfällig herangezogener Messkriterien in einiger der Studien ergaben sich aus den 23 berücksichtigten Studien (vier randomisierte Experimente, ein natürliches Experiment und 18 Matched-Pair-Design-Studien) insgesamt 27 Vergleiche. In elf von diesen 27 Vergleichen schnitten die ambulanten Sanktionen hinsichtlich der Rückfälligkeit der einbezogenen Personen signifikant besser ab, während diejenigen, die einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterzogen worden waren, nur in zwei Studien eine geringere Rückfallquote aufwiesen. In 14 Vergleichen konnten keinerlei signifikante Differenzen festgestellt werden, wobei die ambulanten Sanktionen unterhalb des statistischen Signifikanzniveaus auch in diesen Studien besser abschnitten als die freiheitsentziehenden. Um einem simplifizierenden Ansatz wie einer bloßen „Stimmenauszählung“ von Studienergebnissen, nach dem Muster 11 : 2 für die ambulanten Sanktionen, aus dem Weg zu gehen, bezogen die Autoren nur die fünf Studien in ihre Metaanalyse mit ein, denen sie eine besonders hohe Qualität zuschrieben. In ihren Augen war der Vorteil von ambulanten Sanktionen, der sich aus den Gesamtergebnissen aller 27 Vergleiche ergab, in der Metaanalyse dann kaum noch sichtbar. Obwohl die Unterschiede zwischen den sich aus polizeilichen Akten und Statistiken über Wiederverurteilungen ergebenden Rückfall-

quoten bei ambulanten und freiheitsentziehenden Sanktionen sehr gering waren, wies die Anwendung von nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen aber dennoch etwas bessere Ergebnisse auf. Die oben getroffenen Aussagen zu dem schweizerischen Experiment treffen allerdings auch auf die Mehrzahl der anderen Studien zu, welche bezüglich der angewandten Freiheitsstrafen nur sehr kurze Zeiträume betrachteten und ebenso waren die Bezugszeiträume für den Ersatz von Freiheitsstrafen durch ambulante Sanktionen sehr kurz. Dies hängt teilweise auch mit der Tatsache zusammen, dass im Rahmen randomisierter Studien regelmäßig nur einander relativ ähnliche Sanktionsarten miteinander verglichen werden können obwohl es meist interessanter wäre stärker voneinander verschiedene Interventionen und auch eine Non-Intervention miteinander zu vergleichen. Dies ist ein insbesondere bei randomisierten Studien auftretendes, typisches ethisches Problem, da bei einem Vergleich von Sanktionen völlig unterschiedlicher Härte der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt würde, wenn gezielt gleichgelagerte Fälle völlig unterschiedlichen Sanktionen zugeordnet würden, diese Zuordnung gewissermaßen ausgewürfelt würde. Umgekehrt wären aber gerade Vergleiche wie der zwischen Freiheitsstrafen, Bewährung und Nicht-Intervention für die Forschung und eine rationale Kriminalpolitik besonders interessant.⁸⁷ Die Nr. 104 der Europäischen Grundsätze der Bewährungshilfe bestimmt etwa, dass sich die Politik und Praxis der Bewährungshilfe soweit wie möglich auf wissenschaftliche Erkenntnisse stützen sollen und eine Finanzierung gründlicher Forschung gewährleistet sein muss, wobei hier insbesondere auf einen Bedarf an experimentellen Forschungsdesigns hingewiesen wird, deren Ergebnisse als Grundlage für die Politik dienen sollten. Die Nr. 105 der Grundsätze gibt darüber hinaus vor, die bereits bestehenden Normen, Politiken und Praxen auf Basis von fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen und internationalen Standards entsprechender Forschung zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Ein wichtiger Aspekt einer forschungs- und zugleich menschenrechtsorientierten Politik unter den Bedingungen der ersichtlich bestehenden Unsicherheit über die Wirkung unterschiedlicher Sanktionen und kriminalpräventiver Interventionen muss die Anwendung des Prinzips „*primum non nocere*“ sein: vor allem anderen jedenfalls keinen Schaden zuzufügen. Dieses Prinzip entstammt – wie auch die randomisierten Versuche – der Medizin und bezieht sich auf die Notwendigkeit nicht intendierte Wirkungen von medizinischen Interventionen (Risiken und Nebenwirkungen) zu vermeiden als oberstes Prinzip. Es erlangt aber bei Sanktionsentscheidungen eine noch signifikantere Rolle, wenn man bedenkt, dass diese regelmäßig gegen den Willen des betroffenen Individuums angewandt werden,

87 Vgl. Graebisch 2000, S. 271-282.

während die ärztliche Behandlung grundsätzlich auf freiwilliger Basis stattfindet. Das Prinzip „*primum non nocere*“ muss im Strafrecht ähnlich wie das Prinzip „*in dubio pro reo*“ implementiert werden. Jedenfalls solange sich ein intensiver Eingriff in die Rechte der betroffenen Person nicht wenigstens als im Hinblick auf die Prävention von Rückfälligkeit effektiv erweist, darf er nicht erfolgen. Solange zudem verschiedene Sanktionen in experimentellen Studien einen vergleichbaren Effekt erzielen, muss diejenige gewählt werden, deren Eingriffsintensität am niedrigsten ist. Die gegenwärtige Kriminalpolitik ist allerdings offensichtlich weit von einer standardmäßigen Anwendung dieses Grundsatzes entfernt, der juristisch auch aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abgeleitet werden kann. In Anbetracht der Tatsache, dass die Ergebnisse von methodologisch stringenten Studien – wie die oben beschriebenen – eine im Hinblick auf den messbaren Erfolg gegebene Austauschbarkeit verschiedener Sanktionen nahelegen, ist eine Befolgung dieses Grundsatzes und eine entsprechende Absenkung der Eingriffsintensität der Sanktionen unerlässlich. Letzteres trifft insbesondere auf Fälle zu, in denen die angestrebte Auswirkung auf die Prävention von Rückfälligkeit bisher noch nicht einmal nachgewiesen werden konnte. Zieht man die Campbell-Review über ambulante versus freiheitsentziehende Sanktionen als Grundlage für die Kriminalpolitik heran, was erklärtes Ziel dieser Art von Evaluation ist, wird das Ausmaß der gegenwärtig bestehenden Unsicherheit besonders deutlich. So mögen randomisierten Studien eine hohe methodologische Qualität aufweisen, diese bedarf gleichwohl noch weiterer Diskussion und ist keineswegs unumstritten.⁸⁸ Solange die meisten dieser Studien – und es sind bisher nicht viele – aus den Vereinigten Staaten kommen, die ein von den meisten europäischen Ländern völlig abweichendes Kriminaljustizsystem und eine vollkommene andere kriminalpolitische Ausrichtung mit Masseneinhaftierungen haben, können diese Studien nicht als qualitativ hochwertige Grundlage für eine europäische Kriminalpolitik herangezogen werden. Bestenfalls sind sie dazu geeignet, auf Problematiken hinzuweisen, die auch in Europa untersucht werden könnten und sollten. Gleichzeitig geben sie Anlass dazu, die Frage der Kausalität auch in der europäischen Forschung zu berücksichtigen. Sie veranschaulichen zudem – immer wieder – die Tatsache, dass verschiedene Sanktionen mehr oder minder austauschbar sind. Zudem hat insbesondere die experimentelle Forschung immer wieder darauf hingewiesen, dass auch wohlmeinend intendierte Interventionen verheerende Auswirkungen haben können. Letzteres trat bei randomisierten Studien zutage, weil sie im Vergleich zu weniger strikten Kontrollgruppenstudien konfundierende Variablen ausschließen sollen. Ein häufig diskutiertes Beispiel für solche dazwischentretenden Variablen, die auf

88 Zum Ganzen Graebisch 2009.

das Ergebnis einwirken, das daher nicht (alleine) auf die evaluierte Intervention zurückgeführt werden kann, sind Variablen, die mit der Auswahl der Gruppenmitglieder zu tun haben, wenn etwa die stärker motivierten Personen sich für die Experimentalgruppe selbst gemeldet haben oder diejenigen, bei denen die Intervention aussichtsreicher war, von den Programmverantwortlichen für eine zu testende Innovation ausgewählt worden sind. Der Effekt des untersuchten Programmes wird dann im Ergebnis überschätzt. Während dies für streng kontrollierte Studien spricht, wurde jedoch oben bereits angesprochen, dass es auch Gründe gibt, die zur Vorsicht gegenüber randomisierten Designs anhalten. Die Auseinandersetzung mit experimenteller Forschung kann aber dafür sensibilisieren, vermeintlich plausible Kausalzusammenhänge kritisch zu betrachten. Für die Kriminalpolitik bedeutet dies, das Prinzip der ultima ratio und das Verhältnismäßigkeitsprinzip weiterzuentwickeln und die Sanktionspraxis im Hinblick auf diese und auf Grundlage empirischer Forschungsergebnisse zu überprüfen. Die Anwendung von Sanktionen, deren höhere Effektivität gegenüber weniger eingriffsintensiven Sanktionen noch nicht einmal nachgewiesen wurde, ist konsequent abzulehnen. Auch wenn sich dies auf den ersten Blick bescheiden ausnehmen mag, würde es sich bei einer konsequenten Umsetzung als ein riesiger Schritt in Richtung zu einer sowohl auf fundierter Forschung als auch den Menschenrechten beruhenden Kriminalpolitik erweisen.

Berücksichtigt man die oben genannten Bedenken gegenüber naiven Vergleichen zwischen verschiedenen europäischen Rechtssystemen und -kulturen, wird auch deutlich, dass eine einzige randomisierte Studie aus der Schweiz – selbst ungeachtet der aufgeworfenen Fragen über deren Ergebnisse – niemals als eine ausreichende Basis für Rückschlüsse auf die Auswirkungen von Sanktionen in ganz Europa dienen kann. Vielmehr müssen die verschiedenen spezifischen rechtlichen und kulturellen Hintergründe des jeweiligen Landes berücksichtigt werden. Nichtsdestoweniger können die schweizerischen Ergebnisse als ein erster Indikator für die Tatsache betrachtet werden, dass es keine Verbesserung der gegenwärtigen Kriminalpolitik mit sich bringen würde, die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit durch kurze Freiheitsstrafen zu ersetzen. Ein solches Fazit hätte allerdings sicherlich auch ohne eine experimentelle Studie gezogen werden können, wenn man das Gebot der Europäischen Grundsätze über die nicht im Gefängnis zu vollziehenden Strafen und Maßnahmen berücksichtigt, Freiheitsentzug durch ambulante Alternativen zu ersetzen. Dies andersherum zu tun, also gemeinnützige Arbeit durch Freiheitsentziehung zu ersetzen, hätte ohnehin offensichtlich einen Rückschritt bedeutet. Solange also gemeinnützige Arbeit von den Betroffenen nicht erwiesenermaßen als beschwerlicher denn kurzzeitiger Freiheitsentzug wahrgenommen wird, muss das Angebot gemeinnütziger Arbeit das Mittel der Wahl bleiben. Beständen

Zweifel im Hinblick auf die Wahrnehmung der Betroffenen – hierzu gibt die vorhandene Forschung jedoch keinen Anlass –, kann ein Wahlrecht der Betroffenen Klarheit schaffen.

Selbst wenn zudem sehr kurze Freiheitsstrafen, wie sie in der schweizerischen Studie getestet wurden, zu Effekten führen, die (jenseits der statistischen Signifikanz) mit den Auswirkungen gemeinnütziger Arbeit in anderen Ländern vergleichbar sind, sagt dies selbstverständlich nichts über längere und eingriffsintensivere Haftstrafen aus. In diesem Zusammenhang erscheint es plausibel, anzunehmen, dass langfristige Haftstrafen größere Prisonisierungseffekte bewirken als kurze Freiheitsstrafen. Je länger der Freiheitsentzug andauert, desto wichtiger wird es also aus menschenrechtlicher Perspektive, über mögliche Alternativen nachzudenken. Die Autoren der Campbell-Review weisen diesbezüglich auf die Studie von Smith, Goggin und Gendreau hin, die die Korrelation zwischen der Länge der Inhaftierung und der Rückfälligkeit untersucht haben.⁸⁹ Deren Metaanalyse beinhaltete 117 Studien mit insgesamt 504 Korrelationen. Smith et al. kamen zu dem Schluss, dass die Wahrscheinlichkeit der Rückfälligkeit steigt, je länger die Haftstrafe ist. Sie untersuchten nicht nur die Relation von Rückfallquoten und Haftdauer, sondern auch den Zusammenhang zwischen der Rückfälligkeit und der Sanktionsform, d. h. der Verbüßung einer freiheitsentziehenden Strafe oder einer ambulanten Sanktion. Letzterer Vergleich ergab ungefähr gleiche Ergebnisse für die beiden Sanktionsarten, wobei die Rückfälligkeit nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe – je nach der Gewichtung bestimmter Effektstärken – leicht höher war.

Villetta et al. kritisieren die Studie von Smith et al. dafür, vorher existierende Unterschiede zwischen den beiden Gruppen von Verurteilten, der zu freiheitsentziehenden Sanktionen Verurteilten einerseits und der zu ambulanten Sanktionen Verurteilten andererseits, nicht ausreichend berücksichtigt zu haben. Sie bezogen deshalb eine Großzahl der von Smith et al. angeführten Studien nicht mit in ihre Systematic Review mit ein. Diese Diskrepanz in den Herangehensweisen an eine Forschungsübersicht veranschaulicht sehr gut, dass es in der internationalen Forschungsgemeinschaft keineswegs einen einhelligen Konsens über die wichtigsten Kriterien für die Einbeziehung von Studien in eine Metaanalyse oder eine Review gibt. Der Betrachtungsweise der Campbell Collaboration, die experimentellen Forschungsdesigns Exklusivität beimisst, kann konzediert werden, dass randomisierte Designs das Kausalitätsproblem in besonders elaborierter Weise adressieren. Solange experimentelle Studien jedoch auf der Zuweisung von und durch Menschen beruhen, wird das Randomisierungsverfahren immer in gewissem Maße verzerrt bleiben und neben den erwünschten Vorteilen auch Nachteile mit sich bringen.

89 2002.

Mit anderen Worten, ebenso wie Sanktionen neben den intendierten Wirkungen auch nicht intendierte Konsequenzen haben, die die intendierten überlagern und ihre Wirkung aufheben oder in ihr Gegenteil verkehren können, gilt dies auch für experimentelle Forschungsdesigns. Quasi-experimentelle Forschungsdesigns von der Art natürlicher Experimente mögen demgegenüber zwar hinsichtlich des Verständnisses von Variablen, deren Einfluss noch unbekannt ist, weniger verlässlich erscheinen, sie haben aber den Vorteil, dass die Zuteilung zu den Gruppen nicht aktiv durch die Forschung erfolgt, so dass bei dieser auch keine Fehler gemacht werden können. Stattdessen werden bereits bestehende Gruppen untersucht. Der Verzicht auf eine reale und aktive Zuweisung von Sanktionen entsprechend den Kriterien der Forschung bei Zugriff auf ohnehin vorhandene Unterschiede löst zudem die ethischen und rechtlichen Probleme mit Blick auf den Gleichheitsgrundsatz. Während Smith et al. eine große Anzahl an Studien in ihre Review miteinbezogen und damit den Aspekt der Kausalität zu einem gewissen Maße (in problematischer Weise) vernachlässigten, verzichteten Vallettaz et al. in ihrer Metaanalyse auf Bandbreite und Vielfalt von Studien, indem sie lediglich fünf der Einbeziehung für würdig erachteten. Demzufolge sind beide Reviews – aus unterschiedlichen Gründen – für die wichtige Frage des Vergleichs von freiheitsentziehenden und ambulanten Sanktionen von begrenzter Reichweite. Beide Reviews kommen jedoch zu dem eindeutigen Ergebnis, dass ambulante Sanktionen bezüglich der Rückfälligkeit der Betroffenen freiheitsentziehenden Maßnahmen zumindest nicht unterlegen sind. Dieser Umstand mag als Basis für die Beantwortung einer weiteren wichtigen Frage herangezogen werden, nämlich der nach der Sanktion mit der nach Ansicht der Betroffenen geringsten Eingriffsintensität. Die angesichts der unzureichenden Forschungsergebnisse fortbestehende Unsicherheit darf dabei nicht als Vorwand dafür genommen werden, die Tatsache herunterzuspielen, dass ambulante Sanktionen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand jedenfalls nicht weniger wirksam sind als freiheitsentziehende Maßnahmen, jedoch mit höchster Wahrscheinlichkeit von den Betroffenen als weniger belastend wahrgenommen werden. Smith et al.⁹⁰ führen hierzu treffend aus, dass Anhänger einer harten Kriminalpolitik an der Qualität der Studien herumkritisieren mögen, die die das Gefängnis diskreditieren, tatsächlich hätten sie jedoch die Anwendung der von ihnen bevorzugten freiheitsentziehenden Sanktionen auf weitaus weniger gesicherte Erkenntnisse, Argumentationen über den gesunden Menschenverstand und unsystematische Forschungsübersichten (narrative reviews) gestützt. Smith et al. weisen zudem darauf hin, dass es in der Literatur zur Verhaltensmodifikation absolut keine Grundlage für die Annahme gibt, dass strafrechtliche Sanktionen mittels Dro-

90 A.a.O. S. 25.

hung, Abschreckung (oftmals die zugrunde liegende These für die Forderung nach Freiheitsstrafen) oder anderweitig die Rückfälligkeit beeinflussen könnten. Dieses Argument deutet wiederum auf die Notwendigkeit von (quasi-)experimentellen Studien hin, die auch die Nichtintervention als Kontrollgruppe in ihre Vergleiche mit aufnehmen. Träfe die sich oftmals aus dem Vergleich verschiedener Sanktionen ergebende Ähnlichkeit von Auswirkungen auch auf den Fall der Nicht-Intervention zu, dann müsste der bestehende Ansatz des Sanktionssystems umso radikaler hinterfragt werden. Dass dies ein Ausgang von entsprechenden Studien sein könnte, ist weniger unwahrscheinlich, als man denken mag. Dies kann etwa an der systematischen Review von Petrosino et al. veranschaulicht werden.⁹¹ Die Review umfasst 29 experimentelle Studien mit 7.304 Jugendlichen und kommt zu dem Schluss, dass das förmliche Verfahren vor dem Jugendstrafericht keine kriminalitätsreduzierende Wirkung zeigte. Vielmehr deuteten fast alle Ergebnisse der Studien auf eine negative Wirkung hinsichtlich der Prävalenz, Inzidenz und Schwere der Kriminalität sowie der von den Betroffenen selbst berichteten Delinquenz hin. Studien, die sich mit dem Vergleich zwischen förmlichem Justizverfahren und Diversionsprogrammen auseinandersetzten, kamen zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen des traditionellen Strafverfahrens im Vergleich zu Diversionsprogrammen wesentlich negativer waren als im Vergleich zu einer Divisionsentscheidung ohne jegliche Intervention. Studien, die ein förmliches Strafgerichtsverfahren mit der Nicht-Intervention verglichen kamen zwar zu Ergebnissen mit einer ähnlichen Tendenz zugunsten der Nicht-Intervention, jedoch war die Diskrepanz zwischen der (positiveren) Wirkung eines Divisionsprogramms gegenüber der Justiz größer als zwischen Nicht-Intervention und Justiz. Die Non-Intervention war also immer noch effektiver als die reguläre Herangehensweise der Jugendstrafjustiz. Dies sollte als Beweis für die Notwendigkeit genügen, die Auswirkungen von Nicht-Intervention gegenüber den Effekten von Sanktionen zu untersuchen, wann immer dies möglich ist, da die Nicht-Intervention oder das Unterbreiten von Angeboten statt zwangsweise auferlegter Maßnahmen aus der menschenrechtlichen Perspektive immer zu präferieren ist und bei vergleichbaren Resultaten den letztgenannten Strategien immer Vorrang gewährt werden muss.

91 Petrosino et al. 2010.

VI Hawthorne und Placebo: Nur im Auge des Betrachters?

Im Jahr 2002 stellte das Ministerkomitee fest, der Einsatz ambulanter Sanktionen und Maßnahmen als Alternative zu freiheitsentziehenden sei gerechtfertigt, da erstere humaner seien und in der Vergangenheit auch weniger gekostet hätten als letztere. Für die Zukunft sah das Ministerkomitee als zusätzlichen Rechtfertigungsgrund die gesteigerte Effektivität ambulanter Sanktionen im Hinblick auf die Rückfälligkeit der Betroffenen.⁹²

Die Autoren der Campbell-Review weisen nachdrücklich darauf hin, dass ambulante Sanktionen deshalb bessere Ergebnisse aufwiesen als freiheitsentziehende Maßnahmen, weil sich die Betroffenen, die ambulanten Sanktionen unterlagen, fairer behandelt fühlten als diejenigen, denen im Rahmen der Studien die Freiheit entzogen worden sei. Tatsächlich zeigte etwa das Schweizer Experiment zur gemeinnützigen Arbeit, dass Betroffene eine solche Wahrnehmung hatten. Vallettaz et al. bezeichnen das bessere Abschneiden der ambulanten Sanktionen daher als einen möglichen Placebo- oder Hawthorne-Effekt, d.h. als einen Effekt, der eher aus der Beobachtung des Ergebnisses einer Intervention als aus dieser selbst resultiert. Die Autoren können dieses Fazit jedoch nicht auf Grundlage der von ihnen so sehr betonten hohen methodologischen Qualität der randomisierten Forschungsdesigns ableiten. Vielmehr nehmen sie einen möglichen Einfluss durch Beobachtereffekte einfach als eine Erklärung an und bedauern zugleich, dass die Durchführung von Doppelblindstudien im Strafrecht im Gegensatz zur Medizin nicht möglich sei. So sei es im Hinblick auf Strafen unmöglich, unterschiedliche Sanktionen zu verhängen, wobei weder die entscheidende noch die betroffene Person wisse, um welche Sanktion es sich jeweils handle. Abgesehen von sehr komplexen und eher geringfügigen Unterschieden z.B. bezüglich einzelner Behandlungsansätze wird die betroffene Person immer wissen, welche Sanktion gerade auf sie angewandt wird, insbesondere wird sie feststellen können, ob gegen sie eine ambulante oder eine freiheitsentziehende Maßnahme angeordnet wurde. Dieses Bedauern der Campbell-Autoren deutet neben vielen anderen Indizien darauf hin, dass die strafrechtliche Sanktionsforschung mit der medizinischen Forschung nicht vergleichbar ist und deshalb ein anderer Ansatz notwendig ist. So mögen randomisierte kontrollierte Doppelblindstudien das Nonplusultra der medizinischen, speziell der pharmakologischen Forschung sein, jedoch müssen sie deshalb noch nicht die beste, geschweige denn die einzig akzeptable Methode für die kriminologische Sanktionsforschung sein. Ein Grund dafür ist die Tatsache, dass

92 Council of Europe 2002.

die Lösung methodologischer Probleme von randomisierten Versuchen, die in der Medizin gefunden wurde, nicht oder zumindest nicht vollständig auf kriminologische Sachverhalte anwendbar ist. In dem Bemühen, sich der medizinischen Forschung anzunähern wird bei experimentellen Studien – insbesondere im Bereich der strafrechtlichen Sanktionierung – oftmals versäumt, die weiterhin bestehenden Unterschiede zwischen der medizinischen und der kriminologischen Forschung zu berücksichtigen. Doppelblindstudien werden, wo sie in der Medizin durchführbar sind, in der Annahme präferiert, dass sie die „wirklichen“, d. h. physiologischen Auswirkungen von Interventionen untersuchen und nicht nur die psychologischen. In Übertragung dieser Herangehensweise erlauben sich die Autoren der Campbell-Review die Schlussfolgerung: „Wenn jedoch innovative »Alternativen« – unabhängig davon, worin diese bestehen und was sie mit sich bringen – , durchgängig bessere Ergebnisse erzielen als traditionelle Sanktionen, dann erscheint es vertretbar, solche Ergebnisse als Hawthorn[e] (oder Placebo)-Effekt zu interpretieren.“⁹³ Hiermit interpretieren sie die Forschungsergebnisse in ihrer Review als Überschätzung des Einflusses ambulanter Sanktionen aufgrund solcher Effekte. Diese Wahrnehmung folgt allerdings einer übermäßigen Anwendung des medizinischen Forschungsmodells im Bereich des Strafrechts. So müssen bei der Anwendung dieses Modells zumindest die Unterschiede zwischen beiden Forschungsfeldern berücksichtigt werden. Die wichtigste Differenz stellt hierbei die Tatsache dar, dass die medizinische Forschung für gewöhnlich Interventionen testet, die später von den Betroffenen auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. Das Ziel besteht zwar dabei in der Heilung einer Erkrankung, jedoch entscheiden die betroffenen Personen in einem Akt der Selbstbestimmung, ob sie die entsprechenden Medikamente nehmen bzw. welche sie bevorzugen. Die kriminologische Forschung setzt sich hingegen mit Sanktionen auseinander, die typischerweise gegen den Willen des Betroffenen verhängt werden. Es gibt einige ambulante Sanktionen, oder sogar eine steigende Anzahl solcher, deren Anwendung die Zustimmung der Betroffenen erfordert, jedoch insbesondere im Zusammenhang mit Freiheitsentzug finden die Interventionen regelmäßig im Zwangskontext statt. Stimmt die betroffene Person nicht-freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht zu, wäre Freiheitsentzug die zwangsläufige Konsequenz. Dabei ist ein solcher nicht, wie es vereinfachend gerne getan wird, mit einer (ansonsten unheilbaren) Erkrankung zu vergleichen⁹⁴, sondern staatlich veranlasste Übelzufügung, die schlicht unterlassen werden könnte. Sollte sich im Zuge entsprechender Forschung herausstellen – und die Autoren der Campbell-Review weisen auf eine Reihe diese These bestätigende Studien hin –,

93 Killias und Villettaz 2008, S. 33.

94 Vgl. zu diesem ethischen Argumentationsmuster Graebisch 2002, S. 153-199.

dass Sanktionen, die als fair empfunden werden, die Kooperationsbereitschaft der Betroffenen erhöhen, während als unfair wahrgenommene Sanktionen diese Kooperationsbereitschaft zerstören, dann wäre dies keineswegs als ein irrelevantes Artefakt der Forschung zu betrachten. Vielmehr repräsentiert Fairness bei der Messung von Effektivität in der Strafrechtspflege mehr als eine bloße Störvariable. Sie ist nämlich ein sich aus den Menschenrechten ergebendes Prinzip, welches es unabhängig von Fragen effektiver Sanktionierung zu befolgen gilt. Sollte aber nachweisbar sein, dass sich bestimmte Sanktionen sowohl als effektiv als auch (in der Wahrnehmung der Betroffenen) fairer erwiesen, dann ist dies ein wichtiges Argument für eine Anwendung dieser Sanktionen anstelle der als weniger fair empfundenen. Killias und Valletaz gehen weiterhin davon aus, dass „Fairness“ im Hinblick auf randomisierte Studien über strafrechtliche Sanktionen mehr oder weniger als Synonym für „besser als erwartet“ zu betrachten sei. Sollte dies der Fall sein, so könnte es auch die Richtung für die Fortentwicklung des Sanktionensystems aufzeigen. Bisher wurde oftmals angenommen, dass ein hartes Durchgreifen gegen Kriminalität notwendig sei, um auf Seiten des Täters oder der Täterin nicht das Gefühl hervorzurufen, mit der Straftat „davonzukommen“, wenn eine eher milde Sanktion verhängt wird. Den Befunden von Killias und Valletaz zufolge kann jedoch die Verhängung einer Sanktion, die als besser als erwartet empfunden wird, eine Haltung hervorrufen, die der Effektivität der Sanktion sogar zuträglich ist. Dies kann zum Beispiel mit der „Control Balance Theory“ von Charles Tittle erklärt werden. Er geht davon aus, dass das Verhältnis zwischen dem Grad der Kontrolle, dem eine Person ausgesetzt ist und dem Ausmaß, in dem dasselbe Individuum Kontrolle über andere ausüben kann, Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit von (bestimmten Formen von) deviantem Verhalten hat.⁹⁵ Das Ergebnis, dass Sanktionen, die den Betroffenen selbst angemessener erscheinen, mit größerer Wahrscheinlichkeit zum Erfolg bezüglich der Rückfälligkeit des Betroffenen führen, geht zudem mit jüngeren Sichtweisen in der Kriminologie auf dem Feld der Resozialisierung einher – insbesondere mit dem „Good Lives Model“.⁹⁶

Obwohl die Unterschiede zwischen ärztlicher Behandlung und strafrechtlichen Sanktionen nicht ignoriert werden dürfen, bleibt anzumerken, dass selbst in der Medizin Placebo-Effekte nicht lediglich als Störfaktor in einer Kette von Kausaleffekten betrachtet werden, sondern vielmehr einen eigenständigen Behandlungsansatz darstellen, der auch bewusst eingesetzt werden kann. Dieser Umstand trifft auf Sanktionen noch umso mehr zu, was besonders deutlich wird, wenn man

95 Für eine empirische Überprüfung dieser Thesen siehe Piquero und Hickman 1999, S. 319-342.

96 Ward und Maruna 2007.

einen Blick auf das ursprüngliche Verständnis des sogenannten Hawthorne-Effekts wirft. Während der Placebo-Effekt der medizinischen Forschung entsprang, wurde der Hawthorne-Effekt erstmals von Henry A. Landsberger in den 1950ern beschrieben, nachdem dieser in den 1920er und 1930er Jahren Experimente in den Hawthorne Elektrizitätswerken durchgeführt hatte, in denen er die Relation zwischen der Produktivität und der Arbeitsumgebung – wie etwa den Einfluss von guten Lichtverhältnissen in den Werkhallen – untersuchte. Es stellte sich heraus, dass die Arbeiter im Zuge der Studie produktiver waren als zuvor, unabhängig davon, ob sie mit dem bestehenden oder einem verbesserten Lichtsystem arbeiteten. Dieser Effekt wurde der Beachtung, die den Arbeitern im Rahmen der Studie zukam, zugeschrieben. Wenn das Ziel der Forschung ist, herauszufinden, ob bessere Lichtverhältnisse die Produktivität der Arbeiter steigert oder nicht, dann kann die den Arbeitern geschenkte Beachtung eine Störvariable hinsichtlich der Ergebnisse darstellen. Geht es aber wie im Bereich der strafrechtlichen Sanktionen – und insbesondere der ambulanten Überwachung – im Rahmen einer Studie darum, das notwendige Minimum an Intervention und Überwachung herauszuarbeiten, dann stellt sich die Situation gänzlich anders dar. Überwachung ist in diesem Fall ein wichtiges Element des Untersuchungsgegenstandes und ebenso ist Fairness ein bedeutsamer Aspekt des Sanktionsrechts und dessen Ethik. Stellt sich heraus, dass Fairness und Anerkennung die Effektivität erhöhen, dann mag das zwar vielleicht nicht als ausreichender Grund angesehen werden, anstelle einer – oder zusätzlich zu einer – besseren Beleuchtung in einer Fabrik den dortigen Arbeitskräften mehr Aufmerksamkeit zukommen zu lassen (obwohl auch das empfehlenswert erscheinen mag), dies stellt sich jedoch im Falle von strafrechtlichen Sanktionen, insbesondere im Hinblick auf Menschenrechtsstandards und das Verhältnismäßigkeitsprinzip, anders dar. Die erlaubte Schwere des Eingriffs ist u. a. nämlich durch die Unumgänglichkeit einer Intervention, die den Betroffenen zwangsweise aufgebürdet wird, begrenzt. Dies hängt mit dem Umstand zusammen, dass der Eingriff in Rechte, besonders in Rechte wie jenes auf persönliche Freiheit, nur als Ultima Ratio, d. h. als letztes Mittel erfolgen darf, wenn mildere Mittel sich als ineffektiv herausgestellt haben.⁹⁷ Folglich müssen Fairness und Zuwendung, welche derzeit noch als Placebo- oder Hawthorne-Effekte betrachtet werden, zukünftig bedeutende Elemente der Sanktionsforschung sein.

Natürlich ist es – wie oben dargelegt – unmöglich, Doppelblindstudien in der vergleichenden Forschung über sich stark voneinander unterscheidende Sanktionen durchzuführen, da die Versuchspersonen schnell realisieren werden, ob sie eine freiheitsentziehende oder eine ambulante Sanktion erhalten haben. Allerdings

97 Siehe Ministerkomitee des Europarates, Empfehlung Nr. R 99 (22), Grundsatz Nr. 1.

ist eine doppelblinde Zuweisung von Sanktionen auch gar nicht notwendig, um Effekte im obigen Sinne zu untersuchen. Es wäre für das selbige Forschungsziel bereits ein Fortschritt, Kontrollgruppen der Non-Intervention einzuführen. Es ist allerdings äußerst schwierig, wenn nicht sogar unmöglich, wirkliche Nichtinterventionsgruppen auf dem Feld der Sanktionenforschung einzubeziehen, da es zumindest immer strafrechtliche Ermittlungen geben wird, die auf die Feststellung der Tat und eines oder einer Tatverdächtigen zielen und damit unter Umständen schon als Intervention wahrgenommen werden können (ähnlich wie die ärztliche Untersuchung vor einem Behandlungsversuch). Würde jedoch einen Schritt später im Verfahren die Strafverfolgung durch eine Diversionsentscheidung (in Deutschland der Staatsanwaltschaft) gänzlich gestoppt und die Einstellung des Verfahrens nicht mit irgendwelchen Bedingungen, Auflagen oder Weisungen verbunden, würde dies einer Nonintervention bzw. einer placeboähnlichen Intervention bereits sehr nahekommen.

Es lässt sich darüber streiten, ob verschiedene Sanktionsarten im Rahmen eines experimentellen Forschungsdesigns in Form einer bewussten Zuweisung ähnlicher Fälle zu unterschiedlichen Maßnahmen wie etwa einer Freiheitsstrafe einerseits und einer ambulanten Sanktion andererseits getestet werden dürfen⁹⁸ und sollten.⁹⁹ Sollte es aber rechtlich und ethisch vertretbar sein, den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz um der Forschungsergebnisse willen zu verletzen bzw. um durch diese spätere Rechtssetzung und Rechtspraxis zu beeinflussen, und sollte es ferner als legitim betrachtet werden, Personen nach dem Zufallsprinzip einer Freiheitsstrafe oder einer ambulanten Sanktion zuzuweisen, dann sollte es auch möglich sein, eine Kontrollgruppe der Nicht-Intervention einzuführen. Dagegen könnte allenfalls angeführt werden, dass Freiheitsstrafen und Nicht-Intervention zu unterschiedlich seien, um berechtigterweise als Gruppen einer einzigen Studie zu fungieren, auch wegen des Schutzes potenzieller Opfer im Falle schwerer Straftaten. Für diesen Fall könnte die Durchführung von zwei Studien angedacht werden: eine, die die Freiheitsstrafe mit einer ambulanten Sanktion vergleicht und – wenn die ambulante Sanktion in dieser ersten Studie zumindest nicht schlechtere Resultate aufwies als die Freiheitsstrafe – eine weitere, die einen Vergleich zwischen der ambulanten Sanktion und Nicht-Intervention zieht. Bei einer derart konzipierten Studie mag ein Nachteil sein, dass die zugeordneten Individuen erkennen können, welcher Art von Behandlung sie ausgesetzt werden bzw. – im Falle der Nicht-Interventionsgruppe – welcher Behandlung sie entgehen konnten. Aber die

98 Vgl. zu dieser Problematik Graebisch 2000, S. 271-282; dies. 2007, S. 193-204; dies. 2009.

99 Dazu zuletzt Graebisch 2014b.

mit einer solchen Argumentation implizit zugrunde gelegte Annahme einer Notwendigkeit, Interventionen doppelblind zuzuweisen, dürfte aus dem Verständnis resultieren, dass Beobachtungseffekte nur dann untersucht werden könnten, wenn die betroffene Person, die einer Placebo-Behandlung oder einer Nicht-Intervention zugewiesen wurde, hiervon nichts weiß, sondern von einer „echten“ Sanktionierung ausgeht. Dies dürfte mit der Assoziation einer täuschend echt aussehenden Pille, die jedoch keinen Wirkstoff enthält, verbunden sein. Eine solche Wahrnehmung würde jedoch bedeuten, die Eigenart solcher Effekte zu verkennen und gering zu schätzen. Wie es schon lange aus der medizinischen Forschung bekannt ist, können Placebo-Medikamente nämlich durchaus einen Effekt haben, selbst wenn die betroffene Person weiß, dass sie lediglich ein Placebo erhalten hat.¹⁰⁰ Oder um das Martinsons zugeschriebene Zitat¹⁰¹ mittels einer veränderten Betonung umzuschreiben: von nichts wirkt in Bezug auf Kriminalprävention („nothing works in crime prevention“) hin dazu, die Möglichkeit anzuerkennen, dass nichts in Bezug auf Kriminalprävention eine Wirkung haben könnte („nothing works in crime prevention“).

Der Vergleich von ambulanten Sanktionen und Nicht-Interventionen erscheint gegenüber dem bloßen Vergleich der ambulanten mit freiheitsentziehenden Sanktionen dann als noch wichtiger, wenn es um das Problem des Net-Widening geht, welches im Folgenden behandelt werden soll. Umso mehr sich nämlich ambulante Sanktionen dem Verdacht ausgesetzt sehen müssen, als Ersatz für eine Nicht-Intervention und nicht als Ersatz für freiheitsentziehende Maßnahmen angewandt zu werden, desto mehr muss sich die Forschung auch mit dem Vergleich zu Nicht-Interventionen beschäftigen.

VII Natürliches Experiment: Ausnutzung zufallsgesteuerter Zuweisung bei Gerichten

Um ethischen Vorbehalten gegenüber einer randomisierten Zuweisung von Sanktionen (einschließlich der Nicht-Intervention) aus dem Weg zu gehen, können natürliche Experimente als eine weitere Möglichkeit gelten, mit der dem Placeboproblem mittels vergleichender Forschung auf den Grund gegangen werden kann. Die bekannten Unterschiede in der Praxis strafrechtlicher Sanktionsentscheidungen bei vergleichbaren Fällen, die z. B. auf die verschiedenen Persönlichkeiten der ent-

100 Park und Kovi 1965, S. 336-345.

101 Dazu Graebisch 2011, S. 137-147.

scheidenden Richter und Richterinnen oder unterschiedliche regionale Gerichtskulturen zurückgehen, werden regelmäßig als gewichtiges Argument für die Ethik der Zufallszuordnung bei Strafsanktionen zu Forschungszwecken herangezogen. Dabei wird angeführt, dass Unterschiede gleicher Intensität wie sie bereits in der bestehenden Sanktionierungspraxis zu finden seien und die aus Gründen, die mit einer Zuweisung zu Forschungszwecken nichts zu tun haben, aber offenbar hingenommen werden, den Maßstab dafür darstellen könnten, inwieweit dann auch eine Zufallszuweisung unter der Geltung des Gleichheitsgrundsatzes vertretbar sein könne, zumal diese als Ausgangspunkt dafür dienen könne, diese Unterschiede perspektivisch entsprechend den so gewonnenen Erkenntnissen der Forschung folgend zu reduzieren. Unterschiede in einem dem bereits existierenden Spektrum von Ungleichbehandlung vergleichbarer Fälle entsprechenden Ausmaß sollten dieser Argumentation zufolge mittels einer Zufallszuordnung verteilt werden dürfen, um Vergleichsgruppen konstruieren und ermitteln zu können, welche der verschiedenen Interventionen angesichts der (exakten) Forschungsergebnisse die vorzugswürdigste sei.¹⁰² Diese Argumentation könnte im besten Falle dann als akzeptabel betrachtet werden, wenn die bestehenden Unterschiede nach der Durchführung des Experiments verringert und somit kohärente Entscheidungen getroffen würden, die zudem auf den Ergebnissen der Studie basierten. Es gibt jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass dergleichen nach einer experimentellen Studie geschehen würde.¹⁰³ Gleichzeitig gibt es keine ethischen Vorbehalte gegenüber der Verwendung von divergierenden Sanktionsentscheidungen verschiedener Richter und Richterinnen als Ausgangspunkt für eine Analyse, die im methodologischen Rahmen eines natürlichen Experiments erfolgt. Letzteres drängt sich insbesondere in Fällen auf, bei denen Beschuldigte per Zufall bestimmten Spruchkörpern zugeordnet und abweichende Straftendenzen erwartet werden können. Es ist überraschend, dass dieser auf der Hand liegende Forschungsansatz bisher so selten verfolgt wurde.

Ein Beispiel für eine solche Studie ist die von Green und Winik.¹⁰⁴ Die Autoren analysierten die Fälle von 1.003 Angeklagten, denen Rauschgiftdelikte vorgeworfen und die per Zufallszuordnung über eine Zeitspanne von vier Jahren neun Richtern oder Richterinnen zugewiesen worden waren. Die Entscheidungen der Richter und Richterinnen unterschieden sich erheblich im Hinblick auf die Dauer der Freiheitsstrafe und die Bewährungszeit. Die am wenigsten strenge Gruppe von Richtern verurteilte 23 Prozent der Angeklagten zu Freiheitsstrafen, wohingegen die

102 Federal Judicial Center 1981.

103 Dazu bereits Graebisch 2004, S. 266-283.

104 Green und Winik 2010, S. 357-387.

strengste Richtergruppe in 65 Prozent der Fälle auf eine Haftstrafe entschied. Die Autoren fanden jedoch keinen systematischen Zusammenhang zwischen Eigenschaften der Angeklagten, die mit Kriminalität in Verbindung gebracht werden und dem Spruchkörper, dem sie zugeordnet worden waren, so dass die Gruppen von Verurteilten als annähernd gleich zusammengesetzt gelten können. Es war daher in diese Weise möglich, im Hinblick auf etwa 40 Prozent der Verurteilten Schlussfolgerungen zu der Effektivität von Freiheitsstrafen im Vergleich zu Bewährungsstrafen in dem Maße anzustellen, in dem diese Verurteilten unterschiedlich behandelt worden waren. Es wurde mit anderen Worten möglich, den Effekt der zufälligen Verdoppelung oder fast Verdreifachung von durch ein Gericht angeordneten Gefängnisstrafen für diese Gruppe von Straffälligen zu untersuchen. Im Ergebnis fand die Studie von Green und Winik, dass sich weder Freiheitsentzug noch Bewährung als statistisch signifikante Abschreckungsmaßnahmen für eine Rückfälligkeit während der auf die Studie folgenden vier Jahre – gemessen an neuerlichen Festnahmen – erwiesen. Die Autoren folgerten: „Unter ansonsten gleichbleibenden Bedingungen ist zu erwarten, dass der im Mittelmaß der untersuchten Gruppe angesiedelte Angeklagte, der Inhaftierung und Bewährung erfahren hat, mit in etwa der selben Wahrscheinlichkeit rückfällig werden wird wie ein Angeklagter, der ohne Bestrafung oder Überwachung entlassen würde.“¹⁰⁵ Das Ergebnis dieser Studie zeigt wiederum eindringlich, dass neben Sanktionsalternativen auch Alternativen zu Sanktionen in Betracht zu ziehen sind.

105 Green und Winik 2010, S. 375.

Wie zu Beginn bereits erwähnt, darf der intensive Einsatz ambulanter Sanktionen gewiss nicht als automatischer Indikator für den Ersatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen durch nicht-freiheitsentziehende Alternativen missverstanden werden. Es ist daher wichtig, die Auswirkungen der Implementierung ambulanter Sanktionen zu untersuchen, um Abweichungen von dem Ziel festzustellen, mit ihnen freiheitsentziehende Sanktionen zu ersetzen.

I Net-Widening

Wenn man die Situation in den Vereinigten Staaten betrachtet, in denen ambulante Sanktionen als Alternative zu Masseninhaftierungen beworben wurden, wird das Problem des Net-Widening mehr als deutlich. Phelps¹⁰⁶ zeigt auf, dass in den USA eine rapide Ausweitung von strafrechtlicher Kontrolle stattfindet, die sowohl Freiheitsentzug als auch ambulante Überwachung umfasst, so dass von einer Entkerkerung – oder in weniger spektakulär anmutender Übersetzung des Wortes decarceration – einer Deinstitutionalisierung keine Rede sein kann. So kamen dort massenhafte Bewährungsstrafen zu massenhafter Inhaftierung hinzu, anstatt Letztere zu ersetzen. Obwohl – oder vielleicht gerade weil – die Rate des unter strafrechtlicher Kontrolle stehenden Anteils der Bevölkerung in den Ver-

106 Phelps 2015.

einigten Staaten fast siebenmal höher ist als jene in Europa¹⁰⁷, lehrt die Analyse dieser Entwicklungen auch Europa Einiges. Schon 1981 untersuchten Austin und Krisberg¹⁰⁸ wie Bewegungen im Strafrecht, die auf die Verringerung von Inhaftierungsraten, Diversion und Entkriminalisierung abzielten, schließlich stattdessen in einer Ausweitung der sozialen Kontrolle mündeten. Im Jahr 1985 beschrieb Stanley Cohen¹⁰⁹ – ein nicht auf die amerikanische Perspektive beschränkter Autor – Bewährung als eine Ausweitung der Kontrolle durch das Strafrechtssystem. Nach Cohen werden Bewährungsstrafen oftmals gegen Personen verhängt, die anderenfalls ohne die Existenz ambulanter Maßnahmen keine Haftstrafe erhielten, sondern frei von Überwachungsmaßnahmen geblieben wären. Einen weiteren wichtigen Schritt in dieser Diskussion machte Simon¹¹⁰ mit seinem Werk über den Wandel des kalifornischen Systems der Bewährung nach Haftentlassung vor dem festgelegten Maximum der jeweiligen Freiheitsstrafe („parole“). Im Laufe des 20. Jahrhunderts verwandelte sich demgemäß das auf Disziplinierung gerichtete Modell der Bewährung zunächst zu einem klinischen. Während Ersteres auf die Wiedereingliederung des Betroffenen durch Einbeziehung der Gemeinschaft abzielte, konzentrierte sich das letztere Modell auf eine professionelle Bewährungshilfe mit einem klinischen Ansatz der Resozialisierung. Am Ende des 20. Jahrhunderts trat dann die managerialisierte Version der Kontrolle auf, die dazu geeignet ist, eine wachsende Anzahl von insbesondere Arbeitslosen und Armen mittels Verwendung versicherungsmathematischer Ansätze und Risikovorhersagen zu kontrollieren. Mit steigenden Widerrufszahlen¹¹¹ führte das System von parole zu wachsenden Inhaftierungsraten anstatt eine Alternative zum Freiheitsentzug durch dessen frühere Beendigung zu bieten. Wenn sich ein Modell der Überwachung von Haftentlassenen etabliert, das nach Simon als eines der Verwaltung gesellschaftlicher Reste („waste management model“) bezeichnet werden kann, schließt dies nicht aus, dass gegenüber der Resozialisierungsidee weiterhin Lippenbekenntnisse abgelegt werden, Ressourcen aber gleichzeitig für andere Zwecke umverteilt werden.¹¹² Ein Beispiel hierfür ist ein Bewerbungstraining, welches den Teilnehmenden zwar üblicherweise keinen Job vermittelt, bei dem ein Fehlen aber nichtsdestotrotz sanktioniert wird. Nehmen Betroffene nicht die wenigen vorhandenen

107 1.560 auf 100.000 Einwohner vs. 210 auf 100.000 Einwohner gemäß Phelps 2015, S.3 unter Verweis auf Space II.

108 Austin und Krisberg 1981, S. 165-196.

109 Cohen 1985.

110 Simon 1994.

111 Padfield und Maruna 2006.

112 Lynch 2000, S. 40-65.

Beratungsangebote wahr, wird ihnen oftmals und nicht zuletzt durch sich selbst die Verantwortung für das Scheitern zugewiesen, denn schließlich haben sie Angebote zur Verbesserung ihrer Situation erhalten. Im Rahmen der dann greifenden Responsibilisierung herrscht dann die Vorstellung vor, dass die betreffende Person nur ihre Einstellung ändern und die richtigen Entscheidungen treffen müsse. Tut sie dies aber nicht, dann ist es immer noch möglich, Strafverfolgungsinstrumente zu bedienen, die im Gegensatz zu den wenigen Resozialisierungsressourcen immer zur Verfügung stehen.¹¹³ In Deutschland wäre insbesondere die Führungsaufsicht nach Entlassung aus der Strafhafte oder Maßregel unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten, deren zunehmende Anwendung bereits oben angesprochen wurde. Die Reststrafenaussetzung zur Bewährung ist als Chance konzipiert, die die über die Widerrufsmöglichkeit zwar vorhandene Kontrolle mit Unterstützungsangeboten und vor allem damit verbindet, vor der Endstrafe aus dem Strafvollzug entlassen zu werden und zuvor auf diese frühere Entlassung hinzuarbeiten. Hingegen ist die Führungsaufsicht nach Entlassung in einer Weise konzipiert, die – auch wenn sie die Angebote der Bewährungshilfe mitumfasst – strukturell, als zusätzliche Maßnahme an die Entlassung anknüpft, die also andersherum konzipiert ist, indem sie den auf Endstrafe Entlassenen ab einer bestimmten verbüßten Haftzeit systematisch misstraut und eine eigenständige Sanktionierung dafür vorsieht, wenn die Entlassenen es nicht schaffen, sich selbst neben der Nichtbegehung von Straftaten auch noch zur Einhaltung der Weisungen zu disziplinieren. Misslingt ihnen allein letzteres auch ohne Begehung einer (sonstigen) neuen Straftat, können sie dazu mit einer neuerlichen Freiheitsstrafe zur Verantwortung gezogen werden, auch unabhängig davon, in welchem Maße ihnen während der Dauer der Führungsaufsicht tatsächliche und effektive Unterstützung angeboten worden ist. Insofern wäre eine genauere Betrachtung der Frage erforderlich, inwieweit die Führungsaufsicht nach Entlassung aus dem Strafvollzug und in ähnlicher Weise auch die nach Entlassung aus dem Maßregelvollzug eine Entwicklung in Richtung des „waste management model“ befördert. Dies hängt auch von den konkreten Inhalten der den unter Führungsaufsicht stehenden Personen zugewendeten Unterstützung und Kontrolle und dem Verhältnis, in dem beide zueinander stehen ab. Und schließlich vollzieht sich auch ein Wandel in der Herangehensweise innerhalb des unterstützenden Elements der Bewährungshilfe, wobei gefordert wird, von einer die Lebenssituation generell – auch ohne Bezug auf den Rückfall – zu verbessern angetretenen Haltung (wo es diese zuvor tatsächlich gegeben hat) auf eine Risikoorientierung hinzuleiten, die die Lebenslage der unter Bewährung gestellten nur noch genau so weit in den Blick genommen werden soll wie sich ein Zusammenhang mit möglicher Rückfälligkeit

113 Beispiele sind in der Studie von Lynch 2000 zu finden.

herstellen lässt und sich für die Feststellung solcher Zusammenhänge managerialisierter Formen der Risikoprognose bedient.¹¹⁴

Im Geiste einer solchen Risikoorientierung, wie sie ausgehend von dem Risk-Need-Responsivity-Model¹¹⁵ Verbreitung findet, sind auch die Europäischen Grundsätze der Bewährungshilfe aus dem Jahr 2010 verfasst, was sich etwa folgendermaßen liest: „Soweit dies vor oder während der Beaufsichtigung erforderlich ist, werden die Straffälligen einem Einschätzungs- und Bewertungsverfahren unterzogen, das eine systematische und sorgfältige Prüfung des Einzelfalls einschließlich der Risiken, positiven Faktoren und Bedürfnisse, der Interventionen, die diesen Bedürfnissen Rechnung tragen, und der Reaktionen der Straffälligen auf diese Interventionen beinhaltet.“¹¹⁶ Während auf die Bedürfnisse der Betroffenen einzugehen im Sinne eines Resozialisierungsansatzes selbstverständlich erscheint, ist es wichtig festzustellen, dass die Bedürfnisse, wie sie im Rahmen dieses Konzepts aufgefasst werden, immer im Zusammenhang mit der Bewertung des Risikos für Straftaten stehen und deshalb auch als kriminogene Bedürfnisse bezeichnet werden. Diese Bedürfnisse („needs“) werden daher auch als die veränderbaren unter den Risikofaktoren beschrieben („dynamic risk factors“). Risiko bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit, dass schädliche Konsequenzen auftreten könnten und eine Risikobewertung im strafrechtlichen Sinne beschreibt den Prozess, das Potential für schädigendes Verhalten einer Person festzustellen¹¹⁷, anstatt vorrangig die persönliche Entwicklung zu fördern, wie es das Good-Lives-Model in Anlehnung an Erkenntnisse aus der Desistance-Forschung vorschlägt.¹¹⁸ Vergleichende Forschung über die Unterschiede in der Risikoorientierung sowie deren Auswirkung auf das Net-Widening, etwa über die Einführung von Sanktionsvarianten wie der Führungsaufsicht nach Entlassung in Deutschland, näher zu untersuchen, ist daher ein interessanter Ansatz für zukünftige Forschung.

114 Klug und Schaitl 2012; vgl. zur Kritik etwa Fitzgibbon 2008a und b, 2011.

115 Andrews und Bonta 2010.

116 Empfehlung CM/Rec(2010)1 des Ministerkomitees der Mitgliedstaaten des Europarates zu den Europäischen Grundsätzen der Bewährungshilfe Nr. 66.

117 Ward und Maruna 2007, S. 44.

118 Ebda. S. 107 ff.

II Eine europäische Perspektive auf Net-Widening aus den Niederlanden und Deutschland

Auch in Europa wurde Forschung über den Effekt des Net-Widening betrieben, z.B. im Rahmen einer Studie von Spaans, die sich mit der Einführung der gemeinnützigen Arbeit in den Niederlanden beschäftigt.¹¹⁹ Im Jahr 1981 wurde dort die gemeinnützige Arbeit mit dem expliziten Ziel ins Leben gerufen, die Inhaftierungsraten zu verringern. Um die Verhängung von Arbeitsleistungen in Fällen, in denen anderenfalls keine Haftstrafe angeordnet worden wäre, zu verhindern, wurden eigens Regelungen erlassen, die u. a. vorsahen, dass gemeinnützige Arbeit nur dann angeordnet werden durfte, wenn die betreffende Person anderenfalls eine teilweise unbedingte Haftstrafe von sechs Monaten oder weniger erhalten hätte. Die Studie offenbarte, dass während einer Zeitspanne von zehn Jahren (bis 1994) eine stetig zunehmende Anordnung von gemeinnütziger Arbeit erfolgte, ohne dass dies irgendeinen sichtbaren Einfluss auf die Anzahl von (kurzen) Freiheitsstrafen gehabt hätte. Während die Anzahl der Anordnungen von gemeinnütziger Arbeit zwischen 1985 und 1994 um 15 Prozent wuchs, stagnierte die Quote von unbedingten kurzen Freiheitsstrafen in demselben Zeitraum bei etwa 18 Prozent. Zudem wurde aus Interviews mit Richtern der Schluss gezogen, dass gemeinnützige Arbeit in den Gerichten als Alternative zu Geldstrafen oder zu Bewährungsstrafen betrachtet wurde. Forschung mit dem Ziel, einen Vergleich der Rückfälligkeitsraten von einer Gruppe zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilter Personen, einer Gruppe zu gemeinnütziger Arbeit und einer Gruppe zu Bewährungsstrafen Verurteilter anzustellen, kam – erwartungsgemäß – zu dem Ergebnis, dass die Rückfälligkeit der Gruppe mit gemeinnütziger Arbeit und der Gruppe mit Bewährungsstrafen niedriger ausfiel als diejenige Verurteilten mit unbedingten Freiheitsstrafen. Wie sich jedoch herausstellte, waren diese Gruppen nicht vergleichbar, wengleich sie a priori nach Alter, Geschlecht und Deliktstyp gematcht worden waren. Die Gruppe der Gefangenen wies allerdings eine höhere Anzahl an vorherigen polizeilichen Registrierungen auf als die anderen beiden Vergleichsgruppen. Es zeigte sich damit also, dass die Gerichte im Ergebnis gemeinnützige Arbeit als Alternative zu einer Bewährungsstrafe und nicht an der Stelle von Haftstrafen angeordnet hatten, da die zwei anderen Gruppen, bei denen keine Freiheitsstrafe verhängt worden war, vorher und nachher ähnliche Vorstrafenregister vorwiesen. Während die mangelnde Vergleichbarkeit der Untersuchungsgruppen den Schluss, dass die Rückfallquoten nach gemeinnütziger Arbeit geringer seien als nach einer Haftstrafe, nicht zuließ, konnten der Autor aus den Ergebnissen aber folgern, dass

119 Spaans 1998, S. 1-14.

die Gerichte gemeinnützige Arbeit in einer Art und Weise anordneten, die zu einem Net-Widening-Effekt führte. Spaans legte Schweregrade für die verschiedenen Straftaten fest und nutzte diese um herauszufinden, in welchen Fällen gemeinnützige Arbeit tatsächlich als Ersatz für eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt wurde. Er leitete aus den Daten ab, dass gemeinnützige Arbeit nur eine bescheidene Rolle bei der Reduzierung von unbedingten kurzen Freiheitsstrafen spielte. Auf Grundlage des Vergleichs der verschiedenen Schweregrade der Straftaten mit den verhängten Sanktionen ermittelte er, dass 30 bis 50 Prozent der Anordnungen von gemeinnütziger Arbeit eine unbedingte Haftstrafe ersetzten, während in 26 bis 44 Prozent der Fälle ein Net-Widening-Effekt stattgefunden hatte. Diese Ergebnisse stimmen mit den Resultaten einer Reihe von vergleichbaren Studien aus anderen (englischsprachigen) Ländern überein, in denen die gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion auf eine lange Geschichte zurückblicken kann. Aus diesen Studien berichtete Spaans einen Net-Widening-Effekt von ungefähr 50 Prozent und vergleichbare Ergebnisse zeigten sich auch in Bezug auf andere „alternative“ Sanktionen.¹²⁰

Ein randomisiertes Experiment aus Deutschland¹²¹ lässt hinsichtlich des Net-Widening vergleichbare Rückschlüsse zu. Die Evaluation eines Modellprojekts zur elektronischen Überwachung aus Baden-Württemberg, in dem elektronische Überwachung für Fälle der Reststrafenaussetzung zur Bewährung, für Ausgang oder Freigang verwendet wurde, zeigte, dass elektronische Überwachung gegen Personen verhängt wurde, die ohnehin ein geringes Risiko aufwiesen und keiner gesonderten Überwachung bedurft hätten. Zudem waren die in den Modellversuch einbezogenen Personen nicht repräsentativ für die Gefängnispopulation, da viele von ihnen Verkehrsdelikte begangen hatten. Anstelle der 75 Personen, die innerhalb eines Jahres in das Projekt miteinbezogen werden sollten, umfasste es schlussendlich zudem nur 46 Fälle. Ein wichtiges Ziel des Projekts war es außerdem gewesen, jene Strafgefangenen zu erreichen, die ursprünglich eine Geldstrafe erhalten hatten, diese jedoch nicht bezahlen konnten und deshalb eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten. Dies sind eindeutige Fälle, in denen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angewendet werden muss, weil es angesichts der ursprünglichen Verhängung einer Geldstrafe schon die Intention des erkennenden Gerichts war, keine Haftstrafe, sondern eine weniger einschneidende Sanktion anzuordnen. Schließlich fand jedoch nur ein einziger Fall Einzug in das Modellprojekt, womit dann auch die Entscheidung begründet wurde, dieses vorzeitig einzustellen.¹²²

120 Spaans 1998, S. 12 f. m.w.N.

121 Wößner und Schwedler 2012.

122 Stuttgarter Nachrichten 2013.

Offenbar hielten die für die entsprechenden Entscheidungen Verantwortlichen elektronische Überwachung für ein weniger effektives Instrument als eine Freiheitsstrafe. Die elektronische Überwachung in einem solchen Kontext einzuführen hieße unvermeidlich einen Net-Widening-Effekt hervorzurufen, weil die neue Interventionsmöglichkeit nur in Fällen angewendet würde, in denen die Betroffenen ohnehin von Freiheitsentzug verschont geblieben wären.

In der Gesamtschau dieser Befunde wird deutlich, wie wichtig eine Forschung zum Net-Widening ist, da es keinesfalls als selbstverständlich angesehen werden darf, dass ambulante Sanktionen in vollem Ausmaß dazu verwendet werden, Freiheitstrafen zu ersetzen.

Resozialisierung und Zivilgesellschaft

I Resozialisierung und ambulante Sanktionen

Der Begriff „Resozialisierung“ ist in allen Mitgliedstaaten sowie im internationalen kriminologischen Diskurs Gegenstand von Debatten. Er kann durch mehrere ähnliche Termini wie Rehabilitation, Reintegration, Wiedereingliederung, individuelle positive Spezialprävention usw. ersetzt werden, wobei die Begriffswahl von der jeweiligen nationalen Perspektive und den Präferenzen der verschiedenen Autoren und Autorinnen abhängt. Daher muss zunächst dargelegt werden, in welchem Sinne und mit welcher Konnotation der Begriff im vorliegenden Projekt verwendet wird.

Resozialisierung wird oftmals als eine Form der Individualprävention verstanden, wie sie etwa in § 2 des deutschen Bundes-Strafvollzugsgesetzes vorkommt. Sie ist in diesem Sinne als positive Spezialprävention gegenüber einer negativen Spezialprävention konzipiert, wobei letztere als selektive Sicherung von Individuen aufgefasst wird, denen eine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit zugeschrieben wird. Resozialisierung wird im deutschen Recht als ein Prozess verstanden, in dem die straffällig gewordene Person lernen soll, ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. Aus dieser Perspektive erscheint die Rückfälligkeit als die signifikanteste, wenn nicht sogar einzige Variable bei der Messung der Effektivität strafrechtlicher Sanktionen wie etwa Freiheitsstrafen oder ihren Alternativen, die zum Zwecke der Verhinderung von Straftaten verhängt werden. Diese Betrachtungsweise von Resozialisierung¹²³ ist mit den Evaluationsbestre-

123 Bekannt geworden durch das Konzept von Andrews und Bonta 2010.

bungen verbunden, die im Rahmen der Perspektive und Terminologie von "What works" und einer erkenntnisgestützten Kriminalprävention („evidence-based crime prevention“) in den vergangenen 15 Jahren verstärkt hervortraten und in der Form von experimenteller Forschung umgesetzt werden sollen. Ein solches enges Verständnis von Resozialisierung oder Rehabilitation – letztere Bezeichnung wird im anglo-amerikanischen Diskurs bevorzugt – wurde in der jüngeren Vergangenheit von einer Reihe von Autoren und Autorinnen kritisiert, da dieses Straffällige auf ein Konglomerat aus Risikofaktoren reduziere.¹²⁴ Nach dem bereits erwähnten Gegenmodell dazu, dem „Good-Lives-Model“ von Tony Ward und Shadd Maruna wird die zuvor straffällig gewordene Person nicht als Objekt, sondern eher als Subjekt der Resozialisierung betrachtet. Seine oder ihre Präferenzen und Vorschläge für eine bessere Lebensführung, die – zumindest zur Vermeidung des Risikos einer Inhaftierung – regelmäßig auch Straffreiheit umfassen werden, sollen diesem zufolge berücksichtigt werden. Entsprechend dieses Modells sollten Maßnahmen – wenn möglich – nicht gegen den Willen der Betroffenen angeordnet werden, sondern im Einklang mit deren Bedürfnissen und Wünschen stehen. Bei der Anwendung dieses Konzepts rückt die Frage, ob sich eine Sanktion im Hinblick auf die Rückfälligkeit als effektiv erweist, die für eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung ihrer Anordnung unter Berücksichtigung der Grundrechte der betroffenen Person zentral ist, nicht mehr allein maßgeblich. Eine wichtige Maßgabe für die Forschung über verschiedene Sanktionsarten ist dabei dann vielmehr der Fokus auf die Perspektive derjenigen, die diesen ausgesetzt sind, und deren Einstellung zu den Sanktionen – im Gegensatz zur einer ausschließlichen Betrachtung der Auswirkung von Sanktionen auf das Verhalten der potentiell Rückfälligen. Die anzuwendenden Forschungsmethoden werden also eher (qualitative) Interviews und (teilnehmende) Beobachtungsstudien als randomisierte Experimente sein.

Wenn es um einen Diskurs über Resozialisierung und speziell die stärkere Einbindung der Zivilgesellschaft in den Wiedereingliederungsprozess von Straffälligen geht (wie es unsere Projektbeschreibung vorsieht), dürfte auf der Hand liegen, dass eine bloße Konzentration auf die Frage der Rückfälligkeit nicht ausreicht. Dies berücksichtigend sollte eine gemeinsame Definition von Resozialisierung die Rolle der Zivilgesellschaft in dem Wiedereingliederungsprozess einbeziehen. Diesbezüglich sind zwei Aspekte von besonderer Bedeutung: einerseits ist ein Verständnis von Resozialisierung erforderlich, das eine Heilung desozialisierender Auswirkungen von Freiheitsstrafen und ambulanten Sanktionen vorsieht. Darüber hinaus ist Resozialisierung als ein wechselseitiger, interaktiver Prozess zwischen der ehemals straffälligen Person und der aufnehmenden Gesellschaft zu begreifen,

124 Ward und Maruna 2007.

welcher auch als Reintegration bezeichnet werden könnte.¹²⁵ Haftstrafen bringen diverse Entbehrungen und schädliche Einwirkungen mit sich, die aus dem Entzug der Freiheit resultieren oder zu diesem hinzukommen. Einmal in der Haftanstalt verlieren die Gefangenen zumeist ihre Jobs, Wohnungen und familiären Bindungen. Zuvor enge Beziehungen werden brüchig. Wegen der hohen Kosten des Strafverfahrens, Schadensersatzverpflichtungen und den geringen Löhnen im Justizvollzug – soweit der oder die Gefangene überhaupt Arbeit hat – nehmen die finanziellen Probleme und Schulden der Gefangenen zu. Zudem ist die Suizidgefahr im Gefängnis größer als außerhalb und während der Haftzeit verschlechtert sich der gesundheitliche Zustand vieler Gefangener. Aufgrund dieser Umstände und der Stigmatisierung, die durch eine Inhaftierung generell erfolgt, fällt es den Betroffenen schwer, sich nach der Haftentlassung wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Aus diesem Blickwinkel muss Resozialisierung vor allem ein Versuch sein, die negativen Auswirkungen von Strafvollzug auf die soziale Situation der Entlassenen abzumildern. Dieses Konzept hat auch Einzug in das Recht gefunden, wie zum Beispiel an § 3 Absatz 2 StVollzG-Bund zu sehen ist. Diese Regelung sieht vor, dass die Haftanstalt als Teil der Resozialisierungsbemühungen den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken hat. Zwar mögen die schädlichen Konsequenzen ambulanter Sanktionen weniger augenfällig sein als die eines Gefängnisaufenthalts, aber es versteht sich keineswegs von selbst, dass keine solchen existieren. Die Existenz solcher negativen Auswirkungen wird etwa im Falle der elektronischen Überwachung plausibel, an deren Konsequenzen für die betroffene Person, ihre Familie und andere nahe Angehörige. Für die vielfach extrem einschneidenden Weisungen der Führungsaufsicht gilt nichts anderes.

Begreift man Resozialisierung als einen zweiseitigen Prozess, der die Zivilgesellschaft in die Pflicht nimmt, so wird die Notwendigkeit deutlich, Gefangene gesellschaftlich während und nach der Haftverbüßung als Individuen wahrzunehmen, die auf dem Weg zurück in die Gesellschaft sind, das heißt es muss jedenfalls nennenswerte gesellschaftliche Kräfte geben, bei denen dies der Fall ist. Ohne eine derartige gesellschaftliche Aufnahmebereitschaft kann das Resozialisierungskonzept nicht verwirklicht werden. In diesem Sinne wird Resozialisierung, wie der die Zweiseitigkeit des Prozesses betonende Autor Alessandro Baratta¹²⁶ es formuliert, auch Reintegration genannt.

All diese Aspekte sind für ein Verständnis von Resozialisierung, das über das bloße Ziel des Ausbleibens von Rückfällen hinausgeht und Straffälligen ermög-

125 Vgl. anschaulich dazu den kurzen Text des leider gerade verstorbenen norwegischen Kriminologen Nils Christie (2005).

126 Baratta 2010, S. 1-17.

lichen soll, wieder – oder zum ersten Mal – ein von ihnen selbst entworfenes gutes Leben zu führen, von entscheidender Bedeutung. Ein solcher Ansatz würde auch bedeuten, dass Entlassene aktive Unterstützung dabei erfahren, den negativen Folgen des Strafvollzugs entgegenzuwirken, ohne einseitige Erwartungen gegenüber Gefangenen, aus der Haft entlassenen oder ambulanten Sanktionen ausgesetzten Personen zu hegen.

Der Aspekt der sozialen Rehabilitation ist Grundlage aller drei genannten Rahmenbeschlüsse. Diese erfordern, dass eine Überstellung die Aussicht auf soziale Wiedereingliederung erhöht.¹²⁷ Das ist anerkanntermaßen oftmals dann der Fall, wenn die angeklagte oder verurteilte Person die Überstellung explizit verlangt.

Gemäß dem von Simon und Lynch beschriebenen „waste management model“ kann die beständige Rhetorik der Wiedereingliederung aber einem öffentlichen und politischen Diskurs dienen, der weiterhin die Idee einer Besserung von Straffälligen aufrechterhält während die Praxis eher dem Wastemanagement-Ansatz folgt. Um tatsächlich eine Entwicklung im Sinne des von Simon dem Wastemanagement entgegengesetzten Enrichment-Modells voranzutreiben, müsste zumindest eine Hinwendung zu dem jeweils individuellen Potential, sich zu ändern und von der Begehung von Straftaten abzusehen, stattfinden, um Entwicklungen zu erreichen, die auch aus Sicht der Betroffenen selbst eine Bereicherung für ihr Leben darstellen können. Dies bleibt den Betroffenen entsprechend der genannten Literatur allerdings versagt, was umso mehr für gesellschaftliche und ökonomische Veränderungen, etwa in Richtung einer Verminderung von Armut, gilt. Es muss zwar die Frage gestellt werden, inwieweit diese US-amerikanischen Gedankenmodelle auf die Situation in Europa anwendbar sind, zumindest aber lassen sich auch hier Tendenzen erkennen, die eine Debatte darüber bezogen auf die verschiedenen europäischen Systeme der (vorzeitigen) Haftentlassung unter Bedingungen sinnvoll erscheinen lassen.

Die Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarats nennen Rehabilitation trotz ihrer Risikoorientierung weiterhin als Ziel. Da diese Regelungen rechtsverbindlich sind, sollte es außer Frage stehen, dass dies nicht nur ein Lippenbekenntnis zur Resozialisierung darstellen kann, wie es Lynch für die USA beschrieben hat. In den Europäischen Grundsätzen zur Bewährungshilfe wird Rehabilitation beschrieben als „ein weitgefaster Begriff, der eine Vielzahl von Interventionen umfasst, deren Ziel die Förderung der Abwendung von Straftaten und die Befähigung von Straffälligen ist, wieder ein Leben ohne Straftaten zu führen.“ Dies

127 Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Rahmenbeschlüsse (COM/2014/57 final), S. 9.

könnte die Befürchtung hervorrufen, dass hier Resozialisierung im – wie obig beschrieben – engsten Sinne verstanden wird. Das ist allerdings eher auf die Terminologie als auf den Inhalt zurückzuführen. Zusätzlich zur „Rehabilitierung“ fordern die Europäischen Grundsätze zur Bewährungshilfe auch eine „Wiedereingliederung“. Wiedereingliederung ist der Prozess einer Reintegration von Gefangenen in die Gesellschaft. Aber auch hier scheint ein enges Verständnis von Resozialisierung angewandt zu werden, da „Wiedereingliederung“ sich auf die Zeit der Aufsicht, nachdem der Straffällige die Justizvollzugsanstalt verlassen hat, aber noch gewissen gesetzlichen Auflagen oder Weisungen unterliegt, beispielsweise während der bedingten Entlassung, bezieht. Außerdem verlangen die Grundsätze zur Bewährungshilfe aber auch noch eine „Nachsorge“. Mit Nachsorge oder Nachbetreuung ist der Prozess der Reintegration von Straffälligen gemeint, der auf freiwilliger Basis und nach der endgültigen Entlassung aus der Haft stattfinden soll und eine konstruktive, geplante und überwachte Wiedereingliederung vorsieht.¹²⁸ Damit können und müssen auch Elemente eines Resozialisierungskonzepts enthalten sein, wie es oben im Sinne des Good Live Model kurz vorgestellt wurde. Es darf allerdings bezweifelt werden, dass die Empfehlungen tatsächlich genügen um ein solches zu etablieren.

II Verstärkung der Rolle der Zivilgesellschaft bei ambulanten Sanktionen

Während der vergangenen Jahrzehnte sind oftmals zivilgesellschaftliche Gruppierungen in den Vordergrund getreten, die dem Ziel der Reintegration von Straffälligen eher abträglich waren. Insbesondere im Hinblick auf ehemalige Sexualstraftäter wurde beispielsweise versucht, den Zuzug von entlassenen Gefangenen bzw. Sicherungsverwahrten in der jeweiligen Nachbarschaft zu verhindern. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, der Frage nachzugehen, wie Einstellungen und Reaktionen gefördert werden können, die der Reintegration zuträglich sind. Dies ist insbesondere für eine Rehabilitation im weiteren Sinne (wie sie oben beschrieben wurde) bedeutsam, kann jedoch auch für die Resozialisierung im engeren Sinne einer Verhinderung von zukünftigen Rückfällen wichtig sein.

128 Empfehlung CM/Rec(2010)1 des Ministerkomitees der Mitgliedstaaten des Europarates zu den Europäischen Grundsätzen der Bewährungshilfe.

1 Restorative Justice

Diesbezüglich stellen „Circles of Support and Accountability“¹²⁹ (COSA) ein besonders interessantes Konzept dar. Von den an dem vorliegenden Projekt beteiligten Ländern hat allerdings nur Belgien bereits COSA eingeführt und dies auch nur im Rahmen eines Pilotprojekts.¹³⁰ Wie andere Ansätze, die auf dem Konzept der Restorative Justice beruhen, können COSA ein Modell zur Verstärkung der Rolle der Zivilgesellschaft sein, das auch Laien miteinbeziehen kann, wenn dies professionell begleitet wird.

Auch in der deutschsprachigen Fachdebatte wurde in den letzten Jahren verstärkt der Übergang aus dem Straf- oder Maßregelvollzug thematisiert, zumal bekannt ist, dass ein Rückfall in den Monaten nach der Entlassung besonders wahrscheinlich ist.¹³¹ Im Fokus kriminalpräventiver Praxis stehen dabei Täter und zumindest theoretisch auch Täterinnen von insbesondere sexualisierten Gewaltdelikten, für die in den letzten Jahren auf Länderebene Konzeptionen zur Rückfallprävention entstanden sind, etwa in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen unter dem Namen K.U.R.S., in Bayern, Brandenburg und Bremen HEADS und in Rheinland-Pfalz VISIER. Sie folgen dem Grundgedanken eines Risk and Needs – wenngleich fraglich ist, inwieweit dafür die notwendige Fachkompetenz vorhanden ist – mit dem Ziel Hilfs- und Kontrollmaßnahmen für die unter Bewährung oder Führungsaufsicht stehenden Entlassenen in Zusammenarbeit der Polizei mit Bewährungshilfe/Führungsaufsichtsstelle, Vollzugeinrichtungen, Staatsanwaltschaften, Gerichten usw. zu entwickeln und zu koordinieren.¹³² In diesen Programmen findet eine intensive Zusammenarbeit zwischen Polizei und Fachkräften Sozialer Arbeit statt, es sind regelmäßig runde Tische, Fallkonferenzen etc. angesetzt. Während diese Kooperation zentraler Bestandteil der Programme ist, ist die Zivilgesellschaft dort jedoch – ebenso wie die unter Überwachung stehenden Personen selbst – nicht eingebunden, obwohl die Programme gerade vor dem Hintergrund verstärkter öffentlicher Aufmerksamkeit für Sexualstraftaten, ohne dass ein quantitativer Anstieg derselben in den Kriminalstatistiken zu verzeichnen gewesen wäre, entstanden waren.¹³³ Gerade bezogen auf diese Zielgruppe regt sich jedoch aus der Zivilgesellschaft heraus erheblicher Widerstand gegen

129 Kreise der Unterstützung und Verantwortlichkeit, vgl. für einen Überblick Vogelvang/Höing 2013.

130 Sivri und Taeymans 2014.

131 Zum Ganzen etwa Matt 2012.

132 Vgl. zu solchen Konzeptionen etwa Bock 2010.

133 Bock 2010, a.a.O. S. 2-4.

eine Wiedereingliederung, der sich insbesondere auf aus der Sicherungsverwahrung Entlassene bezieht¹³⁴, wobei auch dies unabhängig von der realen Rückfallwahrscheinlichkeit ist.¹³⁵ Bekannt wurde der Fall aus dem kleinen Ort Insel in Mecklenburg-Vorpommern¹³⁶, der dadurch besonders interessant ist, dass es dort auch eine Gruppe von Bewohnerinnen gab, die zur Mitwirkung an der Integration bereit war, die aber auf den Widerstand der stärkeren Gruppe stieß, die versuchte die aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen aus dem Ort zu vertreiben. In solchen Konstellationen kommt der Polizei neben der ursprünglichen Aufgabe der Überwachung der entlassenen Person die Aufgabe zu, diese selbst vor Übergriffen zu schützen. In weniger prominenter Form sind Widerstände gegen die Aufnahme (aus der Sicherungsverwahrung) entlassener Sexualstraftäter auch aus Haftentlasseneinrichtungen aus der Praxis der Straffälligenhilfe bundesweit bekannt. Sie beruhen insbesondere auf der Befürchtung, dass eine hohe Polizeipräsenz in Fällen, die in die höchste Stufe der Rückfallkategorien im Rahmen von Programmen wie K.U.R.S. eingestuft wurden, die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf den Fall und damit auch zum Nachteil der anderen Bewohner innen auf die gesamte Einrichtung richten könnte. Eine unveröffentlichte Masterarbeit kommt anhand einer kleinen eigenen empirischen Untersuchung zu dem Ergebnis, dass eine starke Polizeipräsenz in solchen Fällen unter Führungsaufsicht stehender Entlassener dazu führen kann, dass der Hilfs- und Unterstützungsansatz der dort investierten Sozialen Arbeit durch die Notwendigkeit, den negativen Auswirkungen der Überwachungstätigkeit entgegenzuwirken vollständig kompensiert wird, so dass keine Kapazität für die eigentlich zu leistende Reintegrationsarbeit mehr bleibt.¹³⁷ In der wissenschaftlichen Debatte wird, auch wenn die Fokussierung kriminalpräventiver Aufmerksamkeit auf entlassene Sexualstraftäter in den Rückfallpräventionsprogrammen für richtig gehalten wird, jedenfalls gleichzeitig eine Verstärkung der auf soziale Eingliederung gerichteten Bemühungen gefordert.¹³⁸ Außerhalb der Bundesrepublik, insbesondere in Kanada und in einigen US-Bundesstaaten, aber ansatzweise auch in Europa, insbesondere in Großbritannien¹³⁹, gibt es Ansätze die Reintegration und Rückfallprävention bei entlassenen Sexualstraftätern über Circles of Support and Accountability (COSA) anzugehen. Bei diesem den

134 Blasberg und Denso, 2011; M. Geyer 2011.

135 Dazu etwa Alex 2013.

136 J. Jüttner 2012.

137 Jumpertz 2012.

138 Suling 2013, S. 377-397.

139 Dazu Nellis 2009.

Grundgedanken der Restorative Justice¹⁴⁰ folgenden Konzept wird um das sog. core member, das in diesem Zusammenhang die entlassene Person ist, ein Kreis von Freiwilligen als sog. inner circle gebildet, die das core member bei der Reintegration unterstützen. Diese Freiwilligen sind dabei selbst Mitglieder der Gesellschaft, in die die Integration stattfindet. Sie sind selbst keine Fachkräfte, aber sie erhalten eine Fortbildung zu für die Tätigkeit relevanten Themen. Sie kommt aus einem um den Kreis der Freiwilligen herum gebildeten Kreis von Fachleuten, die während der Existenz des Circles auch als Ansprechpersonen für alle Fragen zur Verfügung stehen, die von den Freiwilligen selbst nicht bewältigt werden können. Die COSA haben in Evaluationen eine herausragend bessere Effektivität gegenüber Vergleichsgruppen nicht nur betreffend die Resozialisierung, sondern auch im Hinblick auf Rückfallprävention gezeigt.¹⁴¹

Gleichzeitig ist aber selbstverständlich darauf zu achten, dass die Wiedereingliederung nicht entprofessionalisiert und die professionelle Justizsozialarbeit und Straffälligenhilfe dann auf die Risikoorientierung reduziert wird. Die sich in mehreren Ländern entwickelnden Praxisbeispiele von COSA für entlassene Sexualstraftäter sind umgekehrt auch nicht auf die Reintegration der Entlassenen in die Gesellschaft in einer Weise beschränkt, die lediglich im Sinne des Good Live Models ausgerichtet wäre, sondern enthalten ausdrücklich auch Elemente der Incapacitation¹⁴². Der Begriff der Incapacitation ist schwer übersetzbar. Im vorliegenden Zusammenhang ist damit gemeint, dass die COSA auch eine Funktion enger Überwachung, die durch den engen, wenn auch primär unterstützend gemeinten, sozialen Kontakt mit der entlassenen Person, dem core member, zustande kommen. Wenn dabei Entwicklungen festgestellt werden, die zu der Wahrnehmung eines erhöhten Risikos für einen bevorstehenden Rückfall führen, werden Aktivitäten entfaltet dieses einzudämmen, die die traditionellen Mechanismen des Strafjustizsystems einschließlich der Polizei gezielt einbeziehen. Diese Schnittstelle ist daher bei weitem nicht unproblematisch: Der innere Kreis setzt sich regelmäßig aus Laien zusammen, von denen eine Prognose zukünftigen Verhaltens nicht erwartet werden kann, die schon professionell damit befassten Berufsgruppen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und mit einem hohen Fehlerrisiko behaftet

140 Vgl. für einen deutschsprachigen Überblick zu Restorative Justice etwa Temme 2011, S. 37-61.

141 Wilson et al. 2009, S. 412-430; siehe für erste Erkenntnisse betreffend Großbritannien <http://www.law.leeds.ac.uk/research/projects/assessing-impact-cosa> und https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/293400/cosa-research-summary.pdf (Zugegriffen jeweils: 18. März 2015).

142 Vgl. auch dazu näher Vogelvang/Höing 2013.

ist. Zudem zeigt dieses Beispiel wie eng in einem solchen RJ-Modell die Kontrolle ausfallen kann. Zwar ist sie nicht direkt eine staatliche, aber der Staat verlängert seinen Arm in eine ehrenamtliche Gruppe, die Selbststeuerung anregen und zugleich 24/7 Meldungen an staatliche Stellen weitergeben kann. Solche Kontrollformen haben Vor- und Nachteile, die es zu diskutieren gilt.

Eine weitere Spielart der Restorative Justice sind die sogenannten „Restorative Justice Conferences“ (RJC), die unter direkter Konfrontation der Beteiligten stattfinden und die ebenfalls Gegenstand einer Campbell-Review waren.¹⁴³ Die RJC bringen Täter oder Täterinnen, Opfer und das jeweilige Umfeld an einen Tisch. Die Metaanalyse, die zehn randomisierte Experimente umfasste, wies Ergebnisse auf, die den RJC einen bescheidenen, aber deutlich sichtbaren Vorteil gegenüber traditionellen Ansätzen zuschreiben, wobei die Fälle aus unterschiedlichen strafprozessualen Stadien von der Diversion über das förmliche Gerichtsverfahren bis hin zum Vollstreckungsverfahren sowohl bei zur Bewährung ausgesetzten Strafen als auch im Gefängnis reichten. Wenn die Autoren allerdings die geringeren Kosten von RJC im Vergleich zu den traditionellen Ansätzen betonen, sollte dieses Ergebnis zur Vorsicht mahnen. Schließlich liegt es in neo-liberaler Perspektive nahe, auf unbezahlte Kräfte auszuweichen und dabei die Tatsache außer Acht zu lassen, dass selbst wenn diese sich in Modellprojekten mit besonders engagierten Personen als erfolgreich erweisen sollten, dauerhaft nur dann tragfähig sind, wenn eine umfassende professionelle Begleitung und Qualitätssicherung stattfindet. Zudem bleibt zu bedenken, dass solche innovativen Ansätze oftmals in der Absicht etwas Besseres als das bestehende System zu schaffen, ihre Legitimation gegenüber den einbezogenen Personen daraus beziehen, dass diese den Vorteil haben, von den ansonsten in ihrem Fall vorgesehenen negativen Konsequenzen des bestehenden strafrechtlichen Systems nicht betroffen zu sein. Wenn Alternativen jedoch dauerhaft etabliert werden sollen, ist darauf zu achten, dass mit diesen nicht ein Abbau der Verfahrensrechte von Beschuldigten, wie sie aus dem traditionellen Verfahren bekannt sind, einhergeht. Stattdessen sollte der Fokus darauf liegen, Modelle zu entwickeln, die die Verfahrensrechte der Beschuldigten auch in Restorative-Justice-Verfahren gewährleisten. Während RJC für eine weitergehende Einbeziehung der Zivilgesellschaft empfehlenswert sind, reicht es dauerhaft eben nicht aus, sich auf den Umstand zu stützen, dass die Beschuldigten so eine Alternative zu traditionellen Sanktionen erhalten können. Ein anderer Aspekt, der bei der Auseinandersetzung mit dieser Art von experimentellen Studien mit dem Erfolgskriterium der Rückfallwahrscheinlichkeit Anlass zur Vorsicht gibt (abgesehen von der in der Kriminologie mehr als hinlänglich bekannten Tatsache, dass hier grundlegende

143 Strang et al. 2013.

methodische Probleme mit der Feststellung dessen bestehen, was dann als Rückfall angesehen wird), ist die Tatsache, dass solche Studien eine Tendenz aufweisen, Resozialisierung auf die Verminderung oder Vermeidung von Rückfällen zu begrenzen. Dies ist besonders fragwürdig bei Programmen der Restorative Justice, die auf eine wesentlich breitere und weitergehende Einbindung der Gemeinschaft abzielen. Weil mit diesen Ansätzen angestrebt wird, Konflikte nicht durch die Strafjustiz zu enteignen und das binäre Muster von Täter und Opfer sowie die Individualisierung sozialer Probleme zu vermeiden, wird es diesen in keiner Weise gerecht, wenn sie zu Instrumenten der Kriminalprävention innerhalb des bestehenden strafjustiziellen Denksystems geraten.

2 Zivilgesellschaftliche Kontrolle ambulanter Sanktionen

Eine andere Möglichkeit, die Rolle der Zivilgesellschaft und zugleich die Beachtung von menschenrechtlichen Standards in der strafrechtlichen Sanktionspraxis zu stärken, ist die zivilgesellschaftliche Kontrolle der Durchführung ambulanter Sanktionen. Grundsatz Nr. 15 der Empfehlung CM/Rec(2010)1 des Ministerkomitees der Mitgliedstaaten des Europarates zu den Europäischen Grundsätzen der Bewährungshilfe schreibt vor, dass die Einrichtungen der Bewährungshilfe „regelmäßig von staatlicher Seite kontrolliert beziehungsweise von unabhängiger Seite überwacht“ werden sollen. Diese Regelung ist folglich mit Nr. 9 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze identisch. Die besagte Kontrolle kann unter anderem mittels der Einrichtung einer Ombudsstelle oder der Einbeziehung von Menschenrechtsorganisationen implementiert werden.¹⁴⁴ Die Beteiligung von NGOs würde hierbei gleichzeitig die Verbindung zur Zivilgesellschaft stärken. Angesichts der Tatsache, dass das „Tagesgeschäft der strafrechtlichen Kontrolle sich in Büros der Bewährungshilfe und bei den überwachten Personen zuhause abspielt und nicht in geschlossenen Einrichtungen“¹⁴⁵, erscheint es ein wenig antiquiert, die Bemühungen hinsichtlich der Entwicklung von Monitoringinstrumenten auf den Freiheitsentzug in stationären Einrichtungen zu beschränken¹⁴⁶. Der für die Überwachung des Fakultativprotokolls zu dem UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung verantwortliche Unterausschuss der Vereinten Nationen besuchte kürzlich die

144 Ministers' Deputies CM Documents CM(2009)187 add3, S. 5.

145 Robinson et al. 2013, S. 321-340, Übersetzung C.G.

146 Vgl. zu letzterem Graebisch und Burkhardt 2015.

Nationalen Präventionsmechanismen in Deutschland. In seinem Bericht¹⁴⁷ zu dem Besuch kritisierte der UN-Ausschuss die Präventionsmechanismen dafür, dass sie ausschließlich Institutionen aufsuchten. Er empfiehlt, zusätzlich die relevanten Rechtsvorschriften zu begutachten. Darüber hinaus solle eine Kooperation mit NGOs und Universitäten genutzt werden, um die Aufsicht zu verbessern.¹⁴⁸ Für die Umsetzung eines erst noch zu entwickelnden unabhängigen Überwachungsmechanismus für ambulante Sanktionen durch zivilgesellschaftliche Akteure, welcher ohne eine Besichtigung bei Vollzug der Maßnahmen auskommen muss, können diese Erfahrungen und Empfehlungen als Grundlage herangezogen werden.

147 Subcommittee on Prevention of Torture or Other Cruel and Inhumane or Degrading Treatment or Punishment 2013.

148 Für Vorschläge zu letzterem vgl. Graebisch 2014a.

Ansichten aus den Projektländern und einige bemerkenswerte Praxen

I Ambulante Sanktionen in den beteiligten Ländern

Im Verlauf des Projekts wurden Beispiele alternativer und/oder ambulanter Sanktionen¹⁴⁹ beschrieben und die anderen Projektpartner wurden gebeten, diese um Sanktionen zu ergänzen, die nicht aufgeführt waren. Hierbei darf allerdings nicht vergessen werden, dass die Definitionen der verschiedenen Maßnahmen von Land zu Land variieren, wenngleich wir versucht haben, diese auf nachfolgende Kategorien zu verdichten. Nichtsdestotrotz werden ähnlich konzipierte Maßnahmen in der Praxis auch immer noch unterschiedlich durchgeführt, mit verschiedenen Zwecken angeordnet und auf unterschiedliche Gruppen von Taten und Verurteilten angewendet, ohne dass dies immer erkennbar wäre.

Dieser Bericht konzentriert sich auf Maßnahmen gegen Erwachsene; Jugendliche werden nur ausnahmsweise berücksichtigt.

¹⁴⁹ Die Beschreibung der verschiedenen Arten ambulanter Sanktionen beruht zum Teil auf May und Wood 2010, S. 146; letzten Endes verfolgt die nachfolgende Liste einen ähnlichen Ansatz wie Space II: Council of Europe Annual Penal Statistics, Survey 2013, Persons Serving Non-Custodial Sanctions And Measures, Lausanne o.J. (http://wp.unil.ch/space/files/2011/02/Council-of-Europe_SPACE-II-2013-E_Final_150205.pdf) S. 14-16; es werden jedoch im Gegensatz zu SPACE II von uns auch Maßnahmen berücksichtigt, die offiziell als Teil des Strafvollzugs definiert sind.

Tabelle 1 Ambulante Sanktionen¹⁵⁰

Ambulante Sanktionen ^a	Belgien	Bulgarien	Deutschland	Litauen	Spanien	Katalonien
1. Diversion ohne weitere Reaktion	√		√			
2. Aussetzung der Entscheidung über die Sanktion			(√)			
3. Strafaussetzung	√	√	√	√	√	√
4. Probation (Bewährung)	√	√	√	√	√	√
5. Intensive Bewährungsüberwachung				√		
6. Gemeinnützige Arbeit	√ + 4.	4. + (√)	4.	4.	√ + 4.	√ + 4.
7. Geldstrafe	√	√	√	√	√	√
8. Geldstrafe in Tagessätzen			√		√	√
9. Hausarrest (Freizeit)						
10. Ausgangssperren (elektronische Aufenthaltsüberwachung)		(√)	(√)	√	√	√
11. Elektronische Aufenthaltsüberwachung (GPS)	√	√	√	√	√	√
12. Drogentherapie	√	(√)	√	(√)	√	√
13. Therapie			(√)			
14. Boot Camps						
15. Wiedergutmachung	(√)		(√)		(√)	(√)
16. Täter-Opfer-Ausgleich	√		√			√
17. Familien-/Gruppen-Konferenzen						
18. Circles of Support	√					
19. Ausweisungsverfügung		√	√		√	√
20. Abschiebung		√	√		√	√
21. Zeitweiser Freiheitsentzug	(√)		(√)	√	(√)	(√)
22. Weitere Beispiele						

a Die jeweilige Definition erfolgt in den nachfolgenden Abschnitten.

¹⁵⁰ In der Tabelle bedeutet ein Haken, dass die entsprechende ambulante Sanktion im jeweiligen Staat existiert, ein Haken in Klammer bedeutet, dass dies mit Abweichungen der Fall ist.

1 Diversion ohne weitere Reaktion

Einstellung der strafrechtlichen Verfolgung ohne weitere Maßnahmen oder Bedingungen. Nicht nur Alternative zum Freiheitsentzug, sondern in jedem Verfahrensabschnitt möglich.

Alle Länder kennen Reaktionen auf minderschwere Formen von Devianz ohne irgendeine Art von strafrechtlicher Sanktionierung. In einigen Ländern werden bestimmte Handlungen nicht als Straftat definiert, sondern z. B. nur als Ordnungswidrigkeit. Dieser Ansatz wird in **Bulgarien** und **Litauen** mit geringfügigen Vergehen verfolgt, welche nicht als Straftat gewertet werden und daher auch nicht im Strafregister auftauchen. In **Deutschland** ist dies bei vielen Verkehrsdelikten der Fall. Dies wurde bereits zuvor beschrieben. Hingegen erfolgt Diversion, wenn die Strafverfolgung bereits initiiert wurde, das Strafverfahren aber zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird.

In **Deutschland** kann die Strafverfolgung in allen Fällen von Vergehen eingestellt werden, wenn die Schuld des Beschuldigten (im Falle einer Verurteilung) als minderschwer betrachtet werden würde und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Ein weiterer Anwendungsbereich für die Beendigung des Strafverfahrens ohne weitere Maßnahmen ist gegeben, wenn eine weitere Strafe erwartet wird und die im vorliegenden Verfahren zu verhängende Strafe in Anbetracht der gesamten Strafe nicht ins Gewicht fiele. Unter den gleichen Voraussetzungen, aber einer größeren (und dennoch insgesamt vergleichsweise niedrigen) Schuldschwere, kann die Strafverfolgung eingestellt werden, soweit Auflagen bzw. Weisungen erfüllt werden (z. B. Zahlung einer Wiedergutmachung, Geldzahlung an einen gemeinnützigen Verein oder an die Staatskasse, oder Absolvieren eines sozialen Trainingskurses). Ergänzend sind beim Besitz geringer Mengen Betäubungsmittel zum Eigenkonsum zusätzliche Möglichkeiten der Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft und/oder das Gericht gegeben (§ 31a BtMG) bzw. kann von einer Strafe abgesehen werden (§ 29 Abs. 5 BtMG). Die Definition einer „geringen Menge“ unterscheidet sich hierbei in den Gerichtsbezirken bzw. Bundesländern, variiert z. B. bei Cannabis von 6g bis 15g, bei sog. harten Drogen sind nur teilweise geringe Mengen näher definiert.¹⁵¹ In **Belgien** wendet die Polizei Diversion im vorgerichtlichen Verfahren an, wenn es um Drogenkonsum geringer Mengen geht.

Amnestien können einen weiteren Ansatz darstellen, der zwar auf eine spezifische Zahl von Fällen beschränkt ist, im Ergebnis mit einer Diversion ohne weitere

151 Körner et al. 2012, Rn. 42ff.

Reaktionen vergleichbar ist. In **Bulgarien** wurden Parlamentsamnestien bezogen auf Straftaten gegen das kommunistische Regime (vor 1990) gewährt, bezüglich verschiedener Drogendelikte, sowie bezüglich vor dem 1. Juli 2008 begangener Fahrlässigkeitstaten, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft werden können (nicht jedoch soweit der Täter zuvor eine große Menge Alkohol konsumiert oder eine schwere Körperverletzung oder ein Tötungsdelikt begangen hat).

Betrachtet man diese nationalen Ansätze als Alternativen zum Freiheitsentzug, stellt sich die Frage, ob die begangenen Straftaten ohne diese in den Anwendungsbereich von Freiheitsstrafen gefallen wären. Zumindest aus deutscher Perspektive lässt sich feststellen, dass selbst die Einordnung von minderschweren Delikten als bloße Ordnungswidrigkeiten (und nicht als Straftaten) eine Alternative zum Freiheitsentzug darstellt, da es eine nicht geringe Anzahl an Gefangenen gibt, die minderschwere Straftaten begangen haben (z.B. Schwarzfahren), die mit Ordnungswidrigkeiten vergleichbar sind.

2 Aussetzung der Entscheidung über Sanktionen

Eine Person wurde wegen einer Straftat schuldig gesprochen, aber die Entscheidung über die Frage, ob eine Sanktion angeordnet wird, wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Das Sanktionsverfahren hängt von dem zwischenzeitlichen Verhalten des Verurteilten ab.

Unter den an der Untersuchung beteiligten Ländern existieren solche Ansätze nur in **Deutschland**, bei Jugendlichen in Fällen bei denen noch nicht klar ist, ob eine Freiheitsstrafe verhängt werden muss oder ob andere Maßnahmen ausreichen (§ 27 JGG). Bei Erwachsenen gibt es zwar eine ähnliche Regelung hinsichtlich Geldstrafen (§ 59 Strafgesetzbuch), aber diese wird höchst selten angewendet. Aus den anderen beteiligten Ländern werden entsprechende Regelungen nicht berichtet.

3 Aussetzung der Vollstreckung einer (bestimmten) Sanktion/Strafaussetzung

Die Person ist wegen einer Straftat schuldig gesprochen und zu einer bestimmten Sanktion verurteilt worden, die tatsächliche Strafverbüßung hängt aber von der zukünftigen Rückfälligkeit des Täters ab, ohne dass weitere Maßnahmen gegen diesen getroffen werden (dies kann eine Form der Bewährung/„probation“ in dem jeweiligen nationalen Recht sein).

Es ist nicht sicher, ob alle beteiligten Länder eine Strafaussetzung ohne weitere Auflagen (mit der Ausnahme der ausbleibenden Rückfälligkeit) vorsehen. Die übliche Form der Strafaussetzung geht mit Bewährungsauflagen einher. Allerdings erlauben die vorliegenden Statistiken keinen Einblick in die Anzahl an Strafaussetzungen, die ohne weitere Auflagen erfolgen – in **Deutschland** wird etwa nur die Anzahl der Bewährungsfälle in den offiziellen Statistiken registriert, bei denen die Zuweisung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers oder einer Bewährungshelferin angeordnet wird, wenngleich die meisten Strafaussetzungen/Bewährungsanordnungen ohne Zuordnung eines Bewährungshelfers und etwaige Auflagen oder Weisungen erfolgen.¹⁵² In Deutschland erfolgt ein Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung insbesondere, aber nicht ausschließlich dann, wenn die unter Bewährung stehende Person erneut strafrechtlich in Erscheinung tritt. Auch Verstöße gegen Auflagen oder Weisungen können einen Widerruf u. U. begründen.¹⁵³

4 Bewährung („probation“)

Die verurteilte Person steht unter Aufsicht außerhalb der Haftanstalt. Was Aufsicht bedeutet, kann sehr unterschiedlich sein. Die unter Bewährung stehende Person wird üblicherweise verpflichtet sein, regelmäßig die Bewährungshilfe aufzusuchen, weitere Anforderungen wie die Duldung bestimmter Kontrollen (z. B. Urinkontrollen auf Drogen) erfüllen müssen oder wird bestimmten Beschränkungen unterliegen (z. B. hinsichtlich der persönlichen Bewegungsfreiheit und der Berufswahl).

Bewährung/probation ist eine Maßnahme, die in allen teilnehmenden Ländern vorkommt. Die Anzahl und das damit einhergehende Ausmaß an Einschränkungen durch erteilte Auflagen sowie die Art und Weise, in der die Befolgung dieser kontrolliert wird, werden allerdings nicht statistisch erfasst und sind sehr unterschiedlich.

Selbst die Parameter, nach denen Bewährung zu Anwendung kommt, variieren in den verschiedenen Ländern zu einem gewissen Grad, ganz zu schweigen von der Frage, auf welche Art von Straftaten und Verurteilten sie angewendet werden kann. Bewährung wird in den verschiedenen Rechtskulturen in unterschiedlichen Fällen und auf eine Art und Weise angewendet, die im einen Staat keineswegs vergleichbar mit der in einem anderen ist, ohne dass dies offen auf der Hand läge, weil sich die Bezeichnungen und juristischen Beschreibungen bei unterschiedlichem Gehalt ähneln können. Es bestehen Modelle wie das deutsche, in dem die „Bewäh-

152 Morgenstern und Hecht 2011.

153 § 56 f StGB.

“ in einer Strafaussetzung zur Bewährung besteht, die mit Auflagen und Weisungen verbunden werden kann, deren Nichteinhaltung zu einem Widerruf und damit der Verpflichtung führen kann, die ursprünglich ausgesetzte Strafe nun doch verbüßen zu müssen. Bewährungshilfe kann, muss aber nicht mit der Strafaussetzung verbunden sein. Demgegenüber kann Bewährung in anderen Ländern auch als eigene Sanktionsart ohne die Verbindung mit einer ausgesetzten Freiheitsstrafe auftreten, eher im Sinne von „probation“. An die Nichtbefolgung von Weisungen können sich dann andersartige Konsequenzen anschließen, etwa die Verlängerung der Bewährung oder sonstige Sanktionen, insbesondere eine Freiheitsstrafe, in gewisser Weise also eher parallel zur Konstruktion der deutschen Führungsaufsicht.

Unter folgenden Voraussetzungen kann in den jeweiligen Ländern Bewährung angeordnet werden:

- In **Belgien** existieren zwei grundsätzliche Kategorien: Aussetzung der Strafe und Aufschiebung ihrer Vollstreckung. Die Strafaussetzung ist in Fällen möglich, in denen eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren verhängt wird und wenn keine Vorstrafe von mehr als sechs Monaten Freiheitsentzug vorliegt. Diese Maßnahme wird nicht in das Strafregister aufgenommen, wenn sie erfolgreich abgeschlossen wird; die Aufschiebung der Vollstreckung ist möglich bei Verurteilungen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe; es darf keine vorherige Verurteilung zu mehr als 12 Monaten Freiheitsstrafe vorliegen. Bewährung ist ausgeschlossen für bestimmte Gruppen von Straftaten, etwa Sexualdelikte, bei denen das Opfer minderjährig war, Geiselnahme und Vergewaltigung. In beiden Fällen ist die Zustimmung der unter Bewährung stehenden Person erforderlich.
- In **Bulgarien** (im obigen Sinne einer „probation“) ist Bewährung eine eigenständige Strafe, die bei Verurteilten angewendet werden kann, die ein geringes Maß an Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Zusätzlich kann sie bei einer Strafaussetzung bei Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren angeordnet werden, soweit keine vorherige Verurteilung zu einer Haftstrafe vorliegt, und das Gericht der Auffassung ist, dass das Ziel der Strafe auch ohne eine Inhaftierung erreicht werden kann. Bewährung wurde 2005 eingeführt und in den vergangenen Jahren erhielten etwa 9.000 bis 11.500 Personen jährlich eine Verurteilung zu(r) Bewährung.¹⁵⁴ Dies entspricht etwa 30 Prozent aller Verurteilten in diesem Zeitraum.
- In **Deutschland** ist (eine Strafaussetzung zur) Bewährung bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren möglich und es gibt keinen Ausschluss

154 Basierend auf Daten der Generaldirektion “Strafvollstreckung” des bulgarischen Justizministeriums.

aufgrund von vorherigen Verurteilungen. Die in Deutschland gleichbezeichnete Haftentlassung zur Bewährung („parole“) ist eine „Back-Door“-Maßnahme, die ebenfalls durch die Bewährungshilfe überwacht wird.

- In **Litauen** ist Bewährung möglich, bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von bis zu vier Jahren für eine oder für mehrere minderschwere bzw. nicht im Voraus geplante Straftaten, oder bei Verurteilungen zu bis zu sechs Jahren Gefängnis für Fahrlässigkeitsdelikte.¹⁵⁵
- Im **spanischen** Recht ist Bewährung nicht als eine eigenständige Sanktion bekannt. Eine ähnliche Sanktion existiert aber einerseits mit der Aussetzung einer Strafe und andererseits der Verhängung einer Ersatzstrafe zur Freiheitsstrafe. Beide Sanktionen können von einer Reihe an Maßnahmen begleitet werden, die Ersatzstrafe allerdings ausschließlich von Geldstrafe in Tagessätzen oder gemeinnütziger Arbeit. In Fällen von Gewalt im Geschlechterverhältnis kann der Austausch nur mit gemeinnütziger Arbeit verbunden werden. Beide Sanktionen können nur dann angeordnet werden, wenn eine Verurteilung eines Ersttäters zu einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren vorliegt. Bei Drogendelikten können beide Sanktionen auch angewendet werden, soweit eine Verurteilung von bis zu fünf Jahren Gefängnis vorliegt, und selbst, wenn es sich nicht um die Erstverurteilung handelt. Dann muss allerdings die Teilnahme an einer Therapie oder einer Entgiftung nachgewiesen werden. Bei Verurteilten mit einer unheilbaren Krankheit gibt es keine Höchststrafe, bei deren Überschreiten die Möglichkeit einer Bewährung ausgeschlossen ist. Gemeinnützige Arbeit und Geldstrafen (wie auch Wohnsitzbeschränkungen) sind zudem als eigenständige (leichtere) Strafen konzipiert.

Eine **Zustimmung** zur Bewährungsmaßnahme ist in **Belgien** Voraussetzung für deren Anordnung. In **Deutschland** ist eine solche Zustimmung für die Bewährung selbst nicht erforderlich, allerdings für Bewährungsweisungen wie die Teilnahme an einer ärztlichen Behandlung oder Suchttherapie, der Wohnsitznahme in einer geeigneten Wohnung oder Einrichtung. Für die bedingte Haftentlassung ist die Zustimmung in Deutschland zwingende Voraussetzung. In einigen Ländern ist die Zustimmung zu gemeinnütziger Arbeit als Bewährungsaufgabe notwendig (siehe unten).

Die Dauer der Bewährungszeit variiert in den teilnehmenden Ländern. In **Belgien** ist eine Dauer von ein bis fünf Jahren (ein bis drei Jahre bei minderschweren

155 Nach dem litauischen Bewährungsrecht ist Bewährung eine bedingte Alternative zu freihheitsentziehenden Sanktionen, ausgesetzten Strafen und zur bedingten Haftentlassung, wenn der Verurteilte unter Überwachung steht.

Straftaten) vorgesehen; in **Bulgarien** drei bis fünf Jahre; in **Deutschland** zwei bis fünf Jahre; in **Litauen** ein bis drei Jahre; und in **Spanien** zwei bis fünf Jahre (bzw. drei bis zwölf Monate in weniger schweren Fällen; und drei bis fünf Jahre bei Drogendelikten).

Mögliche Bewährungsauflagen und ihre faktische Anwendung divergieren zu einem hohen Grad in den verschiedenen Ländern – von verschiedenen Erziehungshin zu bloßen Kontrollmaßnahmen. Eine Zusammenfassung dieser würde gemessen am Ziel unseres Projekts nur wenig Ertrag bringen. Zudem ist dies bereits in einem anderen Projektzusammenhang erfolgt, dessen Ergebnisse im Internet aufrufbar sind.¹⁵⁶

Bewährung, eine Strafaussetzung etc. werden oder können unter folgenden Bedingungen widerrufen werden:

- In **Belgien** wird die Strafaussetzung widerrufen, wenn die unter Bewährung stehende Person eine neue Straftat begeht, die zu einer Verurteilung von mindestens einem Monat Haft führt; die Aufschiebung der Strafvollstreckung wird automatisch widerrufen, wenn die betroffene Person eine neue Straftat begeht, die in eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten mündet; bei einer Neuverurteilung zu einem bis sechs Monaten Haft ist ein Widerruf Ermessenssache.
- **Bulgarien:** Begeht die unter Bewährung stehende Person ohne nachvollziehbaren Grund eine weitere Straftat allgemeiner Art (ein Delikt, das von Amts wegen verfolgt wird) vor dem Ablauf der Bewährungszeit, und wird sie deswegen zu einer erneuten Freiheitsstrafe verurteilt, muss er oder sie sowohl die ausgesetzte als auch die neue Strafe verbüßen. Begeht die betroffene Person ein Fahrlässigkeitsdelikt, so kann das Gericht anordnen, dass die ausgesetzte Strafe nicht oder nur zum Teil verbüßt werden muss. Bricht eine Person auf Bewährung ihre vom Gericht angeordnete Behandlung ab, so kann das Gericht die vollständige Verbüßung der ausgesetzten Haftstrafe anordnen.
- In **Deutschland** widerruft das erstinstanzliche Gericht die Vollstreckung der ausgesetzten Strafe, wenn die verurteilte Person: „1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat, 2. gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlaß zu der Besorgnis gibt, daß sie erneut Straftaten begehen wird, oder 3. gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt“ (§ 56f StGB). Anstelle eines Widerrufs ist

156 Flore et al. 2012.

die Verlängerung der Bewährungszeit oder eine Änderung der Auflagen und Weisungen möglich.

- Nach Artikel 84 des **spanischen** Strafgesetzbuches wird bei Begehung einer neuen Straftat während der richterlich festgesetzten Bewährungszeit die Aussetzung der Strafe widerrufen und die verbleibende Reststrafzeit muss dann vollständig im Justizvollzug verbüßt werden. Im Falle einer Nichtbeachtung von richterlich auferlegten Auflagen und Weisungen, kann das Gericht die Verlängerung der Strafaussetzung (bis zu fünf Jahre), den Ersatz durch eine andere Maßnahme oder den Widerruf der Aussetzung anordnen.

Die bedingte Haftentlassung (backdoor) findet in den teilnehmenden Projektländern unter vergleichbaren Voraussetzungen und in dem gleichen strukturellen Rahmen wie die Bewährung statt. Soweit die Projektpartner hierzu Ausführungen gemacht haben, kann eine Strafrestaussetzung frühestens stattfinden:

- nach der Verbüßung von einem Drittel der Freiheitsstrafe (**Belgien:** Ersttäter; **Bulgarien:** jugendliche Straftäter;¹⁵⁷ **Litauen:** Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Jahren aufgrund von Fahrlässigkeitsdelikten, Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu bis zu drei Jahren Gefängnis, Jugendliche);
- nach Verbüßung der Hälfte der Haftstrafe (**Bulgarien** Ersttäter; **Deutschland:** Erstverbüßende mit Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren oder bei Vorliegen besonderer Umstände; **Litauen:** Verurteilungen wegen Fahrlässigkeitsdelikte, die sechs Jahre Gefängnis überschreiten, andere Verurteilte, deren angeordnete Freiheitsstrafe drei Jahre überschreitet, aber nicht mehr als zehn Jahre beträgt);
- nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe (**Belgien** und **Bulgarien:** Wiederholungstat; **Deutschland:** regulärer Zeitpunkt für die Entscheidung über eine frühzeitige Entlassung; **Litauen:** 10 bis 15 Jahre; **Spanien:** offener Vollzug und gute Führung),¹⁵⁸

157 Gefangene, die zum Zeitpunkt der Tatbegehung noch jugendlich, aber zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung schon erwachsen waren, werden als Erwachsene behandelt.

158 Die betroffene Person sollte sich gut führen und Bereitschaft zeigen, sich dem sozialen Leben in Freiheit anzupassen, d. h. sich wieder in die Gesellschaft zu integrieren: Er oder sie hat an kulturellen und berufsbezogenen Aktivitäten teilgenommen; ihre oder seine Gefangenenakte enthält keine Disziplinäreinträge; die Verurteilung sollte nicht aufgrund organisierter Kriminalität oder Terrorismus erfolgt sein (es sei denn, dem Terrorismus wurde abgeschworen und es fand eine Kooperation mit den Behörden

- nach Verbüßung von drei Vierteln der Freiheitsstrafe (**Litauen**: 15 bis 25 Jahre Haft; **Spanien**: Normalfall);
- bei Jugendlichen existiert in Deutschland ein eigenständiges System, wonach für Jugendstrafen unter einem Jahr keinen Mindestzeitraum für die Verbüßung einer Jugendstrafe gibt, nur dass diese bereits begonnen haben muss, und eine Verbüßung von weniger als sechs Monaten die Ausnahme darstellen soll; bei Jugendstrafen über einem Jahr beträgt die Mindestverbüßungszeit ein Drittel der Jugendstrafe.

In Belgien können Gefangene, die eine lebenslange Haftstrafe verbüßen, nach zehn Jahren oder bei einer wiederholten Verurteilung nach vierzehn Jahren bedingt entlassen werden; in Deutschland beträgt die Mindestverbüßungszeit für „Lebenslängliche“ 15 Jahre, kann aber erhöht werden, wenn das Gericht eine besondere Schwere der Schuld feststellt.

Die oben beschriebenen Zeiten stellen Mindestverbüßungszeiten dar, für eine Entlassung/Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung müssen jedoch auch noch andere Bedingungen erfüllt sein, wie insbesondere eine günstige Sozialprognose.

5 Intensive Bewährungsüberwachung

Sehr viel strenger als normale Bewährungsaufsicht; mit einer Bewährungsaufsicht, die die verurteilte Person sehr häufig kontrolliert, teilweise sogar auf täglicher Basis, dauerhafte Überwachung aller Lebensbereiche.

Nur **Litauen** berichtet von einem System der intensiven Bewährungsüberwachung, welches explizit rechtlich geregelt ist. Intensive Bewährungsüberwachung wird mittels elektronischer Überwachung durchgeführt. Sie ist auch in Fällen der bedingten Haftentlassung möglich, wenn der Gefangene sechs Monate vor dem festgelegten Datum entlassen wird.

In **Bulgarien** gibt es nur einer Form der Bewährung. Allerdings können einige der existierenden Bewährungsaufgaben aus dem Blickwinkel anderer Länder als Form der intensiven Bewährungsaufsicht betrachtet werden. Eine der üblichen Auflagen ist die Verpflichtung der unter Bewährung stehenden Person, mindestens zweimal wöchentlich persönlich bei der Bewährungshilfe vorzusprechen. Nach Absolvierung von mindestens einem Viertel der Bewährungszeit können diese

statt); in Katalonien ist das Vorhandensein einer Wohnung zwar keine Voraussetzung, sollte aber auf den Weg gebracht sein.

Meldeauflagen gelockert und die Ausgangssperre nach 22 Uhr und an Wochenenden aufgehoben werden.

6 Gemeinnützige Arbeit

Arbeit für eine gemeinnützige Organisation oder Behörde ohne Bezahlung

In **Belgien** existieren mindestens drei Formen gemeinnütziger Arbeit. Die Staatsanwaltschaft kann ein Strafverfahren einstellen, nachdem eine Arbeitsauflage abgeleistet wurde. Diese Auflage kann eine maximale Anzahl von 120 Arbeitsstunden im Monat für eine Zeitspanne von bis zu vier Monaten umfassen. Gemeinnützige Arbeit kann zudem im Rahmen eines Mediationsprozesses angeordnet werden und, wenn die Staatsanwaltschaft eine Strafe von nicht mehr als zwei Jahren für angemessen erachtet. Mildernde Umstände können bei dieser Entscheidung berücksichtigt werden. Gemeinnützige Arbeit ist zudem eine Weisung im Rahmen der Bewährung. Zusätzlich kann sie als Arbeitsstrafe 20 bis 300 Arbeitsstunden innerhalb von sechs bzw. zwölf Monaten umfassen. Nur sehr schwere Taten sind von dem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Die Arbeitsstrafe erscheint nicht im Strafregister.

In **Bulgarien** gibt es drei Formen von gemeinnütziger Arbeit. Sie ist einerseits eine Weisung im Rahmen der Bewährung, die 100 bis 320 Stunden im Jahr betragen kann und deren Anordnung auf höchstens drei Jahre, d.h. insgesamt 960 Stunden, begrenzt ist. Eine andere Form der gemeinnützigen Arbeit ist die „Arbeits-erziehung“, in deren Rahmen die Betroffenen für eine Zeit von drei Monaten bis zwei Jahren weiterhin an ihrem bisherigen Arbeitsplatz arbeiten, jedoch 10-25 Prozent des Gehaltes an den Staat abgeben und dieser Zeitraum auch nicht auf die Rentenanwartschaft angerechnet wird. Dieses Erbe aus kommunistischen Zeiten ist zwar immer noch rechtlich vorgesehen, wird in der Praxis jedoch nicht mehr angewendet. Die dritte Form gemeinnütziger Arbeit ist die freiwillige (unbezahlte) Arbeit in der Haftanstalt, bei der zwei Arbeitstage drei Hafttage ersetzen.

Space II und andere Instrumente enthalten keine Informationen über gemeinnützige Arbeit in **Deutschland** oder geben dem Leser zu verstehen, dass diese in Deutschland nicht existiere. Dies liegt daran, dass gemeinnützige Arbeit in Deutschland nicht als eigenständige Sanktion vorgesehen ist. Gemeinnützige Arbeit ist allerdings auf der „Front-Door“-Ebene als eine Bewährungsaufgabe oder als Voraussetzung für die Einstellung des Strafverfahrens ohne Verurteilung möglich. Im Falle einer Diversion – mit dem Effekt der Einstellung des Strafverfahrens – wird sie im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten

durch das Gericht angeordnet. Eine andere Form der gemeinnützigen Arbeit existiert im Bereich der Geldstrafen. Bei Verurteilung zu einer Geldstrafe kann die betroffene Person der drohenden Ersatzfreiheitsstrafe durch Ableistung von gemeinnütziger Arbeit entgehen. Hierbei bestehen regionale Unterschiede, wonach die Arbeitszeit, die einen Hafttag ersetzen kann, zwischen vier und sechs Stunden variieren, im Einzelfall auch bis drei Stunden abgesenkt werden kann. Auf der „In-Door“-Ebene existieren in einigen Haftanstalten – wie etwa in Bremen – Programme, mit denen Betroffene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, ihre Zeit in der Haft durch Ableistung von gemeinnütziger Arbeit verkürzen können (ein Tag Haft zuzüglich 2x4 Stunden Arbeit ergeben insgesamt bis zu drei Hafttage). Während letzteres Beispiel zumindest die Reduzierung der Haft auf weniger als die Hälfte ermöglicht, nämlich bis zu 17 Hafttage in einer Woche), besteht immer noch ein Mangel an Alternativen zur Ersatzfreiheitsstrafe, sodass viele zu einer Geldstrafe Verurteilte, die von Beginn an gerade nicht im Gefängnis landen sollten, dort ihre Strafe absitzen.

In **Litauen** stellt gemeinnützige Arbeit eine eigenständige Strafe dar.¹⁵⁹ Die verurteilte Person muss schriftlich zustimmen. Die Dauer beläuft sich auf einen Monat bis zu einem Jahr und im Falle der mangelhaften Mitwirkung kann sie durch eine Geldstrafe oder Arrest ersetzt werden. Arbeit kann ebenfalls eine Weisung im Rahmen der Strafaussetzung sein.

In **Spanien** kann gemeinnützige Arbeit eine Ersatzstrafe (s.o. unter „Bewährung“) darstellen oder als eigenständige Strafe verhängt werden. Ein Arbeitstag kann bis zu acht Stunden betragen. Die Zustimmung der betroffenen Person ist erforderlich. In Fällen von Gewalt in Geschlechterbeziehungen (gender violence) stellt gemeinnützige Arbeit die einzige Alternative zur Freiheitsstrafe dar, eine Geldstrafe ist hier nicht möglich. Zudem bringen diese Delikte die Verpflichtung zur Teilnahme an einem speziellen Trainingsprogramm mit sich.

7 Geldstrafe

Ein bestimmter Geldbetrag muss an die Staatskasse bezahlt werden.

In allen teilnehmenden Ländern ist die Verhängung einer Geldstrafe möglich. Diese kann als feste Summe oder in Abhängigkeit vom konkreten Einkommen (Tagessatz, dazu unter 8.) festgesetzt werden. Eine Geldstrafe kann eine Alternati-

¹⁵⁹ Die wörtliche Übersetzung des litauischen Begriffs der Strafe ist „Arbeit zum Nutzen der Allgemeinheit“.

ve zum Freiheitsentzug darstellen, kann aber auch nachträglich eine ursprünglich nicht vorgesehene (Ersatz-) Freiheitsstrafe bewirken, wenn die verurteilte Person zahlungsunfähig ist. In **Deutschland** führt die Unfähigkeit zur Zahlung einer Geldstrafe zum Freiheitsentzug, wobei ein Tagessatz durch einen Tag in Haft ersetzt wird. Zusätzlich existieren in allen Bundesländern Programme zur Abwendung einer solchen Ersatzfreiheitsstrafe durch die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit. Im vergangenen Jahrzehnt waren fast 4.000 Gefangenen (Bestand) zum jeweiligen Erfassungszeitpunkt im Rahmen einer Ersatzfreiheitsstrafe in deutschen Justizvollzugsanstalten untergebracht. Da die Haftstrafen für gewöhnlich eher kurz sind, ist die Anzahl an Personen, gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet wurde, sehr viel höher.¹⁶⁰

8 Tagessätze

Der Betrag einer Geldstrafe basiert auf dem Verdienst einer verurteilten Person pro Tag.

Ein Tagessatzsystem existiert in **Deutschland** und **Spanien**.

¹⁶⁰ Die Anzahl an Haftantritten aufgrund der Nichtzahlung einer Geldstrafe wurde bis 2002 in den offiziellen Statistiken erfasst; seitdem ist sie nicht mehr Teil der Statistiken. In 2002 traten rund 56.000 Personen die Strafhaf mit einer solchen Strafe an (einschließlich der Personen mit mehr als einer Strafe und jenen Gefangenen, die von einer Haftanstalt in die nächste verlegt wurden und dementsprechend ihre Haft in einer neuen Anstalt antraten etc.), siehe Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (2006) Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin, S. 620; die Zahl der Gefangenen mit einer Ersatzfreiheitsstrafe (Bestand) betrug im Vergleich hierzu nur 3.748 im März 2003 (Statistisches Bundesamt (2014), Bestand der Gefangenen und Verwahrten, Wiesbaden). Dies verdeutlicht, dass die Zahl der Antritte von Ersatzfreiheitsstrafen aufgrund der dabei bestehenden hohen Fluktuation über die inzwischen nur noch verfügbare Stichtagerhebung nicht sinnvoll abgebildet werden kann.

9 Hausarrest (Freizeit)

Die verurteilte Person bleibt zu Nacht- und Freizeiten zu Hause, während der Tageszeit ist sie verpflichtet, an Aktivitäten wie Arbeit, Beratung, Jobtraining, Bildungsprogrammen, Arbeitsuche oder unbezahlter gemeinnütziger Arbeit teilzunehmen.

In keinem der beteiligten Länder existiert eine solche Sanktion. Einige Bewährungsauflagen in Bulgarien kommen dieser aber sehr nahe.

10 Mittels elektronischer Überwachung kontrollierte Ausgangssperren

Die verurteilte Person kann zu Hause leben, muss aber ein elektronisches Gerät am Körper tragen, welches mit dem Telefon verbunden ist.

In **Bulgarien** scheinen Ausgangssperren eine übliche Form von Bewährungsmaßnahmen zu sein. Elektronische Überwachung kann gegen Personen angeordnet werden, die eine Bewährungsstrafe erhalten haben, um die Anwesenheit am Wohnort bzw. eine Beschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit zu überwachen. Die Anwesenheitsüberwachung (Aufenthalt zum festgelegten Zeitpunkt am festgelegten Ort) wird in diesen Fällen mittels einer Spracherkennungssoftware über das Telefon durchgeführt. Medienberichten zufolge wurden bisher insgesamt 10 Personen, die zu Bewährungsstrafen verurteilt worden waren, dieser Form der elektronischen Überwachung unterstellt.¹⁶¹

In **Litauen** wird dies als intensive Überwachung bezeichnet.

In **Deutschland** wird diese Form der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nur in Hessen als eine „Front-Door“-Maßnahme – und in der Theorie auch auf der „Back-Door“-Ebene – durchgeführt: im Rahmen der Bewährung oder bedingten Haftentlassung. In der Praxis wird sie im Vorverfahren anstelle von Untersuchungshaft (25 Prozent der Fälle) und als Maßnahme im Rahmen der Bewährungsaufsicht (75 Prozent) eingesetzt. Die Anordnung der elektronischen Überwachung erfolgt in diesen Fällen durch das Gericht. Die Teilnehmer nehmen freiwillig teil

161 180 правонарушители ще са обект на е-мониторинг до 2 години [180 Straftäter werden in den nächsten zwei Jahren der E-Überwachung ausgesetzt]. Computerworld, 18. März 2014, abrufbar unter: http://computerworld.bg/45725_180_pravonarushiteli_shte_sa_obekt_na_emonitoring_do_2_godini.

und müssen eine Wohnung mit einem Telefonanschluss sowie eine (nicht unbedingt bezahlte) Anstellung mit einem Umfang von etwa 20 Wochenstunden haben.

Die Betroffenen müssen einem Zeitplan folgen (Zeiten zu Hause, bei der Arbeit und andernorts), aber nur die Zeitpunkte, zu denen sie zu Hause sein müssen, werden elektronisch kontrolliert. Die Zeit der elektronischen Überwachung wird nicht auf eine Freiheitsstrafe angerechnet, sodass die elektronische Überwachung, die anstelle von Untersuchungshaft angeordnet wird, im Falle einer späteren Verurteilung nicht wie die Untersuchungshaft als verbüßte Haftzeit zählt.¹⁶² Folglich wird die elektronische Überwachung nur in den Fällen eine Alternative zum Freiheitsentzug darstellen, in denen das Gerichtsverfahren nicht mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe endet, vor allem also bei einem Freispruch. Untersuchungshaft wird in Deutschland normalerweise nur dann angeordnet, wenn eine Verurteilung zu einer Haftstrafe erwartet wird. Wird erwartet, dass die betroffene Person eine Geldstrafe erhält, besteht das Risiko, dass die Sanktion der elektronischen Überwachung auf Fälle angewendet wird, in denen anderenfalls überhaupt keine Untersuchungshaft angeordnet worden wäre.

In **Spanien** scheint es eine solche Maßnahme zu geben, zumindest wenn die Sanktion eines dauerhaften Aufenthalts an einem bestimmten Ort auf ihre Einhaltung elektronisch kontrolliert wird. Mit der Reform des spanischen Strafgesetzbuches (durch OL 15/2003) wurde der frühere „Wochenendarrest“ durch diese Sanktion des dauerhaften Aufenthalts an einem bestimmten Ort ersetzt. Artikel 35 des Strafgesetzbuches betrachtet diese Strafe als Freiheitsentzug, der im Haus der verurteilten Person oder an einem vom Gericht festgesetzten Ort erfolgt. Neben der Tatsache, dass die Reform aus dem Jahr 2010 die maximale Dauer dieser Sanktion von 12 Tagen auf sechs Monate an hob, stellte sie den Gefängnischarakter dadurch wieder her, dass sie die Möglichkeit der Vollstreckung in einer Haftanstalt eröffnete. Diese Maßnahme kann den Einsatz elektronischer Mittel zur Kontrolle umfassen, muss es aber nicht. Die Kontrolle erfolgt üblicherweise mittels biometrischer Spracherkennung mit zeitlich nicht vorbestimmten Anrufen am Wohnort und durch Stimmerkennung durch einen zentralisierten Computer.

162 Fünfsinn 2009, S. 691.

11 Elektronische Überwachung mittels GPS

Die verurteilte Person muss ein elektronisches Gerät am Körper tragen und ihr Aufenthaltsort wird via GPS ermittelt; zumindest, wenn er oder sie verbotene Gebiete betritt oder gerichtlich angeordnete Gebiete verlässt.

Alle Länder berichteten von GPS-gestützter elektronischer Überwachung, wobei Belgien die meisten praktischen Erfahrungen damit aufweist.

In **Belgien** wurde der elektronisch überwachte Hausarrest im Jahr 1998 im Rahmen eines lokalen Pilotprojekts eingeführt und findet landesweit seit der Einrichtung eines Nationalen Zentrums für die Elektronische Überwachung im Jahr 2000¹⁶³ Anwendung.¹⁶⁴ Seit ihrer Einführung wurde die elektronische Überwachung durch die nachfolgenden Justizminister als eine kosteneffiziente Lösung für das Problem überbelegter Gefängnisse gefördert. Diese Form der Strafvollstreckung kann von Verkündung des Urteils an oder zwischen der Haftstrafe und der bedingten Haftentlassung eingesetzt werden. Für Gefangene mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren wird elektronische Überwachung als „Front-Door“-Strategie eingesetzt. Obwohl Verurteilte in diesem Fall ursprünglich durch ein Strafgericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, müssen sie dann keinen einzigen Tag in der Justizvollzugsanstalt verbringen. Auf der Suche nach einer größeren (virtuellen) Gefängniskapazität wird elektronische Überwachung fast automatisch bei der Gruppe jener Verurteilten angeordnet, die eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren erhalten haben. Die Gefängnisleitungen spielen bei diesem Verfahren eine zentrale Rolle.¹⁶⁵ Die Leitung der Justizvollzugsanstalt ergreift zuerst

163 Ein erster Schritt zur Einführung der elektronischen Überwachung wurde im Jahr 1996 durch den Justizminister Stefaan De Clerck unternommen, der in seinem Weißbuch zur Strafrechts- und Strafvollzugspolitik darauf hinwies, dass elektronische Überwachung eine Option sei, die es zu untersuchen gelte (Note d'orientation "Politique pénale et Politique pénitentiaire", Juni 1996).

164 Für mehrere Jahre war die elektronische Überwachung nur durch ministerielle Runderrlasse geregelt. Erst im Jahr 2006 (Gesetz vom 17. Mai 2006 über die rechtliche Stellung von zu einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilten Personen und der Rechte der Opfer im Rahmen der Strafvollstreckung) erhielt die Sanktion eine umfassende Rechtsgrundlage.

165 Auch wenn die Leiter der Justizvollzugsanstalten eine entscheidende Rolle bei dem Verfahren der elektronischen Überwachung spielen, gibt es Ausnahmen. Verurteilte Straftäter, die keine Aufenthaltserlaubnis haben, werden für die Beendigung der Haft unter elektronischer Überwachung nicht berücksichtigt. Im Falle von Sexualstraftaten, hat der „Detention Management Service“ der zentralen Justizvollzugsverwaltung die Entscheidungsgewalt über die Anwendung elektronischer Überwachung und es müs-

die Initiative, einen Verurteilten der elektronischen Überwachung zu unterstellen, was auch Informationen über die elektronische Überwachung bereitzustellen und die Zustimmung der Person zu der Maßnahme einzuholen umfasst. Willigen Letztere ein, legt die Gefängnisleitung im Einvernehmen mit der nationalen Überwachungsstelle ein Datum fest, an dem das elektronische Überwachungsgerät am Wohnort der zu Überwachenden installiert wird. Ist die betroffene Person an dem Ort, an dem die elektronische Überwachung durchgeführt wird, nicht gemeldet, holt die JVA-Leitung die Zustimmung der Mitbewohner und Mitbewohnerinnen ein. Widerspricht die betroffene Person oder jemand aus ihrem Wohnumfeld, wird erstere wieder inhaftiert. Für Verurteilte, die eine Freiheitsstrafe von drei Jahren oder mehr verbüßen, entscheidet das Strafvollstreckungsgericht über die Anwendung elektronischer Überwachung. Sechs Monate bevor eine bedingte Haftentlassung des oder der Gefangenen möglich ist, wird er oder sie der elektronischen Überwachung unterstellt, sodass diese als eine Übergangsmaßnahme zwischen dem Strafvollzug und der bedingten Entlassung erfolgt. In diesem Fall dient die elektronische Überwachung mithin als eine „Back-Door“-Strategie. Nach einer Diskussion über die Möglichkeit, elektronische Überwachung als eigenständige Sanktion einzuführen, wurde zu Beginn des Jahres 2014 ihre Anwendung (mit GPS-Ortungsgaräten) als Alternative zur Untersuchungshaft eingeführt.¹⁶⁶ Obwohl die Justizminister die elektronische Aufenthaltsüberwachung als Lösung für das Problem der Überbelegung belgischer Haftanstalten ins Feld geführt haben, hat die Gefangenenzahl seit der Ausdehnung der elektronischen Überwachung nicht abgenommen.¹⁶⁷ Das Gegenteil war der Fall: im Jahr 2000 erreichte die Quote der

sen zuvor spezifizierte individuelle Bedingungen vorliegen, die auf einem sozialen Untersuchungsbericht beruhen. So kann die JVA-Leitung etwa bei drogenabhängigen Straftätern eine ein Drogen- oder Alkoholentzugsprogramm empfehlen. Das Verfahren für diese (sehr kleine) Gruppe ist sehr viel strikter als für die Gruppe der anderen Gefangenen, die zur einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren verurteilt worden, bei denen kein Untersuchungsbericht erforderlich ist oder zusätzliche Bedingungen erfüllt werden müssen, es sei denn die JVA-Leitung trifft eine gegenteilige Entscheidung.

166 Les bracelets électroniques avec GPS peuvent désormais être utilisés, RTBF, 2. Janua 2014. Siehe auch: C. De Man, E. Maes (promotor), B. Mine & R. Van Brakel (2009) Possibilités d'application de la surveillance électronique dans le cadre de la détention préventive, Rapport de recherche nr. 23, Nationaal Instituut voor Criminalistiek en Criminologie, Operationele Directie Criminologie, Brüssel. http://nicc.fgov.be/upload/files/ODcriminologie/prononceetapplicationdespeinesetmesures/condamnationspenales/EINDRAPPORT_ET_VH_def%28rapport%29.pdf

167 Zwischen 2012 und 2013 hat die Anzahl der unter elektronischer Überwachung stehender Gefangener um 42 Prozent zugenommen. Im Jahr 2013 unterstanden 5.061 Gefangene elektronischen Überwachungsmaßnahmen, im Vergleich zu 3.561 Gefan-

Gefängnisüberbelegung 16,4 Prozent. Dreizehn Jahre später – zu einem Zeitpunkt, an dem elektronische Überwachung landesweit eingesetzt wird – steigt die Anzahl der Gefangenen auf 11.769 (Stand: März 2014) an, was einer Überbelegungsquote von 22 Prozent entspricht.

Das **bulgarische** Strafrecht sieht eine Anwendung von elektronischer Aufenthaltsüberwachung vor, ihre praktische Umsetzung steckt jedoch noch in einer Pilotphase. Sie findet nur bei Personen Anwendung, die eine Bewährungsstrafe erhalten haben. Zwar führen einige Auslegungen des bulgarischen Gesetzes über die Strafvollstreckung und den Strafvollzug zu dem Schluss, dass elektronische Überwachung auch in Fällen der frühzeitigen bedingten Haftentlassung angeordnet werden kann, jedoch spricht die relevante Rechtsverordnung nur von Straftätern, die zu Bewährung (probation) verurteilt wurden. Gemäß dieser Verordnung darf elektronische Überwachung nicht gegen Jugendliche unter 16 Jahren und nicht gegen Personen mit einer psychischen Störung verhängt werden. Die technische Umsetzung der Überwachung muss an einen Untervertragsnehmer ausgelagert werden, dessen Verpflichtungen auch die Bereitstellung der elektronischen Geräte, deren Wartung und die Einrichtung eines Kontrollzentrums umfasst, welcher der Generaldirektion „Strafvollstreckung“ gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Die verurteilte Person ist für das Ortungsgerät verantwortlich und muss etwaige Schäden an dem Gerät ersetzen. Elektronische Überwachung kann auf unter Bewährung stehende Personen angewandt werden, um zwei der bestehenden Bewährungsauflagen durchzusetzen: die Anwesenheitsüberwachung (am Wohnort) und die Beschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit. Im Jahr 2010 führten das bulgarische und das britische Justizministerium gemeinsam ein sechsmonatiges Pilotprojekt zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch. Nach der Auswertung der Ergebnisse sollte das Projekt auf alle 28 Bewährungsaufsichtsstellen des Landes ausgeweitet werden. Nach Abschluss des Pilotprojekts wurde jedoch die Initiative ohne öffentliche Nennung von Gründen nicht weiter verfolgt. Im Jahr 2014 kündigte das bulgarische Justizministerium ein weiteres Projekt zum Thema verstärkter Anwendung von Bewährung in Übereinstimmung mit europäischen Standards und eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung an. Das Justizministerium vergab die technische Umsetzung des Projekts als Unterauftrag an genau das Unternehmen, das auch schon 2010 die elektronischen Geräte für die Überwachung zur Verfügung gestellt hatte. Das bulgarische Justizministerium

genen im Jahr 2012. Am 1. März 2014 unterfielen 1.807 Gefangene dieser Maßnahme, davon 1.660 Männer und 147 Frauen. Ungefähr 80 Prozent diesen Überwachungsanordnungen betreffenden Verurteilte, die eine Freiheitsstrafe von weniger als drei Jahren erhalten hatten.

plant indessen, 180 zu Bewährungsstrafen verurteilte oder bedingt aus der Haft entlassene Personen an dem elektronischen Überwachungsprogramm teilnehmen zu lassen.

In **Deutschland** wird die GPS-gestützte elektronische Überwachung seit 2011 als „Back-Door“-Maßnahme im Rahmen der Führungsaufsicht angewendet. Voraussetzung ist die Vollverbüßung einer mindestens dreijährigen Freiheitsstrafe und dass weiterhin ein hohes Risiko bezüglich der Begehung von Gewalt- oder Sexualdelikten konstatiert wird. Weiterer Anwendungsbereich ist die Zeit nach der Entlassung aus einem psychiatrischen Krankenhaus, einer forensischen Entzugsklinik oder aus der Sicherungsverwahrung. Im Rahmen dieser Maßnahme ist es möglich, bestimmte verbotene oder gebotene Aufenthaltsorte zu bestimmen oder den Aufenthaltsort einfach nur aufzuzeichnen. Ende 2012 unterstanden insgesamt 25 Personen der GPS-gestützten Überwachungsmaßnahme. Insbesondere bei den Personen, die ihre Haftstrafe voll verbüßt haben, wird der Net-Widening-Effekt der Maßnahme deutlich, da diese Personen ohnehin aus der Haft entlassen worden wären, nachdem sie ihre Haftstrafe voll verbüßt hatten.¹⁶⁸ Bisher kam es zu Rückfällen von zwei Personen, die der GPS-gestützten Überwachung unterlagen, ohne dass die elektronische Kontrolle in irgendeiner Weise zur Verhinderung oder Aufklärung der Straftaten beigetragen hätte. Eine der beiden Personen hatte das Verbot auferlegt bekommen, sich einem Gebiet zu nähern, in der ein mögliches Opfer lebte, aber die Straftat wurde dann an einer anderen Person und an einem anderen Ort verübt. Die zweite Person entledigte sich des Geräts, was das Gerät auch übermittelte, jedoch konnte dadurch die verübte Brandstiftung nicht verhindert werden. Der Rechtsbeistand dieser Person berichtete, dass die Haftentlassung (vor dem Rückfall) unzureichend auf die zeitlich längst überfällige Entlassung vorbereitet worden war.¹⁶⁹

In **Litauen** ist die elektronische Überwachung Teil der Bewährung. Der unter Bewährung Stehende, gegen den intensive Überwachung angeordnet wurde, muss hierfür ein elektronisches Gerät am Körper tragen. Bezogen auf die Anwendungspraxis haben wir keine weiteren Informationen.

Im Zuge der Reform des Strafgesetzbuches im Jahr 2010 wurde in **Spanien** die Möglichkeit einer „überwachten Freiheit“ nach der Entlassung aus dem Straf-

168 Für die kriminologischen und technischen Probleme siehe die Expertenanhörung im Brandenburger Landtag vom 19.02.2012, insbesondere Burkhardt; Fünfsinn; und Amthor (<http://www.landtag.brandenburg.de/sixcms/media.php/5701/037.%20Sit-zung%20HA%20vom%2019.09.2012%20%28Protokoll%205-0037-1%29.pdf>).

169 www.strafvollzugsarchiv.de/index.php?action=archiv_beitrag&thema_id=20&beitrag_id=650&gelesen=650.

vollzug mittels eines GPS-Systems eingeführt, welche auf Personen angewendet werden soll, die als besonders gefährlich gelten (Terrorismus, Sexualdelikte).

12 Drogentherapie (stationär oder ambulant)

Die Drogentherapie als Alternative zum Freiheitsentzug muss von der Suchtbehandlung als eine zum Strafvollzug alternative Form der freiheitsentziehenden Sanktion und einer bloßen Ergänzung zu einer freiheitsentziehenden Sanktion unterschieden werden. Zudem variieren die nationalen Ansätze schon hinsichtlich der Frage, welche Fälle der Drogenkriminalität in den Bereich der strafrechtlichen Verfolgung fallen: einerseits dadurch, dass der Besitz bestimmter Mengen zum Eigenkonsum die Schwelle strafbaren Unrechts z. T. erst gar nicht überschreitet, andererseits durch die regelmäßige Einstellung von Verfahren oder durch die Unterscheidung zwischen sogenannten leichten und harten Drogen mit an diese anknüpfenden unterschiedlichen Verfahrensweisen.

In **Bulgarien** und **Litauen** stellen Drogentherapien offensichtlich nur eine Ergänzungsmaßnahme zu daneben angeordneten Strafen dar, d. h. dass eine Drogentherapie als Bewährungsauflage erteilt werden kann.¹⁷⁰

In **Spanien** führt die Teilnahme an einer Drogentherapie (oder zumindest an einer Entgiftung) zu zusätzlichen Möglichkeiten der Strafaussetzung, sodass auch Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren (und nicht nur bis zu zwei Jahren) ausgesetzt werden können.

In **Belgien** werden Drogenabhängigkeit und ihre Behandlung auf verschiedenen Ebenen des Strafverfahrens berücksichtigt – entweder als ein Faktor im Rahmen einer Mediation oder als Grund für eine Strafaussetzung. Um von Letzterer zu profitieren, sollen Drogenabhängige zusichern, ihr Verhalten zu verändern (d. h. keine Drogen mehr zu nehmen, Urinproben nicht zu verweigern, sich auf die Suche nach einer Arbeit zu begeben, aktiv ihre Freizeit zu gestalten, sich einer Behandlung zu unterziehen, die auf endgültige Drogenabstinenz gerichtet ist etc.). Auf der Ebene der Strafverfolgung führt der Abschluss einer Drogentherapie zur Vernichtung der Justizakte nach sechs Monaten. Beachtet man die Reihe der dafür gesetzten Bedingungen, ist es schwer vorstellbar, dass ein langjähriger Drogenkonsument

170 In Bulgarien empfahl Frau Tankova, die Leiterin der regionalen Dienststelle “Strafvollstreckung” die häufigere Anwendung einer verpflichtenden Drogentherapie im Rahmen der Bewährung, М. Танкова (2012), Проблемът наркотици, като рефлексия при осъдените на пробация [М. Tankova (2012), The Problem of Drugs as a Reflection in Persons Sentenced to Probation]. Burgas.

alle diese Auflagen erfüllen kann, weil dies eine komplette Lebensumstellung bedeuten würde. In Gent wurde ein spezielles Drogentherapie-Gericht eingerichtet, welches die verschiedenen Beteiligten, d. h. Richter oder Richterinnen, Staatsanwaltschaft und eine Kontaktperson der verschiedenen Einrichtungen für Drogenabhängige mit speziellem Fachwissen an einen Tisch bringen soll.

In **Deutschland** gibt es diverse Ansätze, die Drogentherapien bzw. die Bereitschaft, sich einer solchen zu unterziehen, als Alternativen zum Freiheitsentzug vorsehen.¹⁷¹ Sie können im Rahmen der Entscheidung über die Einstellung des Strafverfahrens berücksichtigt werden, an die Stelle eines Strafverfahrens treten (§ 37 BtMG), als Bewährungsaufgabe fungieren, als Ersatz für eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder bei einem verbleibenden Strafreist von bis zu zwei Jahren als Alternative auch für eine bereits begonnene Vollstreckung von Freiheitsstrafen in Anspruch genommen werden (§§ 35, 36 BtMG). Hierbei werden nicht nur Drogendelikte berücksichtigt, sondern auch Straftaten, die unter dem Einfluss oder in Verbindung mit Entzugserscheinungen verübt wurden bzw. der Beschaffung von Drogen dienen (z. B. Diebstahl). Die Anrechnung auf die Haftstrafe erfolgt zudem unabhängig von einem Erfolg der Therapie und auch teilweise.¹⁷²

13 Anderweitige Therapie

Ogleich andere Therapieformen in den Länderberichten erwähnt wurden, werden keine von ihnen als direkte Alternative zum Freiheitsentzug vorgestellt. In **Deutschland** werden z. B. andere Formen der Therapie wie die Psychotherapie bei der Entscheidung über die Einstellung eines Strafverfahrens berücksichtigt oder können als Weisung im Rahmen der Bewährung (mit Zustimmung) angeordnet werden.

171 Es gibt eine strafrechtliche Sanktion (Maßregel der Besserung und Sicherung), die der verurteilten Person auferlegt, sich einer Drogentherapie zu unterziehen, aber diese stellt nur eine andere Form des Strafvollzugs dar – wenngleich bis zu einer Dauer von zwei Dritteln der angeordneten Freiheitsstrafe jeder Tag in einer solchen Maßnahme auf die Haftstrafe angerechnet wird (§ 64 StGB).

172 Für weitere Informationen siehe “Bemerkenswerte Praxen”.

14 Boot Camps

Üblicherweise kürzer als eine Freiheitsstrafe, kann aber restriktiver sein. Vergleichbar mit der Grundausbildung in der Armee, regelmäßiges Drillen, Teilnahme an einem Bildungsprogramm, das körperliche Aktivität beinhaltet.

In keinem der beteiligten Länder gibt es Boot Camps als strafrechtlich vorgesehene Sanktion.

15 Wiedergutmachung

Die Pflicht, eine materielle oder immaterielle Entschädigung an das Opfer zu entrichten.

In **Belgien** kann die Zahlung einer Wiedergutmachung Teil des Mediationsprozesses sein (s.u.). In **Deutschland** kann u.a. eine unter Bewährung stehende Person dazu verpflichtet werden, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen. Diese Form der Entschädigung stellt die primär anzuwendende Bewährungsauflage dar¹⁷³ und ist nur zulässig, wenn sie dem tatsächlichen Opfer der Straftat zugutekommt. Die geforderte Wiedergutmachung darf jedoch die finanziellen Kapazitäten des Verurteilten nicht in unzumutbarer Weise überschreiten. Zusätzlich kann Wiedergutmachung auch als Auflage auf der „Front-Door“-Ebene für die Einstellung des Strafverfahrens erteilt werden. Hat eine Schadenswiedergutmachung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs (s.u.) stattgefunden oder wurde sie wenigstens ernsthaft erstrebt oder hat sie ohne TOA stattgefunden, obwohl dies erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erforderte, so kann mit Blick darauf die strafgerichtliche Verurteilung milder ausfallen oder es kann sogar ganz von Strafe abgesehen werden.¹⁷⁴ Auf der „Back-Door“-Ebene kann Wiedergutmachung als Auflage für die bedingte Haftentlassung angeordnet werden, und in Fällen, in denen Gefangene sich weigern, den Ort preiszugeben, an dem sich die Beute der Tat befindet, kann die ausbleibende Wiedergutmachung als rechtliches Argument gegen die Anordnung einer Haftentlassung zur Bewährung verwendet werden, selbst wenn die verurteilte Per-

173 Gemäß § 56b Abs. 2 S. 2 StGB darf das Gericht nur dann andere Auflagen erteilen, soweit die Erfüllung der Auflage einer Wiedergutmachung des Schadens nicht entgegensteht.

174 § 46 a StGB.

son alle anderen Kriterien dafür erfüllt. Auf der „In-Door“-Ebene sieht das nordrhein-westfälische Strafvollzugsgesetz vor, dass es Gefangenen erleichtert werden soll, Arbeitslohn in Haft zu Zwecken der Wiedergutmachung zu verwenden (§ 37 Abs. 3 StVollzG NRW). In **Spanien** wird die Wiedergutmachung des verursachten Schadens als ein Strafmilderungsgrund betrachtet (Artikel 21.5 Strafgesetzbuch) und stellt zugleich einen zu berücksichtigenden Faktor für die Bestimmung des Zeitpunktes für eine mögliche bedingte Haftentlassung (Artikel 91.2 Strafgesetzbuch) sowie eine Voraussetzung für eine Ersatzstrafe (Artikel 88 Strafgesetzbuch) dar. Bei den letzten beiden Beispielen von „Back-Door“-Maßnahmen fungiert die Wiedergutmachung indes nicht als Alternative zum Freiheitsentzug, sondern ihr Unterbleiben als Grund für den Nichtgebrauch von solchen Alternativen.

16 Täter-Opfer-Ausgleich

Mediation zwischen dem Opfer und dem Täter durch eine neutrale/professionelle Person, die bereits vor der gerichtlichen Entscheidung darüber erfolgen kann, wer als Opfer und wer als Täter zu verstehen ist.

In **Belgien** kann die Staatsanwaltschaft Strafverfahren förmlich einstellen und die öffentlichen Ermittlungen beenden, wenn Beschuldigte den Vorschlag eines Mediationsprozesses akzeptieren und dessen Bedingungen erfüllen. Dies ist bei Straftaten möglich, für die die Staatsanwaltschaft eine Höchststrafe von bis zu zwei Jahren für angemessen hält. Dieses Strafmaß bezieht sich auf jenes, das die Staatsanwaltschaft tatsächlich beantragt hätte, sodass mildernde Umstände zu berücksichtigen sind. So kann der Mediationsprozess selbst bei Straftaten zulässig sein, die grundsätzlich mit längeren Haftstrafen bedroht sind. Um zur Mediation zugelassen werden zu können, muss die beschuldigte Person über 18 Jahre alt sein, die Verantwortung für die begangene Straftat übernehmen und kooperationswillig sein. Die Aussagen, die sie im Rahmen der Mediation macht, sind vor Gericht teilweise kein zulässiges Beweismittel. Es müssen bestimmte Auflagen im Rahmen der Mediation erfüllt werden: (1) Wiedergutmachung des Schadens oder der Verletzung, die dem Opfer zugefügt wurde oder Ersatzleistung für bestimmte Güter; dann kann die Staatsanwaltschaft einen Mediationsprozess einberufen, um Opfer und Täter dazu zu bringen, die Streitigkeit durch eine Wiedergutmachung oder Entschädigung beizulegen; (2) Aufnahme einer medizinischen Behandlung oder geeigneten Therapie über eine Dauer von maximal sechs Monaten, wenn der Täter oder die Täterin die Straftat einer Krankheit oder einer Alkohol- oder Drogensucht zuschreibt; (3) die Teilnahme an einem Trainingspro-

gramm für eine Dauer von bis zu 120 Stunden;¹⁷⁵ (4) Ableistung gemeinnütziger Arbeit von bis zu 120 Stunden.¹⁷⁶

Während ein Mediationsassistent oder eine Mediationsassistentin die meiste Vorbereitungs- und Mediationsarbeit erledigt, leitet der Mediationsrichter oder die Mediationsrichterin die förmliche Sitzung und schließt das Verfahren ab. Sowohl Täter oder Täterin als auch das Opfer haben einen Anspruch darauf, einen Rechtsbeistand hinzuziehen, das Opfer kann sich dort auch von einem solchen vertreten lassen. Die Bestimmung der getroffenen Vereinbarung oder festgelegten Auflagen werden in einem offiziellen Bericht (procès-verbal) festgehalten. Erfüllt die beschuldigte Person die Auflagen, wird ein zweiter procès-verbal verfasst, der darlegt, dass das förmliche Verfahren eingestellt wurde. Erfüllt er oder sie die Auflagen nicht, kann das Mediationsgericht ihn oder sie zum Gericht vorladen, aber es besteht keine rechtliche Verpflichtung, dieser Vorladung zu folgen. Die strafrechtliche Mediation liegt im Verantwortungsbereich der Staatsanwaltschaft und hat sich in quantitativer Hinsicht rasant entwickelt. Es wurden jedoch Bedenken (die zumeist aus der Beratungspraxis von Mediationsprozessen oder aus der Justiz heraus erhoben wurden) bezüglich der konkurrierenden und heterogenen Ziele und Grundgedanken geäußert, die dem Recht und seiner Anwendung in der Praxis zugrunde liegen: namentlich die Absicht, sichtbar auf minderschwere Straftaten zu reagieren, den Opfern zu helfen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Strafjustiz zurückzugewinnen. Ein dauerhafter Gegenstand der Debatte ist das Risiko des „Net-Widenings“.¹⁷⁷ Trotz des formal festgelegten Status als Alternative zur Strafverfolgung gibt es Hinweise darauf, dass die strafrechtliche Mediation vor allem als Alternative zum unbedingten Straferlass und nicht als Alternative zur Strafverfolgung angewendet wird. So werden Fälle, die vorher einfach unbehandelt geblieben wären, nun der sozialen Reaktionsform Mediation ausgesetzt. Seit 2001 wird Mediation in Belgien auch in Haftanstalten durchgeführt. Jegliche Mediation bedarf der freiwilligen Zustimmung aller beteiligten Parteien. Diese Mediationen werden (staatlich finanziert) durch zwei private gemeinnützige Organisationen (Suggnome und Mediante) durchgeführt und beaufsichtigt und durch die Mediationskommission überwacht. Es gibt keine spezifischen Regelungen darüber, wie und wann eine Mediation stattfinden soll. Das belgische Recht erlaubt die Beteiligung weiterer betroffener Personen wie die von Partnern oder Freunden

175 Z.B. soziale Trainingskurse, Training zum Umgang mit Aggression und Alkoholsucht oder Verkehrstraining nach Straßenverkehrsdelikten.

176 Die Höchstdauer für die Ausführung der vorgeschlagenen Auflagen beträgt sechs Monate für die Maßnahmen 2, 3 und 4 und unbestimmte Dauer für Maßnahme 1.

177 Siehe Burssens 2012.

von Tätern bzw. Opfern, die durch die Straftat in Mitleidenschaft gezogen wurden. Diese Mediation soll parallel zu und unabhängig vom Strafverfahren selbst ablaufen. Die Informationen können je nach Absprache der Beteiligten nach der Mediation an die Staatsanwaltschaft oder die Justiz weitergegeben werden.

In **Bulgarien** existiert im Strafverfahren keine Mediation, jedoch wurde sowohl in der Praxis als auch der Forschung darüber diskutiert, ob Mediation im Rahmen der Bewährung eingeführt werden sollte, welche dann im gesamten Strafverfahren Anwendung finden könnte.¹⁷⁸

Als Teil des Konzepts einer "Restorative Justice"¹⁷⁹ ist der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) in **Deutschland** in § 46a des Strafgesetzbuches geregelt und stellt ein außergerichtliches Verfahren dar, welches als Grundlage für eine Strafmilderung¹⁸⁰ oder für die Feststellung eines minderschweren Falls dient.¹⁸¹ Aufgrund der letzteren Tatsache kann der TOA als eigenständige Alternative zum Freiheitsentzug betrachtet werden. Der TOA intendiert, den Interessen des Opfers ein größeres Gewicht zu verleihen und ihn oder sie aktiver in die Feststellung der rechtlichen Verantwortlichkeit des Täters und die rechtlichen Konsequenzen dieser einzu beziehen als ein förmliches Gerichtsverfahren dies bewerkstelligen könnte. Auf der anderen Seite ist der TOA dazu gedacht, den Täter dazu zu motivieren, die volle Verantwortung für das begangene Unrecht zu übernehmen und sich um eine freiwillige Wiedergutmachung zu bemühen.¹⁸² Trotz der Voraussetzung (der Aufnahme) einer Kommunikationsbeziehung zwischen Opfer und Täter verlangt das

178 Derzeitiger Vorsitzender der Generaldirektion "Strafvollstreckung" des bulgarischen Justizministeriums P. Vasilev (2003), Приложимост на пробацията в България [Applicability of Probation in Bulgaria]. Abrufbar auf: <http://www.arspbg.org/doc1/doc11.htm>; S. Evtimov (2007), Правни възможности за утвърждаване на медиацията в пробационните служби [Rechtliche Optionen für die Einführung der Mediation in der Bewährungshilfe]. In: Затворно дело [Prison Activities], Nr. 4/2007, S. 45-57; E. Madzharov (2007), Възможности за прилагане на медиацията в затворите и пробационните служби (български практики) [Möglichkeiten zur Durchführung von Mediation in Gefängnissen und den Bewährungshilfestellen (Bulgarische Praxis)], in: Затворно дело [Prison Activities], Nr. 4/2007, S. 3-32.

179 Für eine detaillierte Darstellung des Täter-Opfer-Ausgleichs als Umsetzung eines Restorative Justice Ansatzes aus deutscher Perspektive siehe Bals 2010, S. 81 ff.; vgl. aber auch zur Kritik an dieser Art der Umsetzung des Restorative Justice Gedankens T. Lutz 2010, S. 405-413.

180 Das Gericht kann dem Täter die Strafe auch gänzlich erlassen, wenn es anderenfalls eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vorsieht.

181 Schmuck 2013, S. 253-255.

182 Bals 2010, S. 85.

deutsche Strafrecht keine Einschaltung eines tatsächlichen Mediators oder einer Mediatorin.¹⁸³ Nichtsdestotrotz ist der TOA oftmals in professionelle Programme eingebettet und so haben sich seit den ersten Pilotprogrammen im Jahr 1985 über 350 solcher Projekte in ganz Deutschland herausgebildet, von denen etwa ein Drittel sowohl mit Erwachsenen als auch mit Jugendlichen arbeitet.¹⁸⁴ § 46a StGB differenziert zwischen den Bemühungen der beschuldigten Person einen Ausgleich herzustellen (§ 46a Nr. 1 StGB) und der finanziellen Entschädigung des Opfers durch diese (§ 46a Nr. 2 StGB). Während vielfältige Formen der Wiedergutmachung im Sinne des § 46a Nr. 1 StGB in Betracht kommen, zu denen insbesondere ein Eingeständnis der Tat, eine Entschuldigung gegenüber dem Opfer, die Leistung von Schadensersatz sowie andere materielle und immaterielle Akte wie Dienstleistungen, Arbeit oder Geschenke gehören,¹⁸⁵ zielt § 46a Nr. 2 StGB ausschließlich auf die finanzielle Entschädigung. Um eine Strafmilderung nach § 46a Nr. 1 zu erreichen, muss die beschuldigte Person ihre Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt haben. Im Falle von Nr. 2 muss die Schadenswiedergutmachung von ihr erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordern und sie muss das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt haben. Der TOA kann zu jeder Zeit des Strafverfahrens initiiert werden, er wird jedoch typischerweise von der Staatsanwaltschaft vor Anklageerhebung vorgeschlagen und die Beteiligten werden an das lokale TOA-Projekt verwiesen.¹⁸⁶ Die Verantwortlichen des TOA-Projekts kommen dann üblicherweise auf den Täter/die Täterin zu und klären ihn oder sie über die Möglichkeit der Wiedergutmachung auf. Danach informieren sie das Opfer, sobald – und nur soweit – der Täter/die Täterin in den TOA eingewilligt hat. Trotz der Rolle der Staatsanwaltschaft als regelmäßige Initiatorin kann das Gericht, die beschuldigte Person oder ihr Rechtsbeistand die Durchführung eines TOA-Verfahrens ebenfalls vorschlagen. Letztere können den TOA sogar als Verteidigungsstrategie nutzen.¹⁸⁷ In der Praxis werden mehr als 80 Prozent der TOA-Verfahren im Vorfeld des Gerichtsverfahrens vor der Anklageerhebung eingeleitet und der TOA wird in ungefähr 75 Prozent der Fälle durch die Staatsanwaltschaft vorgeschlagen.

Unter den mehr als die Hälfte aller Fälle ausmachenden Körperverletzungsdelikten, kannten sich über 40 Prozent der Opfer und Täter bzw. Täterinnen zuvor

183 Hartmann 2013, S. 254f.

184 Trenczek und Loode 2012, S. 67f.

185 Meier 2009, S. 340.

186 Bals 2010.

187 Schmuck 2013, S. 253-255.

sehr gut. Etwa 15 Prozent der kontaktierten Opfer und ca. 30 Prozent der Beschuldigten weigerten sich, an einem TOA teilzunehmen. Zudem führten rund 80 Prozent der stattgefundenen Begegnungen schließlich zu einer einvernehmlichen Lösung.¹⁸⁸ Diese Daten stammen aus einer Statistik, die rund 5.000 TOA-Fälle pro Jahr erfasst. Dies ist nicht nur ein Hinweis auf die weiterhin vorherrschende Tatsache, dass der TOA ein marginales Instrument des deutschen Strafrechts darstellt. Ein weiterer Grund für die niedrigen Zahlen ist die freiwillige Beteiligung der relevanten Organisationen an dieser Statistik. Nichtsdestoweniger ist sie wohl die einzige statistische Dokumentation von Restorative-Justice-Fällen weltweit.¹⁸⁹

Im Rahmen einer neueren Zielsetzung plant die Regierung **Litauens** für den Zeitraum von 2012 bis 2016 die Förderung der Entwicklung eines Mediationssystems.¹⁹⁰ Das litauische Strafgesetzbuch sieht allerdings bereits jetzt die Möglichkeit vor, von der Strafbarkeit einer Handlung abzusehen, wenn zwischen dem Täter und dem Opfer eine Aussöhnung stattfindet (Art. 38 Strafgesetzbuch). Bei einer Person, der ein Vergehen, eine Fahrlässigkeitstat oder ein minderschweres Vorsatzdelikt vorgeworfen wird, kann das Gericht von einer Strafe nur dann absehen, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Er oder sie hat 1) die Begehung der Tat eingestanden, 2) den gegenüber einer natürlichen oder juristischen Person verursachten Schaden freiwillig ersetzt /beseitigt oder hat einer Schadensersatzleistung bzw. -beseitigung zugestimmt, 3) sich mit dem Opfer oder der Vertretung einer juristischen Person oder einer staatlichen Institution versöhnt und es besteht 4) Grund zur Annahme, dass er oder sie keine weiteren Straftaten begeht.

Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Wiederholungstäter und Personen, die innerhalb der vergangenen vier Jahre bereits von der Strafbarkeit einer Tat auf Grund einer Versöhnungsmaßnahme befreit wurden. Begeht eine von der Strafbarkeit befreite Person innerhalb eines Jahres ein Vergehen oder ein Fahrlässigkeitsdelikt oder befolgt ohne nachvollziehbaren Grund eine vom Gericht genehmigte, zu den Bedingungen und nach dem Verfahren der Schadenswiedergutmachung geschlossene Vereinbarung nicht, kann das Gericht die Entscheidung von der Strafverfolgung zu befreien widerrufen und beschließen, dass die Person für alle begangenen Delikte der Strafverfolgung unterzogen werden soll. Begeht eine von der Strafverfolgung befreite Person innerhalb eines Jahres eine neue Vorsatztat, wird die Entscheidung über die Aufhebung der Strafbarkeit ungültig.

188 Hartmann et al. 2014, S. 67ff; ihre Studie bezieht sich auf die Jahre 2011 und 2012.

189 Hartmann et al. 2014, S. 1-2.

190 Der Erlass zum Programm der Regierung der Republik Litauen für 2012-2016. 13.12.2012, Nr. XII-51.

In diesem Fall wird eine Entscheidung über die Strafverfolgung der Person hinsichtlich aller begangenen Straftaten getroffen.

In **Spanien** existiert kein Modell „alternativer Gerichtsverfahren“ oder „alternativer Formen der Konfliktlösung“. ¹⁹¹ Im Gegensatz dazu hat **Katalonien** seit den späten 1990er Jahren Pilottests durchgeführt, die in der Etablierung eines ersten strafrechtlichen Mediationsdienstes für Erwachsene im Jahr 2000 mündeten. ¹⁹²

Derzeit ist dieses System unter dem Titel „Mediation und strafrechtliche Wiedergutmachung“ geregelt. Die zuständige Behörde beschreibt das Mediationsystem als ein von den Justizbehörden vorgesehenes vertrauliches Verfahren, bei dem durch die von einem unabhängigen Mediator angeleiteten Kommunikation zwischen der beschuldigten Person und dem Opfer das vorrangige Ziel bestehe, zu einer angemessenen Entschädigung zu kommen, und dass der Konflikt, ausgehend von einer fairen und ausgeglichenen Perspektive, im Interesse beider Parteien gelöst werde, wobei die Teilnahme sowohl von Beschuldigten wie auch Opfern eine freiwillige ist. ¹⁹³ Die Mediation wird von Mediations- und Wiedergutmachungsteams durchgeführt, welche sich aus Spezialisten verschiedener Disziplinen (Psychologie, Soziale Arbeit, Rechtswissenschaft) zusammensetzen, und die zuvor ein soziales Training bezüglich Mediation und strafrechtlicher Wiedergutmachung absolviert haben. In Katalonien gibt es fünf dieser Teams, deren Einsatz von den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Wiedergutmachungs- und Opferhilfe abhängt. Gemäß der Aufsichtsbehörde sollen diese Verfahren Folgendes bieten: (a)

191 Jedoch drängen einige Bewegungen und Studien vor allem mit baskischem Einschlag auf die Einführung von Mechanismen der Restorative Justice, bei denen es, wie I. Ordenana Gezuraga (2012), Penal Mediation the jurisdictional alternative that works, XVII Congreso de Estudios Vascos. Donostia, S. 1942, es ausdrückt, weniger darauf ankomme, ob das Objekt der Mediation ein Vergehen oder ein Verbrechen ist, da beide als ein Streit oder ein Konflikt wahrgenommen würden, den es zu schlichten gelte, und damit die Möglichkeit besteht, sich von der Strafrechtsterminologie zu entfernen.

192 J. Martin & P. Dapena (2011), Justicia reparadora: mediación penal per adults i juvenil, in: P. Casanovas, J. Magre & M.E. Lauroba, Llibre blanc de la mediació a Catalunya; Migreurop CIE. Derechos vulnerados. Informe sobre los Centros de Internamiento de extranjeros en España“ Spanien, S. 599; für eine empirische Studie ihrer Umsetzung während der ersten fünf Jahre siehe “Mediación Penal adulta y Reincidencia”, (CEJFE, 2007) und für eine jüngere Studie siehe J.M. Tamarit (2013), Avaluació del programa de mediació penal d'adults del Departament de Justícia de Catalunya, CEJFE. Dieser Bericht ist in Spanisch und Katalanisch abrufbar unter: <http://www20.gencat.cat/portal/site/Justicia/menuitem.6a30b1b2421bb1b6bd6b6410b0c0e1a0/?vgnextoid=9018f81145495410VgnVCM2000009b0c1e0aRCRD&vgnextchannel=9018f81145495410VgnVCM2000009b0c1e0aRCRD&vgnnextfmt=default..>

193 Ebenda.

Den Parteien: die Möglichkeit, Konflikte im Sinne ihrer Interessen und Bedürfnisse zu lösen und dabei jeder Partei die Chance zu geben, zu hören und gehört zu werden und verantwortlich und beteiligt zu sein; die Möglichkeit, den verursachten Schaden wiedergutzumachen (monetäre Entschädigung, moralische Wiedergutmachung, persönliche Wiedergutmachung etc.), die persönliche Verantwortung und das Bewusstsein über die erlittenen Folgen zu verstärken, und zukünftiges Engagement zu fördern; die Möglichkeit, eine Wiedergutmachung der erlittenen Schäden zu erlangen und die persönliche Ruhe wiederherzustellen. (b) Der Gemeinschaft: die Wiederherstellung des sozialen Friedens; den Wiedereinzug des Rechts in die Gemeinschaft; (c) Den Gerichten und der Rechtspflege: Strafverfahren zu ersparen.¹⁹⁴

Den Antrag zur Einleitung eines Mediationsprozesses kann von den verschiedenen Parteien eingereicht werden: von dem Opfer oder der beschuldigten Person (was jedoch bei Gewalt im Geschlechterverhältnis ausgeschlossen ist), von deren Rechtsbeiständen, der Staatsanwaltschaft, dem Gericht, der Gefängnisverwaltung etc. Die Einleitung der Mediation kann zu jeder Phase des Strafverfahrens erfolgen: vor, während oder nach dem Gerichtsverfahren, oder während der Vollstreckung der Strafe. Der Mediationsdienst ist öffentlich und kostenfrei. Hat ein Antrag einen zugewiesenen Mediator, eine Mediatorin erreicht und ist es möglich, das Verfahren zu eröffnen, so wird eine direkte oder indirekte Mediation eingeleitet, indem mit allen Beteiligten Interviews durchgeführt werden. Endet das Verfahren mit einer Vereinbarung zwischen den Parteien, wird ein Bericht zum Gericht gesandt, um dort bewertet zu werden.

Kürzlich hat die katalanische Justizvollzugsverwaltung eine Studie über das Mediationsprogramm veröffentlicht, die hervorhebt, dass beteiligte Opfer den Mediationsprozess positiv bewerten; die Hauptpunkte seien, dass sie ihr Eigentum zurück erhielten oder entschädigt würden, eine Entschuldigung von dem Täter oder der Täterin erhalten haben, ihre Erfahrungen und Gefühle gehört wurden, und sie an der Lösung des Konflikts beteiligt waren.¹⁹⁵

194 Ebenda.

195 Ebenda.

17 Familien-/Gruppen-Konferenzen

Mediation, die jedoch nicht nur Opfer und Beschuldigte involviert, sondern auch Familienmitglieder und andere Personen, die sich aufgrund des Vorfalls als Betroffene bezeichnen, sowie professionelle Moderatoren oder Moderatorinnen.

Keiner der Partner berichtete über Familien- oder Gruppenkonferenzen als Teil des Sanktionssystems. In **Deutschland** wurden Familien- und Gruppenkonferenzen, unter dem Namen Gemeinschaftskonferenzen (GMK) als ein Modellprojekt für Jugendliche in Elmshorn eingeführt.¹⁹⁶ In **Belgien** gab es eine entsprechende Praxis für Jugendliche, die schwere Straftaten begangen hatten.¹⁹⁷

18 Circles of Support and Accountability

Freiwillige unterstützen, unter professioneller Aufsicht, (Sexual-)Straftäter bezüglich der Reintegration in die Gesellschaft nach ihrer Entlassung aus der Strafhaft.

Im Rahmen eines im Jahr 2011 durchgeführten Pilotprojekts, welches durch die Europäische Kommission unterstützt wurde (Daphne III), wurden COSA in **Belgien** eingeführt. Das Modellprojekt findet unter der Beteiligung des Justitiehuis Antwerpen (Antwerpener Haus der Justiz) statt, welches eine Partnerschaft mit einer auf die Behandlung von Sexualstraftätern spezialisierte Wohlfahrtsorganisation¹⁹⁸ (Personal für Koordinierungsaufgaben), sowie eine mit der Universität von Antwerpen (Studie zur Risikobewertung) eingegangen ist. Daraufhin wurde eine nationale Medienkampagne durchgeführt, um 20 Freiwillige zu rekrutieren und auszubilden. Die COSA sind für verurteilte Sexualstraftäter entwickelt worden, die ein mittleres bis höheres Rückfälligkeitsrisiko haben und aus dem Strafvollzug oder einer Behandlungsmaßnahme entlassen werden. Es handelt sich hierbei um einen für Belgien völlig neuen Ansatz der Unterstützung und Überwachung dieser speziellen Gruppe von Straftätern.¹⁹⁹ Bisher wurden drei COSA eingerich-

196 Hagemann 2009.

197 Vanfraechem und Walgrave 2005; Vanfraechem 2002.

198 <http://www.cawantwerpen.be/cosa-cirkels-voor-ondersteuning-samenwerking-aanspreekbaarheid>.

199 Es sollte hierbei angemerkt werden, dass angesichts mangelnder spezifischer Therapiemöglichkeiten für Sexualstraftäter in belgischen Justizvollzugsanstalten und der geringen Anzahl an Behandlungseinrichtungen für inhaftierte Sexualstraftäter eine

tet und von der Abteilung für Kriminalpolitik des belgischen Justizministeriums evaluiert.²⁰⁰ Auf Grundlage der Ergebnisse soll über eine mögliche Ausweitung des Pilotprojekts auf die ganze Region Flandern sowie auf nationaler Ebene entschieden werden.

In **Bulgarien** sind COSA nicht gesetzlich vorgesehen, aber sie könnten dennoch informell von NGOs durchgeführt werden. Es gäbe in diesem Fall allerdings keine Verpflichtung zur Teilnahme.

19 Ausweisungsverfügung

Verfügung, die Aufenthaltserlaubnis eines ausländischen Staatsbürgers oder einer ausländischen Staatsbürgerin zu entziehen, der wegen einer Begehung einer Straftat verurteilt, angeklagt oder sogar nur verdächtigt ist.

und

20 Abschiebung

Die physische Verbringung eines ausländischen Staatsbürgers oder einer ausländischen Staatsbürgerin außer Landes in Verbindung mit einer Verurteilung oder dem Verdachts einer Straftat mit oder ohne vorherige Ausweisungsverfügung.

Eine Ausweisung stellt keine Alternative zum Freiheitsentzug dar, da der Entzug der Erlaubnis, in einem bestimmten Land zu verbleiben, keinen direkten Einfluss auf eine Inhaftierung hat. Jedoch ist die Ausweisung oftmals ein Schritt vor der tatsächlichen Abschiebung von Gefangenen. Das faktische Verlassen des Landes kann wiederum eine Alternative zum Freiheitsentzug darstellen, wenn dieses vor dem regulären Ende der Freiheitsstrafe stattfindet. Diese Sanktionen rufen in vielerlei Hinsicht menschenrechtliche Fragen auf, insbesondere wenn die Person mit einem Verlassen des Landes nicht einverstanden ist.

Behandlung oftmals erst nach der bedingten Haftentlassung beginnt. In den vergangenen Jahren zogen es Sexualstraftäter vor, ihre Haftstrafe bis zum Ende zu verbüßen anstatt einen Antrag auf frühzeitige Entlassung zu stellen, um einer zwangsweisen Behandlung und langfristiger staatlicher Überwachung zu entgehen.

200 Sivri und Taeymans 2013.

In **Bulgarien** kann eine Ausweisung erfolgen, wenn ein ausländischer Staatsbürger oder eine ausländische Staatsbürgerin in Bulgarien verurteilt wird und das Gericht entscheidet, dass die betroffene Person im Laufe der Strafvollstreckung nicht im Land verbleiben darf. Das bulgarische Innenministerium unterhält spezielle Einrichtungen für die Unterbringung von ausländischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen, die einer Abschiebungs- oder Ausweisungsverfügung unterliegen. Ausländische Staatsangehörige, gegen die eine Ausweisungs- oder Abschiebungsverfügung ergangen ist, die aber durch die Behörden nicht identifiziert werden können, die die Arbeit der Behörden behindern oder bei denen die Gefahr des Untertauchens gesehen wird, können in diesen speziellen Einrichtungen inhaftiert werden. Die Unterbringung in einer solchen Einrichtung kann bis zum Wegfall der Haftgründe andauern, jedoch sechs Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen, wie wenn sich die Ausstellung von Dokumenten verzögert, kann die Haft um maximal sechs Monate (auf insgesamt höchstens 12 Monate) verlängert werden. Ausländische Staatsangehörige dürfen nicht in Staaten abgeschoben werden, in denen ihr Leben oder ihre Freiheit in Gefahr ist, oder in denen sie von Verfolgung, Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung bedroht sind. Diese Feststellung kann im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung getroffen werden, jedoch gibt es keine speziellen Regelungen, in denen das zuständige Gericht und das anzuwendende Verfahren genannt werden. Beim Vorliegen einer Ausweisungs- bzw. Abschiebungsverfügung müssen nichtinhaftierte Drittstaatsangehörige einmal in der Woche eine Polizeistation aufsuchen und erhalten die Erlaubnis, sich auf dem bulgarischen Arbeitsmarkt zu bewerben, bis ein sicherer Drittstaat für sie gefunden wurde, in den sie abgeschoben werden können. Gibt es objektive Gründe, die die Abschiebung unmöglich machen (wie z.B. rechtliche oder technische Hinderungsgründe, oder Gesundheitsprobleme), wird die Ausweisung bis zu dem Zeitpunkt aufgeschoben, in dem diese Gründe wegfallen.

Nach den §§ 53 ff. des **deutschen** Aufenthaltsgesetzes kann ein ausländischer Staatsbürger oder eine ausländische Staatsbürgerin ausgewiesen werden, wenn er oder sie Straftaten begeht und damit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Für den Erlass einer zwingenden Ausweisungsverfügung muss die Person zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren (oder zu mehreren Freiheitsstrafen von insgesamt drei Jahren innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren), zu einer Haftstrafe ohne Bewährung wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz oder wegen Landfriedensbruches wegen des Einschleusens von Ausländern zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt worden sein. § 54 AufenthG sieht eine Reihe an Fällen vor, in denen eine Person in der Regel ausgewiesen werden soll. In dieser Liste sind etwa eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren ohne Bewährung, Drogenhandel

gemeinschaftliche Gewalt gegen Personen oder Sachen, die Unterstützung von Organisationen, die den Terrorismus bewerben, und andere staatsgefährdende Delikte aufgeführt. Eine Ermessensausweisung nach § 55 AufenthG kann auf unterschiedlicher Grundlage erfolgen, wobei die zuständige Ausländerbehörde nach dem Gesetz eine Ausweisung verfügen kann, der Aufenthalt einer Person im Bundesgebiet die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere wesentliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Nach dem Gesetz sind auch Ausweisungen aufgrund eines Straftatverdachts nicht ausgeschlossen, der noch nicht durch ein Gericht bestätigt worden ist. Die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung hängen jedoch von dem früheren Aufenthaltsstatus und der Verwurzelung in Deutschland ab. Aus der Ausweisungsverfügung resultiert das Erlöschen des bestehenden Aufenthaltstitels und die Verpflichtung, das Land innerhalb einer bestimmten Frist zu verlassen. Hinzu kommt eine zeitlich befristete Wiedereinreiseperrre, die die betreffenden ausländischen Staatsangehörigen daran hindern soll, innerhalb der genannten Frist legal nach Deutschland sowie andere Staaten der Europäischen Union einzureisen. Wer einer Pflicht das Land zu verlassen, nicht nachkommt, kann eine zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht mittels Abschiebung erfahren. Im Falle einer geplanten Abschiebung ist die Ausländerbehörde jedoch dazu verpflichtet, vorher das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft einzuholen, welche das staatliche Ausweisungsinteresse gegen das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung und Inhaftierung des Betroffenen abwägen muss.

Die Zeit bis zu einer (möglichen) Ausweisungsentscheidung und dann eventuell der tatsächlichen Abschiebung gestaltet sich für Strafgefangene schwierig, weil etwa die Gewährung von Lockerungen (z.B. Ausgang oder Ausführung) weniger wahrscheinlich oder gar unmöglich wird. Dadurch dann versäumte Resozialisierungsbemühungen wirken sich wiederum negativ auf die Entscheidung der Ausländerbehörde für oder gegen eine Ausweisung/Abschiebung aus.

Befindet sich ein ausgewiesene Person, bezogen auf die ein Abschiebungsverfahren anhängig ist, bereits in Strafhaft, dann bietet § 456a StPO die Möglichkeit, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe auszusetzen und die betroffene Person in ihr Herkunftsland abzuschicken. Die Staatsanwaltschaft ist für eine Entscheidung nach § 456a StPO zuständig, bei der sie z.B. insbesondere den schädlichen Effekt des Freiheitsentzugs auf sozial und kulturell nicht integrierte Gefangene, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, berücksichtigen muss.²⁰¹ In diesem Zusammenhang muss angemerkt werden, dass § 456a StPO lediglich die Unterbrechung der Strafvollstreckung vorsieht. Kehrt der Betroffene nach

201 C. Graebisch (2012), Anh § 175 StVollzG, in: J. Feest & W. Lesting (Hrsg.), StVollzG, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG), 6. Auflage, Köln, Rn. 34.

Deutschland zurück, kann die Strafe weiter vollzogen werden. Eine Abschiebung nach § 456a StPO kann ohne die Zustimmung der betroffenen Person erfolgen.

In **Spanien** kann eine Verwaltungsentscheidung eingreifen, bevor ein Gerichtsverfahren abgeschlossen wird, die dessen normalen Verlauf unterbricht. Dies ist möglich, wenn eine Haftstrafe von bis zu sechs Jahren oder entsprechende Strafen anderer Art – für ein Vergehen oder ein Verbrechen – während eines Verwaltungsverfahrens ausgesprochen wird (Artikel 57.7 des spanischen Ausländergesetzes). Eine Ausweisung kann durch eine Behörde erfolgen, wenn das Gericht zuvor zugestimmt hat. Ein Ersatz der Freiheitsstrafe findet in diesem Falle im Rahmen des Strafverfahrens statt und es handelt sich daher streng genommen nicht um einen Ersatz der Strafe selbst. Sowohl das Ausländergesetz als auch das spanische Strafgesetzbuch sehen jedoch Ausweisung als Ersatz von Strafen vor. Artikel 57.2 schreibt eine Ausweisung für den Fall vor, dass eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit bereits – in Spanien oder im Ausland – für ein Vergehen zu einer Strafe verurteilt wurde, die auf spanischem Staatsgebiet zu einem Jahr Gefängnis führen würde, es sei denn, das der Strafregistereintrag inzwischen gelöscht wurde. Das Strafgesetzbuch sieht eine Ausweisung aus dem spanischen Staatsgebiet für den Fall vor, dass die betroffene Person ohne Aufenthaltsstatus ist und Freiheitsstrafe von weniger als sechs Jahren gegen sie angeordnet wurde, ohne dass eine gerichtliche Entscheidung eingeholt werden muss (Artikel 89)²⁰² Auf diesem Wege wird die Vollstreckungsentscheidung (der Ausweisung) offiziell als Ersatz für die Strafe verstanden und als alternative Strafsanktion aufgefasst, obwohl Ausweisungen nicht als Strafe im Sinne des Katalogs nach Artikel 33 StGB definiert werden.

Zusätzlich erlauben es Neuregelungen des spanischen Strafgesetzbuches einem Gericht, die Ausweisung nach Verhängung eines Strafurteils mit Zustimmung der betroffenen Person anzuordnen, wenn diese sich bereits in Haft befindet. Hier findet eine Doppeltbestrafung statt, zu der eine dritte Strafe hinzutritt, die in einer Wiedereinreiseperrre für 5 bis 10 Jahre besteht. Die Existenz dieser Doppeltbestrafung und entsprechender Kritik hinsichtlich des Widerspruchs zum Resozialisierungsziel wurde auch vom Obersten Gerichtshof in mehreren Urteilen anerkannt (z. B. Nr. 125/2008 vom 20. Februar 2008 oder Nr. 617/2010 vom 22. Juni 2010).

202 Es gibt einige Ausnahmen, die auf Strafen für den illegalen Schmuggel von ausländischen Arbeitern und Arbeiterinnen (Artikel 312) oder für rechtsmissbräuchliche Einwanderung (Artikel 313) angewendet werden; von diesen Regelungen sollen Staatsangehörige von EU-Staaten ausgenommen sein: http://www.congreso.es/public_oficiales/L10/CONG/BOCG/A/BOCG-10-A-66-1.PDF (Zugegriffen: 20. März 2015).

21 Zeitweiser Freiheitsentzug/Offener Vollzug

In **Bulgarien** gibt es Wohnheime des offenen Vollzugs, jedoch stellen diese nicht mehr als Haftanstalten mit niedrigeren Sicherheitsvorkehrungen dar.

In **Belgien** erlaubt die sogenannte „beschränkte Haft“ Gefangenen, die Justizvollzugsanstalt tagsüber (für nicht mehr als 12 Stunden) zu verlassen, um an Trainingsprogrammen teilzunehmen, zu arbeiten oder die Familie zu besuchen. Diese Gefangenen verbringen den Abend und die Nacht im Gefängnis. Beschränkte Haft darf erst ab sechs Monaten vor einer möglichen bedingten Haftentlassung gewährt werden. Die Gefangenen sollen über die Vollzugsverwaltung einen schriftlichen Antrag beim Strafvollstreckungsgericht (Tribunal de l'exécution des peines) stellen. Wird beschränkte Haft gewährt, kann das Gericht Auflagen erteilen.

Da der offene Vollzug in **Deutschland** lediglich in Hafteinrichtungen mit einer geringeren Sicherheitsstufe gegenüber dem geschlossenen Vollzug stattfindet, kann er nicht wirklich als Alternative zum Freiheitsentzug betrachtet werden, sondern gestaltet sich eher als eine andere Form der Inhaftierung. Im Rahmen der Unterbringung in einer forensischen Psychiatrie oder einer Entziehungsanstalt gibt es hingegen die Möglichkeit, in einer Wohngemeinschaft oder in einer Einzelunterkunft zu leben, während offiziell eine freiheitsentziehende Sanktion (Maßregel) vollzogen wird. Eine ähnliche Regelung gibt es im Jugendstrafvollzug, die es Gefangenen dort erlaubt, in einer Jugendhilfeeinrichtung zu leben, während sie sich offiziell in Haft befinden (§ 91 Abs. 3 JGG).

In **Litauen** existiert eine „open prison colony“. Gefangene können dazu verpflichtet werden, ihre Haftstrafe in dieser Einrichtung des offenen Vollzugs zu verbüßen, wenn sie wegen einer Fahrlässigkeitstat oder wegen eines minderschweren Vorsatzdeliktes verurteilt wurden. Verurteilte, die ihre Strafe in einer Besserungsanstalt (Correction House) verbüßen und deren bedingte Haftentlassung in weniger als einem Jahr bevorsteht, können ebenfalls in eine Einrichtung des offenen Vollzugs verlegt werden, um ihre Reststrafe dort zu verbüßen, wobei jedoch eine Risikoabschätzung bezüglich ihres zukünftigen Legalverhaltens sowie ihr Verhalten während der Vollzugszeit und weitere Umstände berücksichtigt werden müssen. Verurteilte im offenen Vollzug unterliegen folgenden Bedingungen: 1) sie werden überwacht, allerdings ohne Wachpersonal; 2) sie können sich im vordefinierten Bereich vom Aufwachen bis zum Schlafengehen frei bewegen; 3) sie dürfen Geld und Wertgegenstände besitzen und ihr Geld auch ohne Beschränkungen nutzen; 4) sie können besucht werden, Post, Pakete und kleine Pressesendungen empfangen, Briefe versenden und ohne Beschränkungen Telefongespräche führen; 5) sie sind, sofern Wohnraum vorhanden ist, berechtigt, eine Unterkunft in der Nähe des offenen Vollzugs zu beziehen und dort mit ihren Familien zu le-

ben; 6) sie können die Erlaubnis der Vollzugsverwaltung erhalten, ohne Begleitung von Vollzugspersonal den offenen Vollzug zu verlassen und sich (allerdings nur innerhalb der Grenzen Litauens) frei zu bewegen, wenn dies ihrer Erwerbstätigkeit, ihrer Gesundheit oder ihrem Studium dient; 7) sie dürfen – abhängig von der Strafe – einmal in der Woche für bis zu zwei Tage nach Hause fahren, jedoch nicht während der Arbeitszeit; 8) sie dürfen in Abhängigkeit von ihrer Strafe den jährlichen Urlaub zu Hause verbringen.²⁰³

Darüber hinaus gibt es das Sozialisationszentrum, eine weiterführende Schule, die Kinder einer Erziehungsmaßnahme unterwirft. In Bezug auf Strafsachen kann diese Erziehungsmaßnahme bei Kindern angeordnet werden, die eine Verbrechen oder ein Vergehen begangen haben, aber auf Grund ihres Alters noch nicht strafmündig sind oder wenn sie einer Erziehungsmaßnahme in Form einer speziellen Erziehungsanstalt unterstellt wurden.²⁰⁴

Im Jahr 2005 entwickelte die **spanische** Strafvollzugsverwaltung angesichts des unaufhaltsamen Anstiegs der Gefangenenpopulation (der Bau von neuen Gefängnistypen für 1.000 bis 2.000 Gefangene konnte diesen Anstieg nicht auffangen) einen Plan zur Ausweitung des offenen Vollzuges, der die Schaffung von 32 Zentren der Sozialen Integration und drei Mutter-Kind-Einrichtungen vorsah. In diesen Zentren sollen Verurteilte ihre Freiheitsstrafe im offenen Vollzug verbüßen (welches keine alternative Strafe darstellt), aber die Zentren sollen auch als Überwachungsstationen für die Beobachtung von Personen dienen, gegen die eine alternative Strafe verhängt wurde. Auf Grund der Wirtschaftskrise wurde dieser Plan allerdings nicht in Gänze realisiert.

22 Weitere Beispiele

Zusätzlich zu den bemerkenswerten Sanktionspraxen, welche als eher positiv wahrgenommen werden und im nachfolgenden Kapitel behandelt werden, haben die Projektpartner folgende weitere Beispiele ambulanter Sanktionen genannt:

Die Länderberichte aus **Belgien** und **Deutschland** erwähnten „Back-Door“-Überwachungsmaßnahmen. In Belgien die „Entlassung unter staatlicher Aufsicht“ und in Deutschland die „Führungsaufsicht“. Letztere wird hauptsächlich bei Gefangenen angewandt, die eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren, oder im Falle von Sexualdelikten von mindestens einem Jahr, vollständig verbüßt haben und gegen solche, die aus dem Maßregelvollzug entlassen wurden, aber sie kann

203 Art. 90, 91 des Strafvollzugsgesetzes der Republik Litauen.

204 Art. 8 des Gesetzes zur Minimal- und Grunderziehung von Kindern.

auch in anderen speziellen Fällen angeordnet werden. Die Führungsaufsicht wird durch Führungsaufsichtstellen der einzelnen Bundesländer ausgeführt, üblicherweise in Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe (2012: über 33.000 Anordnungen, Tendenz steigend). Die Führungsaufsicht kann von zwei bis zu fünf Jahren andauern und sogar zeitlich unbefristet erfolgen, wenn eine Person in eine Weisung, sich einer ärztlichen Behandlung oder einer Drogentherapie zu unterziehen, nicht einwilligt oder eine solche Maßnahme nach erfolgter Vereinbarung nicht befolgt. In **Belgien** wird die besagte Regelung gegen Straftäter angewendet, a) die mehrmals verurteilt wurden (Wiederholungsstraftäter) oder b), die Sexualdelikte begangen haben. Diese zusätzliche Sanktion wird für eine Zeit von mindestens fünf und höchstens 20 Jahren verhängt. Beide Instrumente stellen eindeutig keine Alternative zum Freiheitsentzug dar, da sie grundsätzlich erst nach der vollständigen Verbüßung einer Haftstrafe greifen.

Aus Litauen wurden folgende weitere Maßnahmen berichtet:

- **Entlassung aus der strafrechtlichen Haftung gegen Kaution.** Eine Person, die ein Vergehen, ein Fahrlässigkeitsdelikt oder eine minderschwere Vorsatztat, begangen hat, kann von einem Gericht von der Strafverfolgung auf Antrag einer Person befreit werden, die das Vertrauen des Gerichts genießt und gegen Kaution die Verantwortung für diese Person übernimmt. Die Kaution kann mit oder ohne Sicherheitsleistung festgelegt werden. Eine Person kann von der Strafverfolgung durch ein Gericht befreit werden, wenn: 1) er oder sie zum ersten Mal eine Straftat begangen hat; 2) er oder sie ein volles Schuldeingeständnis abgibt und die Begehung der Straftat bereut; 3) zumindest einen Teil des verursachten Schadens ersetzt bzw. beseitigt oder sich um Wiedergutmachung bemüht; und 4) Anlass zur Annahme besteht, dass er oder sie den verursachten Schaden vollständig beseitigt, sich zukünftig an die Gesetze halten und keine weiteren Straftaten begehen werde. Alle oben genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Der Bürge oder die Bürgin kann ein Elternteil, naher Verwandter oder eine andere Person sein, die das Vertrauen des Gerichts genießt. Bei einer solchen Entscheidung berücksichtigt das Gericht die persönlichen Eigenschaften des Bürgen / der Bürgin und trifft eine Einschätzung hinsichtlich dessen oder deren Fähigkeit, einen positiven Einfluss auf die straffällig gewordene Person auszuüben. Die Dauer der Strafaussetzung gegen Kaution soll sich auf ein bis drei Jahre belaufen. Eine gezahlte Sicherheitsleistung soll nach Ablauf dieser Zeit zurückgegeben werden, wenn die auf Kaution freigelassene Person während des gerichtlich festgelegten Zeitraums keine neuen Straftaten begangen hat. Ein Bürge hat das Recht, seine Bürgschaft zurückzuziehen. In diesem Fall soll das Gericht unter Berücksichtigung der Gründe für den Bürg-

schaftswiderruf über die Zurückzahlung der Sicherheitsleistung sowie über die individuelle Verantwortlichkeit für die begangenen Straftaten, die Zulassung einer neuerlichen Bürgschaft von jemand anderem oder die Befreiung von der Strafbarkeit entscheiden.

- Begeht eine gegen Kaution von der strafrechtlichen Haftung befreite Person während der festgesetzten Bewährungszeit ein weiteres Vergehen oder Fahrlässigkeitsdelikt, kann das Gericht seine Entscheidung über den Wegfall der Strafbarkeit widerrufen und beschließt dann die Strafverfolgung hinsichtlich der begangenen Straftaten. Begeht die betroffene Person während dieser Zeit eine neue Vorsatztat, wird die vorherige Gerichtsentscheidung über den Wegfall der Strafbarkeit automatisch nichtig und das Gericht beschließt die vollumfängliche strafrechtliche Verfolgung.
- **Befreiung von der strafrechtlichen Haftung aufgrund von mildernden Umständen:** Eine Person, die ein Vergehen oder ein Fahrlässigkeitsdelikt begeht, kann durch eine begründete gerichtliche Entscheidung von der strafrechtlichen Verfolgung befreit werden, wenn: 1) er oder sie zum ersten Mal diese Straftat begangen hat; 2) zumindest zwei Milderungsgründe²⁰⁵ im Sinne von Art. 59 Abs. 1 des litauischen Strafgesetzbuches vorliegen; und 3) keine erschwerenden Umstände hinzutreten.

205 Siehe Art. 59 (Mildernde Umstände) in der englischen Version des litauischen Strafvollzugsgesetzes: <http://www.legislationline.org/documents/id/17832> – hierzu zählt beispielsweise: Hilfeleistungen gegenüber dem Opfer nach der Tat; der Betroffene hat ein Geständnis abgelegt und bedauert die Tat bzw. hat zur Aufklärung oder zur Feststellung der Identität von Mittätern beigetragen; es wurde freiwillig Schadensersatz geleistet; die Tat erfolgte aufgrund einer sehr schwierigen finanziellen oder desolaten Lage; die Tat erfolgte in einer psychischen Zwangslage (ohne die strafrechtliche Verantwortlichkeit auszuschließen); unter Alkohol-/Drogeneinfluss soweit dieser ohne den Willen der Person erfolgte.

II Bemerkenswerte Praxen

Im Folgenden finden sich besonders beachtenswerte Sanktionspraxen aus den an der Untersuchung beteiligten Ländern. Den Begriff der besonders beachtenswerten Praxis haben wir anstelle des verbreitet verwendeten einer „best practice“ herangezogen, wobei es sich aber keineswegs um den Versuch einer Übersetzung von „best practice“ handelt. „Best practice“ weckt die Assoziation einer Praxis, die sich im Rahmen methodisch anspruchsvoller Evaluationsstudien als erfolgversprechend erwiesen hat, wobei sich allerdings ein inflationärer Gebrauch des Begriffs feststellen lässt, der dann im Sinne eines werbenden Etiketts zur Anwendung kommt, wenn Autoren oder Autorinnen eine Praxis aus irgendeinem Grund für empfehlenswert halten. An dieser Vorgehensweise wollten wir uns nicht beteiligen, zumal wir aus den im ersten Teil des Buches ausgeführten Gründen davon überzeugt sind, dass sich selbst eine Praxis ambulanter Sanktionen, die sich in einem Staat unter den dortigen rechtskulturellen Bedingungen als vorteilhaft erweist, dies in einem anderen noch lange nicht sein muss, sondern sich dort in einem anderen Sanktionensystem und anderen professionellen und kulturellen Überzeugungsmustern ganz anders darstellen kann. Zudem beziehen sich solche Evaluationen und Einstufungen als „best practice“ zumeist auf das Erfolgskriterium der Rückfälligkeit nach mehr oder weniger überzeugenden Indikatoren, wohingegen andere Gesichtspunkte wie ein dadurch entstehender Net-Widening-Effekt unberücksichtigt bleiben, obwohl diese zu untersuchen für die Frage zentral wäre, ob es sich tatsächlich um eine zur Freiheitsstrafe alternative Sanktion handelt. Im Rahmen der sehr beschränkten Ressourcen unseres Projekts, in dem die ambulanten/alternativen Sanktionen auch lediglich einen Arbeitsbereich von mehreren darstellten, konnte eine in irgendeiner Hinsicht systematische Auswahl von ambulanten Sanktionspraxen auch nur bezogen auf das jeweils eigene Land ohnehin nicht stattfinden, weil die Mehrzahl interessanter Ansätze, mit denen freiheitsentziehende/traditionelle Sanktionen ersetzt werden sollen, im Rahmen vielfältiger lokal und ressourcenmäßig begrenzter Projekte stattfindet. Wir haben daher lediglich unsystematisch für unseren jeweiligen Herkunftsstaat Sanktionspraxen herausgegriffen, die alternativ zu freiheitsentziehenden Sanktionen Anwendung finden, dabei aber stärker auf das Sanktionenssystem selbst als auf experimentelle Alternativen Bezug genommen und diese Praxen auch dann angesprochen, wenn sie uns im Ergebnis nicht als vielversprechend, sondern als auch oder überwiegend problematisch erschienen. Kriterium für die Auswahl war es, Praxen aus dem eigenen Land zu nehmen, die bei den anderen Projektpartnern auf Interesse oder auch Erstaunen stießen, weil sie aus dem eigenen Land so nicht bekannt waren und daher zum Weiterdenken anregten. (Nur) in diesem Sinne ist die nachfolgende Zusammenstellung zu verstehen.

1 Belgien

Für Belgien ist die Arbeitsstrafe hervorzuheben, da diese keinerlei Eintrag in das Strafregister mit sich bringt. Diese Sanktion wurde eingeführt, um dem Problem der Überbelegung der belgischen Haftanstalten zu begegnen und wird als Ersatz für kurze Freiheitsstrafen angesehen. Die Arbeit wurde damit eine eigenständige Strafe und nicht mehr Auflage im Rahmen einer Aussetzung oder Vollstreckungsaussetzung einer Freiheitsstrafe. Zusammen mit der Verhängung der Arbeitsstrafe als Hauptstrafe muss das Gericht eine Ersatzstrafe für den Fall der Nichtbefolgung festlegen. Die Ersatzstrafe kann eine Freiheits- oder eine Geldstrafe sein. Im Falle einer Nichtbefolgung entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob der Straftäter die vom Gericht festgelegte Ersatzstrafe (teilweise oder vollständig) verbüßen soll. Hierfür berücksichtigt die Staatsanwaltschaft die bereits abgeleiteten Arbeitsstunden.²⁰⁶ Die Verbindung einer Arbeitsstrafe mit einer Hauptstrafe ist Gegenstand von Kritik. Zudem ist zu bemerken, dass einige Handlungen, die vorher nicht verfolgt worden wären oder zu einer Strafaussetzung geführt hätten (wie z. B. Verkehrsdelikte) nunmehr mit einer Arbeitsstrafe belegt werden. Im Rahmen dieser Sanktion wird der Straftäter dazu verpflichtet, unbezahlte Arbeit in seiner Freizeit abzuleisten. Arbeitsstrafen können einen Umfang von 20 bis 300 Stunden haben. Polizeigerichte können Arbeitsstrafen zwischen 20 und 45 Stunden verhängen, Strafgerichte zwischen 46 und 300 Stunden. Arbeitsstrafen können nur in öffentlichen Einrichtungen des Staates, der Kommunen, Provinzen, Gemeinden oder Regionen oder in gemeinnützigen Organisationen oder sozialen, wissenschaftlichen oder kulturellen Einrichtungen abgeleistet werden.²⁰⁷

Eine weitere bemerkenswerte Praxis in Belgien besteht in einer Institution, nämlich den Häusern der Justiz (Maisons de Justice; Gesetz vom 13. Juni 1999).²⁰⁸ Es gibt 28 dieser Justizhäuser in Belgien; sie setzen alternative Sanktionen um und stellen eine autonome Abteilung des Justizministeriums dar, die von der Strafvollzugsverwaltung unabhängig ist. Sie haben zwar ein sehr hohes Fallaufkommen,

206 Siehe: <http://www.peinedetravail.be/fr>.

207 Über die Jahre haben sich verschiedene (Misch-)Formen der Kooperation zwischen dem belgischen Justizministerium und Freiwilligen, gemeinnützigen Organisationen und sozialen Dienstleistern herausgebildet und es wurden Vereinbarungen über öffentliche Zuschüsse getroffen.

208 Ein Gesetz vom 16. Mai 2006, das am 1. Februar 2007 und vollständig am 1. Juni 2008 in Kraft getreten ist, neue Grundsätze eingeführt, die u. a. die Schaffung von Strafvollstreckungsgerichten vorsahen. Die meisten Entlassungsmodalitäten, wie die Halbgefängenschaft, elektronische Überwachung oder die bedingte Haftentlassung werden nun durch diese Gerichte gewährt und widerrufen.

jedoch beträgt ihr Budget nur ein Drittel der Justizvollzugsverwaltung. Im Jahr 2006 wurde das Mandat der Häuser der Justiz erweitert, sodass ihr Zuständigkeitsbereich nun auch die Überwachung von Arbeitsstrafen, die elektronische Aufenthaltsüberwachung, die begrenzte Haft, ausgesetzte Strafen und Bewährungsstrafen, bedingte Haftentlassungen und die Entlassung unter staatlicher Aufsicht, den offenen Vollzug und die bedingte Entlassung psychisch kranker Untergebrachter umfasst. Die tägliche Aufsicht über Personen, die einer dieser Sanktionen unterliegen, und die Nachsorge werden durch Mitarbeiter der Justiz durchgeführt, welche – seit 1999 – an Hochschulen im Bereich Soziale Arbeit, Sozialberatung, Betreuung oder Assistenz in der Psychologie ausgebildet werden, während andere eine universitäre Ausbildung in Sozialwissenschaften (d.h. Kriminologie, Psychologie, Soziologie und Erziehungs- und Bildungswissenschaft) absolvieren. Die Aufgabe dieser Beschäftigten der Justiz besteht in der Anleitung und Unterstützung der Betroffenen bei der Erfüllung gerichtlich angeordneter Auflagen und der Berichterstattung gegenüber den Justizbehörden. Der Umfang der strafrechtlichen Betreuung wird im Rahmen eines spezifischen Mandats durch eine Justizbehörde (Gericht, Staatsanwaltschaft, Ermittlungsgericht, Strafvollzugsverwaltung etc.) festgelegt. Dieses Mandat ist sehr wichtig, da es die Art und den Umfang der Intervention vorschreibt, die dann durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Justiz vollzogen wird.

Zudem wurde das Pilotprojekt der Circles of Support and Accountability im flämischen Teil Belgiens von dem Justizministerium positiv evaluiert und vorgeschlagen, die Umsetzung auf die nationale Ebene auszuweiten.

2 Bulgarien

In Bulgarien sind Maßnahmen hervorzuheben, die es Gefangenen innerhalb des Strafvollzugs ermöglichen, die Freiheitsstrafe zu verringern. So wurde freiwillige Arbeit im Strafvollzug als eine tatsächliche Haftalternative beschrieben, da sie genutzt werden kann, um die Haftstrafe zu verkürzen. Dies kann auch dazu dienen, Gefangene zu freiwilliger Arbeit zu motivieren. Diese nutzt auch der Haftanstalt, da die Gefangenen Bau- und Reinigungsarbeiten tätigen, die dem Gefängnis zugutekommen. Zudem profitiert die Gesellschaft von den Gefangenen, die mit ihrer Arbeit etwa den Folgen von Naturkatastrophen entgegenwirken, wie zuletzt geschehen bei Aufräumarbeiten nach Überschwemmungen.

Die andere bemerkenswerte Praxis ist die Möglichkeit für Gefangene, durch ein Studium, eine Berufsausbildung oder die Teilnahme an berufsqualifizierenden Kursen eine Verkürzung ihrer Haftstrafe zu bewirken. Die Teilnahme an 16

Unterrichtsstunden verringert die Freiheitsstrafe um drei Tage. Verpassen Gefangene drei oder mehr Unterrichtsstunden in der Woche, oder fallen sie wegen Disziplinarverstößen während des Unterrichts auf, so kann die Reduzierung für die Woche gestrichen werden. Erfolgreich bestandene halbjährliche, jährliche oder Abschlussklausuren entsprechen fünf Arbeitstagen (um die Vorbereitungszeit zu honorieren). Gefangene, die zur Schule gehen, können gleichzeitig für bis zu vier Stunden in den Werkstätten der Schule arbeiten. Die Gesamtzahl der Anrechnungstage darf bei Gefangenen, die arbeiten und studieren, 22 Tage im Monat nicht überschreiten. In dem Schuljahr 2013-2014 gab es sieben Schulen und vier Abteilungen im bulgarischen Justizvollzug.²⁰⁹ Die Gesamtanzahl an Gefangenen, die eine Schule besuchten, betrug im September 2013 1.744 (102 Gefangene mehr als im Jahr davor). Da ein Großteil der Gefangenen ein niedriges Bildungsniveau hat, erhöht die Verkürzungsmöglichkeit den Bildungsgrad und motiviert Gefangene sich weiterzubilden.

Da das bulgarische Bewährungssystem hochgradig unterentwickelt ist, sind Bewährung und die bedingte Haftentlassung nicht als bemerkenswerte Sanktionspraxen aufgeführt. Dem kann hinzugefügt werden, dass der Vergleich zwischen den Bewährungszahlen und den Gefangenenzahlen vor und nach der Einführung der Bewährungsstrafe im Jahr 2005 ergibt, dass Letztere in Bulgarien einem Net-Widening-Effekt unterliegt (keine Reduzierung der Gefangenenzahlen).

3 Deutschland

In Deutschland kann die Diversion – mit bestimmten Auflagen und Weisungen oder ohne solche – als bemerkenswerte Praxis angeführt werden. Wenngleich diese keine direkte Alternative zum Freiheitsentzug darstellt, ermöglicht sie es der Staatsanwaltschaft und dem Gericht, Jugendlichen und Erwachsenen) Zeit zu geben, ihr Verhalten zu überdenken. Nach der durch die Campbell Collaboration durchgeführten Systematic-Review schneidet Diversion im Hinblick auf die Rückfälligkeit mit Bezug auf insbesondere die Vereinigten Staaten besser ab als das formalisierte Strafverfahren.²¹⁰ Auch ergab ein Vergleich zwischen dem

209 Министерство на правосъдието, Отчет за степента на изпълнение на утвърдените политики и програми на Министерство на правосъдието за периода от 01.01.2013 г. до 31.12.2013 г. [Bericht über den Stand der Umsetzung von abgestimmten Strategien und Programmen des Justizministeriums aus der Zeit vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013], Sofia, 2014.

210 Petrosino et al.2010.

diversionsorientierten Ansatz in Bremen, mit einer Diversionsrate von über 90% bei Minderjährigem und einem stärker punitiven Ansatz in Denver mit stärkerem Gebrauch auch von Inhaftierungen im Umgang mit strafrechtlich in Erscheinung getretenen Jugendlichen, dass zumeist überhaupt keine Unterschiede in Abhängigkeit von der ausgewählten Sanktionsvariante feststellbar waren. In Bremen zeigte sich aber sogar, dass soweit Unterschiede feststellbar waren, diese in Richtung verstärkter Rückfallraten ausfielen, wenn stärker punitiv reagiert wurde.²¹¹

Im Hinblick auf die Einstellung von Strafverfahren in Deutschland erscheint es jedoch problematisch, dass es keine Möglichkeit gibt, solche Diversionsentscheidungen rechtlich anzugreifen, um einen Freispruch, und nicht „nur“ eine Einstellung etwa wegen „Geringfügigkeit“ zu erreichen. Auch wenn die beschuldigte Person nicht öffentlich schuldig gesprochen wird, so stellt eine solche Einstellungsentscheidung doch weniger dar als ein Freispruch, was insbesondere in den Fällen nicht zufriedenstellend erscheint, in denen Betroffene sich als unschuldig verfolgt ansehen.

Ein weiterer Schritt in Richtung einer Entkriminalisierung war die Umwandlung der meisten Verkehrsdelikte in Ordnungswidrigkeiten, die aus dem Anwendungsbereich des Strafrechts herausfielen (in den 1970'ern). Nunmehr werden nur noch als schwerwiegender betrachtete Delikte wie das Führen eines Fahrzeuges unter Drogen- oder Alkoholeinfluss oder ohne Führerschein direkt vom Strafrecht erfasst. Die Überzahl an Verstößen ist hingegen Gegenstand eines Bußgeldsystems (nicht auf dem Einkommen basierend). Im Vergleich hierzu wird beispielsweise das „Schwarzfahren“ immer noch (von den Gerichten) als Straftat bewertet. Auch in anderen Bereichen werden Verwaltungsübertretungen und Bagatelldelikte immer noch als Straftaten behandelt, etwa im Aufenthaltsrecht.

Eine Maßnahme, die sehr oft genutzt wird, ist die Therapie für Drogenabhängige anstelle einer Freiheitsstrafe (etwa 11.000 Fälle im Jahr).²¹² Diese ermöglicht die Zurückstellung der Vollstreckung einer Strafe oder eines Strafrestes, wenn von diesen nicht mehr als zwei Jahre verblieben sind und die Strafe in Verbindung mit einer Straftat steht, die unter dem Einfluss von Drogenkonsum oder -entzug begangen wurde oder damit in Zusammenhang steht (nicht nur bei Opiaten). Bei erfolgreicher Therapie wird die restliche Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Die in Therapie verbrachte Zeit wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet, unabhängig vom Erfolg der Therapie. Letzterer Umstand ist von Bedeutung, da etwa die Hälfte aller Therapien vor ihrer Beendigung abgebrochen werden, was ein den Suchterkrankungen inhärentes Problem widerspiegelt. Eine weitere interessante Möglichkeit besteht darin,

211 Huizinga et al. 2004; Ehret 2007.

212 Körner et al. 2012, §35 Rn., 41-2.

dass bereits die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder sogar das Strafverfahren eingestellt werden kann, wenn außerhalb der Haft schon (eigeninitiativ) eine Therapie – dies gilt auch für eine Substitutionsbehandlung – durchgeführt wird.²¹³ Letztere Regelung, wird, obwohl sie eine tatsächliche Alternative zum Freiheitsentzug bietet, allerdings höchst selten angewandt, sodass die Anzahl solcher Fälle zwischen 2001 und 2011 sogar um 76 Prozent zurückgegangen ist.²¹⁴ Ein wesentliches Problem der im Rahmen dieses Ansatzes benötigten Therapie ist die Tatsache, dass die Organisation eines entsprechenden Therapieplatzes und seiner Finanzierung (durch das Sozialversicherungssystem) von den Angeklagten oder Gefangenen selbst bewerkstelligt werden muss. Dies ist äußerst schwierig und kann sich als unlösbare Aufgabe z. B. für Personen herausstellen, die ohne sicheren Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik leben. Ein weiteres Problem ist in der Tatsache begründet, dass diese Regelung nicht auf Personen mit einer ausschließlichen Alkoholabhängigkeit anwendbar ist, wo sie ebenfalls sinnvoll zum Einsatz kommen könnte. Zudem entwickelte sich die Praxis, sowohl was die Finanzierung von Therapien als auch was die Einbeziehung von Strafen angeht, in den letzten Jahren restriktiv.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erschwerte nicht nur die Inanspruchnahme des § 35 BtMG, wenn unter mehreren zu vollstreckenden Strafen auch nicht zurückstellungsfähige sind, sondern verlangt von den Gerichten vorrangig § 64 StGB in Anspruch zu nehmen. Diese Maßregel, die keine Alternative zu freiheitsentziehenden Sanktionen darstellt, sondern selbst eine solche ist, ist weiterhin im kontinuierlichen Anstieg begriffen.

Ein ganz anderes Beispiel für eine bemerkenswerte Praxis ist das seit dem Jahr 2010 bestehende Recht von Untersuchungsgefangenen auf die (staatlich vorfinanzierte) Beordnung eines (regelmäßig frei gewählten) Verteidigers oder einer Verteidigerin.²¹⁵ Für die Erstanhörung, in der die Untersuchungshaft verhängt wird, besteht ein solches Beordnungsrecht allerdings nicht, sondern die betroffene Person kann lediglich auf die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes auf eigene Kosten bestehen. Vor dieser Gesetzesänderung bestand aber erst nach drei Monaten Untersuchungshaft ein Anspruch auf eine Beordnung. Die Änderung resultierte aus einer Empfehlung des Europarates²¹⁶, welche sich auf die hohe Eingriffsintensität der Untersuchungshaft stützte. Vor der Änderung der StPO existierten Forschungsergebnisse, die darauf hinwiesen, dass die frühe Hinzuziehung eines Verteidigers oder einer Verteidigerin die Untersuchungshaftzeit im Vergleich zu einer späten oder ausbleibenden Hinzuziehung

213 § 37 BtMG.

214 Zurhold et al. 2013, S. 133.

215 § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO.

216 Rec(2006)13 vom 27.09.2006, Grundsatz 25 Abs. 3.

ziehung um 14 bis 20 Tage verkürzte. Warum dies der Fall war, konnte nicht geklärt werden, aber es wurde vermutet, dass es mit frühzeitigen Haftbeschwerden und (informellen) Vereinbarungen zu tun habe. Anwälte und Anwältinnen, Untersuchungsgefangene und Vollzugsbedienstete erachteten das Projekt überwiegend als positiv, wobei dies bei Letzteren auf die Verbesserung des „Vollzugsklimas“ zurückgehe. Die teilnehmenden Richterinnen und Staatsanwälte waren skeptischer, trotz der – oder auch unter Nichtbeachtung – der Ergebnisse. Richter und Staatsanwältinnen meinten, dass die Verteidigungsarbeit kritikwürdig sei. Es wird angenommen, dass die Unterbrechung der Routine, die steigende Anzahl an Haftbeschwerden und die Weigerung von Verdächtigten, eine Aussage zu machen, zu der skeptischen Haltung der Richter und Staatsanwälte führte.²¹⁷ In der heutigen Praxis ergeben sich allerdings Probleme, wenn Beschuldigten zu schnell, ohne dass sie ausreichend Zeit zur entsprechenden Willensbildung hatten, ein Verteidiger oder eine Verteidigerin beigeordnet und ein späterer Wechsel erschwert wird. Die Regelung erweist sich in einem solchen Fall dann als kontraproduktiv, wenn die frühe Beordnung einer dem Gericht liebsamen Verteidigung später nicht mehr geändert werden kann.

Eine weitere bemerkenswerte Praxis ist die Möglichkeit, außerhalb einer Institution des Sanktionensystems zu wohnen, sich jedoch formell innerhalb desselben zu befinden. Dabei haben Einrichtungen des offenen Vollzugs nur einen geringeren Sicherheitsstatus als andere Haftanstalten und können daher nicht wirklich als Alternative zum Freiheitsentzug, sondern eher als eine andere Form der Inhaftierung betrachtet werden. Andererseits gibt es aber insbesondere im Bereich der forensischen Psychiatrien und Entziehungskliniken die Möglichkeit, in therapeutischen Wohngemeinschaften oder eigenen Wohnungen zu leben, während der Maßregelvollzug offiziell fort dauert. Dabei kann es verschiedene vorgeschriebene Zeitpläne und Meldeauflagen geben. Die Entscheidung, eine solche lockernde Maßnahme zu gewähren, oder auch nicht, liegt im Verantwortungsbereich der Einrichtungen. Gegen ablehnende Entscheidungen kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer beantragt werden, aber das Gericht ist regelmäßig auf die Überprüfung der Klinikentscheidung beschränkt, d. h. das Gericht kann eine Entscheidung aufheben, aber nicht durch eine eigene ersetzen. Ähnliche Regelungen bestehen im Jugendstrafrecht, welches es den Jugendlichen erlaubt, während des Jugendstrafvollzugs in einer Jugendhilfeeinrichtung zu leben (§ 91 Abs. 3 JGG). Es gibt einige Modellprojekte, die auf religiöser Basis beruhen und Elemente der konfrontativen Pädagogik verwenden. Während solche Projekte von den Medien aufgrund angeblicher Rückfallquoten von null Prozent

217 Busse 2008, S. 205, 289-308.

gefeiert wurden,²¹⁸ wiesen die Ergebnisse einer Evaluation dieser Projekte keine Überlegenheit gegenüber dem regulären Jugendstrafvollzug auf. Zugleich konnte aber auch kein negativer Effekt aufgrund des niedrigeren Sicherheitslevels solcher Projekte nachgewiesen werden.²¹⁹

Ein sehr kleines, aber interessantes Pilotprojekt zur Entkriminalisierung bei „Schwarzfahren“ bietet Personen mit multiplen persönlichen Problemlagen vor dem Hintergrund häufiger Verurteilungen wegen des Erschleichens von Beförderungsleistungen im Bundesland Bremen (ca. 600.000 Einwohner) ein Monatsticket für den öffentlichen Nahverkehr zum Preis von monatlich fünf Euro an. Der reguläre Preis eines (ermäßigten) Monatstickets beträgt hingegen 25 Euro, die Differenz wird vom Justizressort des Landes Bremen getragen. Dieses Projekt ist auf 20 Personen beschränkt, hat aber trotzdem deutschlandweit Aufmerksamkeit erregt und unterschiedliche Reaktionen hervorgerufen.²²⁰ Die Idee, ein solches Projekt durchzuführen, kam aus der Bewährungshilfe, deren Bemühungen ein soziales Umfeld für diese Personen aufzubauen, immer wieder durch neue Inhaftierungen wegen Schwarzfahrens zunichte gemacht wurden.

4 Litauen

Als bemerkenswerte Sanktionspraxis in Litauen kann die Möglichkeit hervorgehoben werden, die Freiheitsstrafe durch Arbeit zu verkürzen. Zwar erscheint die rechtliche Regelung diesbezüglich vielversprechend, ihre Umsetzung scheitert aber an der extrem geringen Anzahl an verfügbaren Arbeitsplätzen und dem Fehlen von Kriterien zur Auswahl geeigneter Gefangener.

Eine weitere zu betonende Praxis aus Litauen ist die Planung sogenannter „Half-way Houses“. Sie bieten weiblichen Gefangenen mit Kindern unter drei Jahren die Möglichkeit, einen Teil der Haftstrafe außerhalb der Justizvollzugsanstalt in einer Wohnung zu verbringen. Die Apartments werden von der Vollzugsverwaltung überwacht. Die Gefangenen sollen hier die Gelegenheit bekommen, nach einer Arbeit zu suchen, sich frei zu bewegen etc. Allerdings sollte hinterfragt werden, ob

218 Vgl. <http://www.welt.de>, vom 05.01.2008.

219 Kriminologische Institute der Universitäten Heidelberg und Tübingen (2008), Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Nachsorgeprojekts Chance – durchgeführt vom Projekt Chance e.V. mit Mitteln aus der Landesstiftung Baden-Württemberg GmbH, <http://www.projekt-chance.de/files/Evaluation-Nachsorge.pdf>. Zugegriffen: 20. März 2015.

220 Stengel 2012.

Wohnungen, die von der Justizvollzugsverwaltung überwacht werden, wirklich als Alternativen zum Freiheitsentzug betrachtet werden können oder nicht eher eine andere Form des Strafvollzugs darstellen.

5 Spanien

Aufgrund der Probleme bei der Einführung und Durchführung der Bewährung wird diese nicht als Alternative zum Freiheitsentzug herausgestellt. Der Ersatz von Freiheitsstrafen durch die Verhängung einer Geldstrafe oder die Anordnung gemeinnütziger Arbeit wird hauptsächlich auf zwei Gruppen von Straftaten angewendet: Verkehrsdelikte und genderbezogene Straftaten. Diese beiden Gruppen machen 90 Prozent der Ersatzstrafen aus (Verkehrsdelikte: 76 Prozent und genderbezogene Delikte: 14 Prozent).²²¹ Da die Anzahl der Gefangenen nicht zurückging, haben diese Maßnahmen²²² höchstwahrscheinlich einen Net-Widening-Effekt und können daher nicht als alternative Sanktionen betrachtet werden. So führt selbst das Generalsekretariat der Justizvollzugsanstalten aus, dass die mit dieser Sanktion belegten Straftaten geringfügige sind, sehr oft verbunden mit der Sicherheit im Straßenverkehr. In anderen Fällen werde die Sanktion wegen der sozialen Anpasstheit und Integration der Person gewählt.²²³ Im Ergebnis haben diese Reformen zu einem Anstieg von Inhaftierungen für bestimmte Gruppen von Sanktionierten geführt.

Eine bemerkenswerte Sanktionspraxis in Spanien ist jedoch die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung bei Drogendelikten bei einer vorgesehenen Haftstrafe von bis zu fünf Jahren.

221 Generalsekretär der Justizvollzugsanstalten (2010), Estudio del perfil de las personas condenadas a la pena de Trabajos en Beneficio de la Comunidad. http://www.iipp.es/web/portal/datos/descargables/estadpm/Estudio_CS__SGPMA_2010.pdf.

222 Diese Reformen wurden in den Jahren 2004 und 2007 verabschiedet. Die Anordnungen von Bewährung im obig verwendeten Sinne stiegen seit 2005 erheblich an.

223 Generalsekretär der Justizvollzugsanstalten (2011), The Spanish Prison System, S. 48, http://www.institucionpenitenciaria.es/web/export/sites/default/datos/descargables/publicaciones/libro_IP_nglxs.pdf.

Einzelne vielversprechende oder verbesserungswürdige Praxen alternativer strafrechtlicher Sanktionierung in den teilnehmenden Ländern zu identifizieren, stellte sich als zu komplexes Unterfangen – erst recht für ein bloßes Teilprojekt – heraus, insbesondere wenn dabei über eine bloße Beschreibung analytisch hinausgegangen und die Übertragbarkeit auf andere Partnerländer diskutiert werden sollte. Es konnte daher nicht mehr gelingen als Anforderungen an eine vergleichende Betrachtung herauszuarbeiten, die sowohl in der juristischen als auch der empirisch-kriminologischen Forschung bislang nicht eingelöst sind. Besonders wenn es um die Vollstreckung eines in einem Mitgliedstaat gefällten Urteils in einem anderen Mitgliedstaat geht, muss der Frage der Vergleichbarkeit menschenrechtlicher Standards auch für ambulante Sanktionen nachgegangen werden, die angesichts unterschiedlicher Rechtssysteme und Rechtskulturen auf bislang zu wenig beachtete Schwierigkeiten stößt. Ähnliches gilt für methodologische Probleme des Vergleichs in der empirischen Sanktionenforschung.

In Hinblick auf die Frage, inwieweit ambulante Sanktionen eine Alternative zur Freiheitsentziehung darstellen, wurden ebenfalls einige in der kriminalpolitischen Diskussion bislang zu wenig berücksichtigte Zusammenhänge herausgearbeitet. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass der Erhalt einer ambulanten Sanktion nicht nur ein Privileg gegenüber der Verurteilung zu einer Haftstrafe darstellt, sondern auch selbst Beschränkungen der Rechtsposition für die betroffene Person mit sich bringt. Die fehlende Anerkennung dieser Tatsache ist nicht selten verbunden mit der fortwährend vorherrschenden Ansicht, dass ambulante Sanktionen, wenn man ihren Anwendungsbereich nur ausweite, schon

entsprechend mehr als Alternative zur Freiheitsstrafe eingesetzt würden und die Betroffenen dadurch gewissermaßen automatisch besser gestellt wären als bei geringerer Verfügbarkeit von ambulanten Sanktionen.

Natürlich ist es möglich, Freiheitsstrafen durch ambulante Sanktionen zu ersetzen und dies ist vor dem Hintergrund internationaler Forschungsergebnisse zum Vergleich von Sanktionswirkungen sogar notwendig. Da die Ergebnisse unterschiedlichster Sanktionen im Hinblick auf die Rückfälligkeit mehr oder weniger vergleichbar sind, müssen hier auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip und der Grundsatz „*primum non nocere*“ berücksichtigt werden. Letztere erfordern im Falle vergleichbarer Wirkungen die Anwendung des mildesten Mittels, wobei die – immer von einer gewissen Unsicherheit geprägte – bestehende Erkenntnislage Berücksichtigung finden muss. Hierbei mag die Feststellung, was genau unter einem milderem Mittel zu verstehen ist, gelegentlich durchaus schwerer fallen als erwartet und die Wahrnehmung von Experten und Expertinnen kann von der Ansicht der betroffenen Personen abweichen. Letztere verdient indes viel mehr Aufmerksamkeit der Forschung und sollte zudem durch die Einführung von Regelungen, die die Zustimmung der unter Überwachung stehenden Person zur Voraussetzung der Anwendung der jeweiligen Sanktion machen, in den Vordergrund gerückt werden.

Die weitestgehend fortdauernde Gleichgültigkeit gegenüber diesen Aspekten steht in einem engen Zusammenhang mit dem Ausblenden des Net-Widening-Effekts von ambulanten Sanktionen. Letzterer entsteht aufgrund der Tatsache, dass ambulante Sanktionen immer noch überwiegend als „alternative Sanktionen“ betrachtet werden, also als Sanktionen, die in solchen Fällen angewandt werden, in denen die Entscheidungsträger sonst eine Haftstrafe verhängt hätten. Alle existierenden Forschungsergebnisse weisen jedoch darauf hin, dass dies nicht der Fall ist.

Zwar können ambulante Sanktionen durchaus auch als Alternative zur Freiheitsstrafe eingesetzt werden, jedoch trägt ihre breite Anwendung eher zu einem Klima gesteigerter Punitivität und dazu bei, (ehemals) Straffällige als Risiko für die Gesellschaft zu konstruieren. Zudem sollte die gegenwärtige Beliebtheit von Risikoorientierungen und ihnen folgenden Bedarfsbestimmungen, etwa in der Bewährungshilfe, unter dem Gesichtspunkt einer Orientierung an Maximen der Rehabilitation (wie sie etwa im Rahmen des Good-Lives-Modells ausgearbeitet wurde) überdacht werden. Würde der Fokus, wie im Falle des Good-Lives-Modell, auf der persönlichen Erfüllung und Reintegration in die Gesellschaft als einem zweiseitigen Konzept liegen, dann könnte dies auch eine Strategie zur Stärkung der Rolle der Zivilgesellschaft im Feld der strafrechtlichen Sanktionen sein. Hierfür ist weitere Forschung vonnöten, die Modelle wie die „*Circles of Support and Accountability*“ und das „*Restorative-Justice-Conferencing-Verfahren*“ ausarbeitet. Im Hinblick auf solche vielversprechenden Praxen ist jedoch umso wichtiger, was

auch auf die traditionelleren Sanktionsformen zutrifft: die sorgfältige Überwachung der Einhaltung menschenrechtlicher Standards. Während die Zustimmung der betroffenen Person diesbezüglich weiterführend ist, muss sichergestellt werden, dass dieser Konsens nicht nur bloßer Ausdruck von Druck oder der oftmals unberechtigten Hoffnung ist, so einer wesentlich eingriffsintensiveren Sanktion zu entgehen. Schritte zur Erreichung dieses Ziels sind die Einführung von Verfahrensgarantien und die Abschaffung der Widerrufsmöglichkeit. Der Widerruf bringt zusätzlich zur teilweise verbüßten ambulanten Sanktion eine Freiheitsstrafe mit sich, was wiederum die Intensität des sanktionierenden Charakters der Maßnahme noch verstärkt und zum Net-Widening beiträgt.

Während die Hoffnung von Betroffenen und Experten sowie Expertinnen auf einen Ersatz von Freiheitsstrafe durch ambulante Sanktionen nicht ausgenutzt werden darf, um eine Ausweitung der Punitivität des strafrechtlichen Sanktionensystems als Ganzes zu betreiben, muss als ein Resultat der Anwendung von Menschenrechtsstandards sowie Erkenntnissen empirischer Forschung eine Strategie des Austausches stationärer durch ambulante Sanktionen weiterhin verfolgt werden. Beide Perspektiven, die menschenrechtliche und die an empirischer Forschung orientierte, erfordern aber nicht nur Alternativen zur Freiheitsstrafe, sondern auch Alternativen zu strafrechtlichen Sanktionen als solche. Dementsprechend sollten, wo immer möglich, Kontrollgruppenstudien mit einer Non-Interventions-Vergleichsgruppe stattfinden.

Daten über Bewährung / gemeinnützige Arbeit und Gefangenenzahlen

Obwohl wir eine begriffliche Eingrenzung von Alternativen zum Freiheitsentzug gewählt haben, die von der in der jährlichen Europaratsstatistik über ambulante Sanktionen SPACE II abweicht, zeigen deren Daten zumindest auf, dass es keinen direkten Zusammenhang zwischen den Gefangeneneraten und der Anzahl der Anordnungen von gemeinnütziger Arbeit und Bewährung gibt. Die wachsende Zahl der Anordnungen von Bewährung und gemeinnütziger Arbeit geht nicht mit einer geringer werdenden Anzahl von Inhaftierungen einher. Es scheint vielmehr in mehreren Ländern einen parallelen Anstieg oder Abfall von Anordnungen ambulanter und freiheitsentziehender Sanktionen zu geben, sodass Anordnungen von gemeinnütziger Arbeit und Bewährung keine Alternativen zur Haftstrafe darstellen, sondern ein mehr oder weniger zusätzliches Programm, das auf eine andere Zielgruppe angewendet wird.

Tabelle 2 Personen, die gemeinnützige Arbeit ableisten oder unter Bewährung stehen, Stand 31. Dezember des jeweiligen Jahres (Bestand)

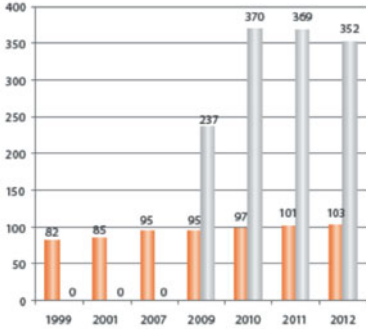
Insgesamt/ auf 100.000/ Gefangene auf 100.000 ^b	Belgien	Bulgarien	Deutschland ^c	Litauen	Spanien	Katalonien
2012	39.031/352/103	11.893/162/--	156.358/191/82	7.990/266/326	67.777/171/148	9.682/128/134
2011	40.606/369/101	12.055/164/151	156.440/191/85	7.136/234/310	56.111/145/148	9.767/131/140
2010	40.149/370/97	14.538/192/124	158.861/194/85	7.260/218/281	89.932/228/162	11.190/149/141
2009	25.462/237/95	13.555/178/132	148.805/182/87	6.889/206/260	199.991/509/167	10.023/134/141
2007	--/--/95	--/--/151	--/--/88	--/--/234	39.771/88/152	6.698/93/130
2001 ^d	7.744 ^e /--/85	--/--/114	84.552/--/96	155/--/291	--/--/117	
1999	1.512 ^g /--/82	--/--/132	--/--/98	19 ^h /--/384	--/--/114	

Quelle: SPACE II

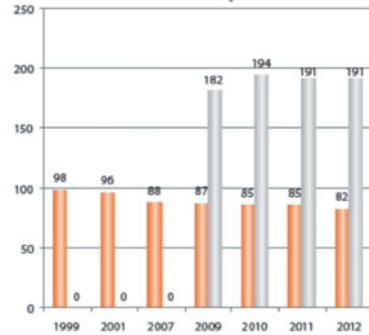
- b Gefangenrate (auf 100.000 Einwohner); 2007-2012 nach den Zahlen des Workstreams 1, Zahlen von 1999 und 2001 gemäß SPACE I.
c Es sind nur diejenigen Personen aufgeführt, die einem professionellen Bewährungshelfer unterstellt wurden; die meisten Bewährungs-gen werden ohne einen solchen gewährt.
d Zahlen der Rubriken "Community Sanctions" und "Probation" zusammengezählt.
e Zusätzlich 3.567 Anordnungen gemeinnütziger Arbeit.
f 155 Anordnungen von gemeinnütziger Arbeit wegen der Unfähigkeit, eine Geldstrafe zu zahlen.
g Nur gemeinnützige Arbeit.
h 19 Anordnungen von gemeinnütziger Arbeit wegen der Unfähigkeit, eine Geldstrafe zu zahlen.

Abbildung 1 Anzahl von Gefangenen vs. Bewährung / gemeinnützige Arbeit auf 100.000 Einwohner

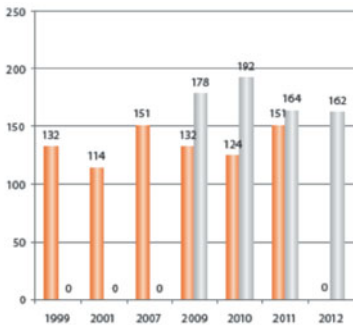
Belgien



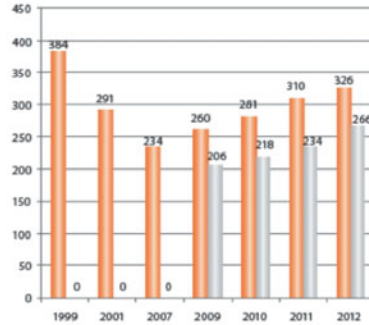
Deutschland



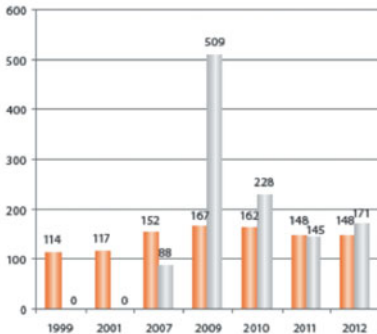
Bulgarien



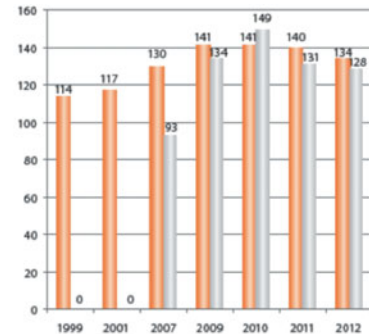
Litauen



Spanien



Katalonien



■ Gefangene auf 100.000 Einwohner

■ Anzahl der Anordnungen von
gemeinnütziger Arbeit + Bewährung

Literaturverzeichnis

- Action IS1106, <http://www.offendersupervision.eu> .Zugegriffen: 20. Mai 2015.
- Alex, M. 2013. *Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel*. Holzkirchen: Felix-Verlag.
- Andrews, D.A./Bonta, J. 2010. *The Psychology of Criminal Conduct*. Ohio: Anderson.
- Anhang zu Empfehlung Nr. R (92) 16 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu den Europäischen Grundsätzen betreffend in der Gemeinschaft anzuwendender Sanktionen und Maßnahmen. In *Council of Europe (2002): Improving the Implementation of the European Rules on Community Sanctions and Measures*, S. 86.
- Austin, J./Krisberg, B. 1981. Wider, Stronger, and Different Nets: The Dialectics of Criminal Justice Reform. *Journal of Research in Crime and Delinquency* 18 (1): 165–196.
- Bals, N. 2010. *Der Täter-Opfer-Ausgleich bei häuslicher Gewalt. Vermittlung und Wiedergutmachung auf dem Prüfstand*. Baden-Baden: Nomos.
- Baratta, A. 2010. Resozialisierung oder soziale Kontrolle? Für ein kritisches Verständnis der sozialen “Reintegration”. In *Grundfragen staatlichen Strafens: Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag*, hrsg. G. Bitz et al, 1-17. München: C. H. Beck.
- Beichel, S. 2001. *Ausweisungsschutz und Verfassung*. Berlin: Mensch & Buch Verlag.
- Bieker, R. 1984. Bewährungshilfe im Spiegelbild ihrer Adressaten. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. *Bewährungshilfe* 31 (4): 299 -313.
- Bieker, R. 1989. *Bewährungshilfe aus der Adressatenperspektive*. Bonn: Forum Vlg Godesberg.
- Blasberg, A./Denso, C. 2011. Unter Menschen, in: Die Zeit Nr. 51 v. 19.Dezember, <http://www.zeit.de/2011/51/DOS-sicherheitsverwahrung> Zugegriffen: 18. März 2015.
- Bock, S. 2010. Sexualstraftäterbetreuung mit Konzept. HEADS, K.U.R.S. und Co. Konzeptionen zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern und Sexualstraftäterinnen in Deutschland http://www.dbh-online.de/fa/Bock_Kursetc_04-11-10.pdf. Zugegriffen: 18. März 2015.

- Boone, M./Herzog-Evans, M. 2013.), Decision-Making and Offender Supervision. In *Offender Supervision in Europe*, hrsg. F. McNeill/K. Beyens. Basingstoke: Palgrave McMillan.
- Burssens, D. 2012. Penal mediation in Belgium. Insights on the basis of registered data, Paper presented at the ESC Conference, 13. September 2012, Bilbao (Spanien).
- Busse, U. 2008. *Frühe Strafverteidigung und Untersuchungshaft: Eine empirische Studie*. Göttingen: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek.
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, *Drucksache 19/5418 vom 26.02.2010*, S. 2.
- Christie, N. 1977. Conflicts as Poperty. *British Journal of Criminology* 17 (1): 1-15.
- Christie, N. 2005. The Homecoming. In *Korrespondenzen in Sachen: Strafvollzug, Rechtskulturen, Kriminalpolitik, Menschenrechte*. hrsg. S.-U. Burkhardt/C. Graebisch/H. Pol-lähne, 21-22. Münster: Lit-Verlag.
- Christie, N. 2009. Restorative Justice: Five Dangers Ahead. In *Urban Crime Prevention, Surveillance and Restorative Justice*. hrsg. P. Knepper/J. Doak/J. Shapland, 195-203. Boca Raton: Taylor and Francis Group.
- Cohen, S. 1985. *Visions of Social Control: Crime Punishment and Classification*. Cambridge: Polity Pr.
- Council of Europe. 2002. *Improving the Implementation of the European Rules on Community Sanctions and Measures*, S. 52, Rn. 114.
- De Man C./Maes E./Mine B./Van Brakel, R. 2009. Possibilités d'application de la surveillance électronique dans le cadre de la détention préventive, Rapport de recherche nr. 23, Nationaal Instituut voor Criminalistiek en Criminologie, Operationele Directie Criminologie, Brüssel.
- http://nicc.fgov.be/upload/files/ODcriminologie/prononceetapplicationdespeinesetmesures/condamnationspenales/EINDRAPPORT_ET_VH_def%28rapport%29.pdf Zugegriffen: 20 März 2015.
- Dünkel, F. 2010. Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006. In *Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen*. hrsg. H. Preusker/B. Maelicke/C. Flügge, 202-215. Baden-Baden: Nomos.
- Ehret, B. 2007. *Strafen oder Erziehen? Eine komparative Längsschnittstudie zu den Auswirkungen strafrechtlicher Verfolgung von Jugenddelinquenz in Bremen, Deutschland und Denver, CO, USA*. Münster: LIT-Verlag.
- Englich, B./Mussweiler, T./Strack, F. 2006. Playing Dice With Criminal Sentences: The Influence of Irrelevant Anchors on Experts' Judicial Decision. *Personality and Social Psychology Bulletin* 32 (2): 188-200.
- Federal Judicial Center (1981): Experimentation in the law. Report of the Federal Judicial Center Advisory Committee on Experimentation in the Law, Washington.
- Feest, J. 2011. Humanismus und Strafvollzug. Drei Thesen und ein Resümee. In *Strafvollzug in Deutschland. Strukturelle Defizite, Reformbedarf und Alternativen*, hrsg. J. Puschke, 85-96. Berliner Wissenschaftsverlag.
- Feest, J. Abolition in the times of pre-crime: A view from Germany. In *The Politics of Abolition Revisited*, hrsg. T. Mathiesen, 263-272. Milton Park: Routledge.
- Feest, J./Lesting, W. 2012. *StVollzG, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz*. Köln: Carl Heymanns Verlag

- Finckenauer, J.O. 1982. *Scared Straight and the Panacea Phenomenon*. New Jersey: Prentice Hall.
- Fitzgibbon, D.W. 2008a. Deconstructing Probation: Risk and Developments in Practice. *Journal of Social Work Practice* 22 (1): 85-101.
- Fitzgibbon, D.W. 2008b. Fit for purpose? OASys assessments and parole decisions. *Probation Journal* 55 (1): 55-69.
- Fitzgibbon, W. 2011. *Probation and Social Work On Trial: Violent Offenders and Child Abusers*. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Flore, D./Bosly, S./Hohnhon, A./Maggio, J. 2012. *Probation Measures and Alternative Sanctions in the European Union*, Cambridge; <http://www.euprobationproject.eu>. Zugegriffen: 20. März 2015.
- Fünfsinn, H. 2009. Elektronische Fußfessel und Prävention – ein Widerspruch? In *Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag*, hrsg. H. E.Müller/G. M. Sander/H. Valkova, 691. München: C.H. Beck.
- Geyer, M. 2011. Kein Helmut, kein Karl, in: *Der Spiegel* Nr. 40 vom 1.Oktober 2011; <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-80726196.html> Zugegriffen 18. März 2015.
- Graebisch, C. 1998. Ausweisung als Strafe oder: Das geteilte Dealerbild des Rechts. In *Drogendealer: Ansichten eines verurteilten Gewerbes*, hrsg. B. Paul/H. Schmidt-Semisch, 109-123. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Graebisch, C. 2000. Legal Issues of Randomized Experiments on Sanctioning. *Crime and Delinquency*, 46 (2): 271-282.
- Graebisch, C. 2002. „Medizinische Versuche mit Gefangenen und anderen Unfreiwilligen. Anmerkungen für eine kontextorientierte Ethikdebatte und einige Fragen aus kriminologischer Sicht.“ In *Studien zur Ethik in Ostmitteleuropa: Medizinethik 3*, hrsg. J. C. Joerden/J. N. Neumann, 153-199. Frankfurt am Main: Lang, Peter Frankfurt.
- Graebisch, C. 2004. »Evidence-Based Crime Prevention«: Anspruch und Praxisbeispiele einer Kriminalpolitik nach medizinischem Modell. *Kriminologisches Journal* 36 (4): 266-283.
- Graebisch, C. 2006. Gefangene helfen Jugendlichen nicht – wem dann? Zum internationalen Stand der Evaluation von Gefängnisconfrontationsprogrammen nach dem Muster von „Scared Straight“ – und der den Erkenntnissen zuwiderlaufenden Kriminalpolitik. *Neue Kriminalpolitik* 2 (2): 46-52.
- Graebisch, C. 2007. Kompatibilitätsprobleme zwischen experimenteller Erkenntnisgewinnung und rechtlichem Entscheidungsprogramm. *Kriminologie und wissenschaftliche Kriminalpolitik: Entwicklungs- und Evaluationsforschung, Schriftenreihe der Neuen Kriminologischen Gesellschaft* 110: 193-204.
- Graebisch, C. 2009. »Evidence-based Crime Prevention«: Bedeutung, Möglichkeiten und Grenzen einer auf experimentelle Forschung gestützten Kriminalpräventionspolitik“, Onlineveröffentlichung zur Dissertation, Universität Bremen <http://elib.suub.uni-bremen.de/diss/docs/00011650.pdf>. Zugriffen: 1. März 2015.
- Graebisch, C. 2011. Ausweisung – Doppelbestrafung für Ausländer. In *Grundrechte-Report*, hrsg. T. Müller-Heidelberg et al. 201-205. Berlin: Fischer Taschenbuch Verlag.
- Graebisch, C. 2011. What works? – Nothing works? – Who Cares?. »Evidence-based Criminal Policy« und die Realität der Jugendkriminalpolitik. In *Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und (Sozial-)Pädagogik im Dialog*, hrsg. B. Dollinger/H. Schmidt-Semisch, 137-147. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Graebisch, C. 2014a. Kontrolle des Strafvollzugs durch unabhängiges Monitoring und die Prävention von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. *Forum Strafvollzug* 63 (6): 390-396.
- Graebisch, C. 2014b. What works? Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Grenzen wissenschaftlich fundierter Kriminalprävention. In *Kriminologie und Soziale Arbeit*, hrsg. AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit, 85-100. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Graebisch, C./Burkhardt, S-U. 2015. *Prison Monitoring. Unabhängige Kontrolle von Haftanstalten und anderen Orten der Freiheitsentziehung*. Wiesbaden.
- Graebisch, C./von Borstel, M./Burkhard, S-U. 2014. Annex II: Experiencing Supervision: Country Report Germany. In *Ambulant Sanctions as an Alternative to Imprisonment in the European Union*, hrsg. C. Graebisch/S-U. Burkhardt, 95-120. Sofia.
- Green, D. P./Winik, D. 2010. Using Random Judge Assignments to Estimate the Effects of Incarceration and Probation on Recidivism Among Drug Offenders. *Criminology* 48 (2): 357-387.
- Groß, K.H. 2012. 'Vorbemerkung zu den §§ 68 ff.' In *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, hrsg. B. Heintschel-Heinegg/W. Joecks. München: C.H.Beck.
- Goffman, E. 1961. *Asylums: Essays on the Social Situation of Mental Patients and other Inmates*. Garden City, New York: Anchor.
- Hagemann, O. 2009. „Gemeinschaftskonferenzen“ in Elmshorn – the First German Family Group Conferencing Project in Criminal Matters. In *Victim Assistance and Criminal Justice Perspectives shared by international Experts at the Inter-University Centre of Dubrovnik*, hrsg. P. Schäfer/S. Schmidt, Mönchengladbach: Victimology.
- Hanak, G./Stehr, J./Steinert, H. 1989. *Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität*. Bielefeld: AJZ-Verlag.
- Hartmann, A. 2013. Täter-Opfer-Ausgleich – aktuelle Perspektiven. In *Täter – Taten – Opfer: Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle*, hrsg. D. Dölling/J.-M. Jehle, 254f. Mönchengladbach: Forum Vlg Godesberg.
- Hartmann, A. et al. 2014). Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland – Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2011 und 2012, http://www.toa-servicebuero.de/sites/toa-servicebuero.de/files/bibliothek/14-03-26_toa_deutschland_2011-2012.pdf .Zugriffen: 20. März 2015, S. 67 ff.
- Hernfeld, H.H. 2010. Presentation of the Framework Decision on the supervision of probation measures and alternative sanctions, Durbuy 7.-9. July. <http://www.euprobationproject.eu/images/annexe4.pdf>.
- Huizinga, D./Schumann, K./Ehret, B./Elliott, A. 2004. The Effect of Juvenile Justice System Processing on Subsequent Delinquent and Criminal Behavior: A Cross-National Study. <https://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/grants/205001.pdf>. Zugegriffen: 20. März 2015.
- Jumpertz, S. 2012. KURS in die Freiheit. Zum Umgang mit entlassenen Sexualstraftätern anhand eines Fallbeispiels., Masterarbeit zur Erlangung des akademischen Grades Master of Arts am Weiterbildenden Masterstudiengang Kriminologie der Universität Hamburg, unveröffentlichtes Manuskript.
- Jüttner, J. 2012. Ex-Sicherungsverwahrte in Insel: „Das nimmt ein böses Ende“, <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/protest-gegen-ex-sicherungsverwahrte-in-insel-a-837766.html> .Zugriffen: 18. März 2015.

- Killias, M./Aebi, M./Ribeaud, D. 2000. Does Community Service Rehabilitate Better than Short-Term Imprisonment? Results of a Controlled Experiment. *Howard Journal* 39: 40-57.
- Killias, M./Viletta, P. 2008. The effects of custodial vs non-custodial sanctions on reoffending: Lessons from a systematic review. *Psicothema* 20 (1): 29-34 .
- Klug, W./Schaitl, H. 2012. *Soziale Dienste der Justiz. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis*. Mönchengladbach: Forum Vlg Godesberg.
- Kriminologische Institute der Universitäten Heidelberg und Tübingen. 2008. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Nachsorgeprojekts Chance – durchgeführt vom Projekt Chance e. V. mit Mitteln aus der Landesstiftung Baden-Württemberg GmbH, <http://www.projekt-chance.de/files/Evaluation-Nachsorge.pdf>.
- Körner, H.H./Patzak, J./Volkmer-Patzak M. 2012. *BtMG*. München: C. H. Beck
- Loi de principes du 12 janvier 2005 concernant l'administration pénitentiaire ainsi que le statut juridique des détenus. http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&table_name=loi&cn=2005011239
- Lutz, T. 2010. Wiedergutmachung statt Strafe? Restorative Justice und der Täter-Opfer-Ausgleich. In *Handbuch Jugendkriminalität: Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog*, hrsg. B. Dollinger/H. Schmidt-Semisch, 405-413. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lynch, M. 2000. Rehabilitation as Rhetoric: The Ideal of Reformation in Contemporary Parole Discourse and Practices. *Punishment & Society* 2 (1): 40–65.
- Mathiesen, T. 1993. *Überwindet die Mauern! : Die skandinavische Gefangenenbewegung als Modell politischer Randgruppenarbeit mit einer Einführung von Karl. F. Schumann*. Bielefeld: AJZ-Verlag
- Mathiesen, T. 2014. *The Politics of Abolition. Revisited*. Milton Park: Routledge.
- Matt, E. 2012. *Bedingte Entlassung, Übergangsmanagement und die Wiedereingliederung von Ex-Strafgefangenen. Justizvollzugsanstalt, Strafvollstreckungskammer und das Zusammenspiel der Institutionen*. Münster: LIT-Verlag.
- May, D. C./Wood, P.B.2010. Ranking Correctional Punishments. *View from Offenders, Practitioners and the Public*. Durham/North Carolina: Carolina Academic Pr.
- McNeill, F. 2013. Community Sanctions and European Penology. In *European Penology?*, hrsg. T. Daems/D. van Zyl Smit /S. Snacken, 170-192. Oxford and Portland (Oregon): Hart Pub.
- McNeill, F./Beyens, K. 2013. *Offender Supervision in Europe*. Basingstoke: Palgrave McMillan.
- Meier, B.-D. 2009. *Strafrechtliche Sanktionen*. Berlin: Springer.
- Morgenstern, C./Hecht, A. 2011. Rechtsstatsachen zur Führungsaufsicht im kriminalpolitischen Kontext. *Bewährungshilfe* 58 (2): 177-195.
- Morgenstern, C./Larrauri, E. 2013. European Norms, Policy and Practice. In *Offender Supervision in Europe*, hrsg. F. McNeill/K. Beyens. Basingstoke: Palgrave McMillan.
- Morris, N./Tonry, M. 1990. *Between Prison and Probation*. New York: Oxford University Press.
- Nellis, M. 2009. Circles of Support and Accountability for Sex Offenders in England and Wales: Their origin and implementation between 1999-2005. *British Journal of Community Justice* 7 (1).

- Nestler, N. 2012. Der Musterentwurf für ein Landesstrafvollzugsgesetz als Konsequenz des Phlegmas um die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze? *Neue Kriminalpolitik* 24 (3): 87-91.
- Padfield, N./Maruna, S. 2006. Revolving Door at the Prison Gate: Exploring the Dramatic Increase in Recalls to Prison. *Criminology & Criminal Justice* 7 (3): 329-352.
- Park, L.C./Kovi, U. 1965. Nonblind Placebo Trial. An Exploration of Neurotic Patients' Responses to Placebo When Its Inert Content Is Disclosed. *Archives of General Psychiatry* 12 (4): 336-345.
- Petrosino, A./Turpin-Petrosino, C./Guckenburg, S. 2010. Formal System Processing of Juveniles: Effects on Delinquency. *Campbell Systematic Reviews* 2010, 1 http://www.campbellcollaboration.org/lib/download/761/Review_System_Process_Effect_Juvenile_Delinquency_100129.pdf . Zugegriffen: 20. März 2015.
- Phelps, M. S. 2015. The Curious Disappearance of Sociological Research on Probation Supervision. *Criminal Justice and Law Enforcement Annual: Global Perspectives* 2.
- Piquero, A. R./Hickman, M. 1999. An Empirical Test of Tittles Control Balance Theory. *Criminology* 37 (2): 319-342.
- Pollähne, H. 2012. Alternativen zur Freiheitsstrafe, Eröffnungsvortrag des 36. Strafverteidigertages, Hannover. <http://www.strafverteidigervereinigungen.org/Strafverteidigertage/Material%20Strafverteidigertage/vortrag%20pollaehne.htm?sz=7> . Zugegriffen: 20. März 2015.
- Reckling, P. (DBH-Fachverband), www.dbh-online.de/fa/Zahlen-Laender_2012_DBH.pdf / Zugegriffen: 29. September 2014.
- Robinson G. et al. 2013. 'Punishment in society: the improbable persistence of community sanctions'. In *The Sage Handbook of Punishment and Society*, hrsg. J. Simon /R. Sparks, 321 – 340. New York: Sage Publ Inc.
- Scheerer, S. 1978. Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf . Zur Beeinflussung der Massenmedien im Prozeß strafrechtlicher Normgenese. In *Kriminologisches Journal* S. 223-227. http://www.wiso.uni-hamburg.de/fileadmin/sowi/kriminologie/Publikationen/Scheerer_1978_Der_pol.-publiz._Verstaerkerkreislauf.pdf . Zugegriffen: 20. März 2015.
- Scheerer, S. 2001. Kritik der strafenden Vernunft. *Ethik und Sozialwissenschaften* 12 (1): 69-144.
- Schmuck, M. 2013. § 46 a StGB – Grundlagen und Verteidigungsansätze, *Straßenverkehrsrecht*. München: C. H. Beck.
- Simon, J. 1994. *Poor Discipline: Parole and the Social Control of the Underclass*. Chicago: University Of Chicago Press.
- Smith, P./Goggin, C./Gendreau, P. 2002. The Effects of Prison Sentences and Intermediate Sanctions on Recidivism: General Effects and Individual Differences, <http://www.publicsafety.gc.ca/cnt/rsrscs/pblctns/ffcts-prsn-sntncs/ffcts-prsn-sntncs-eng.pdf> . Zugegriffen: 20. März 2015.
- Statistisches Bundesamt. 2012. *Fachserie 10 Reihe 4.1: Strafvollzug*. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt. 2014. *Bestand der Gefangenen und Verwahrten*, S.54. Wiesbaden.
- Sivri, S./Taeymans, M. 2014. Proceesevaluatie proefproject COSA Antwerpen, De eerste ervaringen met COSA in België, Dienst voor het Strafrechtelijk Beleid, FOD Justitie, Januar 2014, http://www.dsb-spc.be/doc/pdf/EVALUATIE_COSA_NL%28lightversie%29.pdf. Zugegriffen: 20 März 2015.

- Spaans, E.C. 1998. Community Service in the Netherlands. Its Effects on Recidivism and Net-Widening. *International Criminal Justice Review* 8 (1): 1-14.
- Stengel, E. 2012. Unterm Strich: Rabatt für mittellose Schwarzfahrer: Wie Bremen Drogen-süchtige vor dem Knast bewahrt. *Badische Zeitung* vom 12.07.2012. <http://www.badische-zeitung.de/kolumnensonstige/unterm-strich-rabatt-fuer-mittellose-schwarzfahrer--61603966.html> Zugegriffen: 20 März 2015.
- Stuttgarter Nachrichten 22.05.2013: Elektronische Fußfessel. Modellversuch ist gescheitert. <http://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.elektronische-fussfessel-modellversuch-ist-gescheitert.>
- a4a52944-ecd1-4105-b39d-e4c92f5c6629.presentation.print.v2.html Zugegriffen: 20 März 2015.
- Subcommittee on Prevention of Torture Or Other Cruel and Inhumane or Degrading Treatment or Punishment . 2013. Report on the visit made by the Subcommittee on Prevention of Torture Or Other Cruel and Inhumane or Degrading Treatment or Punishment on the purpose of advisory assistance to the national preventive mechanism of the Federal Republic of Germany. CAT/OP/DEU/R.2, http://www.nationalestelle.de/uploads/media/Germany_Report_NPM-final_01.pdf Zugegriffen: 20. März 2015.
- Suling, S. 2013. Soziale Integration von Sexualstraftätern. *Bewährungshilfe* 60 (4): 377-397.
- Strang, H./Sherman L. W./Mayo-Wilson E./Woods, D.I./Ariel, B. 2013. Restorative Justice Conferencing (RJC) Using Face-to-Face Meetings of Offenders and Victims: Effects on Offender Recidivism and Victim Satisfaction. A Systematic Review, <http://www.campbellcollaboration.org/lib/project/63/>. Zugegriffen: 20. März 2015.
- Temme, G. 2011. Braucht unsere Gesellschaft Strafe? Welche Alternativen gibt es im Vergleich zum deutschen Strafvollzugssystem. In *Strafvollzug in Deutschland. Strukturelle Defizite, Reformbedarf und Alternativen*, hrsg. J. Puschke, 37-61. Berlin: BWV.
- The Effects of Prison Sentences and Intermediate Sanctions on Recidivism: General Effects and Individual Differences. 2002. <https://www.publicsafety.gc.ca/cnt/rsrscs/pblctns/ffcts-prsn-sntncs/ffcts-prsn-sntncs-eng.pdf> .Zugegriffen: 1. März 2015.
- Trenczek, T./Loode, S. 2012. 'Mediation "made in Germany" – a quality product. *Australian Dispute Resolution Journal* (23): 67 f.
- van der Werff. 1979. Speciale Prevention, Den Haag (NL): WODC; Zusammenfassung von P. Viletta/M. Killias/I. Zoder. 2006, S. 15.
- van Dijk, J. J. 1989. Strafsanktionen und Zivilisationsprozeß. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 72 (6): 437-450.
- Vanfraechem, I 2002. Implementing Conferencing in a Legalistic Country, Paper to be presented at the Third International Conference on Conferencing, Circles and other Restorative Practices, "Dreaming of a New Reality", Minneapolis, http://www.iirp.edu/pdf/mn02_vanfraechem.pdf. Zugriffen: 20. März 2015.
- Vanfraechem, I./Walgrave, L. 2005. Conferencing Serious Juvenile Delinquents in Belgium. <http://www.restorativejustice.org/editions/2005/March/belgium>
- Viletta, P./Killias, M./Zoder, I. 2006. The Effects of Custodial vs. Non-Custodial Sentences on Re-Offending: A Systematic Review of the State of Knowledge, Campbell Systematic Review. <http://www.campbellcollaboration.org/lib/project/22/>. Zugegriffen: 20. März 2015
- Vogelvang, B./Höing, M. 2013. Circles of Support and Accountability: Combining Prevention and Incapacitation within a Communitartian Approach for Released Sex-Offenders

- In *Incapacitation: trends and new perspectives*, hrsg. M. Duker/M. Malsch, 145-170. UK: Ashgate Publishing.
- Ward, T./Maruna, S. 2007. *Rehabilitation*. London: Routledge.
- Wößner, G./Schwedler, A. 2012. What do we gain from early release preparation under electronic monitoring? 68th Annual Meeting of the American Society of Criminology, Chicago, 15.11.2012, http://www.mpicc.de/ww/de/pub/forschung/forschungsarbeit/kriminologie/elektronische_aufsicht_im_voll.htm Zugegriffen: 20. März 2015.
- Wilson, R.J. et al. 2009. Circles of Support & Accountability: A Canadian National Replication of Outcome Findings, in: *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment* 21 (4), 412-430; siehe für erste Erkenntnisse betreffend Großbritannien <http://www.law.leeds.ac.uk/research/projects/assessing-impact-cosa> und https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/293400/cosa-research-summary.pdf. Zugegriffen: 18. März. 2015.
- Zurhold, H./Verthein, U./Reimer, J./Savinsky, A.L. 2013. Medizinische Rehabilitation Drogenkranker gemäß § 35 BtMG („Therapie statt Strafe“): Wirksamkeit und Trends. Abschlussbericht. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/dateien/Publikationen/Drogen_Sucht/Forschungsberichte/Abschlussbericht_Medizinische_Rehabilitation.pdf Zugriffen; 20. März 2015, S. 133